

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

96.007 Waffen, Waffenzubehör und Munition. Bundesgesetz



1. Uebersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations

× 215/96.007 s Waffen, Waffenzubehör und Munition. Bundesgesetz

Botschaft und Gesetzesentwurf vom 24. Januar 1996 zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (BBl 1996 I, 1053)

NR/SR *Sicherheitspolitische Kommission*

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

20.06.1996 Ständerat. Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

04.03.1997 Nationalrat. Abweichend.

03.06.1997 Ständerat. Abweichend.

05.06.1997 Nationalrat. Zustimmung.

20.06.1997 Ständerat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

20.06.1997 Nationalrat. Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt 1997 III 933; Ablauf der Referendumsfrist: 9. Oktober 1997

× 215/96.007 é Armes, accessoires d'armes et munitions. Loi fédérale

Message du 24 janvier 1996 concernant la loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions (FF 1996 I, 1000)

CN/CE *Commission de la politique de sécurité*

Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions (Loi sur les armes; LArm)

20.06.1996 Conseil des Etats. Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.

04.03.1997 Conseil national. Divergences.

03.06.1997 Conseil des Etats. Divergences.

05.06.1997 Conseil national. Adhésion.

20.06.1997 Conseil des Etats. La loi est adoptée en votation finale.

20.06.1997 Conseil national. La loi est adoptée en votation finale.

Feuille fédérale 1997 III 851; délai référendaire: 9 octobre 1997

96.007 - Zusammenfassung

Uebersicht

96.007 Waffen, Waffenzubehör und Munition. Bundesgesetz
Armes, accessoires d'armes et munitions. Loi fédérale

Botschaft: 24.01.1996 (BBl 1996 I, 1053 / FF 1996 I, 1000)

Ausgangslage

Das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition bezweckt die Bekämpfung des Waffenmissbrauchs. Es führt zur Vereinheitlichung des Waffenrechts in der Schweiz.

Das neue Gesetz führt eine generelle Bewilligungspflicht für Handänderungen von Waffen im gewerbmässigen Handel ein. Wer eine Waffe bei einem Waffenhändler oder einer Waffenhändlerin erwerben will, braucht dazu einen Waffenerwerbsschein. Für Handänderungen von Waffen unter Privaten wird ein Waffenpass eingeführt.

Das Waffengesetz führt eine einheitliche Tragbewilligung mit Bedürfnisnachweis ein. Eine Waffentragbewilligung erhält, wer die Voraussetzungen für die Erlangung eines Waffenerwerbsscheins erfüllt und glaubhaft macht, dass die Waffe benötigt wird, um sich selbst, andere Personen oder Sachen zu schützen.

Ein schweizerisches Waffengesetz hat auf Traditionen Rücksicht zu nehmen. Für Personen, die Waffen sammeln oder diese zum Jagen oder Sportschiessen verwenden, sind Ausnahmebestimmungen vorgesehen.

Verhandlungen

SR	19./20.06.1996	AB 506, 516
NR	03./04.03.1997	AB 9, 27
SR	03.06.1997	AB 439
NR	05.06.1997	AB 1018
SR / NR	20.06.1997	Schlussabstimmungen (37:0 / 90:56)

In den Verhandlungen in den beiden Räten wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass es beim vorliegenden Waffengesetz darum gehe, den Missbrauch wirksam zu bekämpfen, ohne die Schützen und Jäger einzuschränken. Der **Ständerat** beschloss, den Waffenerwerbsschein auch für den Handel unter Privaten – mit Ausnahme der Jäger und Schützen – einzuführen. Der vom Bundesrat vorgesehene Waffenpass stand nicht mehr zur Diskussion. Zustimmung fand auch die von der Minderheit Loretan (R, AG) bekämpfte Bedürfnisklausel, wonach jemand, der eine Waffe trägt, glaubhaft machen muss, dass er die Waffe benötigt, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen.

Die Einführung des Waffenerwerbsscheins im Handel blieb im **Nationalrat** unbestritten, hingegen widersetzte sich der Rat dem Beschluss den Ständerates, den Waffenerwerbsschein auch für Handänderungen unter Privaten zu verlangen. Er übernahm vielmehr das Konzept des Bundesrates, ersetzte aber den Waffenpass durch das Erfordernis eines schriftlichen Vertrags zwischen Verkäufer und Käufer. Dem Bedürfnisnachweis für das Tragen von Waffen wurde ebenfalls zugestimmt. Hingegen wurde ein Antrag der Minderheit Borer (F, SO) verworfen, für Repetiergewehre keinen Erwerbsschein zu verlangen.

In der Differenzbereinigung schloss sich der **Ständerat** in der Frage des Waffenerwerbsscheins dem Nationalrat an; der Waffenhandel unter Privaten ist damit ohne amtlichen Waffenerwerbsschein möglich. In der Frage der Repetiergewehre folgte der Rat einem Antrag Bieri (C, ZG), der vorsieht, dass der Bundesrat in einer Verordnung jene Repetiergewehre aufzählen soll, die frei handelbar sein sollen. Der **Nationalrat** folgte aus Respekt vor einem Referendum aus Schützenkreisen diesem Beschluss des Ständerates.

96.007 - Note de synthèse

Résumé

96.007 Armes, accessoires d'armes et munitions. Loi fédérale**Waffen, Waffenzubehör und Munition. Bundesgesetz**

Message: 24.01.1996 (FF 1996 I, 1000 / BBI 1996 I, 1053)

Situation initiale

La loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions vise à combattre l'usage abusif d'armes. Elle réalise l'unification du droit suisse sur les armes.

La nouvelle loi sur les armes assujettit de manière générale à une autorisation tous les changements de mains opérés dans le commerce. Toute personne qui souhaite acquérir une arme auprès d'un armurier ou d'un commerçant d'armes doit obtenir, à cet effet, un permis d'acquisition d'armes. Une carte d'arme est exigée en cas de changement de mains de particulier à particulier.

La loi sur les armes institue un permis de port d'armes uniforme, assorti de la clause du besoin. Le permis de port d'armes est délivré à toute personne qui remplit les conditions d'octroi d'un permis d'acquisition d'armes et qui rend vraisemblable qu'elle a besoin de l'arme pour se protéger elle-même, protéger des tiers ou des choses.

Une loi suisse sur les armes se doit de tenir compte des traditions. Elle prévoit donc des dérogations à l'égard des personnes qui collectionnent des armes ou en utilisent pour pratiquer la chasse ou le tir sportif.

Délibérations

CE	19/20.06.1996	BO 506, 516
CN	03/04.03.1997	BO 9, 27
CE	03.06.1997	BO 439
CN	05.06.1997	BO 1018
CE / CN	20.06.1997	Votations finales (37:0 / 90:56)

Au cours des délibérations dans les deux Chambres, il a souvent été rappelé que la loi en question avait pour objet de lutter efficacement contre les abus sans pour autant imposer de restrictions aux tireurs et chasseurs. Le **Conseil aux Etats** a décidé de soumettre également à l'obtention d'un permis d'acquisition d'armes toute mutation de particulier à particulier, sauf pour les tireurs et les chasseurs. La carte d'armes, proposée par le Conseil fédéral dans son projet initial, n'était plus en discussion. A également été approuvée la proposition combattue par la minorité Lorétan (R, AG) qui visait à ce que la personne qui porte une arme doive rendre crédible la nécessité pour lui de la porter pour assurer sa protection et celle d'autres personnes ou objets en cas de danger réel.

L'introduction du permis d'acquisition d'armes dans le commerce n'a pas été contestée au **Conseil national**, alors que celui-ci a combattu la décision du Conseil des Etats d'exiger ce permis également dans les cas de transfert d'armes entre particuliers. Le National a opté pour l'idée du Conseil fédéral tout en remplaçant la carte d'armes par l'obligation de conclure un contrat écrit entre vendeur et acheteur. Il a également approuvé le principe de la preuve du besoin pour le port d'armes. En revanche, une proposition de la minorité Borer (F, SO), demandant une dispense de la carte pour les armes à répétition, a été rejetée.

Dans l'élimination des divergences, le **Conseil des Etats** s'est rallié au Conseil national concernant le permis d'acquisition d'armes. Le commerce d'armes entre particuliers est ainsi possible sans permis d'acquisition officiel. Quant aux armes à répétition, le Conseil des Etats a accepté une proposition Bieri (C, ZG) qui prévoit que le Conseil fédéral édicte une ordonnance dans laquelle toutes les armes à répétition qui peuvent être librement revendues seraient énumérées. Désireux d'éviter un référendum que menaçaient de lancer les milieux de la chasse, le **Conseil national** a suivi le Conseil des Etats en faisant également sienne cette

96.007

**Waffen, Waffenzubehör
und Munition. Bundesgesetz**
**Armes, accessoires d'armes
et munitions. Loi fédérale**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Januar 1996 (BBl I 1053)
Message et projet de loi du 24 janvier 1996 (FF I 1000)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Der Ständerat behandelt heute als Erstrat das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition.

Zuerst etwas zur Ausgangslage: Am 27. März 1969 wurde ein Konkordat unter den Kantonen über den Handel mit Waffen und Munition abgeschlossen. Immer stärker hatte sich eine gewisse Harmonisierung des Waffenrechts, welches Sache der Kantone war, aufgedrängt. Mit Ausnahme des Kantons Aargau sind alle Stände dem Konkordat beigetreten. Verschiedene Kantone haben inzwischen auch aufgrund von Lücken im Konkordat ergänzende Vorschriften erlassen. 1980 beauftragte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine Expertenkommission, den Erlass eines eid-



genössischen Waffengesetzes zu prüfen. Weil eine Kompetenz für den Erlass einer gesamtschweizerischen Regelung des Waffenverkehrs und des Waffentragens fehlte, wurde Ende 1982 ein von der Expertenkommission ausgearbeiteter Entwurf einer Verfassungsnorm in die Vernehmlassung gegeben. Das Echo darauf war mehrheitlich negativ. Verschiedene Kantone und politische Parteien lehnten die Kompetenzübertragung an den Bund im Rahmen der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen ab. Die Gesetzgebungsarbeiten wurden deshalb eingestellt.

Da die Mängel des Konkordats aber immer offenkundiger wurden, setzte die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren 1984 eine Arbeitsgruppe ein, welche drei neue Konkordatsentwürfe verfasste. In der Folge konnte indessen hinsichtlich verschiedener Fragen keine Einigung erzielt werden, weshalb die Arbeiten 1986 eingestellt wurden. Die Tatsache, dass halbautomatische Handfeuerwaffen in den meisten Kantonen frei erhältlich waren, führte 1988 zu einem neuen Versuch einer Teilrevision des Waffenhandelskonkordats. Da auch dieser scheiterte, entschied die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren 1991, die Arbeiten einzustellen und eine Bundesregelung abzuwarten.

Mit einer Standesinitiative vom 10. Dezember 1990 verlangte der Kanton Tessin die Schaffung einer einheitlichen Regelung des Waffenrechts auf Bundesebene. Weiter forderte die parlamentarische Initiative Borel François vom 22. Januar 1991 die Schaffung der dazu notwendigen Verfassungsnorm. Der Nationalrat hat beiden Initiativen Folge gegeben. Am 22. Februar 1992 setzte die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates eine Arbeitsgruppe ein.

Mit Bericht vom 16. Oktober 1992 schlug die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates folgenden neuen Verfassungsartikel (Art. 40bis der Bundesverfassung) vor: «Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.»

Darauf hat die Bundesversammlung am 19. März 1993 beschlossen, Volk und Ständen Artikel 40bis der Bundesverfassung in der vorgeschlagenen Form zu unterbreiten. Mängel und Lücken in der interkantonalen Vereinbarung führten offensichtlich zur Erkenntnis, dass die vielfältigen und sehr diffizilen Problembereiche auf Bundesebene zu lösen sind. Volk und Stände haben dem Verfassungsartikel zur Verhinderung des Missbrauchs von Waffen, Waffenzubehör und Munition am 26. September 1993 mit rund 86 Prozent Zustimmung zugestimmt.

Mit diesem überzeugenden Ja hat der Souverän deutlich zum Ausdruck gebracht, dass in diesem Bereich ein Legiferierungsbedarf besteht. Zugleich muss aber erwähnt werden, dass schon bei der damaligen parlamentarischen Beratung darauf hingewiesen wurde, dass das sich aus dem Verfassungsartikel ergebende Gesetz kein Verbots-, sondern ein Missbrauchsverhinderungsgesetz sein müsse, zumal das Recht auf Waffen eine typisch schweizerische Tradition sei, die auf unserem militärischen Milizsystem und unseren überlieferten Freiheitsrechten beruhe.

Wie die Arbeit in der Sicherheitspolitischen Kommission zeigte, ist dieses Gesetz ein klassisches Beispiel für das Abwägen zwischen dem Bedürfnis nach individueller Freiheit des Bürgers und dem Anspruch des Staates nach wirksamen Eingriffsmöglichkeiten. Ziel dieser staatlichen Instrumente ist letzten Endes wiederum der Schutz der Freiheit des einzelnen Bürgers. Es ist keine leichte Aufgabe für die Kommission und für das Parlament, zwischen den freiheitlichen Traditionen der Schützen, Wehrmänner, Jäger und Waffensammler und dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung gegenüber Gewaltverbrechen den guten Mittelweg zu finden.

Bereits bei der Vorstellung des bundesrätlichen Gesetzentwurfes haben denn auch verschiedene Anhänger eines möglichst wenig einschränkenden Waffengesetzes mit Argusaugen darüber gewacht, ob dem Prinzip der Missbrauchsgesetzgebung nachgelebt worden sei. So ist auch der Kommentar zu dieser Gesetzesvorlage je nach Standort des Betrachters zwiespältig ausgefallen. Es ist dem Bundesrat zuzubilligen, dass er sich nicht zuletzt aufgrund der ausserordentlich uneinheitlichen Vernehmlassungsergebnisse be-

müht hat, zwischen Freiheitsbedürfnis und staatlicher Intervention einen Mittelweg zu finden. Trotzdem reklamiert etwa Pro Tell, die Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht, der Bedürfnisnachweis zum Tragen der Waffe sei nutzlos, wenn nicht sogar kontraproduktiv. Demgegenüber äusserte zum Beispiel der Lausanner Kriminologieprofessor Martin Killias sein Unverständnis, dass nicht auch der Waffenerwerb unter Privaten erwerbsscheinpflichtig sein soll. Man kann sich mit Recht fragen, wozu Waffen und Munition geschaffen wurden. Sind sie ein Mittel des Angriffes, der Verteidigung oder des präventiven Schutzes? Oder sind sie, wie in vielen Fällen, primär ein Sportgerät für Schützen oder ein wertvoller Gegenstand für Sammler? Die mehrfach mögliche Nutzung macht es schwer, den Erwerb und die Verwendung von Waffen zu regeln.

Mit Recht wird auch darauf hingewiesen, dass nicht die Waffe an sich die Gefährlichkeit ausmacht, sondern deren Verwendung durch den jeweiligen Besitzer oder die jeweilige Besitzerin. Eine einst völlig legal zu Sportzwecken erworbene Waffe wird dann zum Tötungsinstrument, wenn sie auf legalen oder illegalem Weg in falsche Hände kommt oder falsch verwendet wird.

Die Kriminalstatistik zeigt, dass rund 40 Prozent der Morde und gut 20 Prozent der Suizide in unserem Land mit Schusswaffen getätigt werden. Aufgrund dieser Feststellung sowie im Hinblick auf die polizeiliche Arbeit bei der Verbrechensbekämpfung kann mit einem gewissen Recht argumentiert werden, dass jede Waffe, die nicht im Umlauf ist, eine Verringerung des Gefahrenpotentials darstellt. Es gilt denn auch, nicht zu verkennen, dass die Polizei dazu tendiert, sowohl die Anzahl der Waffen klein zu halten, als auch deren Handel genau zu erfassen.

Ihre Kommission nahm am 15. Februar 1996 die Beratung der zur Diskussion stehenden Vorlage auf und führte in der Folge verschiedene Anhörungen mit Vertretern der betroffenen Kreise durch. Nämlich mit Regierungsrat Peter Widmer, Präsident der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren, mit David Glatz, Präsident des Schweizerischen Schützenvereins, mit Herrn Rudolf, Zentralsekretär des Schweizerischen Schützenvereins, mit Herrn Baumann, Präsident Pro Tell, und mit Herrn Vuilleumier, Präsident des Dachverbandes Schweizerischer Jagdverbände.

Am 16. Februar beschloss Ihre Kommission einstimmig Eintreten auf die Vorlage und setzte zur Vorberatung eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Herren Rochat, Bieri, Gentil, Loretan und Rhyner, ein. Diese Arbeitsgruppe nahm am 19. März 1996 ihre Arbeit auf und traf weiter am 4. April 1996 zu Beratungen zusammen. Am 19. März wohnte Herr Urs Rechsteiner, Chef der Kriminalpolizei des Kantons Genf, den Beratungen bei. An beiden Sitzungstagen, am 19. März und am 4. April, war Herr Knecht, Waffenspezialist der Kripo Zürich und Dienstchef Waffen/Sprengstoffe, anwesend. Die Arbeitsgruppe legte Wert darauf, auch Meinungen und Erfahrungen von der Front zu vernehmen.

Bei der Überarbeitung der bundesrätlichen Vorlage ging es der Arbeitsgruppe vor allem darum, dass das neue Waffengesetz in unserem Land zu einer einheitlichen Gesetzgebung führt. Mit diesem Vorgehen wird von seiten der Kantone keine Opposition entstehen. Diese Vereinheitlichung schafft für die im Waffengewerbe Tätigen und für die Waffenbesitzer klare und überblickbare Rahmenbedingungen. Sie wird auch die polizeiliche Arbeit erleichtern. Da die Kantone bis heute ganz unterschiedliche Vorschriften kennen, stand für die Arbeitsgruppe immer wieder die Frage im Vordergrund, ob man sich an denjenigen Kantonen orientieren soll, die eine einschneidende Praxis anwenden, oder an jenen, die eine freiheitliche Praxis anwenden. In Kantonen, wo z. B. bis heute eine Begründung für das Tragen einer Waffe gegeben werden muss, würde es wahrscheinlich schlecht verstanden, wenn dies in Zukunft nicht mehr notwendig wäre.

Ihre Kommission hat dann die Vorlage am 25. und 26. April 1996 beraten und in der vorliegenden Form bereinigt.

Was sind nun die Rahmenbedingungen dieses Gesetzes? Bereits gesprochen worden ist vom eigentlichen Zweckartikel dieses Gesetzes, der Missbrauchsgesetzgebung. Die Defini-

tion, was unter den Begriffen «Waffe» und «Munition» zu verstehen ist, und die Vorschriften über den Erwerb, das Tragen und Aufbewahren sowie über die Herstellung sind unter diesem generellen Aspekt zu sehen. Das zwingt den Gesetzgeber, grundsätzlich davon auszugehen, dass gegen eine legale und korrekte Verwendung von Waffen nicht unnötige Auflagen zu errichten sind, welche als schikanös und bürgerfeindlich empfunden werden. Auch aus diesem Grund war von vornherein klar, dass eine vollumfängliche Registrierung des schweizerischen Waffenarsenals nicht in Frage kommen kann. Unter den geschilderten Rahmenbedingungen galt es für die Kommission, nach Lösungen zu suchen, die diesen widersprüchlichen Ansprüchen zu genügen vermochten.

Der Vorschlag, antike Waffen, deren Verwendung nicht mehr gegeben ist, vom Gesetz auszuschliessen, ist ein Entgegenkommen an die Waffensammler.

Auch mit der Möglichkeit, dass gewisse einhändig bedienbare Messer für Behinderte, bestimmte Berufsleute oder Sportler durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg bewilligt werden können, konnte eine vernünftige Lösung gefunden werden. Viele Messer können mit etwas Geschicklichkeit mit einer Hand geöffnet werden. Dies geschieht mit Hilfe einer Noppe oder eines Lochs in der Klinge oder indem man die Klinge am Klängenrücken mit Daumen und Zeigefinger fasst und das Messer mit einer Schwungbewegung öffnet. Diese Messer werden nicht für Kriminelle als Waffen konzipiert, sondern für einen höchstmöglichen Bedienungskomfort für Packer, Arbeiter, Segler, Surfer, Bergsteiger, Handwerker, Feuerwehrleute, Leute von Rettungsdiensten, Invalide, Hemiplegiker usw. Viele unbescholtene Bürger benötigen ein solches Messer, welches leicht geöffnet werden kann, weil es ihnen an Kraft in den Fingern mangelt. Schliesslich darf bemerkt werden, dass letztlich jedes Werkzeug im Missbrauch zum *Corpus delicti* wird.

Die Tatsache, dass nach dem neuen Gesetz gewisse Waffen durch Erbgang übertragen werden können, verhindert, dass plötzlich Personen gesetzeswidrig Waffen erwerben. Das gleiche Verfahren gilt auch für zugelassene Waffen, wenn sie den Besitzer im Erbgang oder unter Familienangehörigen wechseln. Damit konnte die vielfach geäusserte Befürchtung ausgeräumt werden, der Vater könne seine Ordonnanzwaffe aus seiner früheren Militärdienstzeit seinem Sohn oder seiner Tochter nur mit einem Waffenschein übertragen oder vererben.

Die wohl entscheidendste Änderung, welche die Kommission vorsieht, liegt beim Waffenerwerb. Der Bundesrat sah vor, dass für den Waffenerwerb unter Privaten kein Erwerbsschein nötig sei; dafür wollte er einen sogenannten Waffenpass einführen, der jeweils die Waffe bei der Handänderung begleiten sollte. Diese Idee wurde skeptisch aufgenommen. Es fragt sich, ob ein solcher Waffenpass nicht bloss eine Alibiübung ist, ob diese Kontrollmöglichkeit nicht eher utopisch ist.

Rückfragen bei Polizeiorganen haben denn auch gezeigt, dass der kriminalpolizeiliche Nutzen als gering erachtet wird. Auf der einen Seite schlägt die Kommission sowohl generell als auch für Private die Erwerbsscheinplicht vor. Auf der anderen Seite will sie Jägern und Schützen wesentliche Erleichterungen gewähren: Für die im ausserdienstlichen und sportlichen Schiesswesen und bei der Jagd üblicherweise verwendeten Waffen bedarf es bei der Übertragung unter Jägern und Jägerinnen sowie unter Mitgliedern von anerkannten Schiessvereinen keines Waffenerwerbsscheins.

Mit dieser Lösung kommt die Kommission grosszügig dem Bedürfnis entgegen, unbescholtene Bürgerinnen und Bürger nicht unnötige bürokratische Auflagen zuzumuten. Jäger und Schützen erhalten so ein Privileg, das ihnen auch ein erhebliches Mass an Eigenverantwortung überbindet. Wer das Jagdpatent erwirbt oder als Schütze in einen Verein aufgenommen wird, erhält damit gleichzeitig das Recht, die zur Ausübung der sportlichen Tätigkeiten benutzten Waffen in seinem Kreis zu erwerben oder zu veräussern.

Mit diesem Sonderrecht werden nicht nur Jäger und Schützen zur Eigenverantwortung gezogen, auch die Jagdbehörden und die Vorstände der Schützenvereine müssen bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern eine Sorgfaltspflicht wahr-

nehmen. Dieser Ansatz entspricht durchaus einem demokratischen Staatsverständnis, bei dem der Bürger, soweit wie möglich und sinnvoll, mit in die Verantwortung eingebunden wird. Es versteht sich von selbst, dass für diese formlose Übertragung von Waffen gewisse Voraussetzungen wie Alter und Handlungsfähigkeit erfüllt werden müssen.

Um es vorwegzunehmen: Das «Tragen» einer Waffe ist nicht zu verwechseln mit dem «Mitführen» einer Waffe. Wer ein Schützenfest besucht oder auf die Jagd geht, «führt» eine Waffe «mit». Wer jedoch zum persönlichen Schutz eine Waffe bei sich trägt, der «trägt» im Sinne des Gesetzes eine Waffe. Während das Mitführen von Waffen unproblematisch und ohne grössere einschneidende Massnahmen möglich ist, bedarf es nach Meinung der Kommissionsmehrheit für das Tragen einer Waffe eines Nachweises: Der Gesuchsteller muss glaubhaft machen können, dass er eine Waffe benötigt, um sich selbst oder andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen.

Zweifelsohne wird dieser Bedürfnisnachweis noch einiges zu reden geben. Immerhin lässt sich sagen, dass 13 Kantone bereits einen Bedürfnisnachweis kennen und eine Mehrheit der Kantone diesen auch konkret fordert. Es würde auch etwas seltsam anmuten, wenn Kantone mit einer bis anhin restriktiven Lösung bei einer Bundeslösung plötzlich zurückstecken müssten. Dem Argument der Beamtenwillkür bei einer Bewilligung kann entgegengehalten werden, dass diese Verwaltungsentscheide beschwerdefähig sind und damit von einer zweiten Instanz beurteilt werden können.

Das Tragen von meist geladenen Waffen ist nicht nur für den Träger mit einem Risiko verbunden, z. B. wegen falscher Manipulation, Diebstahls, Irrtums bei der Einschätzung einer Lage usw. Es ist vielmehr auch eine Gefährdung der Mitmenschen. Der Gedanke mutet fürwahr eigenartig an, als Wanderer oder Spaziergänger im Wald oder als nächtlicher Besucher in einem Villen- oder Stadtquartier dauernd das beklemmende Gefühl zu spüren, einem oder einer Bewaffneten zu begegnen und bei einem unbedachten Laut vor einem Gewehrlauf zu stehen.

Es bleibt sehr zu hoffen, dass das Parlament hier restriktiv – d. h. im Sinne des Bundesrates – entscheidet. Die Kommission hat gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf einige Korrekturen angebracht. Es darf ihr zugute gehalten werden, dass sie dem Prinzip der Missbrauchsbekämpfung treu bleibt, dass sie unbescholtene Bürger nicht unnötiger Bürokratie ausliefert und trotzdem versucht, der Gefahr, die Waffen von ihrer Natur her grundsätzlich in sich bergen, Rechnung zu tragen. Die Waffengesetzgebung bleibt in Anbetracht dieser vielfältigen Erwartungen von verschiedensten Seiten, wie es oft schon gesagt wurde, eine Gratwanderung zwischen einem freiheitlichen und einem restriktiven staatlichen Handeln.

Abschliessend danke ich allen, die bei der Beratung dieser Vorlage mitgearbeitet haben, vor allem den Herren Anton Widmer und Philippe Brönnimann vom Bundesamt für Polizeiwesen.

Im Sinne der einstimmigen Kommission beantrage ich Eintreten auf die Vorlage und in der Detailberatung Zustimmung zu den Anträgen der Kommission.

Rochat Eric (L, VD): Le rapporteur de la commission a fait un historique détaillé des travaux, a défini les intérêts en présence et a cerné les buts de cette loi.

Si je souhaite ajouter quelques mots, c'est pour souligner en français la double mission de cette loi. Tout d'abord, elle doit répondre à l'article constitutionnel de 1993 qui, quoi qu'on ait pu dire lors des débats préparatoires, a témoigné par l'écrasante majorité de ceux qui l'ont accepté des préoccupations du peuple suisse à l'égard des armes, de leur possession, de leur commerce et de leur utilisation. Elle doit aussi répondre à la difficulté qu'ont eue les cantons à régénérer le concordat intercantonal de 1969 sur le commerce des armes et des munitions qui permettait de faire respecter certaines règles entre les cantons suisses.

Cette double mission était d'autant plus difficile que l'article constitutionnel ne parle que de «l'usage abusif» des armes.

Or, une arme n'est pas un abus – M. le rapporteur nous l'a dit –, c'est celui ou celle qui l'utilise qui peut en abuser, et nous nous trouvons immédiatement dans le domaine pénal. C'est d'autant plus difficile aussi que les cantons nous demandent de réussir là où ils ont échoué à plusieurs reprises. C'est d'autant plus difficile que les cantons aux pratiques si diverses nous demandent de mettre sur pied un système commun à toute la Suisse.

J'ajouterai à cela trois éléments avant d'entrer clairement dans le débat:

1. La Suisse regorge certainement d'armes à feu non déclarées et non connues. L'estimation pourrait être de 2 millions, ou plus.

2. Les sociétés de tir, en consolidant l'effectif de leurs membres, sont la deuxième société de Suisse, derrière la gymnastique ou le chant, et pratiquent depuis toujours une politique de vente et d'achat d'armes très libérale entre leurs membres.

3. Il n'est plus l'heure de parler des fichiers. Et si certains ont pu se plaindre à l'époque de voir répertorier le choix de leurs lectures ou de leurs buts de voyage, il y en aurait autant aujourd'hui qui se plaindraient de voir répertorier leurs collections et leurs armes à feu.

Le décor étant posé, pourquoi votre commission s'est-elle écartée du projet du Conseil fédéral en proposant plus de 30 amendements? Elle a cherché à la fois la simplicité, mais aussi la fiabilité. Le principe de la carte d'arme à ce propos a paru aux yeux des experts et des membres de la commission un peu trop utopique dans son efficacité, et une autre solution fut donc proposée.

Je retiendrai trois principes:

1. Tout achat d'arme est dans la règle subordonné à un permis d'acquisition. A ceci trois exceptions: la première concerne les chasseurs dont les critères pour l'obtention du permis sont plus exigeants; la seconde concerne les membres des sociétés de tir reconnues, chez lesquelles la tradition, l'usage d'échanger armes, éléments d'armes et munitions est ancien; la troisième concerne les héritiers et les héritières d'armes ou de collections d'armes, ainsi que les proches au sens de la loi.

2. Il y a deux raisons de demander un port d'armes: c'est la profession et c'est la peur. Le permis de port d'armes confère à son détenteur la capacité, réservée principalement à la police, à la gendarmerie et à la douane, de se déplacer armé en public. Il implique donc clairement la possibilité que l'arme portée soit utilisée en public pour défendre son détenteur, ses biens, ceux d'une autre personne ou une autre personne. Que ce pouvoir exceptionnel soit couplé à un examen théorique et pratique, qu'il soit couplé aux conditions d'équilibre et de moralité exigées pour le permis d'achat d'une arme, ainsi qu'à la vraisemblance d'une menace, nous a paru normal en commission.

3. Le transport d'armes à des fins sportives, militaires ou à des fins de contrôles est extrêmement fréquent dans notre pays. Dans la mesure où ces armes non chargées ne sont pas directement entreposées avec leurs munitions, les conditions de transport doivent être allégées au maximum.

Nous retrouverons au fil des articles d'autres modifications dont certaines compétences de classification données au Conseil fédéral par l'impossibilité que nous avons constaté de faire figurer durablement et clairement dans la loi les différentes catégories d'armes. Les nuances nécessaires sont si fines que nous ne pouvons pas mettre dans la loi aujourd'hui celles qui différencient le poignard d'attaque et le poignard scout. Et décidément, nous ne voulons pas intervenir sur le poignard des scouts.

Nous nous sommes également efforcés de maintenir les privilèges actuels des soldats, sous-officiers et officiers auxquels l'arme sera remise en fin de service sans nouvelles formalités. Nous avons pris en considération – M. Rhyner l'a dit – les souhaits des groupes particuliers, comme les handicapés, les pompiers, les parachutistes ou même les nettoyeurs de four dans les cimenteries. Nous avons en revanche refusé de traiter différemment les Suisses de l'étranger.

Votre commission vous propose un projet équilibré, applicable, qui ne génère que peu ou pas d'administration et qui ne va pas susciter de fichiers supplémentaires. Il respecte l'essentiel des traditions de notre pays en conférant un statut particulier aux tireurs et aux chasseurs, et en sauvegardant les droits des militaires. Il donne un cadre à la législation sur le port d'armes. Il remplace efficacement le concordat intercantonal et répondra à l'attente manifestée par le peuple suisse lors du vote sur l'article 40bis de la constitution.

Je vous recommande d'entrer en matière sur ce projet, puis de l'adopter tel qu'amendé.

Loretan Willy (R, AG): Ich vertrete hier meine eigene Meinung und nicht diejenige des Schweizerischen Schützenvereins oder von Pro Tell. Meine Meinung kann sich hier und da mit den Meinungen der vorzitierten Organisationen decken; das ist klar und natürlich. Sie wissen im übrigen, wo ich in bezug auf dieses Waffengesetz und die «Schützenpolitik» stehe.

Die Leitlinie für diese neue Bundesgesetzgebung darf alleine Artikel 40bis der Bundesverfassung sein. Dieser neue Artikel, in der Volksabstimmung hoch angenommen, visiert zwei Zielsetzungen an: ein einheitliches Recht auf Bundesebene sowie die ausschliessliche Missbrauchsbekämpfung, also keine durchgehende Reglementierung des Erwerbs, des Besitzes und des Tragens von Waffen. Dass die gesetzgeberische Umsetzung dieser Ziele einer Gratwanderung gleichkommt, hat sich bereits bei der Diskussion um den neuen Verfassungsartikel gezeigt.

Der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Herr Bundesrat Koller, hat sich seinerzeit hier bei der Beratung des Verfassungsartikels am 9. März 1993 zu dieser Gratwanderung wie folgt geäußert: «Über Missbrauchsgesetzgebungen einigt man sich aus Prinzip relativ rasch, aber es wird keine leichte gesetzgeberische Aufgabe sein, hier eben zwischen dem traditionellen Waffenrecht in unserer Eidgenossenschaft» – und nicht etwa der Schützen und der Jäger allein – «und dieser notwendigen Missbrauchsgesetzgebung die gute Mitte zu finden.» (AB 1993 S 84) Mit anderen Worten: Wir haben ein Gesetz zu schaffen, welches unter dem alles überwölbenden Ziel der reinen Missbrauchsbekämpfung auf der einen Seite so griffig wie unbedingt nötig und auf der anderen Seite so bürgerfreundlich wie nur möglich ist – bürgerfreundlich heisst eben nicht nur schützen- und jägerfreundlich. Darüber hinaus muss dieses Gesetz den Anforderungen der Einfachheit und Verständlichkeit entsprechen.

Der administrative und finanzielle Aufwand muss für Bund, Kantone, Gemeinden, aber auch für den Bürger und die Bürgerin möglichst klein gehalten werden. Es gilt, mit diesem Gesetz zu verhindern, dass Waffen in die Hände von Kriminellen geraten. Diese Absicht darf aber nicht dazu führen, dass der anständige Bürger mit Bewilligungsverfahren, Kontrollen, Registrierungen, Fichierung und Gebühren schikaniert wird.

Diesen genannten Anforderungen entsprach der Entwurf der seinerzeit vom EJPD eingesetzten Expertenkommission in keiner Art und Weise. Er war in weiten Teilen schlicht und einfach unbrauchbar, um nicht mehr zu sagen, denn er schoss klar über das Ziel der Missbrauchsbekämpfung hinaus. Der Chef EJPD – Bundesrat Koller – und der Gesamtbundesrat unternahmen mit Rücksicht auf die in der Vernehmlassung zum Expertenentwurf geäußerte harte Kritik einen bemerkenswerten gesetzgeberischen Effort und legten einen wesentlich bürgerfreundlicheren, liberaleren Entwurf vor. Dies möchte ich an dieser Stelle anerkennen und verdanken. Es ist ein eher seltener Vorgang, dass im Gesamtbundesrat und vorher im Departement noch wesentliche Änderungen an Entwürfen vorgenommen werden.

Dennoch – und jetzt kommt das Haar in dieser an sich verbesserten Suppe – fanden und finden sich nach wie vor eben nicht nur Haare, sondern Stolpersteine im bundesrätlichen Entwurf. Sie lassen auch ihn als absturzfähig erscheinen. Meine grundlegende Kritik lautet wie folgt: Obschon der Bundesrat das Prinzip der Eigenverantwortung zu Recht immer

und immer wieder beschwört, wird auch in seinem Entwurf der Tendenz zur Überregulierung zu Lasten des Bürgers zu wenig energisch gewehrt. Der Entwurf ist immer noch, trotz den Bemühungen der vorberatenden Sicherheitspolitischen Kommission, der ich lediglich als Ersatzmitglied für Kollegin Beerli angehörte, zu kompliziert und zu engherzig.

Drei Beispiele:

1. Der Erwerb eines auf halbautomatische Funktion geänderten Sturmgewehrs 57, einer Ordonnanzwaffe, durch Schützinnen und Schützen im Handel oder von einem ehemaligen Wehrmann soll offenbar nur gegen Waffenerwerbsschein möglich sein.

2. Soll der Erwerb von Repetiergewehren – nehmen Sie ein «altes» Langgewehr als Beispiel – tatsächlich unter Waffenerwerbsscheinplicht gestellt werden? Ist das nötig? Wir haben rund eine Million solcher Waffen in den Haushaltungen unseres Landes stehen.

3. Kritische Frage: Schauen Sie einmal die Regelung der Frage an, ob, wann und unter welchen Umständen Messer Waffen sind, handelbare oder verbotene. Perfekter Wirrwarr, den wir nun dem Bundesrat zur Lösung auf dem Verordnungsweg übergeben wollen.

Das sind drei Beispiele für die Kompliziertheit dieser Gesetzgebung mit den entsprechenden Fragestellungen für den Bürger, der dieses Gesetz lesen wird.

Dass der Waffenerwerb im gewerbsmässigen Handel nur gegen eine Bewilligung, d. h. mit einem Waffenerwerbsschein, möglich sein soll, dagegen ist nichts einzuwenden, das ist richtig. Der Bundesrat brachte es indessen nicht über sich, den Erwerb unter Privaten völlig von jeglichem behördlichen Kontrollmechanismus auszunehmen. Anstelle der von der Expertenkommission gewollten Meldepflicht und der damit verbundenen Registrierung und Fichierung der Waffenbesitzer führte der Bundesrat den sogenannten amtlichen Waffenpass ein, welcher die Waffen bei jeder Übertragung zu begleiten hätte. Dieser Waffenpass fiel bei der vorberatenden Kommission sehr rasch, völlig zu Recht, in Ungnade. Kommissionspräsident Rhyner hat begründet, warum: Der Waffenpass hätte für die Verbrechensprävention und -bekämpfung rein gar nichts gebracht, indessen den unbescholtenen Bürger, nebst dem administrativen Leerlauf, schikaniert und der Gefahr der Fichierung beim Bezug des Waffenpasses ausgesetzt. Jedes weitere Wort des Abgangs zu dieser Missgeburt «Waffenpass» erübrigt sich.

Auch die Kommission konnte sich leider nicht dazu durchringen, den Waffenerwerb unter Privaten für alle erlaubten Waffen lediglich unter das Prinzip der – strafrechtlich sanktionierten – Eigenverantwortung zu stellen. Eigenverantwortung heisst: Der Veräusserer hat zu prüfen, ob beim Erwerber die Voraussetzungen für einen Waffenerwerbsschein gegeben sind. Eigenverantwortung, ergänzt mit der Formvorschrift der einfachen Schriftlichkeit, d. h. mit einem beim Veräusserer verbleibenden Dokument, mit dem ohne jeden bürokratischen Aufwand der Übertragungsvorgang – Kauf, Tausch, Schenkung usw. – jederzeit dokumentiert werden kann. Diese Übertragungsform wäre darüber hinaus sehr gut geeignet, das Prinzip der Eigenverantwortung, die Prüfpflicht, ins Bewusstsein der Vertragsparteien zu heben.

Die Kommission kam zur restriktiven Ansicht, der Verzicht auf den Waffenerwerbsschein lasse sich einzig im Falle von Familienangehörigen, Schützen und Jägern verantworten, sonst habe die Waffenerwerbsscheinplicht Platz zu greifen. So weit, so gut. Schliesslich hat man damit die hauptsächlich mit Waffen umgehenden Kreise unserer Bevölkerung zufriedengestellt.

Dieser Lösung haftet indessen, wie bereits vom Kommissionspräsidenten angetönt, der Geruch der Privilegienwirtschaft an, was auch den Schützen, d. h. konkret dem Zentralkomitee des Schweizerischen Schützenverbandes, etwas sauer aufgestossen ist, denn schliesslich sind Schützen und Jäger auch Staatsbürger, also freie Bürgerinnen und Bürger in einem freien Land. Warum sollen denn nicht alle Bürger gleich behandelt werden? Fast in jedem Haushalt befindet sich ja eine Waffe, z. B. von aktiven oder ehemaligen Ange-

hörigen der Armee. Herr Rhyner hat das Wort vom «Waffenarsenal» geprägt.

Wenn ich also z. B. meine Pistole, die ich beim Austritt aus der Wehrpflicht zu Eigentum erhalten habe, einem Freund verschenken will, der nicht Schütze oder Jäger ist, dann muss dieser Freund einen Waffenerwerbsschein beschaffen und dafür noch eine erkleckliche Summe an Gebühren zahlen. Da frage ich mich wirklich, ob das richtig ist.

Es gibt nicht nur bei den Schützen und den Jägern anständige, durchaus vertrauenswürdige Leute, sondern diese stellen, hoffentlich und Gott sei Dank, die weit überwiegende Mehrheit unserer Bevölkerung dar. Es ist unter diesem Gesichtspunkt nicht einzusehen, weshalb nicht auch diese in den Genuss des Prinzips der Eigenverantwortung kommen sollen. Logische Konsequenz daraus ist die Lösung des Bundesrates, also der Verzicht auf die Waffenerwerbsscheinplicht für Handänderungen unter Privaten, also ausserhalb des gewerbsmässigen Handels. Dies selbstverständlich ohne den unnützen Waffenpass, dafür aber mit der bereits beschriebenen Schriftlichkeit unter den Parteien der Handänderung.

Nun werden Sie fragen: «Warum stellt denn Loretan keinen Antrag?» Ich verzichte als Kommissionsmitglied darauf, einen solchen einzubringen. Es wäre, nachdem man in dieser grundlegenden konzeptionellen Frage in der Kommission nicht durchgekommen ist, nicht ganz richtig, nun per Einzelantrag eine derartige Änderung herbeiführen zu wollen. Ich bin aber der Meinung – deshalb habe ich zuhanden des Amtlichen Bulletins relativ ausführlich gesprochen –, dass sich die nationalrätliche Kommission dringend nochmals über dieses Problem, d. h. über Artikel 9 des Gesetzentwurfes, zu beugen hat.

Ich beschränke mich heute darauf, betreffend Artikel 9 zu beantragen, die Ausnahmeregelung konsequenterweise auf die Angehörigen von anerkannten militärischen Verbänden in bezug auf die ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung auszuweiten. Sie haben den Antrag ausgeteilt erhalten.

Dies zum ersten entscheidenden Punkt des neuen Waffengesetzes, der nach meiner Meinung der nochmaligen Erörterung im Zweitrat bedarf.

Der zweite entscheidende Punkt findet sich in Artikel 27, «Waffentragen». Hier geht es um die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit man in der Öffentlichkeit eine geladene Waffe mit sich tragen darf. Hier werde ich in der Debatte gestützt auf meinen Minderheitsantrag, den Verzicht auf den sogenannten Bedürfnisnachweis postulieren.

Dazu jetzt ein einziger Satz: Es genügt doch, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Waffenerwerbsscheines erfüllt sind und im weiteren je eine Prüfung über Waffenhandhabung und über die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs und des Notwehrrechtes abzulegen ist. Schliesslich geht es darum, die Gebühren einheitlich für die ganze Schweiz zu regeln, nachdem die Kantone eine ihnen zustehende verfassungsrechtliche Kompetenz mit dem freiwilligen Verzicht auf die Konkordatslösung leichthin aufgegeben haben. Prohibitive Gebühren, welche nur den Schwarzhandel fördern, müssen von Bundesrechts wegen verhindert werden. Auch dazu finden Sie einen Minderheitsantrag auf der Fahne.

Meine abschliessende Beurteilung lautet so: Trotz den von der Kommission angebrachten Änderungen bleibt vor allem mit der Verschärfung beim Waffenerwerb unter Privaten ein störendes Element im Entwurf. Nochmals ist zu betonen: Der Erlass eines eidgenössischen Waffengesetzes ist nötig. Es darf aber die anständigen Leute in diesem Land nicht über Gebühr, d. h. nicht über das Mass hinaus, das von der Missbrauchsbekämpfung her geboten ist, mit Kontrollen, Registrierungen und Gebühren für Bewilligungen aller Art einschränken und belasten.

Vergessen wir eines nicht: Auch ein noch so ausgeklügeltes Waffengesetz ist nicht imstande, Gewaltverbrechen zu verhindern. Darauf hat auch der Herr Kommissionspräsident zu Recht hingewiesen. Dies muss sich das Parlament, vor allem dann auch der Nationalrat, bei der Beratung dieses Entwurfs

fes vor Augen halten, wenn es zu einer Lösung kommen will, die der ursprünglichen Zielsetzung – Missbrauchsbe­kämpfung, nichts mehr und nichts weniger – schnörkellos Rechnung trägt.

In diesem Sinne, aber nur in diesem Sinne bin ich für Eintreten auf den Entwurf des Bundesrates und den Antrag der Kommission.

Béguin Thierry (R, NE): Le peuple et les cantons avaient parfaitement saisi le caractère dépassé et absurde de la législation actuelle sur les armes en approuvant massivement en 1993 le nouvel article constitutionnel donnant à la Confédération la compétence de légiférer dans ce domaine.

Le concordat de 1969 (cf. p. 87), comme cela a été rappelé, dont les tentatives de réforme ont échoué, est lacunaire et les dispositions cantonales supplétives d'une effarante diversité. Tel type d'arme peut s'acquérir librement dans tel canton, alors que dans un autre elle est tout simplement interdite d'achat. Une telle situation est non seulement malsaine, mais aberrante dans l'espace restreint de notre pays, à une époque qui connaît la mobilité accrue de ses citoyens.

L'unification de la législation répond également à un souci de lutte contre la criminalité. Certains cantons laxistes ont même été qualifiés de supermarché des armes. On sait que des gangsters étrangers venaient s'approvisionner chez nous.

S'il n'est pas question de mettre en cause le principe de la responsabilité personnelle dans une société libérale, ni de céder à la tentation de croire que seule l'arme fait l'assassin, il nous paraît néanmoins justifié de prévoir une réglementation minimum destinée à empêcher les abus, notamment en ce qui concerne l'achat et le port d'armes. Contrairement à certains, nous ne saurions admettre qu'il existe un droit subjectif absolu à acquérir, posséder ou porter une arme. Nous ne saurions admettre qu'il puisse s'agir d'un droit de l'homme comparable à l'habeas corpus. Cela étant posé, il convenait de ne pas verser dans l'excès et de porter préjudice inutilement aux intérêts légitimes des chasseurs, des tireurs sportifs, des collectionneurs et des militaires à la veille de la retraite, comme cela a été évoqué tout à l'heure. Les traditions helvétiques méritent un traitement particulier et notre commission en a largement tenu compte dans la version corrigée qu'elle vous propose. La solution retenue pour les permis d'achat et de port d'armes ne devrait pas engendrer une bureaucratie exagérée. Ce système a fait ses preuves dans plusieurs cantons qui le connaissent déjà.

En conclusion, je vous invite à entrer en matière sur ce projet de loi qui constitue manifestement un progrès pour la sécurité publique et pour la crédibilité de l'Etat.

Seller Bernhard (V, SH): Das Recht des Schweizer auf den Erwerb, den Besitz und das Tragen von Waffen gehören seit Jahrhunderten zur Tradition unseres Landes. Dazu gehört in unserem Wehrwesen auch die Heimfassung der Ordonnanzwaffen, samt Munition, und das ausserdienstliche Schiesswesen. Für die Angehörigen unserer Armee ist es eine absolute Selbstverständlichkeit, dass man entweder ein automatisches Sturmgewehr oder eine Faustfeuerwaffe persönlich ausgehändigt erhält und diese nach Dienstschluss – im Gegensatz zu allen übrigen Armeen der Welt, auch unserer Nachbarn – mit nach Hause nimmt und dort aufbewahrt. Diese ureigenste, schweizerische Tradition ist noch nie ernsthaft zur Diskussion gestanden. Das ist sicher auch dem Umstand zuzuschreiben, dass mit den zu Hause gelagerten Armeewaffen und der dazugehörenden Munition praktisch nie Missbrauch getrieben wird. Deswegen bräuchten wir also kein Waffengesetz.

Wenn nun aber unsere Stimmberechtigten den Verfassungsartikel «Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition» mit 86 Prozent Jastimmen angenommen haben, muss man daraus schliessen, dass im Volk die klare Meinung herrscht, Waffenmissbrauch und missbräuchlicher Waffenhandel sollten in der Schweiz besser, klarer geregelt werden. Es ist nicht so, dass wir noch keine Vorschriften hätten – der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen. Aber wie Sie gehört haben,

sind sie kantonal und sehr unterschiedlich streng geregelt. Der Berner Regierungsrat Peter Widmer sagte dazu als Vertreter der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren der Schweiz: «Die bisherige Konkordatslösung weist grosse Mängel auf und ist untauglich. Wir brauchen effizientere Mittel zur Bekämpfung des Waffenmissbrauchs.»

Wir haben also kein einheitliches Waffenrecht in der Schweiz, was sich in der heutigen Zeit negativ auswirkt. Wir haben immer offenere Grenzen. Es wird also immer leichter, auch Waffen über die Grenzen zu verschieben. Wir haben ein zunehmendes internationales Verbrechen, und wir haben einen mehrjährigen Krieg in Mitteleuropa hinter uns. Waffen zum Missbrauch konnten bisher in unserem Land relativ einfach beschafft werden. Das hat auch den Bundesrat bewogen, zumindest für gewisse Ausländergruppen strengere Regelungen einzuführen.

Was nun der Bundesrat als eine Missbrauchsgesetzgebung bezeichnet hat, ging der vorberatenden Kommission eindeutig zu weit; dies im Bewusstsein, dass es schwierig sein dürfte, zwischen dem Recht auf Waffenbesitz und dem Schutz vor Waffenmissbrauch einen Kompromiss zu finden. Sicher ist der Schutz der Bevölkerung vor Waffenmissbrauch detailliert zu regeln, andererseits soll aber der Partikularität der Schweiz Rechnung getragen und die langjährige Tradition des bewaffneten Milizsoldatensystems nicht unzumutbar eingeschränkt, sondern respektiert und bewahrt werden.

Jedermann ist bekannt, dass die Anwendung von Gewalt in den letzten Jahren, auch in der Schweiz, ständig zugenommen hat. Diese Zunahme liegt nicht nur in der bisher allzu liberalen Waffengesetzgebung, denn Schwerverbrechern wird es auch in Zukunft möglich sein, Waffen zu kaufen, auch wenn wir künftig eine restriktivere Waffengesetzgebung haben werden. Für Gelegenheitstäter könnte die Verschärfung hingegen zu einem zusätzlichen Hindernis werden. Obgleich allen klar ist, dass die Gründe für den Missbrauch in der Persönlichkeit des Täters zu finden sind, ist es dennoch unbestritten, dass künftige Umstände die Regelung einer Straftat erleichtern.

Wichtig scheint mir, dass auf die Förderung der Eigenverantwortung jedes einzelnen Wert gelegt wird. Der Gesetzentwurf, wie er aus der Beratung der Kommission hervorgegangen ist, entspricht in etwa diesen Vorstellungen. Dass ein Fell nicht gewaschen werden kann, ohne es nass zu machen, müsste auch den Skeptikern oder allenfalls Gegnern eines neuen Waffengesetzes klar sein.

Über die Details, darüber, wie sie geregelt worden sind, über den Waffenpass usw., haben der Kommissionspräsident, Kollege Loretan und andere bereits referiert. Ich möchte das nicht wiederholen. Ich bin aber überzeugt, dass auch unsere Schützen und Jäger mit der neuen Regelung leben können. Ich bitte Sie daher, den Anträgen der Kommission bzw. den beiden Anträgen der Minderheit Loretan Willy zuzustimmen.

Bieri Peter (C, ZG): Eigentlich ist schon fast alles gesagt worden, und ich könnte auch schweigen, nachdem ich bereits in der Montagausgabe der «Neuen Zürcher Zeitung» meine Meinung zu diesem Gesetzentwurf und zu dieser Gesetzesarbeit erläutert habe. Weil ich jedoch in der Arbeitsgruppe – so meine ich – wesentliche Lösungsansätze zu diesem hier vorliegenden Gesetzentwurf beigetragen habe, erlauben Sie mir, einleitend zu diesem Gesetzentwurf kurz einige Gedanken anzubringen.

Als Mitglied der Arbeitsgruppe der Sicherheitspolitischen Kommission (SiK), welche diesen Gesetzentwurf vorbereitet hat, möchte ich zum vorliegenden Gesetz einige Bemerkungen spezieller Art anbringen: Mit dem überwältigenden Ja zum Verfassungsartikel über die Verhinderung des Missbrauchs von Waffen, Waffenzubehör und Munition hat der Souverän deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er von Bundesrat und Parlament eine Gesetzgebung erwartet, welche die missbräuchliche Verwendung wo immer möglich verhindern soll.

Diesen Auftrag wollen und müssen wir im folgenden ernst nehmen, auch wenn wir uns bewusst sind, dass kein noch so gutes und gutgemeintes Gesetz jeglichen Missbrauch verun-

möglichen kann. Wer letztendlich böswillig und gesetzeswidrig Waffen und Munition erwerben, damit handeln oder sie sogar für Delikte verwenden will, wird sich wohl auch in Zukunft nicht um unser schweizerisches Waffengesetz kümmern.

Mit Recht betonen deshalb Jäger, Schützen und Waffensammler – die Damen seien hier inbegriffen –, dass wir bei einer zu einschneidenden Gesetzgebung primär unbescholtene Bürgerinnen und Bürger belästigen, während der Erfolg der Missbrauchsbekämpfung gering bleibt. Ich habe mir deshalb beim Erarbeiten des Gesetzentwurfes diese Erkenntnis immer wieder vor Augen geführt.

Die Tatsache, dass Delinquenten mit einem restriktiven Waffengesetz nicht beizukommen ist, darf uns jedoch nicht dazu verleiten, dem Waffen- und Munitionsverkehr einfach freie Bahn zu lassen. Vielmehr haben mir verschiedenste Gespräche mit Persönlichkeiten, die an diesem Waffengesetz speziell interessiert sind, gezeigt, dass alles unternommen werden muss, damit diese potentiell gefährlichen Gegenstände nicht in unbefugte Hände geraten können.

Ein griffiges Waffengesetz erleichtert die oft nicht unproblematische, aber um so gefährlichere Arbeit der Polizei und des Strafvollzugs. Es schützt die Bevölkerung vor Unfallgefahr, missbräuchlicher Verwendung oder Bedrohung an Leib und Leben. Es hilft letztendlich auch jenen, die aufgrund ihres eigenen Bedürfnisses im Sport und auf der Jagd, zum Sammeln oder zum Selbstschutz Waffen oder Munition verwenden.

Die Anhörung verschiedenster Kreise in unserer Kommission hat klar zum Ausdruck gebracht, dass es nicht sehr leicht sein wird, beim Waffengesetz einen Konsens zu finden. Ich habe es mir als ehemaliger Polizeivorstand unserer Gemeinde und auch als ehemaliger OK-Präsident eines regionalen Schützenfestes nicht nehmen lassen, in persönlichen Gesprächen, u. a. auch mit Jagdexperten, nach guten Lösungen Ausschau zu halten. Mit der Lösung, antike Waffen, für die keine Munition mehr im Umlauf ist, vom Waffengesetz auszunehmen, den privaten Erwerb üblich verwendeter Waffen unter Jägerinnen, Jägern, Schützinnen und Schützen ohne Erwerbsschein sowie die formlose Übertragung von Waffen auf dem Erbweg unter Familienangehörigen freizugeben, unterbreiten wir Ihnen einen Vorschlag, der den Wünschen der Betroffenen sehr entgegenkommt. Das dürfte ich bei meinen Gesprächen immer wieder erfahren. Ich denke, dass wir mit diesem Vorgehen den Jagd- und Schützenorganisationen eine Mitverantwortung übertragen, die für sie auch eine Chance und Verpflichtung ist.

Wir haben lange nach einer guten Lösung Ausschau gehalten, weil wir auf der anderen Seite eine generelle Waffenerwerbsscheinpflicht für den übrigen privaten Waffenerwerb als zwingend notwendig erachten. Waffenspezialisten der Polizei und Kriminalpolizisten ermahnten uns wiederholt, dass wir hier eine strenge Praxis verfolgen sollten, ansonsten werden den Waffen Tür und Tor des Wegs von der Legalität in die Illegalität geöffnet. So würden heute zum Teil Waffen legal erworben und dann mit entsprechendem Gewinn von Kriminellen und Waffenschiebern in die Unterwelt verschoben. Es ist im Vorfeld kritisiert worden, man räume dem Bundesrat für Detailfragen auf dem Verordnungswege zu viele Kompetenzen ein, ja es ist sogar reklamiert worden, man habe die unguete Ahnung, dass der Bundesrat auf dem Verordnungswege zu restriktiv legislieren werde. Ich möchte dem entgegenhalten, dass dieses Gesetz, das in erster Linie den Umgang mit Sachgegenständen regelt, die vielseitig verwendet werden können, nie allen detaillierten Wünschen, Vorstellungen und Anforderungen Rechnung tragen kann. Die fortschreitende Entwicklung wird ebenfalls Anpassungen notwendig machen, und wir werden gut daran tun, dieses Gesetz so zu gestalten, dass wir es nicht andauernd anpassen müssen.

Ich möchte mich noch einmal zum umstrittenen Punkt des Bedürfnisnachweises beim Waffentragen zu Wort melden. Ich bitte Sie wie meine Vorredner, auf diesen Gesetzentwurf einzutreten und sich bei der Detailberatung vor Augen zu halten, dass wir nicht unnötige Einschränkungen für unbeschol-

tene Bürgerinnen und Bürger machen, dass wir jedoch wichtige Vorkehrungen zum Schutz unserer Bevölkerung beschliessen. In diesem Sinne befinden wir uns heute, wie ich das auch in der «NZZ» geschrieben habe, auf einer nicht ganz einfachen Gratwanderung, auf dem Weg einer Gesetzgebung, die äusserst sorgfältig vorgenommen werden muss.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Beaucoup de choses ont été dites, mais j'estime qu'il faut rappeler l'essentiel qu'on est, j'ai l'impression, en train d'oublier.

Un article constitutionnel a été clairement accepté par le peuple et les cantons en 1993. Contrairement à ce que croient certains de nos collègues, nous n'avons pas reçu le mandat constitutionnel de rédiger une loi sur la chasse, une loi sur le tir sportif ou une loi sur la collection d'armes: nous avons le devoir de rédiger une loi destinée à combattre l'usage abusif d'armes. Nous avons eu l'occasion, en commission et dans le groupe de travail, d'entendre des milieux représentatifs de la police, aussi bien en Suisse alémanique qu'en Suisse romande, qui nous ont fait part de leurs préoccupations quant au nombre et aux types d'armes qui circulent et qui sont employés à des fins criminelles.

Le travail de notre commission n'a pas été simple, cela a été dit et répété, dans la mesure où nous devons éviter deux écueils. D'une part, nous devons élaborer une loi suffisamment dissuasive et ferme pour limiter l'utilisation abusive des armes et des accessoires d'armes dans des buts criminels. D'autre part, nous devons tenir compte des traditions propres à notre pays dans lequel la pratique du tir, de la chasse, des obligations militaires a conduit à la possession par nos concitoyens de très nombreuses armes, sans qu'on puisse dire que, dans ces milieux, la possession de ces armes entraîne des violences ou une criminalité excessive.

Il nous fallait éviter la tracasserie administrative inutile infligée à certains de nos concitoyens qui pratiquent un sport ou une activité de détente, sans aucunement entrer en compte dans les statistiques de la criminalité, mais établir aussi un texte suffisamment ferme pour enrayer l'usage abusif d'armes, notamment des armes automatiques, et qui sont employées de manière constante par des criminels. Le choix de notre commission a donc été de retirer largement du champ d'application de la loi les activités liées aux sports ou aux loisirs: la chasse ou le tir sportif, et de réserver un traitement particulier à la cession d'armes entre parents proches, mais, pour tout le reste, de soumettre la vente, l'achat et le port d'armes à des conditions fortement restrictives.

Nous avons ainsi un texte qui répond aux objectifs constitutionnels, qui vise la répression des abus. Quoi qu'en aient dit certains de nos collègues, il n'est pas vrai que cette loi complice aujourd'hui la vie des chasseurs et des tireurs, qui pourront parfaitement continuer à se livrer à leur sport favori, sans problèmes supplémentaires par rapport à la situation qui prévaut aujourd'hui.

Cette loi n'a été rédigée ni contre les chasseurs ni contre les tireurs, elle a été rédigée à l'encontre des gens qui utilisent abusivement les armes. C'est son but, et nous avons pour cela un mandat constitutionnel qui a été accepté à 86 pour cent par la population, lors d'un vote en 1993. L'essentiel, c'est ça.

Koller Arnold, Bundesrat: Zunächst möchte ich der vorberathenden Kommission und ihrem Präsidenten herzlich danken. Die Kommission hat sich wirklich ausserordentlich Mühe gegeben, eine konsensfähige Vorlage, ein konsensfähiges schweizerisches Waffengesetz, zu schaffen. Sie hat dabei auch die Erfahrung gemacht, die wir schon bei der Beratung des Verfassungsartikels ein wenig vorhergesehen haben: Es ist das eine, sich mit einem riesigen Mehr, mit 86 Prozent Ja-Stimmen und mit allen Ständesstimmen, für die Notwendigkeit einer Bundeskompetenz im Sinne einer Missbrauchsgesetzgebung zu erklären. Es ist eine andere Sache, eine viel heiklere, zwischen der notwendigen Verbrechensprävention auf der einen Seite und den schweizerischen Waffentraditionen der Armee, der Jäger, der Schützen usw. die Grenze zu ziehen und vor allem zu entscheiden, welche konkreten

Massnahmen im Sinne einer Missbrauchsgesetzgebung noch verhältnismässig sind.

Weil auch bereits in diesem sehr emotionalen Bereich Referendumsdrohungen im Raum stehen – glücklicherweise nicht hier im Rat –, möchte ich Sie doch noch einmal an die Defizite und an die schwerwiegenden Mängel des heutigen Waffenrechts erinnern.

Das Konkordat aus dem Jahre 1969, dem mit Ausnahme des Kantons Aargau alle Kantone beigetreten sind, hat offensichtliche und sehr schwerwiegende Mängel. Der Hauptmangel besteht wohl darin, dass es eine Regelung der halbautomatischen Handfeuerwaffen, beispielsweise der berühmt-berühmten Kalaschnikows, nicht enthält. Diese Lücke hat uns bekanntlich in den siebziger Jahren vor allem von Seiten Italiens und Deutschlands den Vorwurf eingetragen, die Schweiz sei ein Waffenselbstbedienungsladen für Terroristen. Man hat damals, in den siebziger Jahren, versucht, diese schwerwiegende Lücke durch eine bundesrätliche Verordnung zu schliessen. Aber das Bundesgericht – und lege artis kann man dagegen nichts einwenden – hat damals erklärt, diese Verordnung habe keine Verfassungsgrundlage und sei daher ungültig zu erklären.

Das geltende Waffenhandelskonkordat hat aber noch andere Mängel. Das Tragen von Waffen ist beispielsweise nicht geregelt. Die Voraussetzungen für das Erwerben eines Waffenhändlerpatentes sind viel zu wenig streng. Sie ermöglichen den sogenannten Schlafzimmer-Waffenhandel. Die Strafanordnungen sind ungenügend und haben praktisch keine präventive Wirkung; es ist lediglich Haft oder Busse vorgesehen. Weil neben dem Konkordat weiter gehende kantonale Vorschriften möglich sind, haben wir heute auf diesem Gebiet eine vollständige Rechtszersplitterung, gerade in bezug auf die zentralen Punkte, den Waffenerwerb und das Waffentragen. Weil wir in den 26 Kantonen derart unterschiedliche Regelungen haben, wurde nicht nur der sogenannte Waffenerwerbstourismus gefördert, sondern es ist heute besonders schwer, diese ganz unterschiedlichen Ordnungen in einem einheitlichen schweizerischen Waffengesetz auf einen Nenner zu bringen.

Das hat auch schon die Expertenkommission unter Leitung von Regierungsrat Pedrazzini erlebt. Sie konnte sich in den beiden entscheidenden Punkten – Waffenerwerbsschein und Waffentragbewilligung mit oder ohne Bedürfnisklausel – nicht einigen. Man musste in bezug auf diese beiden zentralen Punkte Varianten in die Vernehmlassung geben. Leider war es dann wirklich so, wie Herr Rhyner gesagt hat: Nach der Vernehmlassung waren wir im Grunde genommen «so klug als wie zuvor», weil die Meinungen der Vernehmlasser gerade in diesen beiden entscheidenden Punkten total auseinandergingen.

Ich bin Ihrer Kommission daher dankbar, dass sie ebenso wie der Bundesrat wirklich versucht hat, einen Mittelweg zwischen effizienter Verbrechensprävention und Achtung vor den traditionellen Rechten der Jäger, Schützen und natürlich auch unserer Armee zu finden.

Der Weg, den die Kommission Ihnen vorschlägt, unterscheidet sich in einem Punkt von dem des Bundesrates, indem wir den Waffenerwerb unter Privaten nicht an einen Erwerbsschein binden wollten und dafür einen Waffenpass vorgeschlagen haben. Ihre Kommission war mit uns einig – und das scheint mir politisch das Entscheidende zu sein –, dass wir für die Jäger und Schützen im Bereich des Waffenerwerbs unbedingt eine Sonderordnung nötig haben und nicht alle Jäger und Schützen einer generellen Waffenerwerbsscheinpflicht unterwerfen sollten. Wir haben es mit der Idee des generellen Waffenpasses versucht. Ihre Kommission macht es nun so, dass sie den Waffenerwerb unter Privaten zwar auch einer Erwerbsscheinpflicht unterstellt, aber für die Jäger und Schützen – wahrscheinlich sind es über eine halbe Million – eine Ausnahmeordnung schafft.

Herr Loretan hat gemeint, diese Lösung sei vielleicht auch nicht das Optimum. Ich muss zugestehen: Unter dem Gesichtspunkt der rechtsgleichen Behandlung stellt sie auch gewisse Probleme. Aber ich glaube, wir sind uns alle darin einig, dass wir vor allem für die Jäger und die Schützen eine

Sonderordnung nötig haben. Bei den Jägern scheint sie mir angesichts der Jagdprüfung auch treffsicher und sachgerecht. Bei den Schützen kann man sich die Sache vielleicht, wie ein Ergänzungsantrag Loretan Willy zeigt, noch einmal überlegen, ob diese Ordnung auch unter dem Gesichtspunkt von Artikel 4 der Bundesverfassung wirklich zu bestehen vermag.

In bezug auf das andere grosse Problem, das Problem der Waffentragbewilligung, bin ich Ihrer Kommission sehr zu Dank verpflichtet, dass sie sich für die strengere Lösung entschieden hat. Wir werden bei den Detailanträgen auf diese wichtige Frage der Verbrechensprävention zurückkommen. Der Vollständigkeit halber möchte ich noch zwei wichtige Regelungen erwähnen, die in der Kommission nicht kontrovers waren. Sie wissen, dass wir in den letzten Jahren im Waffenrecht verschiedentlich Notverordnungen gegenüber Ausländern haben erlassen müssen – zunächst nach dem Ausbruch des Krieges in Jugoslawien gegenüber den jugoslawischen Staatsangehörigen, dann zwei Jahre später gegenüber den türkischen und jetzt am 3. Juni 1996 gegenüber den srilankischen Staatsangehörigen. Wir mussten diese weitgehenden Verbots-Notverordnungen jeweils direkt auf die Verfassung abstützen, was rechtsstaatlich eher etwas problematisch ist. Wir sind Ihnen daher dankbar, dass jetzt für solche Ausnahmesituationen mit Artikel 7 des Waffengesetzes eine klare formelle, gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll.

Auch ich möchte noch einmal klar festhalten, dass dieses Waffengesetz unsere Armee, die Polizei und den Zoll – also alle öffentlichen Dienste – nicht beschlägt. Sie sind eindeutig vom Geltungsbereich dieses Waffengesetzes ausgenommen. Auch was die Ordonnanzwaffe betrifft, die wir behalten können, wenn wir aus der Wehrpflicht entlassen werden, wird dieses Gesetz nur in dem Moment relevant, wo wir eine solche persönliche Ordonnanzwaffe an Dritte weiterverkaufen oder übertragen möchten.

Erlauben Sie mir, auch klar festzuhalten, dass das Gesetz – wir analysieren das ja bei jeder neuen Gesetzesvorlage – klar nicht europakompatibel ist. Ich sage das deshalb, weil man uns bereits wieder vorgeworfen hat, wir hätten hier einfach vorausseilenden Gehorsam gegenüber Brüssel geleistet. Die entsprechende EU-Richtlinie betreffend Kontrolle von Erwerb und Besitz von Waffen von 1991 geht klar viel weiter. Dem Bundesrat ist übrigens heute schon klar, dass es nötig sein wird, in den Verhandlungen eine Ausnahmebestimmung zu erreichen, wenn wir je wieder einen multilateralen Vertrag aushandeln. Einmal gilt das für die Ordonnanzwaffen, aber es muss zu einem Teil wohl mindestens versucht werden, auch für unsere Jäger und Schützen eine Ausnahmeordnung zu erlangen. Man kann dieser Vorlage sicher nicht vorwerfen, wir hätten nach Brüssel geschickt und deshalb eine solche Ordnung vorgeschlagen.

Genau wie das Strafgesetzbuch nicht alle Straftaten verhindern kann, wird auch das Waffengesetz nicht jeden Missbrauch von Waffen verhindern. Aber derart ärgerliche Vorfälle wie dieses bedenkliche Tötungsdelikt in Bremgarten vor etwa zwei Jahren können wir mit einem solchen neuen Waffengesetz doch verhindern. Dort konnte ja jemand ohne jeglichen Waffenerwerbsschein und ohne jegliche Tragbewilligung einfach einen Karabiner erwerben und dann diese schändliche Tötung einer jungen Frau realisieren. Letzte Sicherheit vor Waffenmissbrauch gibt es aber nicht. Das Waffengesetz ist jedoch ein wichtiges Mittel der Verbrechensprävention, das die Wahrscheinlichkeit von Waffendelikten entscheidend vermindert und die Schweiz vor allem auch vom Vorwurf befreien kann, wir seien für ganz Europa ein Waffenselbstbedienungsladen.

Sowohl der Bundesrat als auch Ihre vorberatende Kommission haben sich sehr darum bemüht, die Leitlinie von Artikel 40bis der Bundesverfassung einzuhalten und wirklich nur die Missbrauchsbekämpfung gesetzlich zu regeln. Wir sind daher davon überzeugt, dass diese Vorlage, wie sie jetzt aus den Beratungen Ihrer Kommission hervorgegangen ist, das Prinzip der Verhältnismässigkeit auch wirklich einhält. Im übrigen tut jetzt angesichts der grossen Defizite des heutigen schweizerischen Waffenrechts und der schwerwiegenden

Lücken der kantonalen Regelungen ein einheitliches schweizerisches Waffenrecht wirklich not. Der heutige Rechtszustand ist nicht weiter tolerierbar; wir würden auch international in ein schiefes Licht geraten.

Wir danken Ihnen daher, dass Sie auf diese Vorlage eintreten. Wir sind davon überzeugt, dass wir, mit Ihrer Kommission zusammen, eine vernünftige Mitte zwischen Missbrauchsgesetzgebung und Hochhaltung der klassischen schweizerischen Waffentradition gefunden haben.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, auf die Vorlage einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Titel

Zweck und Gegenstand

Abs. 1

Dieses Gesetz hat zum Zweck, den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör sowie von Munition zu bekämpfen.

Abs. 2

Es regelt den Erwerb, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, das Aufbewahren, das Tragen, das Mitführen, das Vermitteln, die Herstellung von und den Handel mit:

- a. Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen und Waffenzubehör;
- b. Munition und Munitionsbestandteilen.

Art. 1

Proposition de la commission

Titre

But et objet

Al. 1

La présente loi a pour but de lutter contre l'usage abusif d'armes, d'accessoires d'armes et de munitions.

Al. 2

Elle régit l'acquisition, l'importation, l'exportation, le transit, la conservation, le port, le transport, le courtage, la fabrication et le commerce:

- a. d'armes, d'éléments essentiels d'armes et d'accessoires d'armes;
- b. de munitions et d'éléments de munitions.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Zu Artikel 1 Absatz 1: Mit dieser Fassung wird, um es noch einmal zu sagen, der Missbrauchsgesichtspunkt deutlich in den Vordergrund gestellt, denn das Gesetz soll nur den Waffenmissbrauch, wie es mehrmals gesagt worden ist, regeln.

Es war der Kommission ein Anliegen, ein Gesetz zu schaffen, das der Verwaltung möglichst wenig Aufwand bereitet. Beim Zweck hat die Kommission den Verfassungstext übernommen, um den Titel des Bundesgesetzes wiederzugeben. Um das Gesetz zu entschlacken, hat Ihre Kommission den Begriff der «wesentlichen Waffenbestandteile» weggelassen.

Bei Absatz 2 ist zuerst auf einen Fehler in der Kommissionsfassung auf der Fahne hinzuweisen. Es betrifft nur den deutschen Text. Das Wort «Transportieren» muss durch das Wort «Mitführen» ersetzt werden. Im Zusammenhang mit der Vermittlung von Waffen hat man sich auf eine allgemeine Bestimmung beschränkt. Gemeint sind Vermittlungen unter Privaten und im Handel. Im Absatz 2 wird im Detail und systematisch ausgeführt, was das Gesetz regelt.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Fallen nicht unter dieses Gesetz:

- a. antike Waffen;
- b. Druckluft- und CO₂-Waffen;
- c. Waffen, für die verwendbare Munition weder im öffentlichen Handel erhältlich ist noch hergestellt wird.

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Ne sont pas régies par la présente loi:

- a. les armes anciennes;
- b. les armes à air comprimé ou au CO₂;
- c. les armes pour lesquelles les munitions utilisables ne se trouvent plus dans le commerce et ne sont plus fabriquées.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Artikel 2 Absatz 1 regelt die personellen, Absatz 2 die sachlichen Ausnahmen vom Geltungsbereich.

In Absatz 2 hat die Kommission in dem Sinne eine Änderung vorgenommen, als unter Buchstabe a antike Waffen – und nicht antike Schusswaffen wie Vorderlader und dergleichen – genannt werden. Damit werden antike Spring-, Fall- und Klappmesser, antike Schlagringe und Wurfsterne ebenfalls vom Waffengesetz ausgenommen.

Buchstabe c wurde durch die Kommission aufgenommen. Es hat wenig Sinn, im Gesetz von Waffen zu sprechen, die gar nicht eingesetzt werden können, weil Munition weder vorhanden ist noch hergestellt wird oder hergestellt werden kann. Zudem erhöht Buchstabe c die Akzeptanz dieses Gesetzes.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen ist im Rahmen dieses Gesetzes gewährleistet.

Art. 3

Proposition de la commission

.... garanti dans le cadre de la présente loi.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Zu Artikel 3 ist lediglich die Bemerkung zu machen, dass die Formulierung der Kommission – Entschuldigung, Herr Bundesrat – eleganter und politisch besser ist.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

- b. von Menschen auf Dauer zu schädigen;
 - c. Dolche und Messer mit einhändig
-

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 4*Proposition de la commission***Al. 1**

....

b. porter durablement atteinte à la santé de l'être humain;

c. les poignards et couteaux

....

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

Est considéré comme munition le matériel

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Bei Absatz 1 Buchstabe b hat die Kommission die Ergänzung «auf Dauer» eingefügt. Mit der Formulierung «auf Dauer» werden diejenigen Sprays verboten oder unter Waffenerwerbsschein gestellt, welche die Gesundheit dauernd schädigen. Die Kommission wollte vermeiden, dass Pfeffersprays, die zur Selbstverteidigung generell gemeint sind, vom Gesetz erfasst werden. Diese Ergänzung ermöglicht es also, dass sich Leute mittels Sprays gegen einen Angriff zur Wehr setzen können. Ich habe noch etwas zu Absatz 1 Buchstabe c zu sagen: Den Buchstaben c hat Ihre Kommission aus kriminaltechnischen Überlegungen mit «Dolche» ergänzt. Wir haben bei den Hearings von fachkompetenter Seite erfahren, dass es ein sehr grosser Mangel wäre, die Dolche in diesem Gesetz nicht zu erwähnen. Dolche spielen bei Verletzungen immer eine grosse Rolle, und solche Geräte sind nur dazu da, einen Menschen zu verletzen.

Rochat Eric (L, VD): Juste une précision. Le terme de poignard, en français, peut évidemment être interprété de façon très large.

Si nous avons pu mentionner le poignard à la lettre c de l'alinéa 1er de l'article 4, c'est parce que, dans l'article suivant, nous avons pu supprimer l'interdiction absolue qui figurait à la lettre c.

En laissant la responsabilité au Conseil fédéral de faire la distinction entre les différents couteaux qui peuvent être interdits ou autorisés, nous ne voulions pas, comme je l'ai dit lors du débat d'entrée en matière, toucher aux couteaux communément utilisés par nos scouts et qui s'appellent aussi des poignards!

Angenommen – Adopté

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr

La séance est levée à 13 h 00

Elfte Sitzung – Onzième séance**Donnerstag, 20. Juni 1996****Jeudi 20 juin 1996**

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Schoch Otto (R, AR)

96.007

**Waffen, Waffenzubehör
und Munition. Bundesgesetz
Armes, accessoires d'armes
et munitions. Loi fédérale**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 506 hiavor – Voir page 506 ci-devant

Art. 5*Antrag der Kommission**Abs. 1*

....

b. Buchstaben d und e;

....

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3bis (neu)

Der Bundesrat bezeichnet im einzelnen die nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c verbotenen Waffen. Er sieht allgemeine Ausnahmen solcher Waffen für Behinderte und besondere Berufsgruppen vor.

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 5 (neu)

Waffen und Waffenzubehör nach Absatz 1 können durch Erbgang erworben werden.

Art. 5*Proposition de la commission**Al. 1*

....

b. lettres d et e;

....

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3bis (nouveau)

Le Conseil fédéral désigne les armes interdites selon l'article 4 alinéa 1er lettre c. Il prévoit des exceptions générales en faveur des handicapés et de groupes professionnels particuliers.

Al. 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 5 (nouveau)

Les armes et les accessoires d'armes mentionnés à l'alinéa 1er peuvent être acquis par dévolution successorale.

Abs. 1 – Al. 1

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Zu Artikel 5 Absatz 1 stellt Ihnen die Kommission den Antrag, sich bei Buchstabe b – «Waffen nach Artikel 4 Absatz 1» – auf die Buchstaben d und e zu beschränken, das heisst also, die Messer hier nicht zu erwähnen. Dadurch erhält der Bundesrat die Kompetenz, die Auflistung der verbotenen Dolche und Messer in einer Verordnung vorzunehmen. Zudem lässt

diese Formulierung mehr Raum für eine gewisse Flexibilität, denn sonst würde jedes Küchenmesser vom Gesetz erfasst.

*Angenommen – Adopté**Abs. 2, 3 – Al. 2, 3**Angenommen – Adopté**Abs. 3bis – Al. 3bis*

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Absatz 3bis ist eine Konsequenz aus Absatz 1 Buchstabe b. Dabei hat die Kommission vor allem an Behinderte oder Leute besonderer Berufsgruppen gedacht, wie ich sie im Eintreten schon erwähnt habe. Es muss gewährleistet sein – darauf legt die Kommission grossen Wert –, dass die erwähnten Leute und entsprechenden Berufsgruppen ihre Werkzeuge weiterhin in gewohnter Art und Weise verwenden können. Zudem ist dieser Absatz ein wesentliches Anliegen des Verbandes Schweizerischer Messerschmiede, das sei hier auch noch erwähnt.

Paupe Pierre (C, JU): J'aimerais ici poser la question très clairement à M. Koller, conseiller fédéral: comment interprète-t-on la délégation de compétence prévue à l'alinéa 3bis de l'article 5?

Il est clair qu'il est impossible de rédiger, dans un texte législatif, l'appréciation que l'on peut faire entre un couteau qui est une arme et un couteau qui n'est pas une arme. Evidemment que cette délégation de compétence laisse aussi au Conseil fédéral une large marge d'interprétation, et notre souhait, pour ne pas dire notre inquiétude, serait que le Conseil fédéral tienne compte de l'évolution technologique et ne fasse pas figurer dans la liste des couteaux à lame tombante, des couteaux de dame de 5 centimètres. Il ne faut pas faire figurer dans la liste des armes des couteaux qui pourraient ne pas être produits aujourd'hui par exemple par les entreprises suisses. On sait très bien que toutes les mesures qui ont été prises ne concernent pas les produits de Victorinox ou de Wenger à Delémont, mais avec l'évolution de la concurrence internationale, on sait que ces entreprises exportent 80 ou 90 pour cent de leur production, ce qui a pour résultat qu'elles se mettent au goût du marché international. On aimerait alors évidemment qu'une appréciation soit faite, qui tienne compte de l'appréciation pure et simple de l'arme, et qu'on ne pénalise pas les entreprises suisses si elles devaient avoir une certaine évolution dans leur production.

Koller Arnold, Bundesrat: Ihre Kommission hat diesen Absatz 3bis (neu) mit dem klaren Auftrag ins Gesetz eingeführt, dass der Bundesrat in einer Verordnung Ausnahmen statuieren muss. Es ist selbstverständlich, dass wir diesem Gesetz nicht jedes Sackmesser oder die berühmten schweizerischen Offiziersmesser unterstellen wollen.

*Angenommen – Adopté**Abs. 4, 5 – Al. 4, 5**Angenommen – Adopté***Art. 6***Antrag der Kommission*

.... Schiessanlässen oder für die Jagd nicht verwendet

Art. 6*Proposition de la commission*

.... ordinaires, ni pour la chasse (munitions spéciales).

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Da möchte ich lediglich erwähnen, dass Ihnen die Kommission hier eine Ergänzung bzw. eine Präzisierung zugunsten der Jäger beantragt. Die Jäger werden dadurch den Schützen gleichgestellt.

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

1. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission
Waffenerwerb

Section 1 titre

Proposition de la commission
Acquisition d'armes

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission
Titel
Erwerb mit Waffenerwerbsschein

Abs. 1

.... wesentlichen Waffenbestandteil erwerben will,

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

.... des Wohnsitzkantons oder für schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland von der zuständigen Behörde des Kantons, wo die Waffe erworben wird, erteilt. Er gilt für die gesamte Schweiz.

Abs. 4

.... Der Bundesrat sieht Ausnahmen vor, insbesondere gleichen Person oder für die Ersetzung von wesentlichen Waffenbestandteilen einer rechtlich zugelassenen Waffe.

Abs. 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 8

Proposition de la commission
Titel
Acquisition nécessitant un permis

Al. 1

.... élément essentiel d'une arme doit obtenir

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

.... domicile ou, pour les Suisses domiciliés à l'étranger, par l'autorité du canton du lieu d'acquisition. Il est valable dans toute la Suisse.

Al. 4

.... Le Conseil fédéral prévoit des exceptions, personne et en cas de remplacement d'éléments essentiels d'une arme légalement acquise.

Al. 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Bei Artikel 8 sind wir bei einem Schicksalsartikel dieses Gesetzes angelangt. Ich erwähne nochmals, dass die Kommission der Auffassung war, dass das Gesetz hinsichtlich Missbrauchsbekämpfung so griffig wie unbedingt nötig zu sein hat. Andererseits ist es aber so bürgerfreundlich wie möglich zu gestalten. Das Volk erwartet ein griffiges Gesetz, das es trotzdem erlaubt, den Anliegen von Schützen, Jägern und Waffensammlern Rechnung zu tragen.

Im Titel des Abschnittes steht «Waffenerwerb». Neu soll es in Artikel 8 im Titel heissen «Erwerb mit Waffenerwerbsschein».

In Absatz 1 beantragt Ihre Kommission, den Waffenerwerbsschein nicht allein auf den Waffenerwerb im Handel zu beschränken, sondern auch auf den Waffenerwerb unter Privaten oder durch Private auszuweiten. Der Waffenpass, welcher ursprünglich für den Erwerb unter Privaten vorgesehen

war, ist – davon musste sich Ihre Kommission von fachkompetenter Seite überzeugen lassen – fast wirkungslos, er wurde als Illusion oder Utopie bezeichnet. Das bestätigen auch die Erfahrungen in den Konkordatskantonen.

In Absatz 2 sind die Personen aufgeführt, welche keinen Waffenerwerbsschein erhalten.

In Absatz 3 werden schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland sowie ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz gleich behandelt.

In Absatz 4 beantragt Ihnen die Kommission eine Ergänzung, welche die Ersatzbeschaffung von wesentlichen Waffenbestandteilen für rechtlich zugelassene Waffen regelt. In einer Verordnung hat der Bundesrat das Nähere zu regeln, z. B. dass Mitglieder von anerkannten Schiessvereinen und Jäger von der Waffenerwerbsschein-Pflicht ausgenommen werden und dass diese Kreise Waffenbestandteile bei anerkannten Waffenhändlern ohne Waffenerwerbsschein ersetzen lassen können. Hier erwarten wir von Ihnen, Herr Bundesrat Koller, eine Erklärung, dass die bundesrätliche Verordnung auch dementsprechend ausgestattet wird.

Koller Arnold, Bundesrat: Wie Herr Rhyner ausgeführt hat, ist die Frage des Waffenerwerbsscheins tatsächlich die erste sehr wichtige Frage dieses Gesetzes. Wir hatten seinerzeit vorgeschlagen, eine Unterscheidung zwischen Erwerb im Handel und Erwerb unter Privaten zu machen. Wir hatten aber im Grunde genommen die gleiche Zielrichtung wie Ihre Kommission, nämlich eine liberalere Ordnung für die Jäger und Schützen zu finden. Ihre Kommission hat nun gesetzestechnisch einen anderen Weg gewählt. Sie hält auch beim Erwerb unter Privaten am Waffenerwerbsschein fest, macht dagegen in Artikel 9 einerseits für die Jäger, andererseits für die Schützen, die in anerkannten Schützenvereinen zusammengefasst sind, sowie für den Fall des Erbganges eine generelle Ausnahme. Ich kann mich vorderhand mit dieser Lösung einverstanden erklären, möchte aber zuhänden des Zweirates sagen, dass wir wahrscheinlich noch einmal sorgfältig prüfen müssen, ob diese Ausnahme für die Mitglieder von Schützenvereinen unter dem Gesichtspunkt von Artikel 4 der Bundesverfassung, dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Rechtsgenossen, tatsächlich Bestand hat. Diese Freiheit möchte ich mir für den Zweirat noch wahren. Im übrigen bin ich aber grundsätzlich, weil von der gleichen politischen Stossrichtung ausgehend, mit den Vorschlägen Ihrer Kommission einverstanden.

Was die Verordnung des Bundesrates anbelangt, haben wir bereits in der Botschaft ausgeführt, dass ein Waffenerwerbsschein grundsätzlich nur für eine einzige Waffe gilt, dass es aber natürlich unverhältnismässige Bürokratie wäre, wenn beispielsweise ein Sportschütze, der von Anfang an mehrere Sportwaffen beim gleichen Waffenhändler erwerben will, dafür mehrere Waffenerwerbsscheine einlösen müsste. Hierfür werden wir in der entsprechenden Verordnung eine Ausnahme vorsehen.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission
Titel

Erwerb ohne Waffenerwerbsschein

Abs. 1

.... wesentlichen Waffenbestandteil durch Erbgang oder von Familienangehörigen im Sinne von Artikel 110 Ziffer 2 StGB erwerben will, benötigt

Abs. 2

Streichen

Abs. 2bis (neu)

Für die im ausserdienstlichen und sportlichen Schiesswesen und bei der Jagd üblicherweise verwendeten Waffen bedarf es bei der Übertragung unter Jägern und Jägerinnen sowie unter Mitgliedern von anerkannten Schiessvereinen keines Waffenerwerbsscheins.

Antrag Loretan Willy
Abs. 2bis (neu)

Für die im ausserdienstlichen und sportlichen Schiesswesen, bei der ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung und bei der Jagd und Jägerinnen, unter Mitgliedern von anerkannten militärischen Verbänden und Vereinen sowie von anerkannten Schiessvereinen

Art. 9

Proposition de la commission

Titre

Acquisition ne nécessitant pas un permis

Al. 1

.... un élément essentiel d'une arme par dévolution successorale ou auprès d'un proche au sens de l'article 110 chiffre 2 CPS n'a pas besoin de permis.

Al. 2

Biffer

Al. 2bis (nouveau)

La remise d'armes habituellement utilisées pour la chasse, lors du tir hors service et du tir sportif entre chasseurs ainsi qu'entre membres de sociétés reconnues de tir ne nécessite pas de permis d'acquisition.

Proposition Loretan Willy

Al. 2bis (nouveau)

La remise d'armes habituellement utilisées pour la chasse du tir sportif et lors du tir dans le cadre de la formation et de la formation continue hors service entre chasseurs, entre membres d'associations et sociétés militaires reconnues ainsi qu'entre membres

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Der Kommissionsantrag legt in Artikel 9 Absatz 1 klar die Begrenzung des Waffenerwerbs ohne Waffenerwerbsschein fest. Er betrifft sozusagen eine erste Kategorie und gibt Familienangehörigen Gelegenheit, durch Erbgang oder durch Erwerb von Verwandten ohne Waffenerwerbsschein in den Besitz von Waffen zu kommen. Damit wird ein Teil des Erwerbs unter Privaten geregelt, und man nimmt vor allem Rücksicht auf die grosse Tradition der Schützen in der Schweiz.

Ihre Kommission beantragt Ihnen, Absatz 2 zu streichen. Es ist die Konsequenz aus Artikel 8 Absatz 1, dem Sie vorhin zugestimmt haben. Es wird kein Unterschied mehr zwischen Erwerb im Handel oder unter Privaten gemacht.

Neu beantragt Ihnen die Kommission einen Absatz 2bis. Ihre Kommission ist der Auffassung, dass dieses Gesetz nur eine Chance hat – und zwar aus politischen und aus sachlichen Gründen –, wenn wir für die Jäger und Schützen eine Ausnahme von der Erwerbsscheinpflicht vorsehen. Diese Fassung der Kommission ermöglicht es, dass Schützen und Jäger ihre Waffen untereinander einfacher übertragen beziehungsweise austauschen können. Wir wollen mit diesem Gesetz den Missbrauch bekämpfen, und es darf bei dieser Gelegenheit erwähnt werden, dass Waffenmissbrauch in Schützen- und Jägerkreisen sehr selten vorkommt. Zudem sieht diese Formulierung keine Ausnahmekompetenz durch den Bundesrat vor, was politisch sicher besser ist.

Loretan Willy (R, AG): Die Teamarbeit Rhyner/Loretan beginnt also jetzt. Sie werden noch zweimal das Vergnügen haben, dass wir Arm in Arm – möglicherweise jetzt – oder in einer gewissen Opposition zueinander – die beiden anderen Male – operieren werden.

Bevor ich meinen Antrag begründe, der Ihnen schriftlich vorliegt, möchte ich eine grundsätzliche Bemerkung zur Sonderlösung von Absatz 2bis in Artikel 9 anbringen, indessen nicht das wiederholen, was ich gestern beim Eintreten dazu gesagt habe. Ich möchte festhalten, dass für Absatz 2bis keine bundesrätliche Verordnung nötig ist – das ist uns in der Kommission so zugesichert worden –, weil nämlich die Bestimmung der privilegierten Waffen aus Artikel 9 Absatz 2bis heraus möglich ist, da im ausserdienstlichen Schiesswesen die Schiessordnungen des Bundesrates und des EMD gelten, im sportlichen Schiesswesen die Wettkampfglemente und Be-

stimmungen der zuständigen Verbände; was bei der Jagd zugelassen ist, das bestimmen die kantonalen Jagdgesetze und -verordnungen. Das möchte ich zuhänden des Protokolls ausdrücklich festgehalten haben.

Zu meinem Antrag: Ich habe bereits in meinem Eintretensvotum auf die Notwendigkeit hingewiesen, diesen Absatz 2bis, welcher Schützen und Jäger von der Waffenerwerbsschein- und damit von der Bewilligungspflicht für Handänderungen unter Privaten ausnimmt, um die Mitglieder von anerkannten militärischen Verbänden und Vereinen zu ergänzen. Dies ergibt sich zwingend aus Artikel 62 des neuen Militärgesetzes (MG) vom 3. Februar 1995.

Gemäss Absatz 1 von Artikel 62 MG unterstützt der Bund die Tätigkeiten der militärischen Verbände und Vereine für die ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung, «soweit sie im Interesse der Landesverteidigung liegen und nach den entsprechenden Vorschriften durchgeführt werden». Damit wurde die traditionelle ausserdienstliche Tätigkeit von Unteroffiziersvereinen, Offiziersgesellschaften, Artillerievereinen usw. auch in der neuen «Armee 95» anerkannt und als wichtiger Baustein unseres Milizsystems gewürdigt.

In Absatz 2 von Artikel 62 MG wird die analoge Unterstützung den anerkannten Schiessvereinen «für die mit Ordonnanzwaffen und mit Ordonnanzmunition durchgeführten Schiessübungen» zugesprochen. Solche Ordonnanzwaffen können natürlich auch Waffen im privaten Eigentum sein, zum Beispiel im Eigentum von aus der Wehrpflicht entlassenen Wehrmännern.

Im Entwurf der Kommission für Artikel 9 Absatz 2bis des Waffengesetzes haben wir die Bestimmung zugunsten der Schützen und Jäger, die Artikel 62 Absatz 2 MG zugunsten der Schützen entspricht. Es ist nicht einzusehen, weshalb die in Artikel 62 Absatz 1 MG genannten militärischen Verbände nicht ebenfalls einer privilegierten Behandlung in bezug auf den Erwerb der in ausserdienstlicher Tätigkeit verwendeten Waffen teilhaftig werden sollen – es dürften dieselben sein wie bei den Schützen, zum Teil eben auch solche im Privateigentum, und um diese geht es. Wenn wir heute bei der Lösung der Kommission bleiben – und dies scheint nach dem bisherigen Verlauf der Debatte der Fall zu sein –, ist diese Ausdehnung für mich logisch und zwingend.

Ein weiterer Hinweis auf die Ergänzungsbedürftigkeit von Absatz 2bis ist in Artikel 28 des Waffengesetzes mit dem Titel «Mitführen von Waffen» zu finden. Hier sind nebst den Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess- oder Jagdvereinen zu Recht auch die Veranstaltungen der militärischen Vereinigungen oder Verbände aufgeführt. Dieses Beispiel zeigt, dass wir in der Kommission bei Artikel 9 die militärischen Verbände schlicht und einfach vergessen haben, und dies ist zu korrigieren.

Mein Antrag zeigt im übrigen auf, wie schwierig die Grenzziehung wird, sobald wir ein an sich allgemein anzuerkennendes Prinzip – nämlich die Eigenverantwortung beim Waffenerwerb unter Privaten, ohne Bewilligungspflicht und Waffenerwerbsschein – bloss teilweise umsetzen, d. h. über Ausnahmen für Schützen, Jäger und Angehörige von militärischen Verbänden.

In diesem Sinn ersuche ich Sie um Zustimmung zu diesem Ergänzungsantrag zu Artikel 9 Absatz 2bis, dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Beratungen in der vorberatenden Kommission des Nationalrates. Der Nationalrat soll ja – das ist auch die Meinung von Herrn Bundesrat Koller – nochmals das Prinzip des Waffenerwerbs unter Privaten, mit oder lieber ohne Erwerbsschein, beraten. Auch im Hinblick darauf ist meine Ergänzung in Absatz 2bis nötig und zwingend.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu diesem Ergänzungsantrag.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: So, wie er jetzt von der Kommission beantragt wird, regelt Artikel 9 Absatz 2bis den Waffenübertrag ohne Waffenerwerbsschein unter Jägern und Jägerinnen und Mitgliedern von anerkannten Schiessvereinen. Der Antrag Loretan Willy – um das zusammenzufassen – geht nun dahin, diese Ausnahme auch auf Personen auszuweiten, welche an ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildungen teilnehmen. Demzufolge wären aner-

kannte militärische Verbände und Vereine auch mit einzubeziehen.

Der Antrag Loretan Willy lag in der Kommission nicht vor; das ist kein Vorwurf. Er konnte aber nicht behandelt und beraten werden, und somit kann ich nur meine persönliche Meinung abgeben.

Ich habe Verständnis für die Argumente von Herrn Kollega Loretan; sie sind aus meiner Optik ein Beispiel für die logischen Folgen oder die entsprechenden weiterführenden Konsequenzen. Das ist das eine. Ich weiss aber auch, was ich als Kommissionspräsident zu tun hätte. Ich kann nicht sagen, dass ich in den letzten 24 Stunden wegen dem Antrag Loretan Willy gescheiter geworden wäre; aber nach dem Sprichwort ist es ja nicht verboten, gescheiter zu werden. Wie erwähnt werde ich aus logischer Überlegung und in Anbetracht dessen, dass wir Erstrat sind, diesen Antrag mindestens nicht bekämpfen.

Koller Arnold, Bundesrat: Das Anliegen von Herrn Loretan ist offensichtlich, den persönlichen Geltungsbereich des Erwerbs von Waffen ohne Erwerbsschein auszudehnen. Der Antrag der Kommission sieht in bezug auf diesen persönlichen Geltungsbereich nur die Jäger und die Schützen, die in anerkannten Schützenvereinen zusammengefasst sind, vor. Herr Loretan möchte nun in diese Ausnahmebestimmung zusätzlich die Mitglieder anerkannter militärischer Verbände aufnehmen. Zu denken ist hier vor allem an Unteroffiziersvereine, Offiziersgesellschaften und andere militärische Verbände. Von daher scheint das Anliegen an sich legitim zu sein.

Sie sehen hier auch, was ich vorhin schon angetönt habe: Bei den Schützen ist es fraglich, ob wir unter dem Gesichtspunkt von Artikel 4 der Bundesverfassung schon das richtige Kriterium für diese Privilegierung gefunden haben. Auf der anderen Seite geht die Formulierung von Herrn Loretan klar nicht auf: Wenn Sie den Text anschauen, ist dieses Privileg auf die üblicherweise verwendeten Waffen beschränkt. Das ist ein sehr wichtiger Gesichtspunkt der Einschränkung dieses Privilegs. Auch Jäger und Schützen haben nur bei den in ihrem Sport oder in ihrer Tätigkeit üblicherweise verwendeten Waffen ein Privileg auf Erwerb ohne Waffenerwerbsschein. Bei den militärischen Vereinigungen geht das natürlich weit über das hinaus, was wir hier erlauben können. Ich weiss, dass Unteroffiziersvereine auch Übungen mit Raketenrohren und anderen schweren Waffen machen.

Ich bin bereit, das Anliegen der Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereichs in den Zweitrat mitzunehmen. Aber mit diesem Antrag geht es eindeutig nicht. Wir würden sonst weitere Waffen legitimieren und damit das Ziel verfehlen.

Loretan Willy (R, AG): Es geht hier natürlich, wie überall in diesem Gesetz, um Waffen im Privateigentum und nicht um Armeewaffen. Die Armee wird ja in Artikel 2 mit der Polizei, dem Zoll usw. vom Gesetz ausgenommen. Es kann sich also nur um Privatwaffen – das sind Gewehre oder Pistolen – von Angehörigen militärischer Verbände handeln, also nicht um Raketenrohre oder sogar um Kanonen usw. Es geht ausschliesslich um die Privatwaffen dieser Leute. Im übrigen habe ich diesen Antrag mit dem Rechtsdienst des Chefs Heer abgesprochen. Er entspricht auch einem Wunsch des EMD.

Ich bin der Meinung, dass Sie diesem Antrag zustimmen sollten, und zwar mindestens im Hinblick auf die Beratungen im Zweitrat und auch in Übereinstimmung mit der Privatmeinung des Kommissionspräsidenten, trotz der Einwände von Herrn Bundesrat Koller, die ich jetzt zu entkräften versucht habe.

Titel, Abs. 1, 2 – Titre, al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 2bis – Al. 2bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 16 Stimmen
Für den Antrag Loretan Willy 14 Stimmen

Art. 10

Antrag der Kommission

Titel

Eigenverantwortung

Abs. 1

Streichen

Abs. 2

In Fällen ohne Erwerbsscheinplicht darf eine Waffe nur übertragen werden, wenn die übertragende Person nach den Umständen annehmen darf, dass dem Erwerb kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 entgegensteht.

Abs. 2bis (neu)

Bei Übertragungen nach Artikel 9 Absatz 2bis muss die übertragende Person Identität und Alter des Erwerbers oder der Erwerberin anhand eines amtlichen Ausweises überprüfen.

Abs. 3

Streichen

Art. 10

Proposition de la commission

Titre

Responsabilité personnelle

Al. 1

Biffer

Al. 2

Une arme ne nécessitant pas de permis d'acquisition ne peut être remise à l'acquéreur que si, au vu de l'ensemble des circonstances, l'aliénateur est en droit d'admettre qu'aucun des motifs d'exclusion mentionnés à l'article 8 alinéa 2 ne s'oppose à l'acquisition.

Al. 2bis (nouveau)

Lors de la remise d'une arme au sens de l'article 9 alinéa 2bis, l'aliénateur est tenu de contrôler l'identité et l'âge de l'acquéreur au moyen d'un document officiel.

Al. 3

Biffer

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Zu Artikel 10: Da hat die Kommission den Titel geändert. Der Titel heisst neu «Eigenverantwortung». Ich habe beim Eintreten darüber gesprochen.

Zu Artikel 10 Absatz 1 ist zu sagen, dass der nun im Sinne der Kommission beschlossene Artikel 9 den Erwerb ohne Waffenschein regelt. Demzufolge ist Artikel 10 Absatz 1 überflüssig und kann gestrichen werden.

Artikel 10 Absatz 2 betrifft den Erwerb durch Erbgang und unter Familienangehörigen. Der Hinweis in Absatz 2 enthält wiederum dieselben Kriterien – mindestens was das Alter betrifft – wie Artikel 8 Absatz 2 (18. Altersjahr oder Entmündigung usw.).

Artikel 10 Absatz 2bis ist eine besondere Bestimmung oder Identitätskontrolle für Jäger und Schützen. Mit diesen Änderungen sind beide Ausnahmekategorien getrennt und klar geregelt.

Jetzt ist noch zu erwähnen, dass bei Absatz 2bis eine kleine Berichtigung anzubringen ist. Da muss es heissen «nach Artikel 9 Absatz 2bis», nicht «nach Artikel 9 Absatz 2».

Artikel 10 Absatz 3 mochte die Kommission nicht mehr aufnehmen. Sie will keine weiteren Ausnahmen zulassen.

Angenommen – Adopté

2. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission

Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung

Section 2 titre

Proposition de la commission

Acquisition par des ressortissants étrangers non titulaires d'un permis d'établissement

Angenommen – Adopté

Art. 11*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für jeden Erwerb

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung müssen der Behörde eine amtliche Bestätigung

Abs. 4

... Diese überprüft die Bestätigung oder kann gegebenenfalls eine solche erteilen.

Art. 11*Proposition de la commission**Al. 1*

Pour acquérir une arme ou un élément essentiel d'une arme, les ressortissants étrangers non titulaires d'un permis d'établissement doivent

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Les ressortissants étrangers non titulaires d'un permis d'établissement sont tenus de présenter à l'autorité une attestation officielle

Al. 4

En cas de doute sur l'authenticité de l'attestation ou d'impossibilité d'obtenir cette dernière, le canton transmet le dossier à l'autorité fédérale compétente (office central). Celle-ci contrôle l'attestation ou l'octroie le cas échéant.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Ich spreche zum ganzen Artikel. Die beantragte Fassung ist ein Kompromiss zwischen dem Entwurf des Bundesrates und demjenigen der Arbeitsgruppe. Der Antrag der Arbeitsgruppe sah vor, dass ausländische Staatsangehörige für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Bestandteils einen Waffenerwerbsschein benötigen. Man musste jedoch zur Kenntnis nehmen, dass eine solche Forderung nicht in die moderne Rechtslandschaft passt, weil unter dieser Prämisse niedergelassene Ausländer wie Schweizer zu behandeln sind. Es gibt auch niedergelassene Ausländer, die ein Jagdpatent erhalten, und solche, die in Schiessvereinen mitmachen. Die Arbeitsgruppe wollte für die Ausländer mit Niederlassungsbewilligung ebenfalls eine Sonderregelung. Eine derartig restriktive Fassung ergäbe aber gewisse Probleme bezüglich der Vereinbarkeit mit den Niederlassungsverträgen.

Die Kommission hat ausgiebig darüber diskutiert und beantragt Ihnen nun einstimmig, dem Lösungsvorschlag des Bundesrates zuzustimmen. In besonderen Situationen hat der Bundesrat gestützt auf Artikel 7 die Möglichkeit, Einschränkungen vorzunehmen.

Angenommen – Adopté

Art. 12, 13*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

3. Abschnitt Titel*Antrag der Kommission*

Streichen

Section 3 titre*Proposition de la commission*

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 14*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Streichen

Abs. 2–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 14*Proposition de la commission**Al. 1*

Biffer

Al. 2–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Die Streichung ist eine direkte Konsequenz des beschlossenen Artikels 8.

Angenommen – Adopté

Art. 15–19*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 20*Antrag der Kommission**Abs. 1*

... zu Seriefeuerwaffen, das Abändern von Waffennummern sowie das Verkürzen

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 20*Proposition de la commission**Al. 1*

... armes automatiques, de modifier les numéros des armes et de raccourcir des armes à feu à épauler.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Die Ergänzung in Absatz 1 dürfte unbestritten sein. Es geht als einzige Ergänzung um das Abändern von Waffennummern.

Angenommen – Adopté

Art. 21*Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Die Bücher nach Absatz 1 und

Art. 21*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

L'inventaire comptable au sens de l'alinéa 1er ainsi que

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Nur eine kurze Bemerkung: Die beantragte Ergänzung präzisiert den Begriff «Bücher» im Sinne von Buchführungspflicht als Kontrollmassnahme und nicht als Buchhaltung.

Angenommen – Adopté

Art. 22–25*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 26***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Wer im Besitz von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen ist, hat diese an einem vor Diebstahl geschützten Ort aufzubewahren und dafür zu sorgen, dass davon nicht unbefugter oder leichtsinniger Gebrauch gemacht wird, insbesondere nicht durch Minderjährige.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 26*Proposition de la commission**Al. 1*

Les détenteurs d'armes, d'accessoires d'armes, de munitions et d'éléments de munitions doivent les conserver en un lieu à l'abri du vol et veiller à ce qu'il n'en soit pas fait un usage illicite ou imprudent, notamment par des mineurs.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Mit dieser Änderung will die Kommission die Fassung des Bundesrates präzisieren. Die Formulierung «sorgfältig aufzubewahren» wurde als etwas zu mager und zu locker beurteilt. Der Antrag der Kommission setzt klare Ziele und stellt höhere Bedingungen. Unter der Formulierung «an einem vor Diebstahl geschützten Ort» versteht man «unter Verschluss».

*Angenommen – Adopté***Art. 27***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2**Mehrheit*

....

c. eine Prüfung über Waffenhandhabung und über die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs bestanden hat. Das zuständige Departement erlässt ein Prüfungsreglement.

Minderheit

(Loretan Willy, Seiler Bernhard, Uhlmann)

....

b. Streichen

....

Abs. 3

.... längstens fünf Jahre erteilt

Abs. 4, 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 27*Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2**Majorité*

....

c. a prouvé, lors d'un examen, qu'elle est capable de manier une arme et qu'elle connaît les dispositions légales en matière d'utilisation d'armes. Le département compétent édicte un règlement d'examen.

Minorité

(Loretan Willy, Seiler Bernhard, Uhlmann)

....

b. Biffer

....

Al. 3

.... pour une durée de cinq ans

Al. 4, 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Den Artikel 27 erachte ich ebenfalls als einen Schicksalsartikel dieses Gesetzes. Wenn wir diesen Artikel besprechen, so muss zugleich auch auf Artikel 28 hingewiesen werden. Man hat – und da trägt man den Anliegen der Schützen und Jäger Rechnung – die Lösung mit der Differenzierung zwischen Artikel 27 und Artikel 28 gefunden. Es ist ein Unterschied, ob eine Waffe geladen getragen wird oder ob Waffe und Munition getrennt transportiert werden. Artikel 27 regelt das Waffentragen. Einig war man sich in der Kommission, dass eine Waffentragbewilligung nötig ist.

Ausgiebig diskutiert wurde über den Bedürfnisnachweis gemäss Absatz 2 Buchstabe b von Artikel 27. Der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission wollen einen Waffentragsschein aufgrund eines Bedürfnisnachweises. Eine Minderheit der Kommission will einen Waffentragsschein aufgrund einer Prüfung, die vor allem die Waffenhandhabung beinhaltet. Bei den Beratungen in der Arbeitsgruppe haben sich die Vertreter der Kantonspolizeien Genf und Zürich engagiert für einen Bedürfnisnachweis ausgesprochen. Ich wiederhole: In zwölf Kantonen besteht bereits eine Regelung des Bedürfnisnachweises. In der Vernehmlassung haben weitere Kantone eher den Bedürfnisnachweis postuliert. Allerdings haben sich auch neun Kantone gegen den Bedürfnisnachweis gestellt. Jede mitgetragene Waffe bedeutet eine gewisse Gefahr, und wenn wir hier keine harte Linie anstreben, laufen wir Gefahr, dass wir dem Waffenmissbrauch Vorschub leisten. Wir dürfen die Waffentragbewilligung nicht allein von der technischen Fertigkeit abhängig machen. Wir wollen mit dem eidgenössischen Waffengesetz eine abschliessende Ordnung vornehmen. Damit würden auch die bisherigen kantonalen Ergänzungen wegfallen. Wenn wir den Waffentourismus in der Schweiz vermeiden wollen, müssen wir für ein straffes System und für eine gewisse Einheitlichkeit in der Praxis besorgt sein.

Die Kommission stimmte der Fassung des Bundesrates mit 6 Stimmen zu. Ein Mitglied war für Streichung von Absatz 2 Buchstabe b, und zwei Mitglieder enthielten sich der Stimme.

Ich spreche auch zu Artikel 27 Buchstabe c. Die vorgeschlagene Lösung präzisiert die Fassung des Bundesrates. Die Prüfung muss über die technische Handhabung und die rechtlichen Voraussetzungen, eine Waffe tragen zu können, durchgeführt werden. Mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen System und dieser Präzisierung wird für eine gewisse Einheitlichkeit in der Praxis gesorgt; d. h., dass die Voraussetzungen dann in allen Kantonen gleich sind. Auf Departementsstufe ist ein Prüfungsreglement zu erlassen.

Bei Absatz 3 schlägt die Kommission einstimmig vor, die Dauer der Bewilligung auf fünf Jahre zu verlängern, und zwar aus der Überlegung, dass damit überflüssiger administrativer Aufwand vermieden werden kann. Wenn die Voraussetzung für die Bewilligung nicht mehr gegeben ist, wird diese entzogen.

Loretan Willy (R, AG), Sprecher der Minderheit: Herr Kommissionspräsident Rhyner hat recht: Diese Bestimmung ist nach Meinung der Waffenfreunde, die sich in der Vereinigung Pro Tell versammelt haben, ein entscheidender Punkt. Ich selber halte die Frage ebenfalls für entscheidend, nicht unbedingt schon mit Blick auf die Referendumswürdigkeit, aber aus grundsätzlichen Erwägungen. Wir müssen immer das Ganze im Auge behalten, auch wenn wir jetzt über gewichtige Details debattieren.

Ich anerkenne durchaus, dass für das bloss Mitführen einer ungeladenen Waffe in Artikel 28 – speziell wiederum für Schützen und Jäger – eine gute Lösung gefunden worden ist. Überreglementiert ist dagegen das sogenannte Tragen einer geladenen Waffe in der Öffentlichkeit zum Selbstschutz, zum Schutz anderer Personen oder zum Schutz von Sachen.

Wer in der Öffentlichkeit mit unbestrittenem Waffentragsschein eine Waffe tragen will, hat zunächst die Voraussetzungen für die Erteilung des Waffenerwerbsscheins gemäss Artikel 8 Absatz 2 zu erfüllen. Sodann hat er zwei Prüfungen zu bestehen, die eine über die Waffenhandhabung, die andere über die Kenntnisse der rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs, insbesondere des Notwehrrechts.

Wer diese drei Hürden überwindet, dem sollte eigentlich abgenommen werden, dass er dies nicht zum Vergnügen oder aus sonstigen Gründen gemacht hat, sondern dass er die Waffe eben tatsächlich zu seinem Schutz oder zum Schutz anderer Personen und zu nichts anderem mitführen will und muss.

Kriminelle oder potentielle Kriminelle, Leute mit bösen Absichten, werden sich ohnehin nicht um das Gesetz kümmern. Sie werden die beiden Prüfungen nach Buchstabe c nicht ablegen und ihre Waffe schlicht und einfach verbotenerweise tragen, ohne Waffentragsschein. Damit ist auch gesagt, dass sich diese Bestimmung für die Missbrauchsbekämpfung, wie sie der Verfassungsartikel als alleiniges Ziel dieses Gesetzes postuliert, überhaupt nicht eignet.

Mein Antrag entspricht im übrigen haargenau der Argumentation, die wir am 9. März 1993 in diesem Saal vom damaligen Berichterstatter der Sicherheitspolitischen Kommission zum neuen Verfassungsartikel gehört haben. Ich zitiere Kollege Küchler aus dem Artlichen Bulletin vom 9. März 1993: «Die Entwürfe der Verwaltung sehen auch eine Waffentragbewilligung vor. Ihre Sicherheitspolitische Kommission möchte aber betonen, dass diese mit dem Waffenerwerbsschein zusammenzulegen ist.» (AB 1993 S 81)

Das heisst doch nichts anderes, als dass über die Voraussetzungen für den Erwerb eines Waffenerwerbsscheins gemäss Verfassung hinaus keine weiteren Auflagen für das Waffentragen gemacht werden dürfen. Dennoch hat die Kommission die vom Bundesrat in Buchstabe c von Absatz 2 zusätzlich vorgeschlagenen Voraussetzungen übernommen und noch präzisiert. Damit muss es aber sein Bewenden haben. Denn ein Bedürfnisnachweis in Form der Glaubhaftmachung gemäss Absatz 2 Buchstabe b bedeutet nichts anderes als übertriebene Bürokratie, verbunden mit der Gefahr der Willkür. Es ist eine doppelt genähte Lösung, die nichts anderes bringt als zusätzliche Umtriebe für die Verwaltung, vor allem zusätzlichen Personalaufwand in einer Zeit des Stellenabbaus und des Sparens auch beim Personalbestand.

Die Militärdirektorin des Kantons Aargau, ebenso der Kommandant der Kantonspolizei Aargau haben mich inständig gebeten, gerade unter dem Aspekt überflüssigen bürokratischen Aufwands für die Streichung von Buchstabe b einzutreten. Ich habe ihnen gesagt, sie rennten bei mir offene Türen ein, ich könne aber nicht garantieren, dass der Ständerat sie nicht wieder zuschlagen würde. Dieses Türenzuschlagen zu vermeiden ist das Ziel meines Antrages.

A propos Kantone: Heute kennen 14 Kantone keinerlei Bedürfnisnachweis für das Waffentragen in der Öffentlichkeit. In diesen Kantonen, darunter auch der Kanton Aargau, ist die öffentliche Sicherheit nicht stärker gefährdet als in jenen Kantonen, die einen solchen Bedürfnisnachweis verlangen, so zum Beispiel Genf, Tessin und Zürich. Gerade in diesen Kantonen ist die öffentliche Sicherheit nach den Darlegungen der von uns angehörten Experten nicht höher als andernorts, im Gegenteil. Auch der Bedürfnisnachweis für das Waffentragen hat die öffentliche Sicherheit gegenüber den Kantonen, die ihn nicht kennen, nicht besser gemacht.

Will man nun diesen 14 Kantonen per eidgenössisches Waffengesetz eine neue, überflüssige administrative Verkomplizierung aufzwingen? Sie werden darob nicht erfreut sein!

Aus dem Vernehmlassungsverfahren ergibt sich folgendes Bild: Nur 13 Kantone sprachen sich, teilweise verklausuliert, für einen Bedürfnisnachweis aus. Gegen einen Bedürfnis-

nachweis sprachen sich die Kantone Bern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Basel-Stadt, Aargau, Waadt und Wallis aus. Keine klare Stellungnahme liegt von den Kantonen Basel-Landschaft und Genf vor. Es sind also zwölf Kantone, die gegen einen Bedürfnisnachweis sind oder sich in Ansätzen dagegen aussprechen. Selbst der Verband Schweizerischer Polizeibeamter (VSPB) ist gegen diesen Bedürfnisnachweis. Ich möchte Ihnen nur ein Beispiel näher zitieren. Der Kanton Solothurn, der heute den Bedürfnisnachweis kennt, ist sogar gegen eine separate Regelung des Waffentragens. Ich zitiere aus der Vernehmlassungsantwort: «Mit dem Erwerb der Waffe soll gleichzeitig das Waffentragen erlaubt sein. Wir sehen keinen Grund, einen weiteren Bewilligungsmechanismus einzuführen. Wer würdig ist, eine Waffe zu erwerben, ist gleichermaßen würdig, diese zu tragen, und zwar deshalb, weil der Erwerb nur unter der Voraussetzung erfolgen darf, dass die Waffe nicht missbraucht wird. Auch das Prinzip der Eigenverantwortung fällt darunter.» Soweit der Kanton Solothurn. In der Stellungnahme des Kantons Uri ist zu lesen, man sei gegen einen Bedürfnisnachweis, weil dieser «der Beamtenwillkür Tür und Tor öffnet». Der Kanton Aargau bevorzugt, wie gesagt, eine Lösung ohne Bedürfnisnachweis, weil die Überprüfung des geltend gemachten Bedürfnisses in der Praxis schwierig wäre. Der eine Beamte würde es bejahen, der andere nicht, je nach Lust und Laune bzw. «Ansehen der Person».

Nun wird gesagt, man habe gegen die Verweigerung der Waffentragbewilligung, weil das Bedürfnis verneint wird, die Beschwerdemöglichkeit. Natürlich hat man das, hoffentlich auch, aber solches ist wiederum mit Kosten verbunden – Verfahrenskosten und unter Umständen sogar Anwaltskosten –, und das wollen wir doch dem Bürger, der Bürgerin nicht zumuten. Ich bin der Meinung, eine solche willkürträchtige Bestimmung sollten wir in einem neuen Gesetz nicht explizit verankern.

Daher beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Antrag der Minderheit gemäss Fahne auf Streichung von Buchstabe b, Bedürfnisnachweis.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Je vous prie de soutenir le point de vue de la majorité de la commission, qui fixe des conditions restrictives au permis de port d'armes.

Contrairement à l'avis qui vient d'être exprimé par le porte-parole de la minorité de la commission, il n'est pas possible de banaliser le problème du port d'armes en le réduisant à une simple question de bureaucratie inutile ou de coût administratif. Il faut bien considérer qu'une personne qui dispose d'un permis de port d'armes acquiert un statut qui est proche de celui conféré aux agents de police, aux gendarmes et autres agents de la force publique, et qu'il est donc nécessaire d'accorder ce permis avec circonspection.

Cette circonspection est d'autant plus nécessaire qu'il n'est nullement établi que le port d'une arme assure réellement à son propriétaire une sécurité accrue. Il s'agit plutôt d'un sentiment de sécurité. Les experts des milieux de la police que nous avons entendus en commission et en groupe de travail nous ont clairement laissé entendre que le sentiment de sécurité éprouvé par une personne qui porte une arme l'emporterait sur la sécurité effective de cette personne, sécurité qui serait certainement mieux assurée par d'autres mesures: le port d'un gilet pare-balles, des installations techniques, des systèmes d'alarme, et autres mesures de ce genre.

La réalité de la menace doit donc être considérée comme une condition sine qua non à la délivrance d'un permis de port d'armes.

Si nous suivons la proposition de la minorité, nous débouchons sur des risques absolument évidents de dérapage, qui vont à l'encontre de l'esprit de la loi dont le but, il faut le rappeler une fois encore, est de lutter contre l'abus des armes. Les armes ne sont pas des téléphones portables, et il n'est absolument pas souhaitable que chacun se promène avec son petit arsenal sur soi. Au surplus, comme il nous l'a été clairement indiqué par des gens dont c'est le métier, ce port d'armes n'apporte pas véritablement la sécurité supplémentaire souvent prétextée pour son obtention.

Je vous demande donc de soutenir la proposition de la majorité et de fixer des critères restrictifs pour l'octroi du permis de port d'armes.

Bleri Peter (C, ZG): Die Frage des Bedürfnisnachweises ist zweifellos eine der Kardinalfragen dieses Gesetzes. Aufgrund unserer eingehenden Überlegungen und Konsultationen mit Fachleuten der Polizei bitte ich Sie, Artikel 27 in der Fassung, wie sie die Mehrheit der Kommission vorschlägt, zu übernehmen.

Wer in der Öffentlichkeit eine Waffe trägt – meistens zusammen mit Munition, also geladen, aber gesichert, denn nur das macht schliesslich einen Sinn –, der stellt eine erhöhte Gefahr für sich und seine Umgebung dar. Diese Gefahr kann darin bestehen, dass der Waffenträger bestimmte Situationen falsch einschätzt und zur Waffe greift, weil er sich provozieren lässt, oder dass er seine Waffe durch eine Unvorsichtigkeit verliert oder dass sie ihm gestohlen wird.

Ich bin mir bewusst, dass wir dieses Risiko mit einem Bedürfnisnachweis für den Einzelfall nicht mindern können. Wir haben jedoch durch eine gezielte Beschränkung auf zwingend notwendige Einzelfälle die Gewähr, dass die Bevölkerung in ihrer Gesamtheit sicherer ist. Nicht zu Unrecht erklären Polizeibeamte, dass jede Waffe, die nicht auf Mann oder Frau getragen wird, eine verminderte Gefahr für die Bevölkerung bedeutet. Es wird uns entgegengehalten, Verbrecher würden sich wohl kaum um einen Waffenwerbsschein bemühen. Das stimmt. Aber mit einer restriktiven Waffentragbewilligung besteht die Gewähr, dass diese Personen besser kontrolliert werden können und weniger leicht zu Waffen kommen.

Herr Staatsrat Pedrazzini, der die Expertenkommission präsidierte, wies daraufhin, dass der Verzicht auf einen Bedürfnisnachweis in den 12 Kantonen, die diese Bedingung bereits heute kennen, nicht verstanden würde. Er würde für diese Kantone einen echten Rückschritt bedeuten, der auch unter dem Aspekt der heutigen Sicherheitsbedürfnisse schlichtweg nicht als sinnvoll erachtet würde. Auch haben sich verschiedene Kantone, wie etwa Zürich, Genf, Zug, Schaffhausen und Obwalden, positiv über die gemachten Erfahrungen geäussert. In meinem Kanton Zug ist – nach einem Bundesgerichtsentscheid – die Anzahl erteilter Bewilligungen um einen Drittel zurückgegangen.

Den Vorwurf, die Erteilung einer Bewilligung unterliege der Beamtenwillkür, vermag ich nicht zu teilen, ausser man würde auch bei irgendwelchen anderen Bewilligungen und Prüfungen, etwa bei der Autofahrprüfung, dazu übergehen zu behaupten, diese Bewilligungen würden willkürlich erteilt. Gegen die Verweigerung eines Waffentragsscheins können Rechtsmittel ergriffen werden. Dies garantiert die Rechte des Geschütsellers. Das führt in den Kantonen und auch zwischen den Kantonen zu einer einheitlichen Praxis.

Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, die ein ebenso legitimes Recht haben, nicht ohne zwingenden Grund Bewaffneten zu begegnen, und im Interesse der 14 Kantone, die den Bedürfnisnachweis auch in der Vernehmlassung verlangen, bitte ich Sie, hier dem Antrag der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Rochat Eric (L, VD): Je ne voudrais pas refaire ici les longs débats que nous avons eus en sous-commission, puis en commission.

Longs débats, car il s'agit d'un problème essentiellement émotionnel. Vous aurez remarqué que, dans l'amendement de la minorité, M. Loretan ne propose pas de supprimer la notion de permis de port d'armes, mais d'en simplifier l'octroi. La majorité de votre commission a considéré que l'octroi devait être basé sur trois éléments:

1. L'un de ces éléments, et je commence par la fin, c'est une compétence technique: nous ne voulons pas que des gens se promènent en public avec des armes qu'ils auraient le droit de porter, mais dont ils ne sauraient pas l'usage et connaîtraient mal le maniement. Nous ne voulons pas non plus qu'ils ne soient pas au courant des règles légales en matière d'autodéfense et en matière d'utilisation d'armes dans le public.

2. Le deuxième point, c'est évidemment les conditions d'obtention d'un permis d'acquisition. Reprenons ces conditions, qui figurent à l'article 8 alinéa 2. Nous y trouvons déjà une forme de clause du besoin. En effet, lorsque l'on dit qu'on ne délivrera pas de permis d'acquisition d'armes aux personnes «dont il y a lieu de craindre qu'elles utilisent l'arme d'une manière dangereuse pour elles-mêmes ou pour autrui», il faut bien qu'on leur pose des questions pour savoir dans quel but elles souhaitent disposer d'une arme. Cette question est étendue bien sûr au permis de port d'armes.

3. Pour reprendre la lettre b de l'alinéa 2 de l'article 27, la personne doit rendre «vraisemblable qu'elle a besoin d'une arme». Le Conseil fédéral nous propose là une double subjectivité: celle de celui qui demande le permis de port d'armes, et celle du canton qui va le lui accorder. Nous avons pu nous persuader en commission des différences très importantes qui existaient entre les cantons. Je ne parle pas de cantons qui disposent du permis de port d'armes ou qui n'en disposent pas, je parle de cantons dont la politique première est très rigoureuse, et je prends l'exemple de Genève et de Zurich. Ces deux cantons sont très rigoureux en matière de permis de port d'armes. A Zurich, la vraisemblance du besoin d'une arme n'est pas retenue lorsqu'il s'agit d'un bijoutier qui rentre chez lui à 11 heures le soir. Les autorités zurichoises considèrent qu'il s'agit pour lui d'un danger s'il porte une arme et lui refusent le permis de port d'armes. A Genève, le même bijoutier recevrait dans le même cas sans hésitation le permis de port d'armes. Au-delà d'une notion légale fédérale, il y a donc une appréciation cantonale qui doit être prise en compte. Cette appréciation est maintenue à l'article 27, et c'est heureux.

Encore une fois, je vous recommande d'adopter la version du Conseil fédéral, comme le propose la majorité de la commission, avec l'amendement à la lettre c, qui est une précision utile. Je crois que nous ne pouvons pas imaginer qu'un permis de port d'armes soit accordé sur la simple compétence technique, sans même demander à la personne qui en fait la demande pourquoi elle entend porter une arme. Je l'ai dit dans le débat d'entrée en matière, il n'y a que deux raisons: la protection et la peur. Nous ne pouvons pas en considérer d'autres.

Wicki Franz (C, LU): Ich spreche nicht zum Antrag der Minderheit Loretan Willy, sondern zum Begriff des Waffentragens. Ich vermisse in der Botschaft nähere Ausführungen zum Begriff des Waffentragens. Die Tücken liegen in der Unterscheidung zwischen den Begriffen «Waffentragen», also Artikel 27, und «Waffentransport» bzw. neu «Mitführen von Waffen» nach Artikel 28.

Ich bitte daher den Bundesrat, im Rat eine eindeutige Erklärung betreffend diesen Begriff des Waffentragens abzugeben. Wir wollen vermeiden, dass wir hier eine Bestimmung statuieren, die im Vollzug zu Schikanen führen könnte, insbesondere für Schützen und Teilnehmer an ausserdienstlichen Übungen.

Koller Arnold, Bundesrat: Zunächst die Klarstellung der Begriffe: Unter dem Begriff «Waffentragen» verstehen wir das Recht der betreffenden berechtigten Personen, eine geladene Waffe auf sich, also auf ihrem Körper, zu tragen und zu jeder Zeit zum Einsatz bereitzuhalten. Das ist der Inhalt des Begriffs des Waffentragens. Demgegenüber verstehen wir unter dem Begriff «Waffentransport» oder Ihre Kommission jetzt unter der Marginalie «Mitführen von Waffen», dass Waffen ungeladen, getrennt von der Munition, mitgeführt werden; gemeint ist beispielsweise der Schütze, der seine Waffe ungeladen, getrennt von der Munition, in seinem Auto an ein Schützenfest mitnimmt. Das sind die Unterscheidungen, die wir in den Artikeln 27 und 28 vorgesehen haben. Ich glaube, hier ist sogar Herr Loretan einverstanden – er hat das jedenfalls ausdrücklich gesagt –, dass wir in bezug auf das Problem der Schützen und Jäger mit diesem Artikel 28 eine einwandfreie Lösung gefunden haben. Sie werden in ihrer bisherigen Tätigkeit in keiner Weise behindert. Sie brauchen für ihre Tätigkeit auch keine Waffentragbewilligung. Das ist ja das Entscheidende.

Zur Frage selber: Der Bundesrat ist mit der Mehrheit der Kommission der Meinung, dass der Bedürfnisnachweis für die Waffentragbewilligung das zweckmässigste Mittel ist, um widerrechtlichen Waffenmissbrauch präventiv zu verhindern. Wenn Sie nämlich die Waffentragbewilligung, wie die Minderheit der Kommission das beantragt, nur an die Voraussetzungen des Waffenerwerbsscheins und an die Prüfung über die Waffenhandhabung und Waffenrechtskenntnis binden, dann erfüllt praktisch jedermann, der einen Waffenerwerbsschein erhalten kann, auch die Voraussetzungen für die Waffentragbewilligung.

Ich will das jetzt pointiert sagen: Die «Rambos» beispielsweise werden keinerlei Mühe haben, diese Prüfung zu bestehen, denn das Waffenhandwerk ist ja ihre Liebhaberei. Die «Rambos» werden diese Prüfung, die wir zu Recht verlangen, jederzeit bestehen. Da sehen Sie, wo wir landen, wenn wir auf den Bedürfnisnachweis verzichten, denn beim Waffenerwerbsschein kennen wir lediglich die Voraussetzungen, dass die Person 18 Jahre alt sein muss, dass sie nicht entmündigt sein darf, dass sie nicht gemeingefährlich sein darf und dass sie nicht wegen wiederholter Vergehen vorbestraft sein darf. Da gibt es eine Unzahl von Personen – ich habe die Kategorie von jugendlichen «Rambos» als Beispiel gewählt –, die diese Voraussetzungen ohne weiteres erfüllen. Nach bestandener Prüfung müssten die Kantone ihnen die Waffentragbewilligung erteilen. Das kann doch nicht der Sinn dieses Gesetzes sein.

Dann kommt dazu, wie auch schon gesagt worden ist, dass bereits zwölf Kantone diesen Bedürfnisnachweis haben. Wie wollen Sie im kommenden Abstimmungskampf den Leuten aus diesen zwölf Kantonen erklären, dass wir jetzt ein einheitliches schweizerisches Waffengesetz schaffen würden, das diesbezüglich einen Rückschritt gegenüber der heutigen Rechtslage beinhaltet?

Im übrigen, Herr Rochat, wenn Sie sagen, die heutige Praxis in den Kantonen, die einen Bedürfnisnachweis haben, sei unterschiedlich, dann ist es so, dass wir dies mit diesem einheitlichen Waffengesetz beseitigen. Aufgrund der heutigen Rechtslage gibt es keinerlei Rechtsmittel, die eine einheitliche Bewilligungspraxis sicherstellen, während man nach diesem Gesetz mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde bis an das Bundesgericht gelangen kann, mit der Folge, dass sich aufgrund dieser bundesgerichtlichen Praxis zweifellos auch in den Kantonen Zürich und Genf eine einheitliche Bewilligungspraxis herauskristalisieren wird.

Jüngst hat Herr Martin Killias, ein Kriminalexperte, zu Recht gesagt, dass wir, wenn wir auf den Bedürfnisnachweis verzichten, folgende Situation haben werden: Wenn Polizisten in Zürich oder in Genf – auf dem Letten oder anderswo – eine Personenkontrolle durchführen und feststellen, dass die durchsuchte Person eine Waffe auf sich trägt, wird ihnen nicht anderes übrigbleiben, als sich bei der durchsuchten Person zu entschuldigen, denn sie hat alle Chancen, eine Waffentragbewilligung zu erhalten. Sie muss nur diese minimalen Voraussetzungen für den Waffenerwerbsschein erfüllen und diese Prüfungen bestehen.

Ich bitte Sie daher dringend, dem Bundesrat und der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

Loretan Willy (R, AG), Sprecher der Minderheit: Ich möchte mich noch einmal kurz äussern, um der Gefahr vorzubeugen, dass ich als «Rambo»-Vertreter oder -Lobbyist in die Protokolle und in die Geschichte eingehe.

Lesen Sie nach, was Artikel 8 Absatz 2 über die Voraussetzungen für die Erteilung des Waffenerwerbsscheins sagt: «Keinen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die:

- das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- entmündigt sind;
- zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.»

Ich sage nicht, dass Leute, die sich selber als «Rambos» bezeichnen, per definitionem vorbestraft sein müssen. Aber solche Leute geben doch zur Annahme Anlass, «dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden». Sie erhalten somit keinen Waffenerwerbsschein und damit logischerweise auch keine Waffentragbewilligung. Mir scheint Ihr Argument, entschuldigen Sie, Herr Bundesrat, doch etwas weit hergeholt. Aber es ist in einer öffentlichen Diskussion natürlich durchaus geeignet, emotional für die Kommissionsmehrheit zu werben.

Im übrigen halte ich daran fest, dass die Mehrheit der Kantone heute den Bedürfnisnachweis nicht kennt – das blieb unbestritten. Man will also diesen Kantonen nun den Bedürfnisnachweis aufoktroieren. Ich habe aus meinem Kanton zwei massgebende Stimmen zitiert, die dies eben gerade nicht wünschen. Ich bitte also, diesen Gesichtspunkt auch in Ihre Überlegungen einzubeziehen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich muss doch noch eine kurze Replik machen: Herr Loretan verweist besonders auf Artikel 8 Absatz 2 Litera c: Voraussetzung für den Waffenerwerbsschein ist tatsächlich, dass die Person nicht Anlass zur Annahme gibt, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden wird.

Herr Rochat, Sie haben vorhin gesagt, die Voraussetzung der Glaubhaftmachung einer Gefährdung sei etwas Subjektives, aber das ist dann wirklich viel subjektiver. Wie wollen Sie jemandem nachweisen, dass er Anlass zur Annahme gibt, mit dieser Waffe künftig jemanden zu gefährden? Das läuft doch weitestgehend auf einen «procès d'intention» hinaus, also auf eine Motivforschung.

Diese Litera c wird normalerweise kaum eine Basis dafür sein, jemandem den Waffenerwerbsschein zu verweigern, wenn nicht auch andere Voraussetzungen – jene der Gemeingefährlichkeit oder jene der Vorbestrafung – erfüllt sind. Das ist dann noch viel subjektiver als die Glaubhaftmachung einer Gefährdung, wie wir sie für den Bedürfnisnachweis fordern.

Abs. 1, 3–5 – Al. 1, 3–5
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

27 Stimmen
5 Stimmen

Art. 28

Antrag der Kommission

Titel

Mitführen von Waffen

Abs. 1

Waffen können ungeladen frei mitgeführt werden, insbesondere:

Abs. 2

Beim Mitführen müssen Waffen und Munition getrennt sein.

Art. 28

Proposition de la commission

Titre

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Al. 1

Toute personne peut transporter librement des armes non chargées notamment:

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Artikel 28 regelt das «Mitführen von Waffen». In der Fassung des Bundesrates spricht man noch von «Waffentransport». In der Diskussion stellte sich aber heraus, dass «transportieren» in der deutschen Sprache nicht dasselbe bedeutet wie «transportieren».

ter» auf französisch. Dementsprechend wurde der Titel modifiziert.

In Absatz 1 hat die Kommission die Einfügung «ungeladen» vorgenommen. Es ist einerseits für Schützen besser verständlich, andererseits erlaubt es eine positive Formulierung. In Absatz 2 ist «Transport» durch «Mitführen» ersetzt worden.

Angenommen – Adopté

Art. 29, 30

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 31

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2bis (neu)

Die beschlagnahmten Gegenstände werden definitiv eingezogen, wenn die Gefahr missbräuchlicher Verwendung besteht.

Art. 31

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2bis (nouveau)

Les objets confisqués sont définitivement retirés en cas de risque d'utilisation abusive.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: In Artikel 31 hat die Kommission einen neuen Absatz 2bis eingeführt. Er regelt das Einziehen von beschlagnahmten Waffen. Er enthält eine Grundregel für das Einziehen von beschlagnahmten Waffen: Dies geschieht im Falle der Gefahr von missbräuchlicher Verwendung. Der Artikel ist ausdrücklich eine gesetzliche Grundlage für das Einziehen von beschlagnahmten Waffen.

Angenommen – Adopté

Art. 32

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Loretan Willy, Rhyner, Seiler Bernhard)

Der Bundesrat legt die Gebühren fest für:

Art. 32

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Loretan Willy, Rhyner, Seiler Bernhard)

.... fixe les émoluments applicables:

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Wir haben es mit einer Kommissionsmehrheit zu tun, die den Rahmen der Gebühren für kantonale Bewilligungen (Bst. a) und der Gebühren für das Aufbewahren beschlagnahmter Waffen (Bst. b) vom Bundesrat festgelegt haben möchte. Nach dieser Regelung hätten die Kantone eine gewisse Freiheit beim Festlegen solcher Gebühren.

Die Kommissionsminderheit dagegen ist der Auffassung, dass die Gebühren vom Bundesrat in eigener Kompetenz und somit für alle Kantone gleich festzulegen seien.

In der Vernehmlassung haben die Kantone mehrheitlich und mit Vehemenz einen Spielraum verlangt. Demzufolge war es für den Bundesrat auch schwierig, eine andere Lösung vorzuschlagen.

Die Kommissionsmehrheit argumentiert, dass der Ständerat primär Vertreter der Kantone sei. Aus diesem Grunde solle nicht einer zentralistischen Lösung der Vorzug gegeben werden.

Die Kommissionsminderheit dagegen ist der Meinung, dass das Gesetz ein einheitliches Waffenrecht zum Ziel habe und somit nicht noch Raum für eigenständige kantonale Regelungen geschaffen werden solle. Die Gefahr bestehe, dass dann je nach Kanton für ein und dieselbe Bewilligung unterschiedliche Gebühren verlangt würden. Das befürchtet die Minderheit.

Dagegen müssten nach Meinung der Kommissionsmehrheit die Gebühren proportional zum Aufwand festgelegt werden können, nicht alle Kantone hätten denselben Aufwand.

Loretan Willy (R, AG), Sprecher der Minderheit: Kollege Rhyner hat den Standpunkt der Minderheit, er gehört auch dazu, teilweise begründet; ich kann mich kurz halten.

Die Kantone haben, wie wir wissen, ihre Kompetenzen auf dem Gebiet der Waffengesetzgebung vollumfänglich aufgeben. Sie haben sich gegen den Erlass des neuen Verfassungsartikels nicht gewehrt. Es gibt also keinen Raum mehr für eigenständige, kantonale Lösungen im Waffenrecht. Kompetenzdelegationen an die Kantone sollen daher nur ganz ausnahmsweise erfolgen.

Heute differieren die Gebühren für gleichartige Bewilligungen um bis zu 600 Prozent. Man kann da und dort von Gebührenjägerei auf dem Buckel des Bürgers sprechen. In Zukunft ist dem ein Riegel zu schieben. Das kann nur über eine einheitliche, landesweite Gebührenordnung passieren, nicht aber über einen Gebührenrahmen gemäss Bundesrat und Mehrheit der Kommission. Denn damit hätten die Kantone wiederum die Gebührenhoheit, die ihnen nach Sinn und Geist des Verfassungsartikels nicht zukommen kann.

Ungleichheiten punkto Gebühren sind in einem vom Bund umfassend geregelten Gebiet stossend. Warum soll zum Beispiel der Schütze, der für den Erwerb bei einem Händler einen Waffenerwerbsschein benötigt, im Kanton A mehr bezahlen müssen als ein Schütze im Kanton B für die genau gleiche Bewilligung? Das ist nicht einzusehen. Das ist der erste Grund für diesen Minderheitsantrag.

Der zweite Grund liegt darin, dass prohibitiv hohe Gebühren, und solche sind je nach Ausgestaltung des Gebührenrahmens zu befürchten, den Schwarzhandel und Gesetzesübertretungen fördern. Man wird versuchen, um Waffenerwerbsscheine herumzukommen, sie schlicht und einfach nicht einzuholen. Das wollen wir nicht fördern. Mit exzessiv hohen Gebühren treffen wir nicht etwa potentielle Kriminelle, sondern den anständigen Bürger, die anständige Bürgerin. Wir müssen uns auch hier vor Augen halten, dass sich das Waffengesetz vorab an den Normalbürger wendet, denn der Kriminelle wird sich keinen Deut darum scheren.

Ein dritter Grund: Es gibt im Waffenrecht keine eigenständigen kantonalen Bewilligungen mehr, ergo müssen auch die Gebühren für solche Bewilligungen abschliessend auf der Stufe des Bundes geordnet werden. Der Föderalismus hat hier ausgedient.

Wenn man uns nun in Aussicht stellt, der Gebührenrahmen werde vom Minimum bis zum Maximum sehr eng sein und dieses Maximum sehr bescheiden, so habe ich ein auf Erfahrung beruhendes Misstrauen gegenüber solchen Zusicherungen; denn in seinem Verordnungsrecht ist der Bundesrat völlig frei, und er weiss diese Reglementierungsfreiheit je länger, je mehr im Sinne des – sicher gutgemeinten – Perfektionismus der Verwaltung auszuschöpfen, hin und wieder bis zum Gehtnichtmehr. Davor habe ich eine gewisse Angst.

Aus diesen drei Gründen bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag, der von den Kollegen Rhyner und Seiler Bernhard unterstützt wird, zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass heute die kantonalen Gebühren zu stark auseinandergehen und sich deshalb eine Rahmenordnung in bezug auf die Gebühren aufdrängt. Strittig ist jetzt nur, ob der Bundesrat nur eine Rahmenordnung erlassen soll, damit diese Ex-

treime künftig verschwinden, oder ob – wie die Minderheit Loretan Willy das beantragt – der Bund für das ganze Land einheitliche Gebühren vorschreibt.

Die Kommission und der Bundesrat beantragen Ihnen die Rahmenordnung, auch im Sinne des gelebten Föderalismus. Die Kantone haben zu Recht Gewicht darauf gelegt. Wir wissen auch, dass diese Tätigkeiten, die von den Kantonen auszuüben sind, in den einzelnen Kantonen wahrscheinlich mehr oder weniger kosten. Und es ist das Grundprinzip der Gebührenfestlegung, dass sie nur ausgewiesene Kosten entschädigen dürfen.

Aus föderalistischen Überlegungen empfehle ich Ihnen, der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen, wobei – wie gesagt – die Extreme, die heute tatsächlich ein gewisses Ärgernis sind, mit dieser Rahmenordnung auch verschwinden werden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	20 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	8 Stimmen

Art. 33

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

a. herstellt, abändert, trägt

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 33

Proposition de la commission

Al. 1

....

a. fabriqué, modifié, porté

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Das ist nur eine redaktionelle Ergänzung. Im bundesrätlichen Entwurf wurde das Wort «abändern» vergessen. Es ist im Grunde genommen im Entwurf des Bundesrates in Artikel 20 bereits vorhanden.

Angenommen – Adopté

Art. 34

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

abis. (neu) ohne Berechtigung mit Serief Feuerwaffen schießt (Art. 5 Abs. 2);

b. missachtet (Art. 10 und 15);

c. Streichen

....

h. Streichen

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 34

Proposition de la commission

Al. 1

....

abis. (nouvelle) tire sans droit au moyen d'armes à feu automatiques (art. 5 al. 2);

b. d'éléments de munitions (art. 10 et 15);

c. Biffer

....

h. Biffer

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Bei Artikel 34 ist zu erwähnen, dass in Artikel 5 ein Schiessverbot für Serief Feuerwaffen vorgesehen ist. Dort wird es nicht unter Strafe gestellt. Deshalb möchte man das hier in Absatz 1 Buchstabe abis einfügen.

In Absatz 1 Buchstabe b muss Artikel 9 nicht mehr erwähnt werden, weil er gestrichen worden ist.

Die Streichung von Buchstabe c ist die Konsequenz aus der Streichung von Artikel 14, Waffenpass.

Die Streichung von Buchstabe h ist die Konsequenz aus der neuen Fassung von Artikel 28 Absatz 2.

Angenommen – Adopté

Art. 35, 36

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 37

Antrag der Kommission

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Hier wird beantragt, Artikel 37 zu streichen. Der Entwurf des Bundesrates war eine Sonderregelung. Die Kommission beantragt Streichen in der Auffassung, dass für Übertretungen betreffs Verjährung die Regelungen gemäss Strafgesetzbuch gelten.

Angenommen – Adopté

Art. 38–43

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

96.007

**Waffen, Waffenzubehör
und Munition. Bundesgesetz
Armes, accessoires d'armes
et munitions. Loi fédérale**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Januar 1996 (BBl I 1053)
Message et projet de loi du 24 janvier 1996 (FF I 1000)

Beschluss des Ständerates vom 20. Juni 1996
Decision du Conseil des Etats du 20 juin 1996

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Günter Paul (S, BE), Berichterstatter: Bis 1993 lag die Kompetenz zur Waffengesetzgebung ausschliesslich bei den Kantonen. 1993 wurde eine Verfassungsänderung mit einem Ja-Stimmenanteil von 86 Prozent angenommen. Gemäss diesem Verfassungsartikel wird der Bund für den Erlass von Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition zuständig. Das zugehörige Gesetz liegt heute endlich zur Beratung vor.

Bis dieses Gesetz aber in Kraft ist, bleiben weiterhin die ungenügenden kantonalen Regelungen bestehen. Seit Jahrzehnten besteht eine äusserst unbefriedigende Situation im Bereich des Handels mit Waffen und Munition. Die Schweiz ist ein «Selbstbedienungsladen» für Waffenkäufe von Partisanen kriegführender Gruppen (Beispiele: Ex-Jugoslawien oder neuerdings Algerien), Irren und Gewalttätigen (Beispiele: Uzi-Mörder oder Bremgarten-Mord), Gangstern (Beispiele: Schweizer Kriminelle oder Kriminaltouristen) oder Terroristen, früher vor allem der RFA.

Die Waffenkäufe von Staatsangehörigen Ex-Jugoslawiens wurden während des Höhepunktes des Konfliktes so dramatisch, dass der Bundesrat gestützt auf die Generalklausel eine Notverordnung erlassen musste. Dieselbe Notverordnung – Sie haben die Mitteilung heute auf dem Tisch – erlässt der Bundesrat jetzt in bezug auf algerische Staatsangehörige. Es ist eine Verordnung, welche sich auf Artikel 102 Ziffern 8 und 10 der Bundesverfassung stützt. Diese besagen nichts anderes, als dass der Bundesrat für Ruhe und Ordnung in diesem Lande zu sorgen hat.

Seit dem Bundesgerichtsurteil vom 18. September 1996 wissen wir nun, dass eine derartige Verordnung rechtlich auf sehr schwachen Füßen steht. Ich möchte daher schon jetzt warnen: Im Falle eines erfolgreichen Referendums gegen die Vorlage, die wir jetzt diskutieren, wird die Verordnung über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige rechtlich vermutlich nicht mehr haltbar sein. Das Referendum wird somit dazu führen, dass Ausländer bei uns wieder frei Waffen kaufen können.

Der Bereich «Handel mit Waffen und Munition» wird heute lediglich durch ein Konkordat aus dem Jahre 1969 geregelt, welchem der Kanton Aargau nicht beigetreten ist. Dieses Konkordat weist zudem schwere Mängel auf. Der schlimmste Mangel ist, dass die halbautomatischen Schusswaffen gerade nicht unter das Konkordat fallen. Einige Kantone behelfen sich mit Zusatzgesetzen. Wir haben jetzt eine richtige Patchwork-Gesetzgebung – der eine Kanton ist liberaler, der andere restriktiver. Das macht im Zeitalter der Mobilität offensichtlich überhaupt keinen Sinn.

Es wurden immer wieder Anläufe unternommen, um die missliche Situation durch Konkordate zu beenden. Alle diese Anläufe scheiterten jedoch kläglich. 1980 setzte der Bund eine Kommission ein, um ein eidgenössisches Waffengesetz zu schaffen. Im Jahr 1982 wurde der Entwurf einer Verfassungsnorm in die Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassung war ebenfalls eine Katastrophe. Ausser von der SP

und der Grünen Partei der Schweiz wurde dieses Gesetzeswerk von keiner Partei begrüsst. Die Kantone lehnten es ebenso ab wie die angefragten interessierten Organisationen. Das Projekt wurde «beerdigt». Das Trauerspiel um das Konkordat dauerte bis 1991. Dann hatte die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren genug und beschloss, die Arbeiten definitiv einzustellen und die Bundeslösung abzuwarten.

Unterdessen nahm die Gewaltkriminalität weiter zu. Mit leicht erworbenen Waffen geschahen neue und wiederholte Gewalttaten, welche die dringende Notwendigkeit des Handelns unterstrichen. Die Schweiz geriet zunehmend unter Druck der Nachbarstaaten, welche den «Selbstbedienungs-Waffenladen Schweiz» immer mehr als Belastung und als Gefährdung empfanden.

Besonders der Kanton Tessin war von der grenzüberschreitenden Kriminalität betroffen; er reichte deshalb 1990 eine Ständesinitiative ein (91.300). Sie verlangte eine einheitliche Regelung des Waffenrechts in der Schweiz. Nationalrat Borel François verlangte 1991 mit einer parlamentarischen Initiative (91.406) eine Verfassungsreform. Beiden Initiativen wurde Folge gegeben; die aus der zweiten Initiative resultierende Vorlage wurde in beiden Räten verabschiedet. Die erste Initiative wird deshalb abgeschrieben. Der Bundesrat versucht nun mit seiner Vorlage, den schwierigen Mittelweg zwischen Reglementieren und Eigenverantwortung zu finden.

40 Prozent der Morde und 20 Prozent der Selbstmorde in diesem Land werden mit Schusswaffen getätigt. Bei zahllosen Gewaltverbrechen, z. B. bei Raub und Überfall, werden Schusswaffen eingesetzt. Die Polizei argumentiert zu Recht, dass jede Waffe, die nicht im Umlauf ist, eine Verringerung des Gefahrenpotentials darstellt. Es ist daher sinnvoll, die Zahl der zirkulierenden Waffen klein zu halten und den Handel mit Waffen und insbesondere deren Erwerber zu erfassen.

Der Ständerat führte ausgedehnte Hearings durch. Gewichtet wurde bei der Gesetzesarbeit vor allem, dass der Missbrauch von Waffen einzuschränken sei; hingegen wollte der Ständerat für eine legale und korrekte Verwendung von Waffen möglichst wenig Auflagen errichten.

Ein entscheidender Unterschied zwischen der ursprünglichen Lösung des Bundesrates und der Lösung des Ständerates ist folgender: Der Bundesrat sah vor, dass für den Waffenerwerb unter Privaten kein Erwerbsschein nötig sei, dafür wollte er den sogenannten Waffenpass, der die Waffe bei jeder Handänderung begleiten sollte. Der Ständerat befürwortet eine andere Lösung: Er schlägt für alle Erwerber von Waffen, also auch für Private, die Erwerbsscheinpflicht vor. Aber er koppelt diese Lösung mit grossen Ausnahmeregelungen für Jäger und Schützen. Für das ausserdienstliche und sportliche Schiesswesen sowie für bei der Jagd üblicherweise verwendete Waffen bedarf es gemäss dem Ständerat bei der Übertragung unter Jägern und unter Mitgliedern anerkannter Schützenvereine keines Waffenerwerbsscheines. Der problematische Teil liegt hier darin, dass praktisch jedermann ungeprüft Mitglied eines Schützenvereins werden kann. Bei den Jägern ist die Situation besser, hier gibt es strenge Zulassungsprüfungen.

Der Ständerat beschloss auch ein Entgegenkommen gegenüber den Sammlern antiker Waffen. Wenn diese Waffen nicht mehr verwendet werden können, sind sie nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Eine weitere Öffnung erfolgte gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag bei den Messern, und zwar bei der Definition, was ein gefährliches Messer ist. Das Verbot der einhändig bedienbaren Messer wurde gelockert, und zwar aus folgendem Grund: Derartige Messer werden auch von gewissen Berufsgruppen und vor allem auch von behinderten Menschen benötigt.

Der Ständerat hat den Gesetzentwurf in der Gesamtabstimmung einstimmig genehmigt, und zwar trotz Referendumsdrohungen von «Pro Tell» und von Präsidenten von Schützenvereinen. Die Vertreter dieser Waffenlobbys verlangten nämlich von Anfang an den Verzicht auf den Bedürfnisnach-

weis beim Waffentragen, die Streichung der Pflicht eines Waffenerwerbsscheines für die Jagd- und Sportschützengewehre und den Verzicht auf eine wirksame Registrierung der Waffen.

Die Hearings unserer Kommission konzentrierten sich auf die Experten der Bundesverwaltung, auf die Anhörung von Herrn Hanspeter Baumann, Präsident «Pro Tell», sowie des Chefs der Kriminalpolizei Zug, Herrn Roberto Zalunardo. Ferner besichtigten wir eine Sammlung von Waffen, welche die Polizei bei Razzien eingesammelt hatte. Wir erhielten eine Demonstration der Gefährlichkeit gewisser Messer und der abartigen Vielfalt getarnter Schuss- und anderer Waffen. Die Intensität der Diskussion spiegelt sich in den insgesamt 123 eingereichten Abänderungsanträgen.

In der zentralen Frage des Waffenerwerbsscheines ist die Mehrheit unserer Kommission dann wieder zum Konzept des Bundesrates zurückgekehrt. Dieses Konzept sieht die generelle Pflicht für den Waffenerwerbsschein nur für den Handel vor. Sie gilt nicht, wenn die Waffe oder ihre Bestandteile von einer Privatperson erworben werden. Der Verkäufer hat sich allerdings der Integrität und der Identität des Käufers zu vergewissern. Zudem ist festzuhalten, wer keine Waffe erwerben darf, also z. B. Jugendliche unter 18 Jahren oder Entmündigte. Es darf weiter keine Waffe an Personen abgegeben werden, bei denen Anlass zur Befürchtung besteht, dass sie zur Gewalttätigkeit neigen. Zudem wurde als wesentliche Neuerung festgehalten, dass die Übertragung der Waffe eines schriftlichen Vertrages bedarf.

Das Gesetz führt eine einheitliche Tragbewilligung mit Bedürfnisnachweis ein. Eine Waffentragbewilligung erhält, wer die Voraussetzung für das Erlangen des Waffenerwerbsscheines erfüllt. Dazu gehört auch, glaubhaft zu machen, dass man diese Waffe zum eigenen Schutz, zum Schutz von Personen oder Sachen benötigt. Diese Bedürfnisklausel war Gegenstand intensiver Diskussionen. Nach Ansicht des Bundesrates ist aber die Bedürfnisklausel eines der zweckmässigsten und tauglichsten Mittel, um den Missbrauch beim Tragen und Verwenden von Waffen einzuschränken. Die Kommission stimmte dem zu. Zusätzlich ist dabei eine Prüfung abzulegen, wobei auch Kenntnisse von Gesetzesbestimmungen, insbesondere des Notwehrrechts, ausgewiesen werden müssen. Die Tragbewilligung gilt dann auf dem ganzen Staatsgebiet. Die Kommission hat zudem eine sinnvolle Ergänzung im Bereiche des Waffentragens vorgenommen: Der Gesetzgeber verlangt neu von Personen, welche eine Waffe auf sich tragen, eine genügende Haftpflichtversicherung.

Dankbar darf bemerkt werden, dass dieser Bestimmung aus Schützen- und Jägerkreisen wenig Opposition erwachsen ist, auch wenn der Bundesrat nicht so Freude an ihr hat. Wenn wir bedenken, dass immer wieder unbeabsichtigt mit Waffen schwere Unglücksfälle passieren, sieht man den Sinn dieser Bestimmung ein.

Unbestritten war, dass Serienfeuerwaffen und Halbautomaten ein Problem darstellen, das dringend der Lösung bedarf. Hier kam der klare Wille zum Ausdruck, Schranken aufzurichten. Schwierigkeiten bot aber der Umstand, dass Wehrmänner nach Erfüllen der Militärdienstpflicht ihre Waffe behalten dürfen; das Sturmgewehr ist eine Serienfeuerwaffe. Nun wird die Waffe allerdings vor Abgabe so umgebaut, dass sie kein Serienfeuer mehr verschiessen kann. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass dieser Umbau relativ leicht rückgängig gemacht werden könnte.

Aus Schützenkreisen wurden auch Vorbehalte dagegen angemeldet, dass die Abgabe von Sturmgewehren nur an ehemalige Angehörige der Armee möglich sein soll, da ja Schützenwettbewerbe auch mit Jugendlichen und mit Leuten stattfinden, die nicht in der Armee waren. Die Kommission hat versucht, eine Lösung zu finden, welche diesen Bedürfnissen entgegenkommt, ohne das Hauptziel der Revision zu gefährden. Dieses Hauptziel besteht darin, dass der heute mögliche Missbrauch gerade im Bereich der Halbautomaten und Serienfeuerwaffen im Interesse unserer Sicherheit, aber auch im Interesse des Ansehens unseres Landes rigoros und bald unterbunden werden muss.

Ich möchte anfügen, dass wir mit der Beratung der Vorlage in guter Gesellschaft sind. Zurzeit berät auch das britische Parlament eine ähnliche Vorlage. Für einmal sind Konservative und Labour-Abgeordnete gleicher Meinung, dass nämlich insbesondere im Bereiche des Waffentragens und des Waffenerwerbs die bestehenden Gesetze rigoros verschärft werden müssen.

Zusammenfassend: Die Vorlage ist dringend; zuviel Zeit wurde vertan, zuviel Leid inzwischen angerichtet. Seit 1993 haben wir die Verfassungsgrundlage, seit Jahrzehnten stellen Verwaltung, Fachleute und Interessierte Überlegungen an und machen Gesetzentwürfe. Heute liegt unserem Rat eine beschlussreife Vorlage vor. Damit wir nicht noch mehr Zeit verlieren, ist es wichtig, dass wir nicht unnötig Differenzen zum Ständerat schaffen. Der Ständerat hat sich für einmal in der Sache sehr fortschrittlich gezeigt und «Kantönligeist» sowie Gruppeninteressen zurückgestellt.

Bundesrat Koller hat in der Kommission gesagt: «In bezug auf das Waffenrecht besteht heute in der Schweiz eine unerträgliche Situation.» Ich hoffe, dass wir diesen Zustand nun rasch beenden. Die Kommission ist ohne Widerstand auf die Vorlage eingetreten und hat ihr am Schluss mit 17 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Ich ersuche Sie, bei der Beratung den Anträgen der Kommissionmehrheit zu folgen.

Eggy Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: Le commerce d'armes est régi actuellement par un concordat intercantonal du 27 mars 1969 sur le commerce des armes et des munitions. Ce texte est lacunaire et a poussé de nombreux cantons à édicter des prescriptions complémentaires. Tous les cantons, sauf le canton d'Argovie, avaient adhéré au concordat. Toutefois, l'absence d'une législation fédérale et la diversité des législations cantonales posaient bien des questions. C'est pourquoi, en 1980, le Département fédéral de justice et police a mandaté une commission d'experts chargée d'examiner l'opportunité d'une telle réglementation fédérale. En 1982, un projet d'article constitutionnel et de loi d'application furent mis en consultation. Ils furent retirés devant l'opposition, alors, d'une majorité des cantons à ce transfert de compétence.

En 1984, les chefs des départements cantonaux de justice et police proposent une révision du concordat. La tentative s'enlise. Nouvel essai en 1988 pour régler la question des armes semi-automatiques et automatiques, et nouvel échec. Mais le 10 décembre 1990, le canton du Tessin, effrayé de voir la Suisse devenir un centre pour des achats d'armes, un centre de commerce des armes, notamment en relation avec le conflit en ex-Yougoslavie, dépose une initiative cantonale demandant l'élaboration d'une législation sur les armes. Le 22 janvier 1991, M. Borel dépose une initiative parlementaire demandant une révision de la constitution afin de donner une base constitutionnelle à une législation fédérale. Notre Conseil donne suite à ces deux initiatives en octobre 1991, à une large majorité.

Le nouvel article 40bis de la constitution est élaboré par ce Parlement. Il dit, je vous le rappelle: «La Confédération édicte des prescriptions contre l'usage abusif d'armes, d'accessoires d'armes et de munitions.» Cet article est adopté ici à l'unanimité le 26 septembre 1993. Il est accepté, notez le bien, en votation populaire par tous les cantons et par 86 pour cent des voix, malgré une opposition très vive, notamment des sociétés de tir, comme la société Pro Tell, qui avançait alors des arguments semblables aux arguments qui sont avancés aujourd'hui contre la loi.

A l'époque du débat parlementaire, votre Commission de la politique de sécurité avait clairement défini les grandes lignes de la future loi qui devait permettre de lutter contre l'usage abusif des armes, tout en respectant la tradition helvétique du tir sportif.

Le 24 janvier 1996, le Conseil fédéral a présenté son projet de loi. Le Conseil des Etats l'a examiné et a élaboré sa version à la session d'été 1996. En deux débats, votre commission a examiné le projet et elle a terminé ses travaux en octobre 1996. Elle avait procédé à plusieurs auditions, dont

celle du chef de la police criminelle de Zoug et du président de la société Pro Tell. Le débat en commission a été vif. On a vite perçu deux tendances autour du texte transmis par le Conseil des Etats: une tendance qui voulait en rester strictement à la lettre du texte constitutionnel, soit à la lutte contre les abus, le principe devant rester la liberté d'acquérir et même de porter une arme, et une autre tendance qui voulait réglementer cela plus strictement en délimitant les possibilités.

Vous avez reçu plusieurs lettres de Pro Tell et d'autres sociétés de tir dans la perspective de ce débat. J'aimerais dire ceci afin de lever d'emblée un malentendu: je souligne ici que ni la version du Conseil fédéral, ni celle du Conseil des Etats, ni ce que propose votre commission ni même les minorités restrictives ne pourraient empêcher l'activité des sociétés de tir et des sociétés de chasseurs, ces dernières étant soumises, par ailleurs, aux lois cantonales sur la chasse. Ces sociétés ne sont pas concernées par les permis d'acquisition et par le permis de port d'armes. Pour le reste, il est vrai que les travaux parlementaires sont allés plus loin que l'interprétation la plus retenue et la plus stricte de la base constitutionnelle. Ce n'est pas du goût de tout le monde, mais la commission a eu le sentiment d'interpréter l'intention du peuple et des cantons de fermer suffisamment la porte aux abus par une réglementation adéquate d'acquisition et de transmission d'armes. Celles dont un tel commerce doit être interdit parce que trop dangereux sont de toute façon définies par la loi. Il s'agit donc de la réglementation des armes qui, sous certaines conditions, peuvent être acquises et transmises.

Avant d'aborder l'examen de détail, pour lequel je réserverai mes précisions, je veux attirer votre attention sur les deux grands points de controverse de cette loi, à savoir, d'une part, les articles 8ss. et, d'autre part, l'article 27. Dans le premier cas, celui des articles 8ss., c'est la question de savoir si un permis autorisant l'acquisition d'une arme est nécessaire pour le premier acquéreur, chez le commerçant – à l'acquéreur ensuite d'assumer la responsabilité d'une revente à un particulier –, ou s'il faut un tel permis d'autorisation d'acquérir à chaque transfert de l'arme, y compris entre particuliers. C'est le premier point et vous avez une différence entre le système du Conseil des Etats et celui que vous proposera la majorité de la commission.

La seconde question cruciale est celle du permis de port d'armes. Cette autorisation de porter une arme dès lors qu'on a le permis d'acquisition va-t-elle de soi? ou bien faut-il démontrer un besoin légitime? – c'est la fameuse clause du besoin. Nous nous arrêterons évidemment longuement sur ces deux points au cours du débat qui s'ouvre, mais votre commission est entrée en matière sur ce projet sans opposition. Nous vous invitons à en faire de même.

Alder Fredi (S, SG): Vor dreieinhalb Jahren haben das Schweizervolk – mit einem überwältigenden Mehr von über 86 Prozent – sowie sämtliche Stände der Aufnahme von Artikel 40bis in die Verfassung zugestimmt. Damit wird der Bund beauftragt, Vorschriften gegen den Waffenmissbrauch zu erlassen.

Mittlerweile liegt der Entwurf für ein solches Waffengesetz vor. Wir Sozialdemokraten setzen uns, im Gegensatz zu gewissen Freiheitlichen, für eine gesetzliche Regelung ein, die dem Auftrag des Souveräns, Missbrauch im Umgang mit Waffen zu bekämpfen, auch tatsächlich nachkommt.

Folgende Massnahmen stehen für uns im Vordergrund:

1. Die Zugangskontrolle. Nach unserer Auffassung soll jeder Waffenkau bewilligungspflichtig werden, d. h., es braucht dringend einen Waffenerwerbsschein, unabhängig davon, ob die Waffe von einem gewerbsmässigen Händler, von einem Büchsenmacher oder von einer Privatperson erstanden wird. Vorbestrafte Personen und Personen mit psychischen Defekten sollen vom Waffenerwerb ausgeschlossen bleiben. Diese Kontrollmassnahme ist wirksam. Dem freihändigen Waffenverkauf bzw. Waffenkauf wird damit ein Riegel geschoben.

Ein Tötungsdelikt, wie vor bald zwei Jahren in Bremgarten geschehen, könnte mit dem neuen Waffengesetz wahrschein-

lich verhindert werden. Was der damalige Täter konnte, nämlich in einem Geschäft einen Karabiner kaufen, ohne dafür einen Waffenerwerbsschein oder eine Waffentragbewilligung vorweisen zu müssen, wäre nicht mehr möglich.

Den Waffenverkauf und -kauf unter Privatpersonen, der gemäss dem Lausanner Kriminologieprofessor Killias das Einfallstor für Kriminelle in der Schweiz darstellt, von dieser Bewilligungspflicht ausnehmen zu wollen wäre nach meinem Dafürhalten eine Verfassungswidrigkeit. Es ist nicht einzusehen, weshalb privater Waffenhandel anders behandelt werden soll als gewerbsmässig betriebener. Wenn der Bund in diesem Bereich den Privaten eine Sorgfaltsprüfung auferlegt, übergibt er ihnen eine Verantwortung, die der Staat nicht delegieren darf, sondern die er selbst wahrnehmen muss.

2. Zu den Bedingungen für das Waffentragen: Das Tragen von Waffen in der Öffentlichkeit ist an Bedingungen zu knüpfen. Jede getragene Waffe stellt ein Gefahrenpotential dar, schon für die Person, die sie trägt, mehr noch aber für deren Umgebung. Daran ändern auch die hehrsten Gesinnungen nichts. Waffe ist Waffe, und als solche stellt sie nun einmal einen Hinweis dar, welcher die menschliche Aggressionsbereitschaft fördert. Es ist eine Tatsache, dass Gewaltausbrüche oftmals unterblieben wären, wenn die Beteiligten nicht über entsprechende Mittel – eben Waffen – verfügt hätten. Der Finger bewegt den Abzug, der Abzug kann aber auch den Finger bewegen.

Das Tragen von Waffen ist daher von einem Bedürfnisnachweis abhängig zu machen. Wer nicht glaubhaft machen kann, dass wegen des Vorliegens einer tatsächlichen Gefährdung ein entsprechendes Schutzbedürfnis besteht, soll keine Waffen tragen dürfen. Ein solcher Bedürfnisnachweis muss als taugliches Mittel im Gesetz unbedingt verankert werden. Es reicht nicht, für die Bewilligung zum Waffentragen einzig Kenntnisse über das Notwehrrecht oder über die Waffenhandhabung zu verlangen; denn dass in unserem Land immer häufiger zu den Waffen gegriffen und tatsächlich auch abgedrückt wird, liegt keineswegs daran, dass die Leute nicht wüssten, wie so ein Ding funktioniert. Das Gegenteil ist der Fall.

Bei aller Tradition, die das Waffentragen in der Schweiz offenbar immer noch hat, ist nicht einzusehen, wieso jemand, der kein erhöhtes Schutzbedürfnis im Sinne einer konkreten Gefährdung nachweisen kann, berechtigt sein sollte, nach eigenem Gutdünken einen Revolver in ein Restaurant, eine Sportstätte, einen Laden oder sonstwohin mitzunehmen.

Ein Verzicht auf den Bedürfnisnachweis ist nicht verantwortbar, denn er würde letztlich ein völlig uneingeschränktes Waffentragen ermöglichen. Er würde für jene 12 Kantone, welche den Nachweis schon heute verlangen, einen Rückschritt bedeuten, und er würde nicht zuletzt der Polizei die Aufgabe erheblich erschweren, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen.

Unter dem Regime des Bedürfnisnachweises macht sich verdächtig, wer bei einer Personenkontrolle unerlaubterweise mit einer Waffe angetroffen wird. Das ist gut so. Existiert der Bedürfnisnachweis nicht, ist es der Polizei nämlich verwehrt, der mitgeführten Waffe irgendeine Bedeutung beizumessen. Wenn in einer komplexen Gesellschaft wie der unsrigen dem Umstand, ob eine Waffe getragen wird oder nicht, keine Wertung mehr zukommt, dann entschlügt sich der Staat wiederum einer Verantwortung, welcher er sich nicht entschlagen darf. Mit Zugangskontrolle und Waffentragbedingungen soll weder den Schützen noch der Jägerschaft das Recht auf Waffenbesitz und -gebrauch streitig gemacht werden. Gerade sie wissen, welche Gefahren von Waffen ausgehen, und sie, die deshalb grossmehrheitlich verantwortungsvoll und diszipliniert damit umgehen, sollten alles Interesse daran haben, dass charakterlich ungeeignete Personen vom Erwerb und Tragen von Waffen ausgeschlossen werden können.

Die Zäsur, die sich mit dem Erreichen des angestrebten Ziels verbindet, ist für Personen, die der Jagd oder dem Schiesssport frönen, keineswegs unzumutbar. Wollen wir dem Verfassungsauftrag nachkommen und die Bevölkerung wirksam schützen, dann müssen wir deshalb kein zahnloses, sondern ein restriktives, Zugangskontrolle und Waf-

fentragbedingungen umfassendes Waffengesetz verabschieden. Wir sind für Eintreten.

Chiffelle Pierre (S, VD): «I had a dream», ou plutôt «a nightmare», aurais-je envie de dire au début de ce débat d'entrée en matière.

Pourquoi un cauchemar? Parce qu'on a l'impression, au vu de l'activisme des lobbys par ailleurs parfaitement honorables du tir sportif, que nous nous trouvons aux Etats-Unis où le droit d'acquiescer et de porter une arme constitue un droit fondamental supérieur à tout autre. On est effectivement très inquiet d'apprendre au fil des discussions que nous avons pu avoir depuis le début tout récent de cette session que, sur des aspects absolument fondamentaux de la loi, qui ne font d'ailleurs que reprendre une réglementation en vigueur dans la majorité des cantons de ce pays, en tout cas la majorité du point de vue de la population que ces cantons représentent, que l'on veut maintenant faire un pas en arrière sur ces idées qui à l'origine n'étaient en fait contestées par personne. Cela me paraît grave.

De quoi s'agit-il exactement? En 1993 déjà, à l'occasion de la votation sur l'article constitutionnel qui nous permet aujourd'hui de légiférer, ces mêmes milieux du tir ont usé de tous les procédés et de tous les arguments possibles pour tenter de faire échouer en votation populaire cet article constitutionnel. Vous devrez vous souvenir, en votant tout à l'heure les dispositions importantes de cette loi que sont l'article 8 et l'article 27 en particulier, que les milieux du tir ont été à cette occasion-là proprement et simplement désavoués par 86 pour cent de la population suisse et par l'ensemble des cantons. Manifestement, à cette occasion, la population a voulu que nous mettions sur pied une législation efficace pour lutter contre les abus.

L'article 8 et l'article 27 constituent donc le noeud de la guerre qui va nous opposer aujourd'hui. En réalité, il s'agit de quelque chose qui, aux termes de la décision du Conseil des Etats telle qu'elle existe actuellement, telle qu'elle a été votée par le Conseil des Etats, ne concerne tout simplement pas les tireurs, alors qu'ils essaient aujourd'hui de nous faire croire qu'ils seraient entravés dans leur liberté sportive par les décisions du Conseil des Etats et soutenues par tout le groupe socialiste.

Effectivement, vous devrez avoir à l'esprit qu'en vertu de la disposition introduite par le Conseil des Etats à l'article 9bis, les tireurs sportifs constituent une catégorie particulière: s'ils acquiescent une arme auprès d'un collègue tireur, ils n'ont besoin ni de permis d'acquisition, ni de permis de port d'armes. On ne comprend donc pas pourquoi ces groupements, par ailleurs tout à fait sympathiques et dont l'activité est tout aussi louable qu'une autre, veulent absolument s'occuper de ce qui ne les regarde pas.

Ce que vous demande le groupe socialiste, c'est de mettre sur pied une législation efficace et crédible contre les abus et de vous abstenir de démanteler l'appareil mis sur pied jusqu'ici, tout d'abord par le Conseil fédéral, et ensuite par le Conseil des Etats.

Dünki Max (U, ZH): Die LdU/EVP-Fraktion tritt auf diese Gesetzesvorlage ein. Um es vorwegzunehmen: Sie wird sich bei den meisten Abstimmungen der bundesrätlichen Linie anschliessen. Das bereits vom Ständerat verabschiedete und in Teilbereichen im guten Sinne abgeänderte Gesetz ist ein brauchbares Instrument, um den Waffenmissbrauch zu bekämpfen.

Wir leben nicht mehr im Zeitalter des Helden Wilhelm Tell. Das Leben ist viel komplizierter und vielseitiger geworden. Die Waffentechnik hat sich in gefährlichem Ausmass entwickelt, so dass es ein Gebot der Stunde ist, von Staates wegen Einschränkungen zu verfügen. Viele Gesetze müssen nicht wegen der verantwortlichen Bürgerinnen und Bürgern gemacht werden, sondern wegen einer kleinen Minderheit, die sich im Einzelfall nicht korrekt benimmt oder die Sicherheit der Allgemeinheit gefährdet. Dies trifft bekanntlich auch im Strassenverkehr zu. Die Rowdies machen uns zu schaffen, nicht die anständigen Fahrzeuglenker.

Die Gewaltverbrechen nehmen in letzter Zeit in beträchtlichem Umfang zu. Es ist Pflicht und Aufgabe des Staates, die friedliebenden Einwohner besser zu schützen. Es wird keinem Gesetzgeber gelingen, Massnahmen zu treffen, welche einen absoluten Schutz gewährleisten. Er kann nur das Bestmögliche tun, damit die Missbräuche auf ein Minimum reduziert werden. Dazu gehört in unserem Bereich ein strenges Waffengesetz, welches restriktive Bestimmungen enthält. Das jetzige System hat offensichtliche Mängel. Das Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition weist Lücken auf. Nur eine einheitliche Regelung, welche für die ganze Schweiz Gültigkeit besitzt, kann Abhilfe schaffen und Verbesserungen bringen. Das Schweizer Volk will strengere Vorschriften; davon bin ich fest überzeugt.

Ich komme nicht mehr auf die Abstimmung über den Verfassungsartikel zurück. Heute scheiden sich die Geister in bezug auf den Inhalt der Gesetzesvorlage. Wenn es nach mir ginge, müsste bei jedem Verfassungsartikel, welcher zur Abstimmung gelangt, bereits ein Gesetzentwurf zur Diskussion stehen. Sonst kaufen die Stimmbürgerinnen und -bürger die Katze im Sack. Nach jeder Gesetzesberatung durch das Parlament kommt sich die eine oder andere Seite als die Betroffene vor, und das wird heute nicht anders sein.

Der Bundesrat und der Ständerat haben bei dieser Vorlage gute Arbeit geleistet. Das darf auch einmal gesagt werden. Wir sollten ihnen folgen. Das zur Diskussion stehende Waffengesetz nimmt auf die Tradition unseres Landes genügend Rücksicht. Traditionen sind schön und gut, aber sie dürfen uns nicht daran hindern, bessere Schutzbestimmungen zu erlassen. Der Missbrauch des Waffentragens bzw. der unerlaubte Einsatz von Waffen jeglicher Art bedroht je länger, je mehr Leib und Leben der anständigen, friedlichen Bürger.

Sie finden meinen Namen bei keinem Minderheitsantrag, komme er von linker oder von rechter Seite. Ich bin nicht immer derart regierungstreu wie heute. Der Mittelweg, welcher von Bundesrat und Ständerat beim Waffengesetz vorgeschlagen wird, ist aber der einzig richtige. Dort, wo nach der bisherigen Erfahrung mit der Verbrechensbekämpfung hart durchgegriffen werden muss, schlagen diese Gremien strengere Vorschriften vor. Waffensammler, Schiesssporttreibende, Armeeangehörige, Jäger und dergleichen haben keine Nachteile in Kauf zu nehmen. Was wollen wir eigentlich noch mehr? Meine Auffassung wird von der grossen Mehrheit der Mitglieder unserer Fraktion geteilt.

Erstaunt bin ich über die Ankündigung des Referendums durch die Schützenkreise. Die Drohung, dass dieses Referendum ergriffen werde, wenn der Nationalrat bei einzelnen Artikeln so oder so stimme, finde ich völlig deplaziert. Die Schützenvereine, die auch nach meiner Meinung ihre Berechtigung haben, sollten daran denken, dass sie weitgehend von staatlichen Subventionen leben. Wegen des Obligatoriums, welches Wehrmänner immer noch schiessen müssen, wird ihnen die Infrastruktur kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie werden sogar für ihre Dienstleistungen weitgehend entschädigt. Wenn das obligatorische Schiessen wegfällt – Bestrebungen dazu sind im Gange –, entfällt diese Aufgabe. Dann werden für die Schützenvereine härtere Zeiten anbrechen.

Wenn sich das Komitee gegen ein bürgerfeindliches Waffengesetz aufs hohe Pferd setzt, könnte dieses Verhalten zu einem Bumerang werden. Druck erzeugt immer Gegendruck. Die Armee wird sehr bald wieder reformiert.

Im übrigen habe ich persönlich keine Angst vor einem allfälligen Referendum. Fragen Sie einmal die Leute auf der Strasse und in den Stammbeizen, wie sie darüber denken! Die grosse Mehrheit will – davon bin ich völlig überzeugt – ein ganz strenges Waffengesetz, wie es der Bundesrat vorschlägt. Die Leute, welche die Anliegen der Schützen- und Jagdverbände für eine möglichst grosszügige Liberalisierung vertreten, befinden sich bestimmt in der Minderheit. Wir können nicht genug tun, um das Verbrechen besser zu bekämpfen; nostalgische Emotionen sind fehl am Platz.

Wir empfehlen Ihnen, auf Herrn Bundespräsident Koller zu hören und seinen Argumenten zu folgen. Das ist in der heutigen Situation der einzige richtige Weg.

Fritschl Oscar (R, ZH): Die heute und morgen anstehende Beratung des Entwurfes zu einem Waffengesetz hat uns Parlamentarierinnen und Parlamentariern im Vorfeld zahlreiche Briefe und Stellungnahmen eingetragen. Die Vorlage behandelt offensichtlich keine abstrakte Materie, sondern bewegt die Gemüter der Öffentlichkeit.

Warum dem so ist, kann leicht erklärt werden: In der Schweiz verfügt der Bürger über ein sehr viel direkteres Verhältnis zu Waffen als im Ausland. Zum einen hat jeder Angehörige der Armee bei sich zu Hause eine Dienstwaffe im Schrank stehen. Zum anderen verfügt unser Land über eine ausgesprochene Tradition des Schützenwesens. Dabei, und das darf man betont feststellen, funktioniert die Eigenverantwortung im Umgang mit der Waffe. Obwohl die Waffendichte pro Einwohner – um diesen Begriff zu verwenden – in der Schweiz sehr viel grösser sein dürfte als in anderen Staaten, ist keine Rede davon, dass bei uns im internationalen Vergleich überdurchschnittlich viele Verbrechen unter Einsatz von Waffen begangen würden.

Trotz dieser einführenden Feststellungen ist für die FDP-Fraktion unbestritten, dass es in Umsetzung des Verfassungsauftrages vom September 1993 eines Waffengesetzes und damit einer einheitlichen Regelung auf Bundesebene bedarf. Umgekehrt haben wir aber allen Anlass, darauf zu achten, dass der Verfassungsauftrag – den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition zu bekämpfen – auf Gesetzesstufe nicht unterlaufen und erweitert wird, indem Vorschriften erlassen werden, welche den Erwerb, das Tragen, den Versand usw. von Waffen, Waffenbestandteilen und Munition generell regeln. Vielmehr ist jede Bestimmung des Gesetzes von uns daraufhin zu überprüfen, ob sie eindeutig zur Minderung von Missbräuchen beiträgt.

Was ein Gesetz gegen Missbräuche konkret, zumindest im Kern, zu enthalten hat, lässt sich leicht zusammenfassen: Zum einen muss die bestehende Rechtszersplitterung mit 26 unterschiedlichen kantonalen Regelungen behoben werden, weil diese Lösung zu einem interkantonalen «Waffentourismus» führte. Zum anderen muss die Schweiz vom Ruf befreit werden, dass sie ein «Waffenselbstbedienungsladen für internationale Terroristen» sei.

Die Waffenerwerbsmöglichkeiten für Ausländer sind demnach restriktiv zu fassen. Schliesslich muss verhindert werden, dass gefährliche halbautomatische Handfeuerwaffen, beispielsweise Kalaschnikows, frei erworben werden können.

An diesen grundsätzlichen und praktischen Vorgaben gemessen, vermag die Vorlage nun allerdings nicht voll zu überzeugen. Die Formulierungen atmen einen technokratisch-perfektionistischen Geist. Sie haben eine Tendenz, zu detailliert zu regeln, und laufen Gefahr, zu einer Lex imperfecta zu werden – zu Gesetzesbestimmungen, welche auf dem Papier wunderbar aussehen, in der Praxis jedoch nicht durchgesetzt werden können.

Ein Gesetz, das den Normalbürger mit administrativen Umtrieben belästigt, während sich der Kriminelle einen Deut darum kümmert, ist aber nicht das, was wir wollen. Die von einem Experten in der vorberatenden Kommission gemachte und von Herrn Günter praktisch wörtlich übernommene Aussage, wonach jede Waffe weniger in der Öffentlichkeit ein Fortschritt sei, mag zwar polizeilicher Logik entspringen, verkennt jedoch Sinn und Geist einer Missbrauchsgesetzgebung.

Wir sind uns bewusst, dass die folgende Aussage nicht sehr populär ist, weil in der Diskussion gerne mit dem Hinweis auf dieses oder jenes einzelne Verbrechen operiert wird, und doch halten wir sie für entscheidend: Ein Gesetz zur Bekämpfung von Missbräuchen muss den Mut zur Lücke aufbringen. Es kann und darf nicht flächendeckend regeln. Auch oder gerade im Bereich der Missbrauchsbekämpfung ist eine Güterabwägung notwendig, die dem bei uns hochgehaltenen Grundsatz Rechnung trägt, dass die Freiheit nur insoweit eingeschränkt werden darf, als mit der Einschränkung ein höheres Gut geschützt wird. Jede auch nur potentiell denkbare Missbrauchsmöglichkeit ausschalten zu wollen kommt bereits einer Überregulierung gleich. Soviel zum Grundsätzlichen.

Bevor ich zur Nutzenanwendung des Gesagten – auf die beiden wichtigsten Einzelbestimmungen des Gesetzes – komme, möchte ich nochmals die vielen Briefe und Stellungnahmen ansprechen, zu denen ich mich einleitend geäußert habe: Sie stammen im wesentlichen aus Schützen- und Jägerkreisen. Es würde mir indessen verfehlt erscheinen, sie deswegen einfach unter dem Stichwort «Lobbying» abzutun oder sich allein auf die am pointiertesten agierende Organisation, «Pro Tell» nämlich, einzuschliessen. Ich bin zivil weder Schütze noch Jäger und kann darum ohne Befangenheit feststellen: Mich beeindruckt beispielsweise die Haltung des Schweizerischen Schützenverbandes, der auf die vom Ständerat vorgesehene – rechtlich fragwürdige – Privilegierung der Schützen beim Waffenerwerb verzichtet und aus staatspolitischer Verantwortung eine allgemeine Lösung anstrebt. Im übrigen darf der Schützenverband politisch nicht unterschätzt werden. Wer im Juni 1993 im Vorfeld der Abstimmung über die neuen Kampfflugzeuge 35 000 Leute auf dem Bundesplatz mobilisieren konnte, wird auch 50 000 Unterschriften für ein Referendum zustande bringen.

Nun aber zu den beiden kruzialen Bestimmungen des Gesetzes: Beim Waffenerwerb wird die FDP-Fraktion der Lösung des Bundesrates beipflichten. Dass für den Erwerb der Waffen im Handel das Einholen eines Erwerbsscheines gefordert wird, scheint uns angemessen. Das gleiche bei der Übertragung von Waffen unter Privaten zu verlangen liefe hingegen darauf hinaus, dass lediglich eine personal- und kostenintensive Ausweitung des Verwaltungsaufwandes resultieren würde – ohne Gewinn für die Verbrechensbekämpfung. Denn an eine derartige Regelung würde sich nur der gesetzestreue Bürger halten, von dem ohnehin keine Gefahr ausgeht.

Auch beim Waffentragen, der zweiten zentralen Bestimmung, wäre es eine Illusion zu glauben, Kriminelle würden durch die Pflicht, um einen Bedürfnisnachweis für das Waffentragen nachzusehen, davon abgehalten, Waffen zur Begehung von Straftaten mit sich zu führen. Eine Bewilligungspflicht zum Waffentragen aufgrund objektiver Kriterien befürworten wir demgegenüber. Deshalb stimmt die FDP bei Artikel 27 der Minderheit II zu.

Zusammenfassend mache ich Ihnen im Namen der FDP-Fraktion beliebt, auf die Vorlage einzutreten, bei der Detailberatung aber strikte dem Gedanken der Missbrauchsbe- kämpfung – und eben nicht mehr – als Leitlinie zu folgen.

Meier Hans (G, ZH): Vorerst möchte ich meine Interessenlage betreffend Waffen und Waffentragen offenlegen. Ich war während 12 Jahren Kompaniekommandant, bin Mitglied der Pistolen- und Revolversektion Glattfelden, befreundet mit «angefressenen» Waffensammlern und äussere mich jetzt zu Ihnen als Sprecher der grünen Fraktion zum Waffengesetz.

Volk und Stände haben am 26. September 1993 mit überwältigender Mehrheit dem Verfassungsartikel zur Verhinderung des Missbrauchs von Waffen, Waffenzubehör und Munition zugestimmt. Diese 86prozentige Zustimmung verpflichtet uns, ein griffiges Gesetz zu schaffen. Das sich aus dem Verfassungsauftrag ergebende Gesetz soll aber kein Verbotsgesetz, sondern ein Missbrauchsverhinderungsgesetz sein. Denn das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen beruht auf typisch schweizerischen Traditionen, auf dem Milizsystem unserer Armee und unseren überlieferten Freiheitsrechten.

Persönlich lehne ich deshalb den Antrag meiner Fraktionskollegin Hollenstein auf Streichung von Artikel 3, der dieses Recht im Rahmen der vorliegenden Gesetzgebung gewährleistet, ab. Wir haben in diesem Gesetz sorgfältig zwischen dem Bedürfnis nach individueller Freiheit von Bürgerinnen und Bürgern und dem Anspruch des Staates auf wirksame Eingriffsmöglichkeiten zum Schutze der Bevölkerung vor Waffenmissbrauch abzuwägen.

Die grüne Fraktion gibt eindeutig dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung gegenüber Gewaltverbrechen Vorrang vor den schrankenlosen Freiheitsansprüchen im Waffenerwerb und Waffentragen, wie sie die «Pro Tell» und das Komitee gegen ein bürgerfeindliches Waffengesetz fordern.

Nicht die Waffen selbst machen ihre Gefährlichkeit aus, sondern die Verwendung durch den jeweiligen Besitzer oder die jeweilige Besitzerin. Eine einst völlig legal zu Sportzwecken erworbene Waffe wird zum Tötungsinstrument, wenn sie auf legalem oder illegalem Weg in falsche Hände gerät. Die grüne Fraktion folgt deshalb im 2. Kapitel, «Erwerb von Waffen und wesentlichen Waffenbestandteilen», der Linie des Ständerates und damit der Minderheit I der nationalrätlichen Kommission.

Wir Grünen wollen nicht, dass Kriminelle ein Schlupfloch für den Waffenerwerb erhalten. Wir wollen nicht, dass die Schweiz weiterhin ein «Selbstbedienungsladen für Waffen» bleibt. Deshalb soll auch der Waffenerwerb unter Privaten mit Waffenerwerbsschein erfolgen. Mit den Ausnahmen innerhalb der Familie und unter Schützen und Jägern sind wir einverstanden.

In bezug auf das Waffentragen begrüsst die grüne Fraktion die strengen Bedingungen des Bundesrates. Das Tragen von meist geladenen Waffen ist wegen der Möglichkeit falscher Manipulation und des Irrtums bei der Einschätzung einer Gefahrenlage auch für den Träger mit einem grossen Risiko verbunden. Vor allem aber ist es eine Gefährdung der Mitmenschen.

Ich selber habe ein mulmiges Gefühl, als Wanderer oder Spaziergänger im Wald oder als nächtlicher Besucher in einem Villen- oder Stadtquartier ständig annehmen zu müssen, Bewaffneten zu begegnen. Deshalb soll ein Schutzbedürfnis nachweisen müssen, wer in der Öffentlichkeit eine Waffe trägt. Zwölf Kantone kennen diesen Bedürfnisnachweis bereits. Weitere haben ihn in der Vernehmlassung verlangt. Wir Grünen lehnen deshalb den Antrag der Minderheit II (Fritschi) für ein grundsätzliches Anrecht auf eine Waffentragbewilligung ab. Ich wiederhole: Nur wer ein Schutzbedürfnis nachweisen kann, soll eine Bewilligung erhalten. Wir wollen eine Gesellschaft, in der Waffen nicht ohne Grund herumgetragen werden.

Ich fasse zusammen: Die grüne Fraktion will ein griffiges Waffengesetz. Wir wollen, dass unsere Bevölkerung wirksam vor Waffenmissbrauch geschützt wird. Dies ist nur möglich, wenn auch der Waffenerwerb unter Privaten mit einem Waffenerwerbsschein erfolgt und wenn beim Waffentragen in der Öffentlichkeit sehr strenge Massstäbe angesetzt werden. In diesem Sinne sind wir für Eintreten.

Steffen Hans (D, ZH): Die demokratische Fraktion ist der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf im wesentlichen den Auftrag erfüllt, den Volk und Stände mit der Annahme des entsprechenden Verfassungsartikels am 19. März 1993 erteilt haben. Vergleichen wir die Vorschläge der Expertenkommission, die weit über das Ziel der Missbrauchsbe- kämpfung hinausgingen, mit dem, was uns hier vorliegt, dann darf dem Bundesrat und im besonderen Ihnen, Herr Bundespräsident Koller, attestiert werden, dass die Kritiken aus der Vernehmlassung ernst genommen und zum Teil berücksichtigt wurden.

Auch die Verhandlungen im Ständerat und in unserer Kommission zeigen, wie schwierig es ist, einen vernünftigen Kompromiss zu finden, wenn Zuschriften und Vorschläge von Sportschützen, Jägern, Waffensammlern, Waffenhändlern, «Armeeabschaffern», «Netten» und «Rambo» geprüft und möglichst berücksichtigt werden sollen.

Eine Mehrheit der demokratischen Fraktion geht davon aus, dass die alte Waffentradition der Eidgenossenschaft, welche dem einzelnen grosse Verantwortung überträgt, erhalten bleiben soll. Wo immer Gesetze geschaffen werden, ist die Gefahr leider gross, dass zu Lasten des Bürgers und seiner Freiheiten überreguliert wird. Auf der Fahne sind Anträge, welche dieser Gefahr entgegenwirken wollen.

Einige Details: Eine Mehrheit der demokratischen Fraktion wird bei Artikel 1 den Minderheitsantrag Chiffelle ablehnen, welcher das Tragen von Waffennachbildungen in der Öffentlichkeit einer Regelung unterstellen möchte.

Bei Artikel 4 unterstützen wir den Minderheitsantrag Fritschi, welcher unter dem Titel «Begriffe» die wesentlichen Waffen-

bestandteile aufzählt und es nicht dem Bundesrat überlässt, diese Gegenstände in einer Verordnung aufzuzählen.

Bei Artikel 5 unterstützen wir den Minderheitsantrag Borer. Erwerb, Tragen, Vermitteln und Einfuhr von Waffenzubehör sollen aus der Liste der im Zusammenhang mit Waffen verbotenen Handlungen gestrichen werden.

Bei Artikel 8 Absatz 1 unterstützen wir die Minderheit II (Borer) und bei den Absätzen 3 und 4 die Minderheit Chiffelle. Bei Artikel 10 Absatz 1 stimmen wir dem Minderheitsantrag II (Borer) zu. Bei den übrigen Absätzen unterstützen wir die Mehrheit der Kommission.

Bei Artikel 11 sind wir mit der Mehrheit der Kommission der Meinung, dass eine Benachteiligung der Auslandschweizer nicht erwünscht ist, deshalb lehnen wir den Minderheitsantrag Alder ab.

Artikel 27 soll das Waffentragen regeln. Bei Absatz 2 unterstützen wir die Minderheit II (Fritschi), welche bestimmt, wer keine Waffentragbewilligung erhält, weil uns diese Regelung sinnvoll erscheint.

Ich fasse zusammen: Wenn das Parlament seine Zustimmung zu den folgenden drei Anträgen geben sollte,

1. Zustimmung zur Kommissionsmehrheit bei Artikel 8 (Eigenverantwortung und einfache Schriftlichkeit),
2. Zustimmung zur Minderheit II (Borer) bei Artikel 10 (Streichung der Waffenerwerbsscheinplicht für Jagd- und Sport-schützen-Langwaffen), und
3. Zustimmung zur Minderheit II (Fritschi) bei Artikel 27 (Verzicht auf einen Bedürfnisnachweis beim Waffentragen), dann kann damit gerechnet werden, dass das Gesetz vermutlich ohne Referendum bald in Kraft gesetzt werden kann. Deshalb empfehlen wir Ihnen, mindestens diese drei Anträge zu unterstützen.

Pinì Massimo (D, TI): La cohérence doit régner dans cette salle. Les articles 5 et 11 doivent, selon moi, être soutenus. C'était le sens de mon vote à la Commission de la politique de sécurité, j'en ferai de même ici. M. Carobbio développera l'argumentation de la minorité tout à l'heure, moi je développe la mienne maintenant: c'est pour ça que M. Steffen m'a donné la possibilité de parler à cette tribune.

J'ai «remué le pot», comme on dit, il y a 17 ans déjà avec une motion que je me permets de vous rappeler. Elle demandait aux ressortissants qui n'avaient pas de permis de séjour de pouvoir avoir au moins un permis d'acheter des armes. Cette motion est tombée dans l'oubli, c'était à l'époque de M. Furgler, parce que je demandais l'article 89bis. C'était l'article de «vitesse», si on peut s'exprimer ainsi, qui ne dure pas plus de deux ans, environ!

Je vous prie de soutenir les propositions de minorité où mon nom apparaît, soit aux articles 5 et 11. Je ne suis pas opposé à l'entrée en matière. Je suis d'accord avec M. Steffen qui est lui aussi pour l'entrée en matière, même s'il soutient la proposition de la minorité II (Fritschi) à l'article 27 et les propositions de la minorité II (Borer) aux articles 8 et 10.

Je vous prie de soutenir franchement les propositions de minorité aux articles cités, parce que la cohérence est importante, et que, moi, je lui reste fidèle.

Leu Josef (C, LU): Die CVP-Fraktion unterstützt grundsätzlich den vorliegenden Gesetzentwurf. Es geht darum, das Waffenrecht in der Schweiz zu vereinheitlichen und die entsprechenden kantonalen Bestimmungen abzulösen. Es ist uns dabei bewusst, dass ein Gesetz, welches dem Auftrag des neuen Artikels 40bis der Bundesverfassung gerecht werden will, gewisse Restriktionen der persönlichen Freiheit beinhalten muss. Gerade in diesem sensiblen Bereich wird sich die CVP-Fraktion dafür einsetzen, dass mit Augenmass vorgegangen wird. Denn Einschränkungen der persönlichen Freiheit dürfen nicht dazu führen, dass unbescholtene Bürgerinnen und Bürger, welche einen verantwortungsbewussten Umgang mit Waffen an den Tag legen, schikaniert werden. Schliesslich hat sich in unserem Land eine lange Tradition im Gebrauch von Waffen herausgebildet. Unser Volk hat eine hohe Fähigkeit entwickelt, mit der Waffe gefahrlos umzugehen.

Nicht die traditionsverbundenen Kreise wie Schützen, Jäger oder Waffensammler sind der Anlass, dass wir heute eine griffige Regelung auf Bundesebene brauchen. Es ist das internationale Umfeld, wo sich organisierte Kriminalität und innere Konflikte von verschiedenen Staaten grenzüberschreitend auch bei uns bemerkbar machen und die Schwelle zur Gewalt sinken lassen.

Die Herausforderung besteht demnach für die CVP-Fraktion darin, das Gebot der Stunde, nämlich die Bekämpfung des Waffenmissbrauchs, und das Anliegen einer bewährten Tradition – damit meine ich das grundsätzliche Recht, eine Waffe zu erwerben und zu tragen – überzeugend miteinander zu verbinden. Nur wenn das gelingt, wird dieses Gesetz vor dem Parlament und allenfalls auch vor dem Volk bestehen können.

Gerade die Kreise für ein freiheitliches Waffenrecht, für die ich viel Verständnis aufbringe, müssen eines bedenken: Der Kern des traditionellen Rechts auf Erwerb und Tragen einer Waffe wird dann am besten gewahrt, wenn er von der aktuellen Spreu des Missbrauchs befreit wird, denn nur so stösst der traditionelle Kerngehalt des Waffenrechts auf breite Zustimmung. Wenn wir aber umgekehrt nicht energisch gegen den Missbrauch vorgehen, steht der Kerngehalt des traditionellen Waffenrechts für ebenso breite Schichten unserer Bevölkerung nicht ausser Zweifel. Daran müssen wir bei der bevorstehenden Detailberatung denken.

Seien wir uns zudem folgender Tatsache bewusst: Wie das Strafgesetz nicht alle Straftaten verhindern kann, wird auch das neue Waffengesetz nicht jeden Missbrauch von Waffen verhindern können. Aus dieser Feststellung zu folgern, deswegen im neuen Gesetz sogar die bestehenden, uneinheitlichen Regelungen zu unterlaufen, wäre ebenso falsch wie eine unverhältnismässige Verschärfung der Waffengesetzgebung, die über das verfassungsmässige Missbrauchsverbot hinausschiesst und viele mündige Bürgerinnen und Bürger vor den Kopf stösst.

Die CVP-Fraktion wird sich in ihren Positionsbezügen so verhalten, dass sie einem Waffengesetz zum Durchbruch verhelfen kann, welches einen effektiven Beitrag zur dringend notwendigen Missbrauchsbekämpfung leistet. Andererseits werden wir uns aber entschlossen dafür einsetzen, dass im Gesetz auf den in unserem Lande stark verwurzelten Freiheitsgedanken Rücksicht genommen wird. Dieser Freiheitsgedanke meint: Einschränkung soviel wie nötig und so wenig wie möglich.

Dass wir auf die Vorlage eintreten, ist selbstverständlich. Wir werden bis auf wenige Ausnahmen mit der Mehrheit der vorberatenden Kommission stimmen. In der Frage des Bedürfnisnachweises bei Artikel 27 behalten wir uns vor, zwischen Minderheit I und Minderheit II eine Lösung herbeizuführen. Ich werde dazu beim entsprechenden Artikel nähere Ausführungen machen.

Oehrli Fritz (V, BE): Alles, was mir gefallen hat, und auch alles, was mir nicht gefallen hat, ist gesagt. Trotzdem ist die SVP-Fraktion für Eintreten auf die Gesetzesvorlage. Wir sind der Meinung, eine Vereinheitlichung der kantonalen Waffengesetze in einem eidgenössischen Waffengesetz sei richtig und nötig.

Artikel 40bis der Bundesverfassung, dem alle Stände und die grosse Mehrheit des Volkes zugestimmt haben, verpflichtet uns auch dazu. Der Verfassungsartikel lautet: «Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.» Das heisst also, dass der Bund im ersten eidgenössischen Waffengesetz den Waffenmissbrauch zu bekämpfen hat – und nicht den Waffenbesitz unbescholtener Bürger. In den EU-Normen ist nachzulesen, dass das Ziel jeder Waffengesetzgebung die Verminderung der Waffenbestände im Volk sein soll. «Waffen bedeuten Macht», sagen einige. Gerade deswegen, sind wir von der SVP der Meinung, müssen die Waffen im Besitze des Volkes bleiben; dann hat das Volk die Macht und nicht nur eine Minderheit von machthungrigen Elementen.

Wohl nicht umsonst werden in unserem Land, wie nirgends auf der Welt, den Soldaten Waffe und Munition mit nach

Hause gegeben. Das zeugt von einem tiefen Vertrauen in unser Volk. Die SVP ist auch überzeugt, dass unser Volk mit der Jahrhunderte alten Schützentradition auch in Zukunft mit den Waffen verantwortungsbewusst umzugehen weiss.

Die SVP-Fraktion wird alle Anträge bekämpfen, die darauf hinauslaufen, Schützen, Jäger, Waffenbesitzer – ob Mann oder Frau – zu fihieren oder betreffend Waffenbesitz mit Polizeikontrollen zu belästigen. Unsere Fraktion wird auch alle Anträge ablehnen, durch die schweizerische Schützen- und Jägertraditionen erschwert oder verhindert werden.

Aus den eingangs erwähnten Gründen sind wir für Eintreten, werden uns aber bei den erwähnten Artikeln wieder zu Wort melden.

Borer Roland (F, SO): Da die Freiheits-Partei den Volksentscheid von 1993 akzeptiert und auch die demokratischen Spielregeln achtet, stimmen wir für Eintreten auf diesen Gesetzentwurf. Im Gegenzug erwarten wir aber auch, dass das Parlament die Versprechen, die anlässlich des Wahlkampfes gemacht wurden, durch eine Korrektur des Entwurfes des Bundesrates einhält.

Was hat man damals im Zusammenhang mit dem Verfassungsartikel gefordert? Zum ersten hat man gesagt, dass der Waffenmissbrauch verhindert werden müsse. Zum zweiten hat man gefordert, dass der «Selbstbedienungsladen für Ausländer» im Bereich des Waffenerwerbs eingeschränkt werden müsse, damit nicht mehr ohne weiteres Waffen in der Schweiz beschafft werden können. Zum dritten hat man gefordert, dass die Sicherheit für alle erhöht wird.

Der Entwurf zu einem Bundesgesetz, wie ihn uns der Bundesrat hier unterbreitet, geht unseres Erachtens in einigen Punkten – nicht generell, aber doch in einigen Punkten – über diese grundsätzlichen Forderungen, die man im Zusammenhang mit der Volksabstimmung 1993 aufgestellt hat, hinaus. Deshalb, lieber Kollege Max Dünki, sind wir im Gegensatz zu Dir nicht so regierungstreu, wie Du das vorhin dokumentiert hast.

Folgende Punkte stören uns in diesem Gesetzentwurf:

1. Wir erachten es als störend, dass die Weitergabe von Ordnungswaffen im vorgesehenen Umfang eingeschränkt wird, und zwar vor allem für Schützen, die nie Dienst geleistet haben, die nicht dienstpflichtig sind. Es ist in Gottes Namen einfach so, dass einige Schützen, einige Mitglieder in Schützenvereinen, nie eine militärische Ausbildung genossen haben.

2. Wir finden es störend, wenn man in diesem Bundesgesetz sogar vorsieht, dass für ein Flobertgewehr, das von der Konstruktion her ein Repetiergewehr darstellt, ein Waffenerwerbsschein verlangt werden sollte. Das ist schon ein wenig mit Kanonen – nicht mit Flobertgewehren – auf Spatzen geschossen. Da möchten wir, dass einige Korrekturen angebracht werde.

3. Man geht in diesem Gesetz sogar so weit, dass Waffenzubehör in einem definierten Umfang generell verboten werden soll – nicht Waffen, sondern Waffenzubehör. Wir erachten es als wenig sinnvoll, wenn man in diesem Bundesgesetz sogar so weit gehen will, Zubehör generell zu verbieten.

4. Ein weiterer störender Punkt ist der oft erwähnte Bedürfnisnachweis zur Erlangung einer Waffentragbewilligung.

5. Auch die bundesrätliche Regelung betreffend Weitergabe und Verkauf von Waffen unter Privaten passt uns in der vorliegenden Form nicht.

Waffen sind nicht grundsätzlich Mordinstrumente. Waffen können Sportgeräte sein, Waffen werden in der Schweiz auch mehrheitlich ausserhalb der militärischen Tätigkeit als Sportgeräte benutzt. Es nützt nun nichts, wenn wir in einem Bundesgesetz gerade diese Sportschützen in unseres Erachtens untragbarer Art und Weise einschränken. Wir bestrafen oder wir kontrollieren mit diesem Bundesgesetz den rechtschaffenen Bürger – und nicht den Kriminellen. Der Kriminelle wird sich so oder so einen Deut um dieses Bundesgesetz kümmern. Dies ist nicht einfach eine leere Behauptung.

Auf meine konkreten Fragen innerhalb der Sicherheitspolitischen Kommission bezüglich Verbrechen mit Waffen konn-

ten mir die sogenannten Experten nie genaue Zahlen angeben. Die Äusserung war meistens die: Ja, man nimmt eben an, oder man stellt eben fest, dass es so ist. Man hat mir nicht gesagt, wer «man» ist. Man hat mir nicht gesagt, wie und wo. Eine konkrete Antwort auf meine Frage, ob in der Stadt Basel wegen legal erhältlichen Waffen prozentual mehr Verbrechen geschehen als in der Stadt Zürich, konnte man mir keine abschliessende Antwort geben. Man konnte mir auch keine abschliessende Antwort auf die Frage geben, ob in Basel, wo das grundsätzlich möglich wäre, mehr Menschen mit schultergehalteten Waffen herumlaufen als in Zürich. In diesem Bereich beruht das ganze Gesetz also vor allem auf Annahmen, auf Meinungen.

Dass ein Gesetz in der vorliegenden Form unsere Probleme nicht lösen kann, sehen Sie in unserem nördlichen Nachbarland. Ich glaube, es gibt gegenwärtig fast kein Land, das strengere gesetzliche Auflagen zum Erwerb von Waffen, zum Handel mit Waffen, zum Besitz von Waffen und zum Herumtragen von Waffen hat. Und was passiert? Tagtäglich können wir in den Medien feststellen: In Deutschland werden Verbrechen mit Schusswaffen begangen. Das ist das typische Beispiel dafür, dass eine Überregulierung in diesem Bereich nicht der Sicherheit dient. Im Gegenteil, sie gibt ein falsches Gefühl von Sicherheit.

Wir sind bereit, mit einer griffigen Vorlage dafür zu sorgen, dass der Waffenmissbrauch verhindert werden kann. Hundertprozentige Garantien bekommen wir nie. Wir sind aber der Meinung, dass dieses Bundesgesetz jetzt nicht aus Übereifer in der bundesrätlichen Fassung überwiesen werden sollte.

Ohne Korrekturen durch die Parlamentsmehrheit wird die Fraktion der Freiheits-Partei das Gesetz ablehnen. Wir werden in diesem Fall auch aktiv – ich bitte Sie, das nicht als Drohung zu verstehen – ein Referendum der Schützenvereine und anderer Organisationen unterstützen.

Wir sind für Eintreten und erwarten Korrekturen.

Leuba Jean-François (L, VD): Le Parti libéral a soutenu l'adoption de l'article 40bis de la Constitution fédérale. Personnellement, j'ai fait campagne pour son adoption, en dépit d'avertissements d'un certain nombre de mes amis qui ont attiré mon attention sur le dérapage possible: «Attention, on dit qu'on va réprimer les abus en matière d'usage d'armes et on va finir par réglementer complètement l'acquisition et la possession d'armes.» Mes amis étaient-ils plus perspicaces que moi à ce moment-là? Je puis me poser la question lorsque je vois la loi qui a été présentée par le Conseil fédéral. Je trouve la preuve de l'exactitude de cette interrogation à l'article 1er déjà. Vous me permettez de penser, Monsieur le Président de la Confédération, qu'il s'agit d'une «Schönheitsfehler». A l'article 1er, le projet du Conseil fédéral commence par dire tout ce que la loi régit; puis, il faut aller à l'alinéa 2 pour trouver que ce qui est le but de la loi, c'est de lutter contre l'usage abusif d'armes. Heureusement, le Conseil des Etats a corrigé ce que j'appelle une «Schönheitsfehler». Il a remis en tête de la loi, à l'alinéa 1er, l'objectif exact de la loi, c'est-à-dire lutter contre l'usage abusif d'armes, d'accessoires d'armes et de munitions, et ensuite, à l'alinéa 2, il indique ce que la loi doit contrôler.

Malheureusement, il me paraît que le Conseil des Etats n'a pas été tout à fait conséquent avec cette première correction, que je crois juste, lorsqu'il a examiné les dispositions de détail. Lorsque nous avons soutenu l'article constitutionnel, nous avons dit fondamentalement que la Suisse ne devait effectivement – et c'était l'opinion du Conseil fédéral – pas devenir un libre-service pour l'ensemble des pays qui souhaitent s'approvisionner en armes, ce qu'elle avait tendance à devenir compte tenu de la réglementation cantonale. Mais nous avons fait aussi la constatation, au sein du groupe, que finalement cette loi est faite pour les honnêtes gens. Elle réglemente ce que doivent faire les honnêtes gens, et malheureusement, ce que font des gens moins bien intentionnés ou criminels est de nature à échapper à son emprise.

Il nous paraît que le problème des armes est comme le problème de la langue d'Esopo. Les armes peuvent servir au

meilleur ou au pire: l'arme dans les mains du policier ou du soldat qui défend son pays, c'est le meilleur, la même arme dans les mains d'un criminel, c'est évidemment le pire.

Dès lors, il faut essayer de remonter à quelques principes.

1. Une arme n'est pas dangereuse en elle-même, elle est dangereuse par celui qui s'en sert.

2. Tout objet, ou en tout cas la plupart des objets, peuvent devenir des armes dangereuses. Cela va du couteau de cuisine au bas nylon puisque tant avec l'un qu'avec l'autre on peut commettre des crimes. Réglementer ce domaine tient donc de la mission impossible.

On peut avoir deux positions: ou bien on considère que le citoyen suisse est d'une manière générale responsable, et on cherche véritablement à ne combattre que les abus, ou bien on estime que le citoyen est fondamentalement irresponsable, et alors l'Etat doit prendre une série de dispositions pour pallier cette irresponsabilité. Nous sommes bien d'accord, Monsieur le Président de la Confédération, sur le fait qu'il est extrêmement difficile de distinguer l'abus de l'usage normal. La solution du Conseil des Etats qui consiste à dire que finalement tout le monde est soumis à la proposition de permis d'achat d'arme, sauf les chasseurs et les sportifs, serait une proposition finalement relativement satisfaisante si on n'avait pas oublié les collectionneurs. Pourquoi les a-t-on oubliés? Mais si on introduit les collectionneurs dans cette énumération, alors pratiquement on a fait le tour de tous ceux qui sont susceptibles d'acheter des armes. Par conséquent, l'exonération couvrirait pratiquement l'ensemble des personnes susceptibles d'acheter des armes. La réglementation de ce domaine est d'autant plus difficile que nous avons en Suisse une solide tradition de détention d'armes à domicile, c'est-à-dire des armes de service.

La question du permis de port d'armes paraît avoir entraîné des discussions extrêmement vives et compliquées en commission. En réalité, il faut bien voir que le problème se pose de la manière suivante: la moitié des cantons à peu près connaît déjà le permis de port d'armes et trouve cela très bien, et l'autre moitié des cantons ne connaît pas l'institution du permis de port d'armes et trouve cela très bien aussi.

Finalement, la question ne nous paraît pas absolument décisive. Le permis de port d'armes n'est certainement pas non plus une mesure décisive pour lutter contre la criminalité. J'aimerais qu'on me démontre que les cantons qui connaissent le permis de port d'armes ont moins de criminalité ou moins d'accidents que les cantons qui ne connaissent pas le permis de port d'armes. Finalement, c'est aussi une de ces dispositions qui est destinée aux honnêtes gens. Il est tout à fait clair que celui qui a des intentions malveillantes s'abstiendra naturellement de demander un permis de port d'armes.

Dès lors, quelle serait la loi idéale? La loi idéale serait certainement celle qui empêcherait les étrangers d'acheter sous n'importe quel prétexte des armes chez nous, en tout cas les étrangers, entendons-nous bien, qui ne sont pas domiciliés en Suisse. Ensuite, il conviendrait d'interdire d'une manière générale, et en principe en tout cas, l'acquisition des armes automatiques. Et puis nous avons un regret: ce regret, c'est que les cantons n'aient pas été capables, par la voie concordataire, de réglementer ce domaine. Il ne nous échappe pas que, quelles que soient les dispositions que l'on prendra dans cette loi – et cela doit relativiser notre débat –, il restera toujours un marché gris du commerce des armes. Et c'est naturellement ce marché gris qui est, lui, dangereux parce que c'est dans celui-ci que se passe ce que l'on veut éviter.

Le groupe libéral, en conséquence, entrera en matière parce qu'il faut bien faire une loi d'application de l'article 40bis de la constitution. Il s'opposera aux minorités qui cherchent à restreindre encore plus la possibilité de posséder des armes ou d'en acheter et, surtout, il s'opposera à toutes les dispositions qui, sous prétexte de réglementer ce domaine, entraîneront des complications administratives importantes et coûteuses.

Finalement, le groupe libéral réserve sa décision quant au vote final en fonction de ce qui sortira des délibérations de notre Conseil.

Günter Paul (S, BE), Berichterstatter: Ich möchte nicht einen Kommentar zu allem abgeben, was gesagt wurde, sondern nur eine Klarstellung an die Herren Fritschi und Leuba richten: Was ist eine Missbrauchsgesetzgebung? Herr Fritschi, Sie haben den «Mut zur Lücke» gefordert und gesagt, eine Missbrauchsgesetzgebung dürfte nicht flächendeckend sein. Herr Leuba hat im Prinzip das gleiche noch auf französisch gesagt.

Ich möchte insbesondere Herrn Leuba an die Diskussion erinnern, die wir soeben über die Drogenfrage gehabt haben. Dort haben wir auch eine Missbrauchsgesetzgebung. Herr Leuba, orientieren Sie sich jetzt bei den Beratungen des Gesetzentwurfes an der Haltung, die Sie bei der Missbrauchsgesetzgebung in bezug auf die Drogen eingenommen haben. Wenn wir nämlich «Lücken» haben, dann wird dort der Missbrauch vorkommen.

Herr Fritschi, den «Mut zur Lücke» dürfen wir nicht haben, sonst haben wir den Mut zu einer Missbrauchsgesetzgebung, die den Missbrauch in den nicht geregelten Bereichen, in diesen «Lücken», dann zulässt! Es stellt sich einzig die Frage der Regeldichte.

Koller Arnold, Bundespräsident: Ich möchte all jenen danken, die anerkannt haben, dass sich der Bundesrat bei diesem Waffengesetz doch um einen vernünftigen Mittelweg zwischen einer übertriebenen Reglementierung und einem angesichts der Kriminalitätsentwicklung in unserem Lande – ich meine damit die Entwicklung der Gewaltkriminalität – nicht verantwortbaren Laisser-faire bemüht hat.

Vor allem Herr Dünki hat mir aus dem Herzen gesprochen; ich möchte ihm für sein Votum ganz herzlich danken. Es lag meines Erachtens auch politisch richtig; denn der Bundesrat hat sich grosse Mühe gegeben, die liberalen Waffentraditionen der Armee, der Jäger und der Schützen hochzuhalten, wie wir es im Vorfeld der Verfassungsabstimmung versprochen hatten, und sich wirklich nur auf eine Missbrauchsbe-kämpfung zu konzentrieren. Wir werden die Frage der genauen Grenzziehung zwischen diesen liberalen Waffentraditionen einerseits und einer effizienten Missbrauchsbe-kämpfung andererseits – im Sinne einer effizienten Bekämpfung der Kriminalität in unserem Land – bei den einzelnen Brennpunkten dieses Gesetzes, vor allem bei der Waffentragbewilligung, noch im einzelnen ausdiskutieren.

Dem Bundesrat war klar – und hier liegt ein gewisser Unterschied in seiner Beurteilung der Lage gegenüber derjenigen von Herrn Chiffelle vor –: Als das Volk und die Stände im Jahre 1993 den neuen Kompetenzartikel des Bundes so eindrücklich, nämlich mit allen Ständen und 83 Prozent der Stimmen, angenommen haben, war der eigentliche politische Kampf um ein eidgenössisches Waffengesetz nur verschoben. Denn die Schützenverbände, die Jäger und auch Angehörige der Armee haben damals bewusst Zurückhaltung geübt und haben uns damals schon klargemacht, dass der eigentliche Kampf um dieses Waffengesetz bei der formellen Gesetzgebung auszutragen sei. Auf der anderen Seite möchte ich mit Herrn Dünki diese Kreise, die an diesem Waffengesetz besonders interessiert sind, doch sehr bitten, auch anzuerkennen, dass wir ihre Anliegen wirklich in sehr umfassender Art berücksichtigt haben.

Ich werde Ihnen das vor allem beim wohl zurzeit noch heiklen Punkt, der Waffentragbewilligung, im einzelnen darlegen.

Es ist wohl gut, wenn wir uns zu Beginn dieser Debatte über diese – zugegebenermassen heikle – Materie klarmachen, welche Rechtslage wir hätten, wenn uns dieser Versuch eines eidgenössischen Waffengesetzes nicht gelingen würde. Sie wissen: Wir haben heute in unserem Land auf diesem Gebiet eine ganz unmögliche Rechtszersplitterung. Diese Rechtszersplitterung hat einerseits dazu geführt, dass wir international in den Ruf gekommen sind, die Schweiz sei für das Ausland ein «Selbstbedienungsladen für Waffen». Andererseits hat sie dazu geführt, dass Sie und ich den heutigen Rechtszustand nicht weiter verantworten können. Heute kommt es zu derartig schändlichen Tötungsdelikten wie hier in Bremgarten, wo ein Strafgefangener an einem Wochen-

ende Urlaub erhält, in den nächsten Waffenladen geht, ohne jeglichen Ausweis, der dafür nötig wäre, einen Karabiner erwirbt und am gleichen Nachmittag ein junges Mädchen erschiesst. Da können Sie und ich den heutigen Rechtszustand nicht weiter verantworten. Da wird man uns in Verantwortung nehmen.

Das geltende Konkordat, darüber sind sich auch die kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren einig, ist vollständig ungenügend. Und es ist den Kantonen nicht gelungen, miteinander die schwerwiegenden Lücken, die dieses Konkordat heute hat, zu schliessen. Deshalb blieb, selbst für einen Föderalisten wie mich, nur noch der Ausweg über ein eidgenössisches Waffengesetz.

Nun, wo liegen denn die Mängel? Ich möchte das an einzelnen wichtigen Punkten kurz aufzeigen. Bei der Frage des Waffenerwerbs sieht das Konkordat nur ganz minimale Bedingungen vor. Einzig für Faustfeuerwaffen ist im gewerbsmässigen Handel eine Erwerbsscheinplicht vorgesehen. Weil das natürlich nicht genügt, sind mehrere Kantone hingegangen und haben eigene Waffengesetze erlassen. Sie verlangen beispielsweise auch für Handfeuerwaffen einen Erwerbsschein. Einzelne Kantone gehen sogar so weit, dass sie beim Erwerb von Privaten einen Erwerbsschein verlangen. Sie gehen also sogar weiter, als es der Bundesrat Ihnen jetzt vorschlägt.

Dem Bundesrat war klar: Wenn wir die Waffentraditionen hochhalten wollen, müssen wir, gerade bei der Frage des Erwerbsscheines, eine liberale Lösung anstreben. Deshalb schlägt Ihnen der Bundesrat vor, dass wir eine klare Unterscheidung machen zwischen dem Erwerb im gewerbsmässigen Handel, wo wir einen Erwerbsschein verlangen, und dem Erwerb unter Privaten, wo wir bewusst eine liberale Lösung im Sinne der Eigenverantwortung vorschlagen: Der Verkäufer muss gewisse Sorgfaltspflichten erfüllen, und die Kommission schlägt Ihnen jetzt zusätzlich einfache Schriftlichkeit vor.

Ich glaube – das müssen gerade auch die Anhänger einer liberalen Waffentradition anerkennen –, dass damit auf dem Gebiete des Erwerbs von Waffen eine sehr liberale, aber zugleich vernünftige Lösung getroffen worden ist. Denn man hat uns natürlich bei der Vorbereitung des Gesetzes zu Recht gesagt, es wäre doch unverhältnismässig, wenn Schützen- oder Jägerfreunde jedesmal, wenn sie einander eine Waffe verkaufen wollen, zum Amt gehen und einen amtlichen Erwerbsschein ausstellen lassen müssten. Dafür haben wir durchaus Verständnis gehabt und deshalb diese liberale Lösung in den Entwurf aufgenommen.

Was sodann den Waffenerwerb durch ausländische Staatsangehörige anbelangt, so wissen Sie, dass das in den letzten Jahren für uns ein besonderes heikles Problem war. Der Bundesrat musste, um dem grössten Übel abzuhelfen, dreimal direkt aufgrund der Verfassung entsprechende Notverordnungen erlassen. Wir haben das zuerst nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges gegenüber Jugoslawen getan. Wir haben dann in bezug auf srilankische Staatsangehörige das gleiche machen müssen, um gewalttätige Auseinandersetzungen auch in unserem Land zu vermeiden. Und heute morgen hat der Bundesrat eine dritte Notverordnung gegenüber den Algeriern erlassen, die es vor allem im Zusammenhang mit dem FIS-Konflikt algerischen Staatsangehörigen strikte verbietet, Waffen und Munition in unserem Land zu erwerben.

Das Bundesgericht ist in bezug auf diese Notverordnungen mehrmals angerufen worden, und das Bundesgericht hat anerkannt, dass diese Notverordnungen tatsächlich verfassungskonform sind. Es hat aber gleichzeitig den Gesetzgeber gebeten, so rasch als möglich ein formelles Gesetz zu erlassen, damit künftig auf diesem Gebiete nicht mehr mittels Notverordnungen legifert werden muss.

Wenn es uns nicht gelingt, diese Notverordnungen in vernünftiger Zeit durch dieses formelle Waffengesetz abzulösen, werden wir mit diesen Notverordnungen auch beim Bundesgericht in eine ganz unerfreuliche Rechtslage geraten.

Bei der Frage des Waffentragens, das gebe ich offen zu, hat sich der Bundesrat bewusst für die harte Linie entschieden, weil wir erkennen, dass die Gefährdung beim Waffentragen

viel grösser ist als die Gefährdung beim blossen Erwerb einer Waffe. Deshalb schlagen wir Ihnen vor, dass für das Waffentragen – neben den gleichen Voraussetzungen, die beim Waffenerwerb gegeben sein müssen – zusätzlich eine Waffentragbewilligung erteilt werden muss. Voraussetzungen für diese Waffentragbewilligung sind einerseits eine Prüfung und andererseits der Bedürfnisnachweis. Sie können sich selber vorstellen, in welche Situation die Polizei beispielsweise im «Letten», aber auch anderswo gerät, wenn sie Kontrollen macht, eine Razzia durchführt und die betreffenden Leute Pistolen auf sich tragen, aber mit einem Lächeln der Polizei erklären, die Prüfung bestanden zu haben.

Ich möchte hier schon, bevor wir in die Detailberatung eintreten, jenen, die aus begrifflichen Gründen die liberalen Waffentraditionen der Jäger und Schützen hochhalten, die dringende Frage stellen: Ist es tatsächlich vernünftig, wenn die Jäger und Schützen, die für ihre Waffen keinerlei Waffentragbewilligung brauchen, hier nun vor allem die Anliegen – entschuldigen Sie, aber ich muss Sie vor diese Frage stellen – der Skinheads verteidigen? Das kann doch nicht die vernünftige Politik der Jäger und Schützen sein! Deshalb bitte ich Sie dringend, bei dieser Frage des Waffentragens der strengeren Variante des Bundesrates zuzustimmen.

Auch beim Waffenhandel ist die heutige Lage unbefriedigend, weil auch hier das Konkordat eine viel zu grobe Lösung vorsieht, die bekanntlich zu diesem «Schlafzimmer-Waffenhandel» geführt hat. Wir schlagen Ihnen daher vor, dass künftig nur mit Waffen handeln darf, wer geeignete Geschäftsräume hat und im Handelsregister eingetragen ist.

Einen entscheidenden Fortschritt bringen sodann die Strafbestimmungen. Weil das Konkordat lediglich Haft und Busse als Sanktion vorsieht, hatten wir bisher auf dem Gebiet der Waffengesetzgebung keinerlei Möglichkeit zur internationalen Rechtshilfe. Jetzt schlagen wir Ihnen Vergehenstatbestände vor. Damit sind auch die Voraussetzungen für ein effizientes System der internationalen Rechtshilfe auf diesem wichtigen Gebiet gegeben.

Im übrigen betone ich noch einmal, dass wir die liberalen Waffentraditionen wirklich hochgehalten haben. Wenn Sie Artikel 2 anschauen, dann sehen Sie, dass wir nicht nur die Armee, sondern auch andere Bereiche (Polizei usw.) vom Gesetz ausgenommen haben. Die Jäger und Schützen haben von diesem Gesetz nichts Nachteiliges zu befürchten. Auf der anderen Seite müssen wir aber beim Volk mit einem Gesetz antreten, von dem wir überzeugt sind, dass wir damit Missbräuchen auf diesem Gebiet – und es gibt Missbräuche! – wirksam entgegenzutreten können.

Schliesslich noch ein Wort zur internationalen Rechtslage: Man hat uns vorgeworfen, wir hätten dieses Gesetz nur so ausgestaltet, um ein europakompatibles Gesetz zu präsentieren. Ich bemühe mich sehr um die Harmonisierung unseres Rechts mit demjenigen der Europäischen Union. Aber ich muss Ihnen klar sagen, dass dieses Gesetz nicht europakompatibel ist. Ich habe es auch meinen Kollegen im Bundesrat gesagt: Wenn sie jemals wieder mit der Europäischen Union verhandeln, wenn sie keine Ausnahmebestimmungen in diesen Verhandlungen in bezug auf diese liberalen Waffentraditionen der Schweiz erreichen, werden sie schon an diesem Problem scheitern.

Es ist nicht möglich, das einheitliche Schema des europäischen Waffenrechts auf die Schweiz mit ihrer Milizarmee und ihren liberalen Waffentraditionen anzuwenden. Dementsprechend haben wir gehandelt. Es ist daher unfair, wenn man sagt, wir hätten uns in erster Linie um ein europakompatibles Waffengesetz bemüht.

Der Ständerat hat das leicht modifizierte Gesetz mit 28 zu 0 Stimmen angenommen. Ich bitte Sie, die Linie des Bundesrates, diese wirklich vernünftige mittlere Linie, auch in Ihren Beratungen einzuhalten. Natürlich muss ich vor Illusionen warnen. Sowenig wie es mit dem Strafgesetzbuch möglich ist, alle Straftaten zu verhindern, sowenig wird es mit diesem eidgenössischen Waffengesetz gelingen, jeden Waffenmissbrauch zu vermeiden. Letzte Sicherheit vor Waffenmissbrauch gibt es nicht. Das Waffengesetz ist aber ein Mittel der Prävention, das die Wahrscheinlichkeit von Waffendelikten

entscheidend vermindert und die Schweiz nicht zuletzt vom Vorwurf befreien wird, ein «Waffenselbstbedienungsladen» für ganz Europa zu sein.

Es wird uns auch vom Vorwurf befreien, der hinter diesem grässlichen Tötungsdelikt von Bremgarten steht: dass, wie gesagt, ein Strafgefangener im Urlaub in den nächsten Waffenladen gehen, einen Karabiner erwerben und dann ein junges Mädchen totschiessen kann. Für eine Rechtsordnung, die das zulässt, können weder Sie noch ich, noch der Bundesrat weiter die Verantwortung übernehmen. Deshalb bitte ich Sie dringend, auf diesen Gesetzentwurf einzutreten und der Linie des Bundesrates zu folgen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Chiffelle, Alder, Banga, Carobbio, Günter, Haering Binder)

....

c. (neu) sowie das Tragen von Waffennachbildungen in der Öffentlichkeit.

Art. 1

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Chiffelle, Alder, Banga, Carobbio, Günter, Haering Binder)

....

c. (nouvelle) ainsi que le port en public de reproductions d'armes.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Präsidentin: Der Minderheitsantrag Chiffelle wird von Herrn Banga vertreten. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass das Resultat der Abstimmung auf Artikel 4 Absatz 3bis und Artikel 5 Absatz 2bis Auswirkungen haben wird.

Banga Boris (S, SO), Sprecher der Minderheit: Ich ersuche Sie eindringlich, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen, damit das Gesetz im Ergebnis auch das Tragen von Waffenimi-

tationen in der Öffentlichkeit regelt. Wie die Präsidentin bereits sagte, geht es um ein Zusammenwirken von Artikel 1 Absatz 2 Litera c mit Artikel 4 Absatz 3bis und mit Artikel 5 Absatz 2bis.

Im Zentrum stehen die Waffennachbildungen, die im polizeilichen Alltag ein immer grösseres Problem darstellen. Ausserordentlich gefährlich ist eine neue Entwicklung, die sogenannten «soft air guns», quasi funktionstüchtige Waffenimitationen, die in den letzten Jahren – vorwiegend wegen der Jugendlichen – enorme, ungeheure Marktanteile gewannen. Aus einem Katalog zitiere ich Ihnen, welche Waffenimitationen erhältlich sind: Beretta 92 FS, Glock (9 x 19) 17L, Colt M 191A1, Ruger P 85, Beretta 92 F, Heckler & Koch, SIG Sauer, Smith & Wesson, Automag III.

Es geht bei diesen «soft air guns» nicht nur um allenfalls leicht verletzte Passantinnen oder Passanten, es geht auch nicht um abgeschossene Strassenbeleuchtungen – es geht um viel, viel gravierendere Fälle. Lassen Sie mich nur einige Schlagzeilen, u. a. aus dem «Blick», zitieren: In Baden überfielen drei Räuber den Inhaber einer Wechselstube. Der Überfallene griff selbst zur Waffe und erschoss einen der Gangster, einen zweiten verletzte er. Was der Mann nicht wusste: Die Räuber hatten Spielzeugpistolen. In Zürich bedrohten vier Räuber einen Fussgänger und raubten ihn aus; die Waffe: eine Feuerzeugpistole. In Zürich wurden eine Boutique und eine Galerie mit diesen gefährlichen Spielzeugwaffen überfallen. Ein Gangster raubte neun Tankstellen aus, immer – ich betone – mit einer Spielzeugpistole. Ganz anders liegt ein Fall in Aarau: Am 23. Januar stellten Polizisten einen Räuber, hielten seine übergrosse Waffe für eine Attrappe und merkten erst später, dass es eine echte Pistole war. Zuletzt noch ein Fall aus meiner Stadt: Als letzthin zwei Monteure im Auftrag der städtischen Werke einen Münzzähler zu montieren versuchten, wurden sie mit einer täuschend echten Spielzeugpistole bedroht und verjagt.

Es geht nicht um die Wasserpistolen oder die Spritzpistolen, die man an den Meeresstränden sieht.

Damit Sie sich selber überzeugen können – ich bedaure, dass dieser Saal so leer ist –, zeige ich Ihnen hier in natura, was es heute an Faustfeuerwaffen zu kaufen gibt. (*Zeigt drei Waffen*) Wer in diesem Saal wagt es, eine Wette abzuschliessen, ob es sich hier um echte oder gefälschte Waffen handelt?

Natürlich sind es sicherlich Nachbildungen – der Banga wird ja nicht so verrückt sein, hier mit echten Waffen einzumarschieren. Aber für einen Polizisten, für eine Polizistin ist es im Ernstfall praktisch unmöglich, eine echte Waffe von einer solchen Nachbildung zu unterscheiden. Wie soll ein Polizist reagieren, der einem Bankräuber gegenübersteht, welcher ihn selbst oder eine Geisel mit einer Schusswaffe bedroht? Ist das Gewehr echt, oder ist es nur ein «Luftgewehrli»? Dem Polizisten bzw. der Polizistin bleibt nichts anderes übrig, als das Schlimmste anzunehmen und sich im Bedrohungsfalle mit der eigenen, echten Waffe zu wehren.

Ich weiss, es gibt nun Kollegen, die mir kaltschnäuzig entgegen, ein Krimineller sei selber schuld. Diese Kolleginnen und Kollegen vergessen und verkennen die Situation der Polizisten, der Polizistinnen, die damit leben müssen, dass eine Person verletzt oder gar getötet wurde, die objektiv keine Gefahr darstellte. Diese Polizisten, diese Polizistinnen müssen sich sicherlich nachher noch der peinlichen Beurteilung durch die Justiz unterziehen.

Es gibt darüber hinaus keinen Grund, eine dieser Waffen in der Öffentlichkeit zu tragen. Deshalb bitte ich Sie, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Welgelt Peter (R, SG): Mit der Forderung, dass auch Waffennachbildungen zum Gegenstand des Waffengesetzes gemacht werden sollen, schießt die Minderheit Chiffelle trotz des Referats und der Demonstration von Kollega Banga weit über das Ziel hinaus, nämlich über den verfassungsmässigen Auftrag, dass wir hier eine konsequent auf eine Verhinderung des Missbrauchs ausgerichtete Gesetzgebung zu Waffen, Waffenzubehör und Munition zu beschliessen haben. Mit dem Einbinden von Waffennachbildungen in den

vorliegenden Gesetzentwurf wird dieser verfassungsmässige Auftrag lediglich weiter verwässert, und es werden insbesondere neue Abgrenzungsprobleme geschaffen.

Unter dem hier zur Diskussion stehenden Artikel 1 Absatz 2 könnte das Einfügen einer Formulierung gemäss dem Antrag der Minderheit Chiffelle durchaus noch nachvollzogen werden.

Wenn man aber Artikel 4 Absatz 3bis anschaut, dann wird der Einbezug von Waffennachbildungen sehr problematisch, weil sich dort zeigt, wie schwierig Abgrenzungen in diesem Bereich letztendlich sind.

Es stellt sich aber nicht nur die Frage der Abgrenzungen, sondern auch die Frage der entsprechenden Kontrollen und der Verantwortlichkeiten. Gerade bei Spielzeugwaffen wäre eine Abgrenzung kaum mehr vorzunehmen. Nicht umsonst ist die Formulierung gemäss dem Antrag der Minderheit Chiffelle, die eine Überreglementierung darstellt, auch in der ausserordentlich strikten EU-Richtlinie 477/91 nicht enthalten. Waffennachbildungen sind also auch in den EU-Ländern nicht gesetzlich erfasst.

Völlig widersinnig wird die Einbindung von Waffennachbildungen schliesslich in Artikel 5 Absatz 2bis, weist die Minderheit Chiffelle doch selbst auf die nicht ohne weiteres als solche erkennbaren Waffennachbildungen hin. Es ist offensichtlich, dass solche Formulierungen Abgrenzungsprobleme nach sich ziehen. Zum anderen trägt man mit solch schwammigen Bestimmungen sicherlich nicht zu einer Verhinderung des Missbrauchs bei, da derjenige, der eine Waffe oder eine Nachbildung in schlechter Absicht mit sich führt, diese bestimmt nicht sichtbar trägt und damit erkennbar macht.

Angesichts dieser Vorbehalte, insbesondere zu Artikel 4 Absatz 3bis und Artikel 5 Absatz 2bis, gilt es, grundsätzlich auf den Einbezug von Waffennachbildungen in das vorliegende Waffengesetz zu verzichten.

Ich beantrage Ihnen daher namens der FDP-Fraktion, die Anträge der Minderheit Chiffelle zu den Artikeln 1, 4 und 5 abzulehnen.

Freund Jakob (V, AR): Wie meine Vorredner schon erwähnten, müsste eigentlich zuerst zu Artikel 5 Absatz 2bis gesprochen werden. Aber da der Begriff «Waffennachbildung» schon in Artikel 1 erscheint, behandeln wir diese Thematik halt jetzt.

Die SVP-Fraktion empfiehlt ihnen, den Minderheitsantrag Chiffelle nicht zu unterstützen und der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Begründung: Das Waffengesetz hat den Zweck, den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition zu bekämpfen. Artikel 4 regelt, was alles unter den Begriff «Waffen» fällt.

Ich habe Verständnis für die von Herrn Banga dramatisch vorgetragenen Vorfälle. Die Aufnahme von Waffennachbildungen in das Gesetz löst aber das Problem nicht. Waffennachbildungen gehören nicht in das Waffengesetz. Im Alkohogesetz gibt es auch keinen Artikel über Süssmost.

Es ist uns bewusst, dass die Waffennachbildungen im polizeilichen Alltag ein grosses Problem darstellen. Mit der Aufnahme des Begriffes in das Waffengesetz schaffen wir kaum lösbare Abgrenzungsprobleme. Ein Übergang von präzisen Imitationen zu klaren Spielzeugwaffen ist kaum zu definieren. Es ist zu befürchten, dass die Aufnahme der Waffennachbildungen in diesem Artikel zu einer grossen Belastung für das ganze Gesetz werden könnte. Ich kann mir heute schon Plakate und Inserate mit der Schlagzeile vorstellen: «Waffenschein für Wasserpistole, Waffengesetz nein.»

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Chiffelle nicht zu unterstützen und dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Chiffelle Pierre (S, VD): Nous l'avons dit au début, dans le débat d'entrée en matière: il s'agit, par la loi que nous allons adopter, de réprimer les abus en matière d'armes. Alors, la question que vous devez vous poser, en toute logique et en utilisant la compréhension qui est aussi celle du public moyen, est la suivante: est-il abusif d'essayer de faire croire, au moyen d'ustensiles ressemblant à ceux que M. Banga

vous a montrés tout à l'heure, qu'on est armé alors qu'on ne l'est pas? C'est ça le fond du problème. Vous devez aussi avoir en tête les soucis, qu'en tant que père ou mère dans ce pays, on peut se faire sur le phénomène, hélas grandissant, du racket aux alentours des écoles ou dans les cours d'écoles, événements dans le cadre desquels ce type d'ustensiles navrants est hélas très souvent utilisé. C'est ça la vraie question, c'est la question de la sécurité publique qui se pose et, ensuite, de l'insécurité évidente qu'engendre la possibilité de se promener librement avec ce genre de choses.

M. Banga, en défendant ma proposition, a tout à l'heure fort bien évoqué les problèmes très concrets et gravissimes qui se posent à la police. Lorsque, par exemple, on se trouve cette fois non pas dans une cour de récréation ou aux alentours d'une école, mais dans une station-service où il y a un hold-up – Dieu sait s'il y en a trop souvent dans notre pays – et que, tout à coup, le policier arrive et voit quelqu'un avec une de ces armes que vous avez vues tout à l'heure, il ne peut absolument pas reconnaître si elle est vraie ou fausse. Que se passe-t-il dans ce cas-là? Le policier a véritablement un conflit de conscience, il a le devoir d'assurer la sécurité du public avant tout; apparemment, l'auteur menace les gens qui se trouvent dans la station-service, les tenanciers et le public; il doit donc prendre le risque de tirer et, évidemment, de blesser des gens alors qu'en réalité il ne s'agit pas d'une arme. Ce sont donc des motifs de sécurité publique qui nous paraissent entrer parfaitement dans le cadre de la loi et qui nous paraissent correspondre à l'interprétation que l'on peut faire de la volonté du peuple suisse et des cantons lorsqu'ils ont adopté l'article 40bis de la constitution.

Il nous paraît nécessaire de saisir l'occasion de régler ce problème qui est un sérieux problème d'ordre public. En commission, nous avons entendu les experts de plusieurs polices cantonales nous certifier que, effectivement, il s'agissait là d'un réel problème. Alors, bien sûr, les puristes ou les juristes pourront nous rétorquer: «La constitutionnalité de votre proposition, au regard du texte précis de l'article 40bis de la constitution, est controversée.» Je dis tout simplement tant pis, car nous devons réagir ici à la montée de la violence armée dans ce pays, ou de la violence qui essaie de faire croire qu'elle est armée, qui en a le goût, l'odeur et les apparences. La logique voudrait qu'on modifiât la loi sur les jouets, que l'un d'entre nous déposât une motion qui serait ensuite longuement étudiée. Nous avons ici l'occasion de légiférer de manière pragmatique dans un domaine qui pose des problèmes de sécurité quotidiens dans ce pays. C'est la raison pour laquelle le groupe socialiste unanime vous demande de soutenir ce projet.

Je terminerai simplement en vous rappelant ce dont on parle ici. Que sont ces fameuses imitations d'armes, ces reproductions? Ce sont, énumérées dans la proposition de la minorité à l'article 4 alinéa 3bis (nouveau), les armes de jeu, c'est-à-dire les armes à air comprimé et les armes à ressort, les armes dites de décoration, c'est-à-dire les armes qui, en soi, sont inaptes au tir, les modèles d'armes qui, eux, sont des armes qui dès leur fabrication ne peuvent plus ou ne peuvent pas tirer et n'ont jamais pu tirer, les imitations d'armes ainsi que les armes d'alarme. Vous voyez que la panoplie de ces armes, dont il ne s'agit pas du tout d'interdire la possession ou l'acquisition, est large. Votre petit-fils pourra continuer à jouer aux Indiens dans le jardin avec les pistolets à amorce que vous lui aurez achetés parce qu'il en aura voulu. Simple-ment, il s'agit d'éviter que, dans le public, on puisse porter ce type d'armes, semer la confusion et le trouble et, par conséquent, nuire à l'ordre public.

Eberhard Anton (C, SZ): Die CVP-Fraktion unterstützt bezüglich Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c die Mehrheit. Es ist klar, dass es heute Nachbildungen gibt, die echten Waffen täuschend ähnlich sind, Herr Banga hat das demonstriert. Die Schwierigkeit liegt aber in der Frage: Wann ist es eine Imitation, wann ist es ein Spielzeug? Wenn Sie dem Minderheitsantrag zustimmen und das Tragen von Waffennachbildungen in der Öffentlichkeit in diesem Gesetz regeln, setzen wir uns dem Vorwurf der Überreglementierung aus. So schaf-

fen wir zusätzliche Fronten und Gegner in einem eventuellen Abstimmungskampf. Imitationswaffen sind für die Polizei zwar lästig, aber sie sind keine Gefahr. Sie bedeuten auch keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Herr Chiffelle. Deshalb ist die CVP-Fraktion für Zustimmung zum Ständerat und gegen den Minderheitsantrag.

Günter Paul (S, BE), Berichterstatter: Der Antrag der Minderheit, den Herr Banga für Herrn Chiffelle vertreten hat, ist – das haben Sie wahrscheinlich gemerkt – nicht SP-Köpfen entsprungen, er kam vom Polizeikorps. Herr Zalunardo, Chef der Zuger Polizei, hat ihn in der Kommission recht vehement vorgetragen. Seine Sorge gilt der Reaktion der Polizei bei Verbrechen unter Einsatz von Spielzeugwaffen. Da unter diesen Umständen und angesichts perfekter Imitationen keine Zeit zu Überlegungen besteht, kam es offenbar schon in einigen Fällen zu Schussabgaben von Beamten auf Kriminelle, die «nur» mit Spielzeugwaffen «bewaffnet» waren. Die daraus resultierenden Verletzungen oder gar Todesfälle führten dann für die Beamten zu beruflichen, juristischen und auch persönlichen Schwierigkeiten. Sie entwickelten Schuldgefühle und hatten deswegen Probleme. Es ist nicht leicht, wenn man einen Menschen tötet; auch für einen Polizisten nicht.

Die Kommissionsmehrheit stellte sich aber auf den Standpunkt, dass ein Verbrecher, der mit einer perfekt imitierten Waffe delinquent, kein Anrecht auf spezielle Nachsicht des Gesetzgebers hat; dass der Beamte also im Recht ist, wenn er annimmt, mit einer echten Waffe konfrontiert zu sein. Ich meine, das müsste aber bei der Rechtsprechung seine Konsequenzen haben. Es müsste Auswirkungen haben auf die Art und Weise, wie die Polizeibeamten dann beurteilt werden, die geschossen haben.

Wie gesagt: Die Mehrheit schloss sich dieser Auffassung an; der Antrag Chiffelle wurde in der Kommission mit 13 zu 7 Stimmen abgelehnt.

Eggy Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: A l'article 1er alinéa 2 lettres a et b, la majorité de la commission se rallie au Conseil des Etats. Contrairement à la minorité, la majorité ne pense pas qu'il faille réglementer le port en public de reproductions d'armes. C'est vrai qu'il y a pu ou qu'il peut y avoir des cas de menace avec des reproductions d'armes. La minorité a développé cet argument, mais de l'avis de la majorité, c'est aller trop loin. D'ailleurs, comme vient de le dire le président de la commission, si une menace est faite avec une reproduction d'arme, il faut évidemment que le policier croie que c'est une arme vraie; par conséquent la responsabilité du policier qui réagira face à cela pourra être considérée en regard de la menace supposée qu'il pouvait percevoir.

Mais, cela étant, aller jusqu'à réglementer l'acquisition de reproductions d'armes, donc de jouets, comme on doit réglementer l'acquisition des armes, c'est une assimilation que la majorité de la commission n'a pas voulu faire. D'ailleurs, M. Chiffelle a dit de manière empirique qu'il n'y a qu'à foncer. Mais de toute manière ce serait un peu curieux en effet, à l'article 1er de cette loi, de faire quelque chose qui n'est pas prévu par la constitution, ni par la loi qui est basée sur la constitution. Aussi bien l'article constitutionnel que la loi s'occupent, je vous le rappelle, des armes, des accessoires d'armes et des munitions, et ne s'occupent pas des reproductions d'armes.

Par conséquent, pour cet article, qui entraîne donc les mêmes conséquences pour les articles 4 et 5, il faut suivre la majorité de la commission, vous en tenir à la définition des armes et ne pas incorporer les reproductions d'armes. C'est en tout cas ce que la majorité de la commission vous propose.

Koller Arnold, Bundespräsident: Die Waffennachbildungen, diese sogenannten «soft air guns», stehen, das ist unbestritten, seit längerer Zeit immer wieder in den Schlagzeilen. Sie sind – Herr Banga hat das ad oculos demonstriert – nur sehr, sehr schwer von echten Waffen zu unterscheiden. Sie machen Probleme, einerseits der Polizei, andererseits aber auch in Schulen.

Für eine gesetzliche Regelung bereiten uns diese Waffenimitationen zunächst juristische Probleme, auf die ich Sie doch hinweisen möchte. Denn wenigstens ein Teil der Waffenimitationen fällt gar nicht unter die Legaldefinition der Waffe, wie wir sie in Artikel 4 vorgeschlagen haben. Beispielsweise diese Imitationswaffen, die sogenannte «Chügeli» verschossen: Diese werden nicht mit einer Treibladung verschossen, sondern mit einer Triebfeder. Insofern müssten wir also auch die entsprechende Legaldefinition anpassen.

Auch verfassungsrechtlich fragt sich daher, ob diese Imitationswaffen überhaupt unter die Bundeskompetenz fallen. Wenn man eine Regelung beschliessen will, dann ist das Bundesamt für Justiz eher der Meinung, dass wir Artikel 69bis Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung herbeiziehen müssen. Dort hat nämlich der Bund eine Gesetzgebungskompetenz für den Verkehr mit anderen Gebrauchsgegenständen, soweit sie Leben oder Gesundheit gefährden können. Wir müssen also auch diese Verfassungsfrage klären.

Es gäbe aber noch andere Anpassungsprobleme, die ich Ihnen doch aufzeigen möchte: In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfes werden die Druckluft- und CO₂-Waffen vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Bei den Imitationswaffen handelt es sich aber sehr oft um solche CO₂- oder Druckluftwaffen. Wir müssten also auch hier über die Bücher gehen.

Nun gebe ich zu, dass das mehr juristische Probleme sind, über die wir in der Kommission – im Differenzbereinigungsverfahren – diskutieren müssten. Der Bundesrat empfiehlt Ihnen aber vor allem aus sachlichen Gründen die Ablehnung des Antrages. Es ist nämlich praktisch nicht möglich, gefährliche Imitationswaffen von ungefährlichen Waffen – also Kinderpistolen und Spielzeugwaffen – abzugrenzen. Dies ist schlicht nicht möglich. Glücklicherweise ist es auch so, dass es nur zu sehr, sehr wenigen Unfällen kommt.

Das sind im wesentlichen die Gründe, warum wir der Meinung sind, wir können und sollen diesen Bereich der Imitationswaffen nicht in dieses eidgenössische Waffengesetz aufnehmen.

Sie können sich übrigens auch den Abstimmungskampf vorstellen: Sie haben es vorhin gehört, man hat dem Bundesrat schon Vorwürfe gemacht, wir seien im Reglementieren zu weit gegangen. Kinderpistolen und Spielzeugwaffen wären natürlich ein herrliches Argument für Populisten, um dieses Gesetz in einer Volksabstimmung zum Scheitern zu bringen. Aus diesen Gründen bittet Sie der Bundesrat, dem Minderheitsantrag nicht zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	98 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	49 Stimmen

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Günter Paul (S, BE), Berichterstatter: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass sich die Kommission eingehend darüber unterhalten hat, ob angesichts der zunehmenden Gewalttätigkeit, ja des Terrors an gewissen Schulen und auf Pausenplätzen, Litera b – also die Druckluft- und CO₂-Waffen – nicht auch unter das Gesetz fallen sollte, und zwar angesichts ähnlicher Schwierigkeiten, wie sie Herr Bundespräsident Koller vorhin vorgestellt hat. Wie bei den Imitationswaffen hat man jedoch davon abgesehen, und diese Waffen unterstehen jetzt nicht dem Gesetz.

Eggy Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: A l'article 2, la formulation du Conseil des Etats sur les armes inoffensives non couvertes par la loi est plus claire que la formulation du Conseil fédéral. C'est pourquoi nous vous proposons de la choisir.

Angenommen – Adopté

Art. 3*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Hollenstein

Streichen

Art. 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Hollenstein

Biffer

Hollenstein Pia (G, SG): Das Gesetz, über das wir heute beraten, trägt die Nummer 007. Vielleicht ist es Zufall, doch mir kommt bei der Lektüre des Gesetzestextes der Titel eines James-Bond-Streifens in den Sinn, der da lautet: «Licence to Kill».

Auch im überarbeiteten Entwurf zum Waffengesetz hat der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Schusswaffen leider nicht die oberste Priorität. Vielmehr ist in Artikel 3 ausdrücklich vorgesehen, «das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen» grundsätzlich zu gewährleisten.

Auch wenn im übrigen zahlreiche und auch sinnvolle Einschränkungen des Waffenhandels erlassen werden sollen, kann ich diesen Kniefall vor der Waffenlobby nicht nachvollziehen. Ausgerechnet jener Bundesrat, der vor drei Jahren ein Jahr der inneren Sicherheit ausgerufen hat, will nun ohne äusseren Grund ein Recht auf Waffentragen gesetzlich verankern.

Dass der Waffenbesitz mit dem Gesetz nicht noch schärfer eingeschränkt wird, mag zu bedauern sein. Rein nichts im neuen Gesetz zu suchen hat aber ein Recht auf Waffenerwerb, -besitz und -tragen. Viel eher müsste man ähnlich verfahren wie bei anderen heiklen Stoffen. Für gefährliche Gifte etwa braucht es einen Giftschein. Niemand hat den absurden Antrag gestellt, in der Stoffverordnung ein Recht betreffend Arsen, Quecksilber oder Cadmium festzuschreiben. Auch Kokain und Heroin gelangen im Rahmen der staatlich kontrollierten Drogenabgabe zwar versuchsweise an die Betroffenen. Selbstverständlich kann Morphin für medizinische Zwecke verwendet werden. Doch auch im Bundesgesetz über Betäubungsmittel fehlt ein explizites Recht betreffend Heroin oder Kokain.

Entlarvend ist im übrigen die bundesrätliche Botschaft zum Gesetzentwurf. Sämtliche anderen Artikel werden kommentiert und begründet; nur Artikel 3 wird übersprungen und nicht näher erläutert. Für ein derartiges Recht auf Waffenerwerb, -besitz und -tragen besteht aber ein Interpretationsbedarf.

Herr Bundespräsident Koller, Sie sind angesprochen: Was meint der Bundesrat genau mit diesem Recht? Was könnte der Artikel in der Praxis überhaupt bewirken? Können ihn Interessierte anrufen? Oder getraut sich der Bundesrat nicht, einzugestehen, dass er hier die Waffenlobby besänftigen will, ohne dafür auch nur einen ersichtlichen Grund zu haben?

Ich habe soeben erwähnt, Herr Bundesrat, dass die Erklärung zu Artikel 3 in der Botschaft fehlt. Der Bundesrat hat alle Artikel interpretiert. Bei Artikel 3 fehlt eine Interpretation; das ist sehr unüblich.

Jede Aufweichung der neuen Regelung verschärft aber die Gefahr, dass Waffen auch tatsächlich gebraucht werden. Wenn sie gebraucht werden, dann in den meisten Fällen von Männern gegen Frauen. Männer, die Waffen besitzen, haben im allgemeinen eine sehr emotionale Beziehung zu ihrem Gerät. Das kommt auch hier in der Debatte zum Ausdruck. Die Politik muss aber nicht emotionale, sondern rationale Entscheide fällen. Rational ist es, das Gesetz mit seinen neuen Einschränkungen so zu verteidigen, statt zu versuchen, den Gegnern mit einem unverbindlichen Recht auf Waffen den Wind aus den Segeln zu nehmen.

Das Wort Recht hat im allgemeinen Sprachgebrauch den Sinn von zuerkanntem Anspruch, von etwas Positivem, das für viele oder gar alle erstrebenswert sein soll. Als Beispiele

wären das Wahlrecht, das Niederlassungsrecht oder das Bürgerrecht zu erwähnen. Wenn jetzt aber ein Recht auf Waffen gesetzlich verankert wird, steht dies völlig quer in der politischen Landschaft. In einer Zeit, wo die Auswirkungen von Waffen – sei es im zivilen oder militärischen Bereich – nur allzu augenfällig sind, steht dieses Recht den Wünschen der Gesellschaft diametral entgegen. Es kommt nicht von ungefähr, dass verschiedene Staaten wie die USA oder Australien Aktionen «Geld gegen Waffen» lancieren, um die Zahl der vorhandenen Waffen zu reduzieren.

Wenn der Bundesrat schon darangeht, neue Rechte gesetzlich festzuschreiben, gäbe es wohl solche, die tatsächlich dringender sind: Recht auf Arbeit, Recht auf ein Grundeinkommen, Recht auf Mutterschaftsversicherung, Recht auf eine intakte Umwelt. Doch diese Rechte kosten Geld, im Gegensatz zum Recht auf Waffen. Das Recht auf Waffen ist vordergründig gratis zu haben. Es ist aber gut möglich und zu befürchten, dass die Waffenlobby früher oder später Gelegenheit finden wird, bei einer Gesetzeslücke auf diesem Rechtsanspruch zu bestehen. Dann ist das salopp erteilte Recht nicht mehr gratis – im Gegenteil: Es kann durch eine Aushöhlung der im Gesetz vorgesehenen Beschränkungen teuer zu stehen kommen und sogar Menschenleben kosten.

Artikel 3 im neuen Waffengesetz ist unnötig, untauglich und verleitet bloss zu wenig fruchtbaren Auseinandersetzungen mit jenen, die ihr persönliches Recht auf Waffentragen über jenes der grossen Mehrheit auf körperliche Unversehrtheit stellen.

Ich bitte Sie, meinen Antrag auf Streichung von Artikel 3 zu unterstützen. Lassen wir doch das, ach, so pathetische Recht auf Waffen dort, wo es hingehört: in Actionfilmen und 007-Streifen à la James Bond.

von Felten Margrith (S, BS): Haben Sie sich schon überlegt, was dieser Artikel – «Das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen ist gewährleistet» – bedeutet? Diese Konstruktion ist in der Rechtsordnung einmalig. Wir haben weder ein Recht auf eine Waschmaschine noch ein Recht auf eine Geige, noch ein Recht auf einen Rasenmäher, obwohl es sich bei dieser Aufzählung auch um Luxusartikel handelt – wie die Waffe. Schliesslich ist die Zeit der Jäger und Sammler vorbei. Die Nahrung muss nicht mehr mit der Waffe beschafft werden. Umgekehrt haben wir weder ein Recht auf Bildung noch ein Recht auf Wohnung, noch ein Recht auf ein existenzsicherndes Einkommen, obwohl gerade dies überlebensnotwendig wäre.

Es ist klar, dass es hier um eine Ideologie geht, um eine Männlichkeitsideologie, die da heisst: «Ohne Waffe – ohne Gewalt – ist der Mann kein Mann.» Waffenfreiheit zementiert dieses Konzept der Männlichkeit. Der Preis für diese Ideologie ist aber hoch. Alle Kriminalstatistiken, die in letzter Zeit veröffentlicht worden sind, zeigen eine signifikante Zunahme von Gewaltverbrechen.

Im Kanton Basel-Stadt z. B. haben die Gewaltdelikte ganz klar zugenommen. Die Täter – immer männlich – werden immer jünger und die Taten immer brutaler. Die Tötungsdelikte haben um 250 Prozent zugenommen – und das im Jahre 1996. Die Männer handeln ja nicht in Notwehr, wenn sie zur Waffe greifen. Gerät ein Mann in eine Identitätskrise, wird er oft gewalttätig, greift oft auch zur Waffe. «Lieber gewalttätig als unmännlich», hiess eine Veranstaltung des Männergewalt-Experten Burkhard Delemann. Völlig normale Männer drehen durch, bringen beliebige Menschen um – in Australien, in Neuseeland und in England. Wir haben davon gesehen. In diesen Ländern wird die Abschaffung der Waffenfreiheit debattiert. Es ist unzeitgemäss, realitätsfremd und widersprüchlich, am Konzept der Waffenfreiheit festzuhalten, wenn gleichzeitig die zunehmende Brutalisierung der Gesellschaft durch Männergewalt zu einem der grössten Probleme unserer Zeit erklärt wird.

Es ist gesagt worden, unser Volk könne dank einer alten Schützentradition mit Waffen verantwortlich umgehen. Ich bitte Sie: Das ist nun wirklich eine verzerrte Wahrnehmung der Realität. Erstens hat nicht das ganze Volk eine Schützentradition, sondern nur ein kleiner Teil des Männervolkes, und

zweitens ist es völlig übertrieben, die Sportinteressen von Schützen und Jägern mit Freiheitsrechten zu verknüpfen. Ich möchte Sie also bitten, den Antrag Hollenstein, Artikel 3 zu streichen und damit die Waffenfreiheit abzuschaffen, zu unterstützen. Jeder Waffengebrauch ist ein Missbrauch, und der Slogan der Frauenfriedensbewegung gilt heute noch: «Take the toys from the boys!»

Chiffelle Pierre (S, VD): Je suis bien entendu incapable de vous dire objectivement ce que le groupe socialiste pense de cette proposition puisqu'elle a été présentée aujourd'hui. Tel que je le connais sur ces questions et tel que l'argumentation de Mmes Hollenstein et von Felten a été développée, je peux m'imaginer qu'une majorité confortable se dessinerait sur cette proposition.

Néanmoins, il me paraît tout de même important de dire ici que cet article a, en réalité, une portée purement déclamatoire. Je comprends parfaitement qu'on attache de l'importance au symbole et qu'il puisse paraître pour le moins étonnant qu'on donne tout d'un coup un gage significatif à une partie effectivement assez limitée de la population en érigeant un droit en principe dans le cadre d'une loi. C'est vrai que c'est curieux, mais il faut comprendre – c'est vraisemblablement ce que le président de la Confédération nous expliquera tout à l'heure – qu'on est là dans un domaine, pour les passionnés de tir sportif et de chasse, qui a pris une tournure émotionnelle totalement infondée. Mais elle existe, c'est un fait, et ces gens ont l'impression que nous sommes ici dans le but de légiférer pour les enquiquiner, alors que ça n'est absolument pas le cas. Nous reviendrons là-dessus aux articles 8 et 27. J'en ai parlé dans le débat d'entrée en matière.

En fin de compte, que vous acceptiez ou non la proposition Hollenstein, sur le plan pratique – je dis bien sur le plan pratique –, sur le plan technique, cela ne changera strictement rien du tout et pas une virgule à la portée de cette loi dans la vie quotidienne des tireurs.

Maintenant, tout est affaire de symbole. Alors, si je pouvais recommander quelque chose ici, je recommanderais bien évidemment la liberté de vote.

Günter Paul (S, BE), Berichterstatter: Ich glaube, wie Herr Chiffelle, dass Artikel 3 ein Deklamationsartikel ist. Frau Hollenstein hat auch recht. Der Artikel ist eine Verbeugung vor der Waffenlobby; aber es ist eine Verbeugung, die uns wenig bis nichts kostet. Happig wird die Sache dann bei Artikel 27, bei der Bedürfnisklausel, bei der Frage, wer die Waffe wirklich herumtragen darf. Frau Hollenstein, ich bitte Sie und alle, die jetzt Artikel 3 streichen wollen, dann auch vollzählig dazusein, denn dort geht es wirklich um den Kern der Sache. Frau Hollenstein, Sie gehen von einer anderen Philosophie aus als der Gesetzgeber. Der Gesetzgeber ging in diesem Fall von den Versprechungen aus, die er im Jahre 1993 den Schützenvereinen und den Waffenlobbyisten abgegeben hatte – was auch zu diesem Prozentsatz von 86 Prozent Ja-Stimmen geführt hat.

Der Antrag Hollenstein lag der Kommission nicht vor; aber ich gehe wahrscheinlich nicht fehl in der Annahme, dass er von der Mehrheit der Kommission sicher abgelehnt worden wäre, wenn er vorgelegen hätte.

Eggy Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: M. Chiffelle, tout à l'heure, m'a quasiment enlevé les mots de la bouche, ce qui dans le débat politique n'est pas si habituel.

Madame Hollenstein, nous nous trouvons ici dans le domaine, si vous me permettez de le dire, de l'idéologie, du symbole, du signe du verre ou bien à moitié vide ou bien à moitié plein. En réalité, cette loi pose un régime de stricte autorisation. Alors, vous pouvez partir de l'idée que tout ce qui n'est pas interdit est autorisé, ou bien n'est autorisé vraiment que ce qui est strictement délimité exceptionnellement, et que le principe, c'est l'interdiction. C'est une question de point de vue.

En réalité, étant donné l'opposition qui est venue notamment des sociétés de tir, qui ont eu l'impression qu'on s'en prenait

à une liberté traditionnelle de la Suisse, il paraît opportun de dire qu'il y a un principe, principe dont l'application est strictement définie, mais un principe de liberté d'acquiescer, de porter une arme, etc. En réalité, dans la loi, tout cela est très réglementé, comme nous l'avons déjà vu et comme nous allons le voir encore.

Alors faut-il vraiment, Madame Hollenstein, faire une sorte de déclaration d'intention? Je crois que c'est un peu de la provocation, que ça ne sert à rien, que finalement ceux qui, comme vous, ont envie d'une restriction et d'une limitation devraient être contents par les autres articles de la loi. Laissez au moins cette idée qu'il y a une certaine liberté pour les ayants droit, et cet article 3 aura quelque chose d'émotionnellement rassurant pour eux; il ne devrait pas vous inquiéter tellement. Je crois que vous faites un peu de l'auto-inquiétude et que nous devons donc repousser votre proposition. Je vous le dis à titre personnel en interprétant l'esprit des délibérations de la commission, puisque votre proposition n'a pas été déposée en commission; mais il est sage, avec naturellement beaucoup de gentillesse, de vous dire non.

Koller Arnold, Bundespräsident: Juristisch ist zuzugeben, dass dieser Artikel 3 in erster Linie deklaratorischen Charakter hat. Wieweit das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen geht, bestimmt sich nach den einschlägigen Artikeln über den Erwerb, den Besitz und das Tragen von Waffen.

Trotzdem hat dieser Artikel seine Bedeutung. Ich habe es in der Eintretensdebatte gesagt: Wir sind vor allem in bezug auf die Armeeangehörigen, die Jäger und die Schützen ganz bewusst von diesem liberalen Prinzip ausgegangen. Wir sind bei der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes, wenigstens in bezug auf diese drei Kategorien, ganz bewusst von diesem Recht, das vielleicht nicht ein Recht im Sinne eines subjektiven Rechtes ist, ausgegangen.

Im übrigen ist das nicht das einzige Gesetz, in dem ein Recht zunächst anerkannt wird und nachher in den einzelnen Artikeln gewisse Einschränkungen vorgenommen werden. Das ist eine Rechtstechnik, die es auch anderswo gibt. Sogar beim grossen Rechtsgut des Eigentums ist in der Verfassung zunächst das Recht gewährleistet, aber wieweit die Eigentumsbefugnisse gehen, bestimmt sich nach dem Recht des Bundes und der Kantone. Insofern ist das kein Paradoxon. Aus diesen psychologischen, ja atavistischen Gründen, mit denen wir auf diesem Gebiete leben und rechnen müssen, empfehle ich Ihnen, diesen Artikel zu belassen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	102 Stimmen
Für den Antrag Hollenstein	37 Stimmen

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1

....

c. Auslösemechanismen; der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen;

d. Wurfmesser und Hochleistungsschleudern;

....

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Fritschi, Bonny, Borer, Engelberger, Freund, Müller Erich, Oehrlí, Tschuppert, Vetterli)

Als wesentliche Waffenbestandteile gelten das Verschlussgehäuse, das Griffstück und der Rahmen.

Abs. 3bis (neu)

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Chiffelle, Alder, Banga, Carobbio, Günter, Haering Binder)
Als Waffennachbildungen gelten:

- a. Spielzeugwaffen;
- b. Dekorationswaffen;
- c. Modellwaffen;
- d. Waffenimitationen;
- e. Schreckschusswaffen.

Abs. 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 4

Proposition de la commission

Al. 1

....

c. d'une seule main. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions;

d. les couteaux à lancer et les frondes de forte puissance;

....

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3**Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Fritschi, Bonny, Borer, Engelberger, Freund, Müller Erich, Oehrli, Tschuppert, Vetterli)

Par éléments essentiels d'armes, on entend la boîte à crosse, la poignée-pistolet et le châssis.

Al. 3bis (nouveau)**Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Chiffelle, Alder, Banga, Carobbio, Günter, Haering Binder)

Sont considérées comme des reproductions d'armes:

- a. les armes de jeu;
- b. les armes de décoration;
- c. les modèles d'armes;
- d. les imitations d'armes;
- e. les armes d'alarme.

Al. 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1 – Al. 1

Günter Paul (S, BE), Berichterstatter: Ich möchte zu den Literae c und d von Absatz 1 eine Erklärung abgeben; sie sind zwar nicht bestritten. Die Kommission beantragt dort eine kleine Änderung.

Die Litera c befasst sich mit der Frage, wann ein Messer eine Waffe ist. Angesichts der populären Militärmesser, Pfadidolche usw. war es nicht einfach, eine vernünftige Definition zu finden, auch wenn unbestritten war – und man liest es alle Tage in der Zeitung –, dass Messer sehr gefährliche Waffen sind und sich leider zunehmender Beliebtheit erfreuen, insbesondere in Kreisen, die zur Gewalttätigkeit neigen. Die Kommission konnte sich an einer Demonstration von der Vielfalt der gefährlichen Instrumente überzeugen.

Angesichts der ständig ändernden Produktion und der ändernden Modeströmungen auch im Gewaltmilieu entschloss sich die Kommission zu einer flexiblen Lösung. Sie befürwortet ein eng gefasstes, klares Verbot von Dolchen und Messern mit einhändig bedienbaren Schwenk-, Klapp-, Fall-, Spring- oder anderen Auslösemechanismen, ergänzt es aber neu durch den Zusatz: «.... der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen» Damit wird der Situation Rechnung getragen, dass z. B. Fischer, Bergsteiger, Jäger, vor allem aber auch behinderte Menschen in bestimmten Situationen auf ein Messer angewiesen sind, das sich ohne grosse Mühe einhändig öffnen lässt.

Wir glauben, damit einen vernünftigen Kompromiss gefunden zu haben. Es muss allerdings gesagt werden, dass die Ausnahmeregelung auch deshalb eingeführt wird, weil offenbar Bemühungen im Gange sind, ein einhändig bedienbares Armeemesser zu schaffen, und weil es etwas merkwürdig wäre, wenn ausserhalb der Armee das Armeemesser verboten werden müsste.

Zu Litera d: Dort wurden neu die Hochleistungsschleudern als Waffen eingesetzt, und zwar aufgrund von Polizeierfahrungen bei gewalttätigen Demonstrationen der letzten Jahre, insbesondere im Ausland. Wir schlagen Ihnen daher vor, die Hochleistungsschleudern als Waffen einzustufen. Wer von Ihnen nach der Bauerndemonstration im Zimmer 3 des Bundeshauses eine Sitzung hatte, dem dürfte das Loch beim hintersten Fenster aufgefallen sein, ein kreisrundes Loch durch beide Scheiben, und zwar in starken, bruchfesten Scheiben, das ein Geschoss geschlagen hat. Das war ganz offensichtlich ein Geschoss aus so einer Hochleistungsschleuder, das an dieser Demonstration in Richtung Bundeshaus abgeschleudert wurde. Wenn man das gesehen hat, begreift man unschwer, dass auch diese Hochleistungsschleudern als gefährliche Waffen einzustufen sind.

Eggy Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: L'article 4, c'est l'article qui définit les armes au sens de la loi. Il fut l'objet de longues discussions, parfois curieuses, notamment à propos de certains types de couteaux. Nous avons eu l'occasion de voir certains couteaux que je n'avais jamais vu de ma vie, comme par exemple le couteau à papillon actionné d'une seule main à cran d'arrêt – il fallait voir ça.

Mais en réalité, j'aimerais attirer votre attention sur l'article 4 alinéa 1er lettre c, à propos des couteaux précisément. La commission vous propose de déléguer au Conseil fédéral la compétence de prévoir des exceptions, notamment suivant l'évolution technique et afin de ne pas préteriter des entreprises suisses face à leurs concurrentes. Il y a donc là une différence par rapport à la décision du Conseil des Etats.

A l'article 4 alinéa 1er lettre d, la commission ajoute au contraire quelque chose par rapport au Conseil des Etats, c'est-à-dire les frondes, plus particulièrement celles de forte puissance. Des exemples lors de manifestations ont montré que les frondes de forte puissance pouvaient être des armes très dangereuses. Elles doivent donc être considérées comme des armes au sens de la loi et de ses définitions.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Fritschi Oscar (R, ZH), Sprecher der Minderheit: Der Minderheitsantrag will die wesentlichen Waffenbestandteile im Gesetz nennen, statt ihre Aufzählung einer Verordnung zu überlassen. Dafür sprechen meines Erachtens folgende Gründe:

1. Dieser Antrag entspricht der Systemlogik von Artikel 4. Artikel 4 weist in den Absätzen 1, 2 und 4 die gleiche Regelungsdichte auf. Er zählt in Absatz 1 abschliessend auf, was als Waffe zu gelten hat. Er listet in Absatz 2 auf, was unter Waffenzubehör zu verstehen ist, und er definiert in Absatz 4 genau den Begriff der Munition. Einzig in Absatz 3 sieht er von einer Aufzählung der Waffenbestandteile ab und verweist das auf die Verordnungsstufe. Diese Ungleichbehandlung ist aber nicht einzusehen, sofern nicht besondere Gründe dafür ins Feld geführt werden können. Solche Gründe sind meines Erachtens nicht gegeben, im Gegenteil.
2. Die Aufzählung der Waffenbestandteile ist nicht schwierig. Als solche müssen das Verschlussgehäuse, das Griffstück und der Rahmen gelten, nicht aber beispielsweise das Visier oder das Magazin. Über diese Definition war man sich in der Kommission eigentlich weitgehend einig. Nun scheint es – wenn man eine weitere Entwicklung der Waffentechnik voraussehen will – vorstellbar, dass einmal Munition aus Faust-

feuerwaffen ohne Lauf verschossen werden kann. Aber ohne Griffstück und ohne Verschlussgehäuse wird das weiterhin undenkbar sein.

3. Waffenbestandteile spielen bei den Waffenmissbräuchen kaum eine Rolle. Es gibt also keinen Grund, auf diesem Gebiet in einer Verordnung besonders detailliert zu legiferieren.

4. Das Argument, es brauche mehr Flexibilität und darum müsse man diese Frage in der Verordnung regeln, widerspricht dem Geist der Missbrauchsgesetzgebung. Die Mehrheit argumentiert, wegen allenfalls neu auftauchender Waffenbestandteile, die wesentlich werden könnten, sei dem Bundesrat die Möglichkeit zu einer rasch ändernden Legiferierung zuzugestehen. Das halten wir aber – gerade angesichts der ohnehin zur Überregulierung neigenden Vorlage – für eine zu perfektionistische, zu bürokratische Sichtweise.

5. Die Aufzählung im Gesetz eliminiert einen Kritikpunkt der Befürworter einer liberalen Gesetzgebung. Der Befürchtung, dass der Bundesrat mit seiner Verordnung zu weit gehen könnte, z. B. durch die Einführung eines Waffenerwerbsscheines auch für Magazine, wäre so die Grundlage entzogen.

Diese Befürchtung ist nicht ganz abwegig, um beim Beispiel des Magazins und des Visiers zu bleiben. Ihre Bezeichnung als «wesentliche Waffenbestandteile» in der Verordnung würde dazu führen, dass ihre Ein- und Ausfuhr einer behördlichen Bewilligung bedürften, dass sie – also ein Visier etwa – an einem vor Diebstahl geschützten Ort aufbewahrt werden müssten und dass ihr Erwerb – also der Erwerb eines Magazins beispielsweise – ohne Waffenerwerbsschein mit Gefängnis oder Busse bestraft würde.

Insgesamt gilt es doch auch hier, den Sinn der Bestimmung im Auge zu behalten. Es geht darum, zu verhindern, dass durch den Erwerb von freien Einzelteilen unter Umgehung der Erwerbsvorschriften einsatzbereite Waffen hergestellt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, genügt indessen die von uns vorgeschlagene Aufzählung durchaus.

Abschliessend noch ein Wort zum Gegenargument, es brauche mehr Flexibilität. Die Verwaltung machte in der Kommission geltend, das Sturmgewehr werde ausscheidenden Angehörigen der Armee nur nach vorgängigem Einbau einer Seriefuersperre überlassen, also sei auch die Seriefuersperre ein «wesentlicher Waffenbestandteil», welcher in der Verordnung zu erwähnen sei.

Dem ist aber entgegenzuhalten, dass bereits in Artikel 5 ein Verbot der Seriefuersperren stipuliert ist. Doppelt genäht hält in diesem Falle nicht besser; es ist einfach überreguliert. Selbst Bundespräsident Koller hat in der ersten Lesung in der Kommission zu Protokoll gegeben, er könne mit unserem Antrag durchaus leben.

Zusammenfassend: Unser Antrag betrifft, das möchte ich ganz offen zugeben, keinen Schicksalsartikel dieses Gesetzes. Aber wer für eine schlanke, ohne Überregulierungen auskommende Legiferierung eintritt, sollte hier der Minderheit zustimmen. Darum bitte ich Sie.

Präsidentin: Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt. Die FDP-Fraktion und die Fraktion der Freiheits-Partei lassen mitteilen, dass sie die Minderheit Fritschis unterstützen.

Günter Paul (S, BE), Berichterstatter: Herr Fritschis meint also, dass das Verschlussgehäuse, das Griffstück und der Rahmen drei Teile sind, die die Waffe als solche definieren und alles Nötige umfassen. Er und die weiteren Unterzeichner des Minderheitsantrages misstrauen dem Bundesrat und fürchten, man könne von seiten der Verwaltung Unsinniges auch noch als Waffenbestandteile deklarieren. Der Bundesrat wird darauf hinweisen, dass sich die Waffentechnik rasch ändert und das Gesetz so flexibel gestaltet werden muss, dass sich nicht sofort eine Revision aufdrängt.

Wer anlässlich der Demonstration die verschiedenen Waffen gesehen hat, kann Ihnen bestätigen, dass in diesem Bereich eine unglaubliche Phantasie herrscht und eigentlich fast nichts vorhersagbar ist, das in diesem Bereich nicht machbar ist. Es ist also eine grosse Bewegung in diesem Bereich, und

der Bundesrat hat sicher recht, wenn er sich deshalb Flexibilität wünscht.

Ich meine, Herr Fritschis: Sie verlangen zwei Dinge, die sich nicht vereinbaren lassen. Sie verlangen eine schlanke Gesetzgebung und gleichzeitig eine abschliessende Aufzählung der Dinge in diesem Gesetz. Aber wir wissen doch alle: Wenn man genau und abschliessend aufzählen will, was alles erfasst wird, muss man wirklich genau und pingelig aufzählen, und dann kommt man ins Reglementieren. Wenn man das nicht will, muss man eine Rahmengesetzgebung machen, grosszügig legiferieren und auch Ausnahmen vorsehen, d. h. der Regierung und der Verordnung einen gewissen Spielraum einräumen. Das ist flexible Gesetzgebung! Was Sie hier vorschlagen, ist genau das, was Sie bekämpfen; Sie wollen nämlich, dass genau reglementiert und vorgeschrieben wird, was gemacht wird.

Dieser Artikel ist kein Schicksalsartikel. Daher erstaunt mich auch die Vehemenz, mit der Sie, Herr Fritschis, Ihren Antrag in der Kommission vertreten haben und auch hier wieder vertreten. Ich meine, in diesem Bereich lohnt es sich nun wirklich, dem Bundesrat etwas Spielraum zu geben. Natürlich kann er auch ohne ihn leben; man kann fast ohne alles leben. Aber es ist die Frage, ob man gut damit leben kann. Es ist klar, dass es dem Bundesrat und auch der Mehrheit der Kommission wohlher wäre, wenn man hier die etwas flexiblere Lösung wählen würde.

Zum Sturmgewehr noch ein Wort, Herr Fritschis. Den Angehörigen der Armee wird das abgeänderte Sturmgewehr abgegeben. Eine Sperre verhindert das Seriefuersperren. Wenn Sie aber im Waffenhandel Bestandteile haben, mit denen man diese Sperre einfach wieder rückgängig machen kann, ohne dass Sie diese Bestandteile verbieten, können Sie sich etwa ausrechnen, was passiert. Man könnte mit einem einfachen Bestandteil, den man billig irgendwo kauft, ein Sturmgewehr wieder funktionsfähig für Seriefuersperren machen. Wir haben uns darüber orientiert, und es wurde uns gesagt, dass dieser Eingriff relativ einfach zu machen wäre, insbesondere dann, wenn noch das vorbereitete Stück dazu vorhanden wäre. Für mich ist das allein ein genügendes Beispiel dafür, dass wir die flexible Lösung wählen sollten.

Eggy Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: Pour cet article 4 alinéa 3, puisque ça n'est pas un «Schicksalsartikel», je crois que je peux être bref. En effet, c'est une question, au fond, de confiance ou de méfiance envers le Conseil fédéral pour la définition de ce que l'on entend par «éléments essentiels d'armes». La majorité de la commission a estimé qu'il fallait donner là une certaine flexibilité, le Conseil des Etats aussi. La majorité de la commission a décidé, par 13 voix contre 10, de déléguer au Conseil fédéral la compétence de désigner ce que l'on entend par «éléments essentiels d'armes» qui doivent donc être définis comme des armes.

La minorité est méfiante. Elle ne veut pas imaginer d'ordonnance qui irait trop loin dans l'assimilation des éléments essentiels d'armes à des armes. Elle veut définir, elle, strictement, ici dans la loi, les éléments essentiels d'armes. Je crois que cette méfiance, la rigidité de cette définition ici – et j'allais dire pour l'éternité dans la loi, pour peu qu'il y ait une éternité de loi – ne se justifie pas aux yeux de la majorité de la commission.

Je crois véritablement, Monsieur Fritschis, que, puisque ce n'est pas un «Schicksalsartikel», il faut faire le pari de la confiance envers le Conseil fédéral.

Chiffelle Pierre (S, VD): Je crois effectivement que c'est une question de confiance, mais que c'est aussi une question de logique, en fin de compte.

M. Fritschis nous dit qu'il ne veut surtout pas de surréglementation, qu'il faut simplifier au maximum. Et que fait-il? Il se met à inscrire des définitions extrêmement techniques dans la loi. C'est pour le moins paradoxal. On l'a dit tout à l'heure, M. Fritschis l'a rappelé et il est vrai que M. le président de la Confédération nous l'a dit: je peux parfaitement vivre si, finalement, cette proposition de la minorité passe. Je souhaite longue vie à M. le président de la Confédération, mais je

crains que la vie de la loi soit encore plus longue que la sienne et que le progrès technique fasse qu'aujourd'hui il n'est pas possible, si nous voulons légiférer sur le long terme, de fixer de manière aussi drastique et limitée des éléments techniques, alors que nul ici dans la salle, qu'il s'y connaisse ou pas en matière d'armes, n'est en mesure de dire quelle sera l'évolution technique. Imaginez-vous qu'il a fallu une bonne quinzaine d'années pour mettre cette loi sur pied, parce que l'on a tiré de-ci et de-là, que des querelles d'influence diverses se sont exercées. Faire une loi fédérale, ça n'est pas un simple petit exercice qui prend quelques semaines ou quelques mois. Il serait alors absurde de voir tout d'un coup une disposition de la loi difficilement applicable pour des raisons de progrès technique.

C'est la raison pour laquelle, simplement au nom du bon sens et de la confiance envers un Etat efficace qui n'a pas du tout envie particulièrement de réglementer ce point précis de manière tatillonne, je vous prie, au nom du groupe socialiste, de bien vouloir repousser la proposition de la minorité.

Koller Arnold, Bundespräsident: Wenn ich in der Kommission gesagt habe, ich könnte nötigenfalls auch mit der Fassung der Minderheit leben, dann einfach deshalb, weil es heute tatsächlich so ist, dass das Verschlussgehäuse, das Griffstück und der Rahmen die bekannten, wesentlichen Waffenbestandteile sind. Aber der Bundesrat hat Ihnen bewusst eine offene Formulierung vorgeschlagen, weil wir wissen, dass auf diesem Gebiet die Technik sehr rasche Fortschritte macht. Und wir hätten dann nicht die nötige Flexibilität, um das Gesetz diesem Fortschritt der Technik anzupassen.

Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	83 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	68 Stimmen

Abs. 3bis – Al. 3bis

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Abs. 4 – Al. 4

Angenommen – Adopté

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 18.55 Uhr
La séance est levée à 18 h 55*

Zweite Sitzung – Deuxième séance**Dienstag, 4. März 1997****Mardi 4 mars 1997**

08.00 h

*Vorsitz – Présidence:**Stamm Judith (C, LU)/Leuenberger Ernst (S, SO)*

96.007

**Waffen, Waffenzubehör
und Munition. Bundesgesetz
Armes, accessoires d'armes
et munitions. Loi fédérale***Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 9 hiervor – Voir page 9 ci-devant

Art. 5*Antrag der Kommission**Abs. 1 Bst. a–c*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 1 Bst. d**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Borer)

Streichen

*Abs. 1 Bst. e, f (neu)**Mehrheit*

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Carobbio, Alder, Banga, Chiffelle, Günter, Haering Binder, Pini)

e. Hartkern-, Sprengsatz- und Brandsatzmunition sowie die dafür verwendeten Geschosse;

f. Pistolen-, Revolvermunition mit Sprenggeschossen sowie die Geschosse.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2bis (neu)**Mehrheit*

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Chiffelle, Alder, Banga, Carobbio, Günter, Haering Binder)

Das Tragen von Waffennachbildungen, die nicht ohne weiteres als solche erkennbar sind, ist in der Öffentlichkeit verboten.

Abs. 3

Streichen

Abs. 3bis

.... verbotenen Waffen. Er kann Ausnahmen bewilligen.

*Abs. 4**Mehrheit*

.... abgeänderte schweizerische Ordonnanz-Seriefeuerwaffen gelten nicht als Waffe im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a.

Minderheit

(Banga, Alder, Carobbio, Chiffelle, Günter, Haering Binder)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Leu**Abs. 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Chiffelle**Abs. 3*

Die Zentralstelle kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 5*Proposition de la commission**Al. 1 let. a–c*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 1 let. d**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Borer)

Biffer

*Al. 1 let. e, f (nouvelles)**Majorité*

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Carobbio, Alder, Banga, Chiffelle, Günter, Haering Binder, Pini)

e. des munitions à balles perforantes, explosives ou incendiaires, ainsi que des projectiles pour ces munitions;
f. les munitions pour pistolet et revolver avec des projectiles explosifs ainsi que ces projectiles.*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2bis (nouveau)**Majorité*

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Chiffelle, Alder, Banga, Carobbio, Günter, Haering Binder)

Le port en public de reproductions d'armes qui ne sont pas reconnaissables sans autre comme telles est interdit.

Al. 3

Biffer

Al. 3bis

.... lettre c. Il peut autoriser des exceptions.

*Al. 4**Majorité*

.... d'ordonnance suisses transformées en armes à feu à épauler semi-automatiques ne sont pas considérées comme étant des armes au sens de l'alinéa 1er lettre a.

Minorité

(Banga, Alder, Carobbio, Chiffelle, Günter, Haering Binder)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Leu**Al. 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Chiffelle**Al. 3*

L'office central peut autoriser des exceptions.

Günter Paul (S, BE), Berichterstatter: Sie sehen, dass der Ständerat in Absatz 1 Buchstabe b gegenüber der bundesrätlichen Fassung den Verweis auf den Buchstaben c weggelassen hat. Wir haben hier in diesem Absatz den Verweis auf die Waffendefinitionen, wie wir sie in Artikel 4 aufgeführt haben. Gemäss Artikel 5 Absatz 1 besteht für diese aufgeführten Waffen ein Verbot des Erwerbs, des Tragens, des Vermittelns und der Einfuhr. Der Ständerat hat nun gegenüber der bundesrätlichen Fassung die Messer von diesem Verbot ausgenommen und dafür einen Artikel 5 Absatz 3bis eingefügt, den Sie auf der anderen Seite der Fahne (S. 3) finden.

Das zweite Problem ist das: Herr Borer hat einen Minderheitsantrag zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d gestellt. Dieser hängt mit dem Antrag, den die Minderheit II (Borer) bei Artikel 8 Absatz 1 gestellt hat, zusammen. Es geht darum, dass Zubehör zu Waffen nach Ansicht von Herrn Borer mit einem Erwerbsschein erworben werden und nicht verboten werden soll.

Wenn wir hier jetzt zuerst diskutieren, dann allenfalls den Buchstaben d streichen und hinterher bei Artikel 8 Absatz 1 dem Antrag der Minderheit II (Borer) nicht zustimmen, dann ist alles offen, und das ist auch nicht im Sinne des Antragstellers. Daher möchte ich Ihnen beantragen, dass wir den Minderheitsantrag Borer bei Artikel 8 Absatz 1 behandeln, dass wir also die Behandlung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d aufschieben, bis wir den Antrag der Minderheit II (Borer) behandelt haben. Der Antragsteller ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Eggly Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: L'article 5 s'articule avec l'article 4. Les armes étant définies, il y a celles qu'il doit être tout simplement interdit d'acquérir, de commercialiser et d'importer.

A l'alinéa 1er lettre b, la commission se rallie au Conseil des Etats, soit approuve l'interdiction stricte et définitive pour les armes définies hier à l'article 4 alinéa 1er lettres d et e. En revanche, pour les couteaux, vous vous souvenez de la possibilité donnée au Conseil fédéral de prévoir des exceptions si certains couteaux ne seraient plus considérés comme des armes. C'est pourquoi à l'article 5 alinéa 1er lettre b, la commission ne se réfère plus à l'article 4 alinéa 1er lettre c comme dans la version du Conseil des Etats.

Par ailleurs, à l'article 5 alinéa 1er lettre d vous avez une proposition de la minorité Borer. En fait, la majorité de la commission suit le Conseil fédéral et le Conseil des Etats pour inclure dans cette liste des actes prohibés en relation avec des armes. En ce qui concerne l'acquisition d'accessoires de ces armes prohibées, il y a une proposition de la minorité II (Borer) qui sera développée à l'article 8 alinéa 1er – M. Borer est d'accord avec cette procédure, nous y reviendrons donc lors de la discussion de l'article 8.

Carobbio Werner (S, TI), porte-parole de la minorité: L'article 5 dont nous sommes saisis régit l'acquisition, l'importation, le port et le courtage d'armes particulièrement dangereuses. Celles-ci sont énumérées à l'alinéa 1er de cet article, de la lettre a jusqu'à la lettre d.

Il s'agit à mon avis d'un article important, surtout au vu de la philosophie de la loi, qui est de s'attaquer aux abus dans le commerce d'armes. Il est donc important que tous les types soient couverts, ce qui n'est pas le cas dans le projet du Conseil fédéral, version soutenue par la majorité de la commission. En effet, de l'avis de la minorité de la commission, ce projet est incomplet parce qu'il ne prévoit aucune disposition relative à l'acquisition et à l'importation des munitions.

La proposition de minorité, avec l'adjonction des deux nouvelles lettres e et f, respectivement pour les «munitions à balles perforantes, explosives ou incendiaires» et pour les «munitions pour pistolet et revolver avec des projectiles explosifs», vise précisément à combler cette lacune. Il y a deux motifs principaux qui justifient la proposition de minorité, que la commission a repoussée par 14 voix contre 8 en première délibération et par 15 voix contre 8 en deuxième délibération. 1. Du moment que la loi ne prévoit pas d'interdire la possession des armes utilisant les munitions en discussion, il reste

possible aux détenteurs d'acquérir ces munitions. En conséquence, le risque d'utilisation de ces armes devient réel.

2. Il est notoire, la presse en a souvent parlé, que le crime organisé fait souvent l'acquisition de telles munitions en Suisse. Leur interdiction s'impose donc aussi comme mesure préventive de lutte contre le crime organisé et donc de lutte contre les abus dans le commerce des armes.

Le Conseil fédéral lui-même a admis que le problème soulevé par la proposition de minorité est réel. Il a précisé toutefois que cette question doit être réglée dans le cadre de l'ordonnance d'application de la loi. On a aussi argumenté que l'article 5 n'est pas adéquat pour régler cette question, car il traite des dispositions concernant les armes, et non des munitions. On l'a dit, l'article idoine serait l'article 6.

Les deux objections sont de caractère formel. Je suis d'avis que la question de l'acquisition de munitions particulièrement dangereuses mérite d'être réglée dans la loi, et non pas dans l'ordonnance. Quant à savoir si l'article 6 est préférable à l'article 5, on peut être d'avis différents. Je vous rappelle que le titre de l'article 5 parle d'«actes prohibés en relation avec des armes». Il peut donc, à mon avis, concerner aussi les munitions.

Mais le problème n'est pas là. L'important, pour la minorité, est que l'interdiction d'acquérir des munitions particulièrement dangereuses soit clairement fixée dans la loi. Je dois aussi vous rappeler que les directives de l'Union européenne de 1991 vont dans la même direction et demandent de régler la question concernant l'acquisition de ce type de munitions dans le cadre de la loi, raison supplémentaire pour suivre la proposition de la minorité.

C'est pourquoi je vous invite à voter la proposition de minorité et à ajouter deux nouvelles lettres, e et f, à l'article 5 alinéa 1er.

Leu Josef (C, LU): Unsere Kommission beantragt Ihnen, bei Artikel 5 den Absatz 3, wo es um Ausnahmegewilligungen geht, zu streichen. Im Rahmen der Vorbereitungen wurde mir klar, dass die Möglichkeit kantonaler Ausnahmegewilligungen bestehenbleiben sollte, und zwar in der Fassung Bundesrat bzw. Ständerat. Ich begründe das wie folgt: Es ist eine Tatsache, dass es begründbare Ausnahmen von Verboten gibt, welche unter Artikel 5 aufgezählt werden. Für Personen, die Waffen sammeln, die jagen oder für Sicherheitsdienste arbeiten, sollen die Kantone Ausnahmegewilligungen erteilen können. Dazu gehören auch Ausnahmegewilligungen für das Tragen solcher Waffen. Ich denke dabei unter anderem an einhändig bedienbare Messer, welche bei Sporttreibenden, Behinderten und bestimmten Berufsgruppen für alltägliche Verrichtungen notwendig sind. Es gilt auch an Personen zu denken, die zur Ausübung asiatischer Kampfsportarten auf Gegenstände nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d angewiesen sind.

Es kann ja nicht der Sinn dieses Gesetzes sein, zum Beispiel Kampfsportschulen schliessen zu müssen oder Sammlern das Vervollständigen ihrer Waffensammlung zu verunmöglichen. Ein solches Gesetz würde weit über den Verfassungsauftrag hinausschiessen und hätte vor dem Volk keine Chance. Alle Ausnahmen in einer Verordnung vorzusehen ist unmöglich. Daher sollten Ausnahmegewilligungen nicht nur grundsätzlich möglich sein; auch die Kompetenz dazu sollte wie bis anhin bei den Kantonen bleiben.

Ich bitte Sie deshalb, bei Artikel 5 Absatz 3 gemäss Entwurf des Bundesrates bzw. Beschluss des Ständerates zu entscheiden. Das hat zur Folge, dass bei Artikel 20 Absatz 2 ebenfalls der ständerätliche Beschluss gilt. Von Ratskollege Edi Engelberger weiss ich, dass er offenbar einen ähnlichlautenden Antrag im Köcher hatte. Ich danke deshalb auch für die Unterstützung von dieser Seite.

Chiffelle Pierre (S, VD): Effectivement, le travail dans les commissions n'est pas toujours parfait, quel que soit le temps que nous ayons passé sur cette loi importante.

Il s'est avéré que l'idée de la commission était, à partir du moment où nous rédigeons une loi fédérale, de ne plus donner de compétences particulières aux cantons, parce que c'est

contradictoire au système lui-même. C'est ce qui a inspiré avant tout la commission lorsqu'elle a décidé, à une très large majorité si ma mémoire est bonne, de supprimer l'alinéa 3 de l'article 5.

Cependant, l'interdiction totale d'exceptions pour les armes énumérées à l'article 5 alinéa 1er est impraticable, car il existe des cas pratiques dans lesquels une exception doit pouvoir être accordée. M. Leu a tout à l'heure très judicieusement fait allusion aux armes utilisées dans les arts martiaux, au fait que pour nettoyer les cheminées des cimenteries – on peut toujours être surpris de l'utilisation des armes dans notre pays – on utilise très couramment des armes à feu pour un tir en rafales, sans oublier les collectionneurs et les musées. Dans tous ces cas, il est clair que des exceptions doivent pouvoir être accordées.

Alors, me direz-vous, mais pourquoi ne soutenez-vous pas la proposition Leu qui veut en revenir à la décision du Conseil des Etats? Eh bien, c'est uniquement pour être cohérent dans la systématique législative qui a été celle de la commission, d'une part, et, d'autre part, pour éviter qu'il y ait des doctrines différentes dans ce pays au sujet des exceptions qui pourraient bien aller, dans la pratique, au-delà des cas que M. Leu et moi-même avons cités à titre d'exemple et qui sont les cas principaux pour lesquels des exceptions doivent pouvoir être accordées.

Afin de garantir cette unité de doctrine, il paraît tout à fait judicieux et cohérent avec la systématique de la loi de proposer que ce soit l'office central, notamment mentionné à l'article 39 du projet de loi, qui ait seule compétence pour établir quelles sont les armes au sujet desquelles des exceptions peuvent être accordées.

Voilà la raison pour laquelle je vous invite à accepter ma proposition tendant à rendre l'office central compétent, et non pas les cantons, tout simplement pour des raisons de cohérence et d'unité de doctrine.

Banga Boris (S, SO), Sprecher der Minderheit: Ich spreche zu Absatz 4. Ich kann es relativ einfach machen. Gemäss der Mehrheit der Sicherheitspolitischen Kommission wird es möglich sein, dass Waffen praktisch ohne Schwierigkeiten von den Angehörigen der Armee an irgendwelche Personen weitergegeben werden. Wenn wir daran denken, dass wir unter Privaten ausser der einfachen Schriftlichkeit beim Vertragsabschluss keine anderen Voraussetzungen mehr brauchen, sehen wir, dass dieser Absatz dem Missbrauch Tür und Tor öffnen wird.

Ich spreche nun zu Absatz 3. Wir haben zwei Anträge: Wir haben den Antrag Leu, und wir haben den Antrag Chiffelle. Ich fühle mich besonders berufen, über diese Ausnahmen für die Kantone zu sprechen, weil sie in der Sicherheitspolitischen Kommission auf meinen Antrag hin gestrichen worden sind. Warum?

1. Wir schaffen ein Bundesgesetz. Wir wollen also keine Durchlöcherung durch kantonales Recht.
2. Im Sinne einer sparsamen Staatstätigkeit wollen wir doch nicht, dass hier 26 Legiferierungen in Gang gesetzt werden und dass 26 kantonale Stellen, deren Beamtinnen und Beamte, sich damit beschäftigen müssen.
3. Wir akzeptieren in diesem Bereich keine unterschiedlichen kantonalen Verwaltungsrechte und schon gar nicht unter Umständen kantonal verschiedene Strafrechte.

Wir haben in der Kommission lange überlegt: Was gibt es denn überhaupt für Ausnahmen, die geregelt werden müssen? Man hat uns auf das Seriefuerschiessen auf Betonmischmaschinen verwiesen. In den uns zugestellten Briefen wurde noch auf eine andere Ausnahme hingewiesen: die asiatischen Kampfsportarten. Es geht also auch um die Frage, ob abgeänderte Heugabeln, Dreschflügel oder Sicheln von den Kantonen oder vom Bund mittels einer Ausnahmebewilligung zugelassen werden sollen.

Ich meine: Summa summarum ist der Antrag Chiffelle, wonach diese Ausnahmebewilligungen im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung durch den Bund erteilt werden, richtig.

Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, dem Antrag Chiffelle zuzustimmen und den Antrag Leu abzulehnen.

Weigelt Peter (R, SG): Ich spreche zu Artikel 5 Absatz 4. Mit der Formulierung dieses Absatzes gemäss Botschaft vom 24. Januar 1996 hat der Bundesrat wohl in die richtige Richtung gezielt, aber leider mit kurz eingestelltem Visier. So war es bisher und ist es bis heute unbestritten, dass zu halbautomatischen Handfeuerwaffen abgeänderte Ordonnanz-Seriefeuerwaffen, also konkret Sturmgewehre, nicht unter das Verbot gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a fallen dürfen. Diese Grundüberzeugung wurde in der bundesrätlichen Botschaft im Ansatz zwar aufgenommen, jedoch mit der Einschränkung auf aktive und ehemalige Angehörige der Armee gleich wieder ausgehöhlt. Die offensichtlich zu kurze Visierung in der Fassung des Bundesrates könnte, wenn keine Korrektur erfolgte, durchaus zu einem Stolperstein für das neue Waffengesetz werden. Die Zustimmung zur bundesrätlichen Fassung gemäss Minderheitsantrag Banga würde nicht nur den Erbgang und die Veräusserung von Sturmgewehren, welche zu Zehntausenden in Schweizer Haushalten vorhanden sind, massiv beeinträchtigen oder sogar verunmöglichen, sondern auch den Schiesssport ganz direkt treffen, denn heute werden immer noch sehr viele Wettkämpfe ausschliesslich mit Ordonnanzwaffen geschossen. Diese oft traditionellen Veranstaltungen sollen aber auch inskünftig nicht nur aktiven oder ehemaligen Angehörigen der Armee offenstehen, sondern allen Schützen und insbesondere auch den Schützinnen.

Soll diese Zielsetzung auch in Zukunft gewährleistet sein, so ist sicherzustellen, dass auch Schützinnen und Schützen, die nie Militärdienst geleistet haben, Sturmgewehre käuflich erwerben und mit ihnen ihrem Sport nachgehen können. Mit der Formulierung «dürfen ... überlassen werden» in Artikel 5 Absatz 4 gemäss bundesrätlichem Entwurf werden aber nicht nur all jene benachteiligt, die keinen Militärdienst geleistet haben, zusätzlich wird damit verhindert, dass rechtmässige Besitzer eines Sturmgewehres, also aktive oder ehemalige Angehörige der Armee, sich ein weiteres Sturmgewehr käuflich erwerben können. Wer jedoch Einblick in das aktive Schiesswesen hat, der weiss, dass viele Besitzer von alten Sturmgewehren ihre Wettkämpfe heute mit einem neuen Sturmgewehr schiessen, also ein zusätzliches Sturmgewehr käuflich erworben haben.

Dasselbe gilt für all jene, die neben ihrer persönlichen Ordonnanzwaffe ein speziell für den Wettkampf ausgerüstetes Sturmgewehr besitzen und dieses selbstverständlich auch pflegen und beherrschen. Mit der von der Mehrheit vorgeschlagenen neuen Formulierung in Artikel 5 Absatz 4 werden all diese negativen, vom Bundesrat offensichtlich zu wenig genau ausgeleuchteten Konsequenzen eliminiert. Insbesondere wird nebst der Veräusserung und des Erbganges auch das weite Feld des Schiesssportes nicht unnötig eingeschränkt oder für gewisse Bevölkerungskreise gar verunmöglicht. Ein amerikanischer General hat einmal gefordert: Repariere nur, was defekt ist! Bezüglich des Schiesswesens in der Schweiz ist meines Erachtens nichts defekt und gilt es nichts zu reparieren, auch nicht bezüglich der Eigenverantwortung unserer Schützinnen und Schützen.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen im Namen der FDP-Fraktion, bei Artikel 5 Absatz 4 der Mehrheit zuzustimmen.

Oehrl Fritz (V, BE): Die SVP-Fraktion wird bei Artikel 5 Absatz 3 dem Antrag von Ratskollege Leu zustimmen. Die Begründung hat er bereits gegeben.

Zu Absatz 4: «Zu halbautomatischen Handfeuerwaffen abgeänderte Ordonnanz-Seriefeuerwaffen dürfen aktiven oder ehemaligen Angehörigen der Armee überlassen werden», hat es zuerst im Entwurf des Bundesrates geheissen. In der Kommission hat man dann festgestellt, dass mit diesem Absatz die Nichtarmeeangehörigen und vor allem auch die Frauen, welche immer mehr Gefallen am Schiesssport finden, benachteiligt und diskriminiert wären. Sie hätten keine Chance gehabt, ein Sturmgewehr 57 oder Sturmgewehr 90 der Schweizer Armee zu erwerben, um damit Schiesssport zu betreiben. Das wollte auch der Bundesrat nicht, das darf einmal gesagt werden. Dann hat es die Verwaltung übernommen, noch eine Möglichkeit zu suchen, die niemanden diskriminiert.

«Absatz 1 Buchstabe a gilt für diese Waffen nicht», war der Vorschlag, welcher an sich brauchbar wäre. Wir haben aber dann in der Kommission die Diskussion geführt und sind nicht so sicher gewesen, ob der Begriff «abgeänderte Ordonnanz-Serief Feuerwaffen» reichen würde. Da sind wieder die berüchtigten Kalaschnikows zur Sprache gekommen. Wir wollten da sicher sein. Schliesslich sind die Kalaschnikows irgendwo auf der Welt auch Ordonnanz-Armeewaffen, für welche wir kein «Schlupfloch» haben wollten. Also hat die Mehrheit der Kommission den Vorschlag gemacht, dass abgeänderte schweizerische Ordonnanz-Serief Feuerwaffen nicht als Waffen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a gelten. Wir sind der Meinung, dass das die sicherere und bessere Formulierung ist. Dann ist es ganz klar, dass das nur für die schweizerischen Ordonnanzwaffen gilt, also für das Sturmgewehr 57 und das Sturmgewehr 90.

Wir wollen kein erstes eidgenössisches Waffengesetz, das die Nichtarmeeangehörigen und die Frauen diskriminiert, und darum bittet Sie die SVP-Fraktion, dem Antrag der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Engelberger Edi (R, NW): Ich beantrage Ihnen, Artikel 5 Absatz 3 so zu belassen, wie ihn Bundesrat und Ständerat vorgesehen haben, und bitte Sie, den Antrag Leu zu unterstützen.

Es geht bei dieser Formulierung nicht um eine Durchlöcherung des Bundesgesetzes durch kantonales Recht, sondern es geht um die verantwortbare und vernünftige Delegation einer Ausnahmekompetenz an die Kantone. Gerade in diesem Fall, glaube ich, dass das die richtige Lösung ist, weil die Erfahrungen in den Kantonen vorhanden sind. Ich möchte einmal darauf hinweisen, dass die Tätigkeiten der Polizeiorgane und der kantonalen Stellen in der Vergangenheit nicht so banal, so nachsichtig oder leichtsinnig waren, wie sie immer dargestellt werden. Gerade solche Ausnahmewilligungen sollten nicht durch eine Bundesbehörde oder eine Zentralstelle auf Bundesebene ausgestellt werden, sondern vielmehr vor Ort, von Polizeikorps oder anderen öffentlichen Stellen, die Orts- und Personalkenntnisse in bezug auf die Vertrauenswürdigkeit einer Person oder einer Gesellschaft haben. Ich glaube, hier sind die kantonalen Behörden, Polizeidirektionen, bedeutend besser in der Lage, dies vor Ort zu entscheiden. Ich meine, dass diese Ausnahmekompetenz ohne weiteres bei den Kantonen belassen werden kann. Das ist in der nationalrätlichen Kommission auch die Ansicht von Herrn Bundesrat Koller gewesen.

Die Fassung der nationalrätlichen Kommission ist für mich unverhältnismässig, und auch der Antrag Chiffelle belastet einmal mehr die Bundesverwaltung und erschwert den Verkehr vor allem für die Gesuchsteller aus den Kantonen. Ich bitte Sie im Sinne einer Vereinfachung, dem Antrag Leu zuzustimmen.

Günter Paul (S, BE), Berichterstatter: Ich werde versuchen, die drei Themen, die wir jetzt miteinander behandeln, auseinanderzuhalten.

Zuerst spreche ich zum Antrag der Minderheit Carobbio (Abs. 1 Bst. e und f). Die Minderheit Carobbio will speziell gefährliche Munitionsarten verbieten und dies im Gesetz ausdrücklich erwähnen. Grundlage dieses Antrages sind offenbar üble Erfahrungen, welche Italien und die Tessiner Polizei mit der Mafia und anderen Gangstern gemacht haben. Die Mehrheit der Kommission ist indessen der Auffassung, dass die Artikel 6 und 7 – wenn Sie sie nachlesen – genügend Handhabe bieten, um dieses Problem in den Griff zu bekommen. Wir haben gestern auch beim Antrag der Minderheit Fritschi darauf verzichtet, technische Einzelheiten in das Gesetz zu schreiben, damit es flexibel bleibt. Ich ersuche Sie auch hier, das so zu halten und den Antrag der Minderheit Carobbio abzulehnen.

Nun zum Antrag Leu und zum Antrag Chiffelle (Abs. 3): Ich kann Ihnen sagen, dass der Antrag Chiffelle in der Kommission nicht vorgelegen hat, dass aber die beiden Berichterstatter der Auffassung sind, dass man diesen Vorschlag annehmen könnte.

Wenn Sie sehen, wo die Kantone gemäss dem Antrag Leu Ausnahmen gewähren könnten – das Schiessen mit Serief Feuerwaffen, der Erwerb, das Tragen, das Vermitteln und die Einfuhr von Serief Feuerwaffen, Waffen nach Artikel 4, Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortauschen, und Waffen-zubehör –, so kann das niemals die Idee von Herrn Leu gewesen sein. Das geht viel weiter, als wenn man mit Serief Feuerwaffen auf einen Betonmischer schießt oder irgendwelche asiatischen Kampfsportarten ausübt.

Sie haben gesagt, Herr Leu, dass es schwierig sei, alle diese Ausnahmen in einer Verordnung zu regeln. Ich stelle mir vor, dass die Aufgabe nicht einfacher wird, wenn man dieses Prozedere mit 26 multipliziert. Da jeder Kanton nach Ihrem Vorschlag die Regelung für sich machen muss, ist die Aufgabe sicher grösser und nicht kleiner. Wir hatten bei den Waffen mit Bezug auf die Kantonalisierung bisher ein Problem, weil die einen etwas bewilligt und die anderen das wiederum verboten haben. Ein schlechter Ruf und eine ungute Situation waren das Resultat.

Sie wollen doch nicht wieder genau dorthin zurückkehren, indem Sie für die Kantone ein «Schlupfloch» aufmachen. Es ist vorzusehen, dass dann der eine oder andere Kanton – vor allem wenn er in wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist – versuchen wird, alle möglichen Leute, die diese Kampfsportarten ausüben, anzuziehen, indem er möglichst liberale Ausnahmen gewährt. So könnte das Gesetz unterlaufen werden. Wir sind damit einverstanden, dass man Ausnahmemöglichkeiten vorsieht, aber diese Ausnahmemöglichkeiten müssen für die ganze Schweiz gleich sein, denn die Gefahr ist auch für alle Bürgerinnen und Bürger überall gleich gross, und die Möglichkeit des Missbrauchs ist, so nehme ich an, auch überall in der Schweiz etwa gleich. Ich möchte Sie also ersuchen, den Antrag Leu abzulehnen.

Übrigens hat Herr Leu in der Kommission mit uns gestimmt. Die Kommission hat diese Streichung mit 21 zu 1 Stimmen beschlossen. Dies geschah ursprünglich im Zusammenhang mit einem Antrag Borer, den der Bundesrat dann noch verändern wollte. Dann waren alle dafür, inklusive Herr Leu, der noch ein spezielles Statement dazu abgab. Jetzt macht er offenbar eine Kehrtwendung. Herr Leu, ich möchte Sie bitten, sich das insbesondere im Hinblick auf Absatz 1 noch einmal zu überlegen.

Ausnahmen gemäss Antrag Chiffelle könnten wir hingegen, so glaube ich, genehmigen, denn das Gesetz soll ja flexibel sein.

Ich komme nun zum dritten Punkt, zum Antrag der Minderheit Banga bezüglich der Ordonnanz-Serief Feuerwaffen: Hier beantragt Ihnen die Mehrheit der Kommission, eine Öffnung vorzunehmen. In der Kommission hat uns vor allem Herr Oehrli – Sie haben ihn vorher gehört – mit bewegter Stimme darauf hingewiesen, dass Jugendliche und insbesondere Frauen gravierend benachteiligt würden, wenn der Entwurf des Bundesrates durchkäme.

Herr Oehrli, eine persönliche Bemerkung: Ich hoffe, dass Sie dann auch mit mir hier vorne stehen und mithelfen, die Diskriminierung der Frauen zu bekämpfen, wenn wir das nächste Mal ein Thema haben, bei dem Frauen benachteiligt werden.

Die Mehrheit der Kommission beantragt also, dass die Ordonnanz-Serief Feuerwaffen nicht nur an Angehörige der Armee abgegeben werden können. Ich habe schon gestern darauf hingewiesen, dass das Problem darin besteht, dass ein relativ einfacher «Rückbau» zur Serief Feuerwaffe möglich ist. Das zweite Problem, das wir auch gesehen haben, ist, dass diese Waffen nun in sehr grossen Mengen in diesem Land vorhanden sein werden. Es geht hier, wie gesagt, um eine Güterabwägung.

Die Kommissionsmehrheit beantragt, hier im Interesse der Schützenvereine eine Öffnung vorzunehmen.

Präsidentin: Die Fraktion der Freiheits-Partei unterstützt mehrheitlich den Antrag Leu zu Absatz 3 und den Antrag der Kommissionsmehrheit bei Absatz 4. Ich danke für die Zeiterparnis.

Eggy Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: Je vais essayer de vous aider à mettre un peu de clarté sur les trois points sur lesquels nous avons à nous prononcer.

1. La proposition de la minorité à l'article 5 alinéa 1er lettres e et f veut étendre l'interdiction à certains types de munitions. La majorité de la commission, par 15 voix contre 8, propose le rejet de cette proposition de minorité. Elle le propose avec d'autant plus de bonne conscience que, vous le verrez dans un instant, il y a la délégation de compétence au Conseil fédéral prévue à l'article 6 pour des interdictions de ce genre. Par conséquent, en ce qui concerne certains types de munitions, c'est de nouveau la question de la confiance ou de la méfiance envers le Conseil fédéral, qui est mise sur le tapis. Nous avons l'article 6; il n'y a pas lieu ici, dans l'article sur les actes prohibés en relation avec les armes, de préciser pour les munitions ce que veut préciser la proposition de minorité aux lettres e et f. La majorité donc, par 15 voix contre 8, vous propose de rejeter la proposition de minorité.

2. A l'article 5 alinéa 3, il s'agit d'une question, en somme, de systématique. La commission a considéré que les cantons eux-mêmes avaient voulu qu'il y ait dans toute cette loi un régime fédéral, y compris pour la question des exceptions aux actes prohibés en relation avec des armes. C'est la raison pour laquelle, à l'alinéa 3bis, la commission a estimé qu'on ne pouvait pas, en ce qui concerne les exceptions, laisser aux cantons le soin de déterminer de quelles exceptions il s'agissait.

Naturellement, on peut discuter de cette question. On peut aussi dire que les cantons étant plus près de l'application, c'est à eux de déterminer quelles sont les exceptions en relation avec les cas pratiques qui se posent. Mais la commission a estimé qu'il devait y avoir là une logique qui devait être respectée. Evidemment, nous ne nous sommes peut-être pas assez rendu compte en commission qu'il y avait toute une série de cas qui vont de la question des arts martiaux à la question du nettoyage des cheminées, qu'il y avait donc beaucoup d'exceptions qui risquaient d'intervenir.

C'est la raison pour laquelle M. Chiffelle, au lieu de dire: «le Conseil fédéral désigne les armes interdites», prévoit des exceptions générales, et propose que ce soit l'office central, plus près de la réalité, qui détermine ces exceptions. Cette proposition Chiffelle n'a pas été discutée en commission, mais dès lors que vous êtes pour l'idée qu'il doit y avoir un régime fédéral et qu'il ne doit pas y avoir délégation aux cantons, vous pouvez vous rabattre sur la proposition Chiffelle, qui est une sorte de proposition intermédiaire entre la proposition de la commission et la proposition Leu, qui veut revenir au projet du Conseil fédéral. Je le répète donc: vous avez le choix entre la proposition de la commission, la proposition Leu qui veut revenir au projet du Conseil fédéral et une proposition intermédiaire qui est la proposition Chiffelle. Nous, les rapporteurs, croyons interpréter l'esprit de la commission en disant que nous pourrions nous rabattre sur la proposition Chiffelle.

L'article 5 alinéa 4 concerne donc les armes à feu automatiques d'ordonnance, transformées en armes à feu à épauler semi-automatiques qui ne sont pas considérées comme des armes au sens de l'alinéa 1er lettre a. Ici, la commission a été en quelque sorte plus large, plus ouverte aux demandes, notamment des sociétés de tir, que ne l'était le Conseil des Etats. Sur les armes d'ordonnance suisses transformées, la majorité de la commission, par 17 voix contre 6, veut en somme élargir le cercle des bénéficiaires en les sortant de l'interdiction, donc sans limiter les exceptions aux anciens militaires et aux astreints au service. Cela va à la rencontre des revendications des sociétés de tir dont font partie, je vous le rappelle, aussi des femmes qui n'ont pas forcément été astreintes au service et qui ainsi, dans la version de la majorité de la commission, pourraient bénéficier de cette idée que ces armes ne sont pas considérées comme étant des armes au sens de l'alinéa 1er lettre a.

Voilà donc les trois points sur lesquels vous devez vous prononcer. Je le répète: premièrement, la proposition de la minorité, qu'on vous propose de rejeter; deuxièmement, soit la majorité de la commission, soit, et j'interprète, vous rabattre

sur la proposition Chiffelle contre la proposition Leu et le projet du Conseil fédéral; troisièmement, la proposition de la majorité.

Koller Arnold, Bundespräsident: Wie Ihnen das Marginale zeigt, befasst sich der Artikel 5 des Waffengesetzes mit «verbotenen Handlungen im Zusammenhang mit Waffen». Der Minderheitsantrag Carobbio betrifft das Verbot von gewissen Munitionsarten (Abs. 1 Bst. e und f). Es ist aber nicht notwendig, diese Bestimmungen aufzunehmen, da der Bundesrat mit Artikel 6 ja die ausdrückliche Kompetenz erhält, die Munition zu regeln. In der Botschaft haben wir ausgeführt, welche Munition in der Verordnung geregelt werden soll, nämlich «insbesondere Munition mit Hartkerngeschossen, mit Geschossen, die einen Explosiv- oder Brandsatz enthalten, Hochgeschwindigkeits-, Pfeil- oder Gasmunition». Sie ersehen daraus, dass es sich genau um die gleichen Munitionsarten handelt, welche nun mit dem Minderheitsantrag Carobbio anvisiert sind. Da aber in diesem Gesetz eine gewisse Flexibilität im Hinblick auf technische Neuentwicklungen unbedingt notwendig ist, ist die vom Bundesrat vorgeschlagene und vom Ständerat beschlossene offene Version gegenüber dem Minderheitsantrag Carobbio eindeutig vorzuziehen.

Ich komme zu Artikel 5 Absatz 3, zur Frage der zuständigen Instanz für Ausnahmegewilligungen: Die Kommission beantragt, die Kompetenz der Kantone zu streichen, Ausnahmen zu bewilligen. Ich möchte Sie entgegen der Kommission dringend bitten, in Artikel 5 Absatz 3 der Fassung des Bundes- und des Ständerates zuzustimmen. Aus folgenden Gründen muss die Möglichkeit kantonaler Ausnahmegewilligungen unbedingt im Gesetz belassen werden:

Es geht hier ja um Ausnahmen von den genannten Verboten. Da dem Bundesrat klar war, dass es begründete Ausnahmen von diesen Verboten geben muss, sieht der Gesetzentwurf die Möglichkeit kantonaler Ausnahmegewilligungen vor. Dies betrifft beispielsweise den Erwerb der durch Artikel 5 erfassten Gegenstände durch Sammler oder das Schiessen mit Seriefeuerwaffen, wie bereits zu Recht angeführt worden ist.

Weiter haben sich in der Zwischenzeit aufgrund der Anträge Ihrer Kommission vor allem Vertreter asiatischer Kampfsportarten an uns gewendet, die Gegenstände nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d unbedingt brauchen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade Waffensammler und Kampfsportler unter dem Gesichtspunkt der Missbrauchsbekämpfung keinerlei Probleme darstellen. Ein Waffengesetz, welches die Schliessung von Kampfsportschulen zur Folge hätte und es seriösen Sammlern und Museen verunmöglichen würde, ihre Waffensammlungen zu vervollständigen, würde zweifellos übers Ziel hinausschiessen.

In Ihrer Kommission wurde nun die Frage diskutiert, ob es nicht besser wäre, die neue Zentralstelle beim Bundesamt für Polizeiwesen mit diesen Ausnahmegewilligungen zu betrauen; Herr Chiffelle nimmt diesen Antrag auf. Folgende Gründe sprechen gegen diesen Vorschlag und für eine kantonale Bewilligungskompetenz:

Viele der in Artikel 5 vorgesehenen verbotenen Handlungen sind heute schon in verschiedenen Kantonen verboten. Dabei sehen diese Kantone aber heute schon Ausnahmegewilligungen vor. Viele Kantone verfügen deshalb über die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und auch über Verwaltungseinheiten mit dem nötigen Sachverstand. Die Kantone haben zudem den eminenten Vorteil, dass sie Gesuche für solche Ausnahmegewilligungen viel besser beurteilen können als irgendeine Zentralbehörde beim Bund. Die Missbrauchsgefahr kann von den Kantonen, die ja naturgemäss näher bei den Bürgerinnen und Bürgern sind, zweifellos besser beurteilt werden als von einer zentralen Bewilligungsstelle hier, in einem Bundesamt in Bern.

Das sind die Gründe, weshalb wir Sie bitten, entgegen der Mehrheit Ihrer Kommission, bei Artikel 5 Absatz 3 dem Bundesrat und dem Ständerat zuzustimmen.

Nun ein Wort zu Artikel 5 Absatz 4, zur Frage der schweizerischen Ordonnanzwaffen: Hier unterstützt der Bundesrat

den Antrag der Kommissionsmehrheit. Die Beratungen in der Kommission haben nämlich gezeigt, dass die Formulierung des Bundesrates zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte. Ordonnanzwaffen, insbesondere das Sturmgewehr 57, sollen nicht als zu halbautomatischen Waffen umgebaute Serief Feuerwaffen im Sinne des Gesetzes gelten, da sie sonst nur mit Ausnahmebewilligung weiterveräussert oder vererbt werden könnten.

Mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a haben wir vor allem die bereits berühmt-berüchtigten Kalaschnikows anvisiert. Der sehr liberale Umgang mit diesen Waffen hat bekanntlich viel zum schlechten Ruf der Schweiz im Ausland bezüglich unseres Waffenrechtes beigetragen. Mit der von der Mehrheit Ihrer Kommission beantragten Regelung gelten für abgeänderte schweizerische Ordonnanz-Serief Feuerwaffen dieselben Bestimmungen wie beispielsweise für Revolver, Pistolen oder Repetiergewehre. Es handelt sich um halbautomatische Waffen im Sinne des Gesetzes; sie unterliegen damit selbstverständlich auch dem Umbauverbot zu Serief Feuerwaffen im Sinne von Artikel 20.

Bereits anlässlich der Debatte über den Verfassungsartikel haben wir klargemacht, dass der spezielle Umgang mit Ordonnanzwaffen in der Schweiz durch das Waffengesetz nicht behindert werden soll. Für die Akzeptanz dieser Vorlage spielen daher die Vorschriften bezüglich der schweizerischen Ordonnanzwaffen zweifellos eine entscheidende Rolle. Mit der beantragten Regelung ist eine gute Lösung für die Ordonnanzwaffen gefunden worden.

Abs. 1 Bst. a-c – Al. 1 let. a-c
Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. d – Al. 1 let. d
Verschoben – Renvoyé

Abs. 1 Bst. e, f – Al. 1 let. e, f

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 110 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 56 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Abs. 2bis – Al. 2bis

Präsidentin: Über die Frage der Waffennachbildungen haben wir bereits gestern entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag Leu 110 Stimmen
Für den Antrag Chiffelle 65 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag Leu 166 Stimmen
Für den Antrag der Kommission 8 Stimmen

Abs. 3bis – Al. 3bis
Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 113 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 59 Stimmen

Abs. 5 – Al. 5
Angenommen – Adopté

Art. 6, 7

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

1. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission
Mehrheit
... Staatsangehörige oder durch ausländische
Minderheit I
(Chiffelle, Alder, Banga, Carobbio, Eggly, Günter, Haering Binder, Meier Hans)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Section 1 titre

Proposition de la commission
Majorité
... suisses ou par des ressortissants
Minorité I
(Chiffelle, Alder, Banga, Carobbio, Eggly, Günter, Haering Binder, Meier Hans)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 8

Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1, 3, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2, 5
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I
(Chiffelle, Alder, Banga, Carobbio, Eggly, Günter, Haering Binder, Meier Hans)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit II
(Borer, Freund)
Abs. 1
... Waffenbestandteil oder Waffenzubehör im Handel erwerben

Art. 8

Proposition de la commission
Al. 1, 3, 4
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2, 5
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I
(Chiffelle, Alder, Banga, Carobbio, Eggly, Günter, Haering Binder, Meier Hans)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité II
(Borer, Freund)
Al. 1
... une arme, un élément essentiel d'une arme ou un accessoire d'arme doit obtenir

Art. 9

Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2bis
Streichen

Minderheit I
(Chiffelle, Alder, Banga, Carobbio, Eggly, Günter, Haering Binder, Meier Hans)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 9*Proposition de la commission**Majorité**Al. 1, 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2bis

Biffer

Minorité I

(Chiffelle, Alder, Banga, Carobbio, Eggly, Günter, Haering Binder, Meier Hans)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 10*Antrag der Kommission**Mehrheit**Abs. 1-3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2bis

Streichen

Minderheit I

(Chiffelle, Alder, Banga, Carobbio, Eggly, Günter, Haering Binder, Meier Hans)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit II

(Borer, Eberhard, Freund, Oehri, Vetterli)

Abs. 1

Gemäss Entwurf des Bundesrates, aber:

....

a. mehrläufigen Gewehren, Repetiergewehren sowie Nachbildungen;

....

Art. 10*Proposition de la commission**Majorité**Al. 1-3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2bis

Biffer

Minorité I

(Chiffelle, Alder, Banga, Carobbio, Eggly, Günter, Haering Binder, Meier Hans)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité II

(Borer, Eberhard, Freund, Oehri, Vetterli)

Al. 1

Selon projet du Conseil fédéral, mais:

....

a. un coup, à plusieurs canons et les fusils à répétition, ainsi que des copies

....

Günter Paul (S, BE), Berichterstatter: Artikel 8 ist einer der Schicksalsartikel des Gesetzes. Wir entscheiden hier, wie die Kontrolle durchgeführt werden soll: mit Waffenpass oder Waffenerwerbsschein, mit Waffenerwerbsschein generell oder im Handel.

Der Bundesrat will den Waffenerwerbsschein nur im Handel. Dafür werden dann für die Weitergabe unter Privaten bestimmte Rahmenbedingungen gesetzt. Der Ständerat will den Waffenerwerbsschein generell, im Handel und unter Privaten, gewährt dafür aber grosszügig Ausnahmen für Jäger und Schützen. Die Mehrheit der Kommission ist hier zum ursprünglichen Entwurf des Bundesrates zurückgekehrt. Die Kommissionsminderheit Chiffelle andererseits folgt konsequent der Version, wie sie der Ständerat beschlossen hat. Je nachdem, welchen Weg wir beim Artikel 8 einschlagen, müssen wir dann fortschreiten.

Der wesentliche Unterschied bei Artikel 8 Absatz 1 zwischen Ständerat und Bundesrat/Kommissionsmehrheit besteht

darin, dass in unserer Version «im Handel» eingefügt ist. Damit wird der Weg dafür geebnet, dass für den Erwerb unter Privaten kein Waffenerwerbsschein nötig ist. Mit dem Entscheid bei Artikel 8 Absatz 1 über die Minderheit Chiffelle entscheiden Sie also gleichzeitig über die meisten restlichen Anträge zu den Artikeln 8, 9 und 10 dieser Minderheit.

Eine Ausnahme bilden die Anträge der Minderheit II (Borer). Ihr Antrag zu Artikel 8 Absatz 1 wäre in beiden Systemen möglich, wohingegen der Antrag der Minderheit II zu Artikel 10 Absatz 1 Litera a nur möglich ist, wenn Sie der Variante Mehrheit bzw. Bundesrat zustimmen, da bei der Fassung des Ständerates der entsprechende Passus ganz gestrichen ist.

Eggly Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: Vous l'avez bien compris, nous sommes ici à un point crucial de la loi, un des deux grands points importants.

Le Conseil des Etats a adopté un système qui ne fait pas de différence entre les acquisitions de particulier à particulier et les acquisitions auprès d'un commerçant. Pour ce qui est des acquisitions entre particuliers, le Conseil des Etats prévoit des exceptions à l'obligation d'un permis d'acquisition d'armes délivré par l'administration, comme notamment à l'article 9, par dévolution successorale, etc. La minorité de la commission vous propose ce système du Conseil des Etats. Ce sera développé tout à l'heure.

La majorité de la commission vous propose un autre système, à l'instar du Conseil fédéral, mais avec des modifications ultérieures. Pour l'article 8 alinéa 1er, c'est donc le texte du Conseil fédéral: «Toute personne qui entend acquérir une arme ou un élément essentiel d'une arme auprès d'un commerçant doit obtenir un permis d'acquisition d'armes.» La commission estime que c'est à ce stade de l'acquisition auprès d'un commerçant que doit avoir lieu le contrôle préalable de l'Etat par son administration qui délivre le permis d'autorisation.

Après ce stade, lors du transfert de l'arme du premier acquéreur à un second, et ainsi de suite éventuellement, on considère que c'est la sagacité, la sagesse et la responsabilité du particulier vendeur aliénéateur qui sont engagées. On lui fait en quelque sorte confiance. C'est une chaîne de confiance. C'est donc l'article 9 proposé par la majorité de la commission. Mais dans le but d'une possibilité de contrôle a posteriori sur le destin de chaque arme, la majorité de la commission vous propose, à l'article 10bis (nouveau), le contrat écrit obligatoire notifiant le changement de détenteur de l'arme. A noter qu'à l'article 8 alinéa 4, les tireurs et les chasseurs peuvent acquérir plusieurs armes avec un seul permis. Je tiens donc à souligner une fois de plus que tout cela ne restreint pas le privilège des tireurs et des chasseurs.

La majorité de la commission a donc choisi le système du Conseil fédéral par 15 voix contre 8. Vous avez affaire ici à un vote de principe qui entraîne en fait les articles 8, 9 et 10. A l'article 8 alinéa 1er, la majorité de la commission vous propose aussi de repousser la proposition de la minorité II (Borer) – on y reviendra – qui veut un permis d'acquisition y compris pour les accessoires d'armes. C'est en relation, on en a déjà parlé, avec l'article 5 alinéa 1er lettre d.

Je vais m'en tenir pour l'instant à cette distinction. Vous avez donc, vous l'avez bien compris, à choisir entre deux systèmes: le système du Conseil fédéral et de la majorité de la commission, et le système du Conseil des Etats. Le système du Conseil fédéral et de la majorité de la commission prévoit le permis d'acquisition seulement en cas d'achat auprès d'un commerçant, mais avec la précaution du contrat écrit assorti du certificat attaché à l'arme dans le cas d'une acquisition de particulier à particulier. En revanche, la proposition du Conseil des Etats demande une autorisation de l'administration compétente lors de chaque acquisition, aussi bien de particulier à particulier qu'auprès d'un commerçant. C'est le choix que nous avons à faire.

Chiffelle Pierre (S, VD), porte-parole de la minorité: Je crois que ce n'est pas de manière usurpée qu'on appelle le Conseil des Etats la Chambre haute ou la Chambre de réflexion.

Je crois en effet que la solution adoptée par le Conseil des Etats est celle qui correspond le mieux possible, sur le plan pratique, au mandat précis qui a été donné au Parlement pour légiférer en matière d'abus.

M. Eggly vous a expliqué tout à l'heure que la majorité de la commission considérait – et c'est là que nous divergeons – que les abus ne peuvent être commis qu'entre privé et commerçant, mais pas entre privés. Il me semble que, déjà sur ce point-là, le simple bon sens devrait nous amener à comprendre que c'est bien évidemment entre des privés qui n'ont aucune expérience professionnelle particulière, qui peuvent être des gens tout à fait corrects comme des malandrins, que le plus grand nombre de risques existent.

Le concept du Conseil des Etats est le suivant. Il signifie que tout achat d'armes, qu'il ait lieu entre privés ou entre commerçant et privé, est subordonné à une autorisation, mais, dans sa sagesse et pour désamorcer toute velléité d'opposition, fût-elle quelque peu passionnée et passionnelle de la part des milieux de tireurs, le Conseil des Etats a prévu une dérogation expresse pour les chasseurs, les tireurs sportifs et les membres de sociétés de tir qui, eux, lorsqu'ils se vendent des armes entre eux, et entre membres de ces sociétés, ne sont pas soumis à l'obligation générale d'autorisation.

C'est la raison pour laquelle on ne parvient véritablement pas à comprendre pourquoi cette disposition, comme l'article 27, déchaîne à ce point l'ire de ceux qui, dans notre pays, pratiquent le tir sportif ou sont membres de sociétés de tir. Sur le plan pratique, que se passera-t-il pour eux? Lorsqu'ils acquerront une arme auprès d'un de leurs collègues, ils n'auront besoin d'aucune autorisation d'acquisition, leur seule appartenance à cette société de tir les en dispensera. Par la suite, et nous discuterons de manière plus détaillée de ce problème lorsqu'il sera question du port d'armes, ils n'auront pas besoin non plus d'un permis de port d'armes et ne devront donc pas satisfaire à la clause du besoin. La seule obligation, bien modeste, à laquelle ils seront soumis, c'est de transporter les armes séparées de leurs munitions dans le véhicule avec lequel ils se rendent au stand de tir. Avouez que ce n'est tout de même pas soumettre les tireurs de ce pays à des pressions et à des tracasseries insupportables!

Au contraire, si vous deviez adopter la proposition de la majorité de la commission et du Conseil fédéral, s'agissant de l'article 8, vous soumettriez alors les tireurs à toute une série de paperasseries. Ils seraient alors soumis, en effet, à l'obligation générale de passer un contrat écrit entre eux, ce qui est le système imaginé par la majorité, alors que justement les tireurs et les chasseurs se plaignent des surcroûts de paperasseries auxquels on voudrait prétendument les soumettre. Vous devez savoir que c'est tout simplement en choisissant la solution de la majorité et celle du Conseil fédéral que, concrètement, le tireur devrait se livrer à des activités tracassières et paperassières, beaucoup plus importantes qu'avec la solution du Conseil des Etats.

Bien entendu, on peut discuter de l'exception faite par le Conseil des Etats à l'article 9 dans la mesure où il soustrait notamment à l'obligation de permis d'acquisition les membres de sociétés reconnues de tir, mais c'est une concession et un risque qui nous paraissent admissibles. Evidemment, n'importe qui peut aller s'inscrire dans une société de tir et essayer ensuite d'utiliser une arme sans jamais fréquenter le stand ou participer aux activités de cette société. Néanmoins, au vu des traditions qui existent en Suisse, nous considérons que c'est un filtre suffisant, qui comporte un certain risque, mais finalement un risque admissible et qui constitue une solution de compromis politique parfaitement raisonnable.

Maintenant, il faut savoir ce que nous faisons concrètement par rapport à la situation actuelle. Aujourd'hui, en Suisse, l'acquisition d'armes auprès de commerçants est déjà soumise à autorisation dans tous les cantons – d'un certain type d'armes, et en tout cas des armes de poing vendues dans le commerce. A cet égard, le projet du Conseil fédéral, soutenu par la majorité de la commission, ne représente strictement aucun pas en avant, ou alors un frémissement de l'orteil en direction du sud, mais rien de plus. Il n'y a véritablement aucun progrès. Par contre, si vous adoptez cette solution,

vous obligerez des cantons qui ont introduit une obligation générale d'autorisation d'acquisition d'armes à y renoncer, que cette acquisition ait lieu entre privés ou entre commerçant et privé, tels le canton de Bâle-Ville ou le canton de Genève, notamment, dans lesquels toute acquisition est soumise à autorisation.

Qu'est-ce que cela signifie? Vous imaginez bien que si le canton de Bâle-Ville ou le canton de Genève ont introduit l'obligation générale d'autorisation, ce n'est pas pour le plaisir d'enquiquiner les gens. C'est parce que, comme cantons frontaliers, ils sont bien plus sujets que d'autres au risque qui existe en matière de trafic d'armes. C'est d'ailleurs la raison pour laquelle, s'agissant des armes de poing seulement et non plus de toutes les armes, quatre autres cantons – à savoir Lucerne, Neuchâtel, Tessin et Valais – ont aussi instauré l'obligation d'obtenir une autorisation pour l'acquisition d'une arme dans tous les cas. Si vous adoptez le projet du Conseil fédéral relatif au principe de l'autorisation limitée aux acquisitions auprès des commerçants, vous allez faire un pas en arrière par rapport à ces cantons.

Or, c'est justement ce que nous ne voulons pas, puisque le but de cette législation est, je vous le rappelle, d'éviter les abus. C'est la raison pour laquelle je vous demande d'être raisonnables et de prendre en considération que c'est un fantasme de la part des chasseurs et des tireurs que de croire qu'avec ce système ils seront soumis à une obligation d'autorisation d'acquisition. Ce ne sera le cas, car j'aime être intellectuellement correct, que lorsqu'ils iront acquérir une arme auprès d'un commerçant. Là, c'est vrai, ils devront obtenir une autorisation, mais à partir du moment où ils seront membres d'une société de tir, ils l'obtiendront sans aucun problème, et les démarches paperassières qu'ils devront faire ne seront assurément pas pires que s'ils devaient rédiger un contrat écrit sans l'aide de qui que ce soit, dont on se demande d'ailleurs comment ils pourront respecter concrètement les clauses quand même assez précises prévues par la loi.

Tout bien pesé, la solution proposée par le Conseil des Etats constitue une solution d'équilibre politique, elle est, quoi qu'en disent actuellement les écrits innombrables que nous adressent les membres des sociétés de tir, une solution qui sera acceptée par la majorité d'entre eux, parce qu'ils comprendront, s'ils veulent bien analyser la situation de manière objective, qu'en fin de compte elle leur est favorable.

Borer Roland (F, SO), Sprecher der Minderheit: Ich begründe den Minderheitsantrag II zu Artikel 8 Absatz 1 und nachher auch noch den Minderheitsantrag zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d. Es geht hier um ein generelles Verbot des Erwerbs, des Tragens, des Vermittelns und der Einfuhr von Waffenzubehör. Waffenzubehör ist explizit aufgelistet. Es handelt sich im speziellen um Schalldämpfer, Laser- und Nachtsichtzielgeräte.

Die Minderheit II ist der Meinung, dass ein Verbot in diesem Zusammenhang gar nichts bringt. Es dient nicht der Erhöhung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land. Wir sind der Meinung, man solle das Verbot aufheben und den Erwerb, das Vermitteln und den Handel und natürlich auch die Einfuhr von Waffenzubehör gleich behandeln, wie wenn es sich um eine Waffe handeln würde.

Ich weiss nicht, woher diejenigen Personen, die einerseits das Waffenzubehör definiert haben und dieses explizit verbieten wollen, ihre Informationen haben. Ich glaube: Man hat einfach den feuchten Zeigefinger in die Höhe gehalten und sich entschlossen, noch etwas zu tun. Wir sind dezidiert der Meinung, dass es sich dabei um einen Schuss in die falsche Richtung handelt.

Man hat belegte Zahlen aus verschiedenen europäischen Ländern. Man hat belegte Zahlen aus den USA über die Verwendung von genau diesem Waffenzubehör bei Kriminalfällen, wo Schusswaffen eingesetzt werden, und man stellt fest, dass dieses Waffenzubehör überhaupt keine Rolle spielt. Amerikanische Studien belegen, dass bei Verbrechen mit Schusswaffeneinsatz die Waffen in über 90 Prozent der registrierten Fälle auf einer Distanz von 0 bis 8 Metern eingesetzt

werden; das ist die Einsatzdistanz. Ich frage mich, warum man dann ein mehrere Kilogramm schweres Nachtsichtzielgerät brauchen sollte, um diese Waffe einzusetzen.

Dieses Verbot bringt nichts. Es ist unnötig und unsinnig. Ich möchte diesbezüglich die gleiche Frage, die ich schon der Kommission gestellt habe, an dieser Stelle dem verehrten Herrn Bundespräsidenten stellen: Herr Bundespräsident, nennen Sie mir bitte die Anzahl Fälle, nur in den letzten zwei Jahren, 1995 und 1996, wo bei einem Verbrechen mit Schusswaffeneinsatz entweder ein Schalldämpfer, ein Nachtsichtzielgerät in der umschriebenen Form oder ein Laserzielgerät eingesetzt wurde.

Ich wäre froh, wenn Sie mir diese Antwort hier konkret geben könnten. Wenn es eine relevante Zahl wäre, könnten wir sogar über den Rückzug dieses Antrages diskutieren, aber nur dann.

Zusammengefasst: Ein generelles Verbot von Waffenzubehör im beschriebenen Umfang ist kontraproduktiv. Es löst die Anliegen der Verhinderung von Waffenmissbrauch nicht. Wir sind demzufolge der Meinung, dass unserem Minderheitsantrag zugestimmt werden sollte. Wir sind zudem der Meinung, dass in der Abstimmung zuerst über unseren Minderheitsantrag zu Artikel 8 Absatz 1 abgestimmt wird und erst dann rückwirkend noch über Artikel 5 Absatz 1.

Freund Jakob (V, AR): Wie wir es abgesprochen haben, werde ich zuerst zum Minderheitsantrag II (Borer) sprechen und nachher die Systemfrage aus der Sicht der SVP-Fraktion beleuchten.

Wie der Berichterstatter zu Beginn der heutigen Debatte ausgeführt hat, steht der Artikel 5 im Zusammenhang mit dem Artikel 8 oder umgekehrt. In Absatz 1 verbietet Artikel 5 den «Erwerb, das Tragen, das Vermitteln und die Einfuhr» von verschiedenen Waffen und unter Buchstabe d auch von Waffenzubehör.

Nach Artikel 4 gelten als Waffenzubehör nebst Laser- und Nachtsichtzielgeräten auch die Schalldämpfer. Ich kann mir vorstellen, dass viele von Ihnen den Begriff «Schalldämpfer» mit einem Krimi in Zusammenhang bringen, indem sie eine kriminelle Handlung mit einer Pistole sehen, wo ein Schalldämpfer aufgeschraubt ist. Es gibt aber auch andere Gründe als kriminelle Taten für den Einsatz von Schalldämpfern.

Für die Einhaltung der scharfen und strengen Lärmschutzverordnung wird in Sportschützenkreisen intensiv nach Schalldämpfereinrichtungen geforscht. Es gibt heute bereits Modelle von Schalldämpfern, die auf Gewehre und Pistolen aufgesetzt werden können. Das sind zurzeit noch Fabrikate, bei denen es an Handlichkeit und Effizienz mangelt. In diese Richtung ist aber eine intensive Forschung im Gange. Mit diesem ausdrücklichen Trag-, Vermittlungs- und Einfuhrverbot verhindern Sie jede Forschung und jeden Fortschritt bei der Lärmeindämmung im Schiesswesen.

Die SVP-Fraktion empfiehlt Ihnen deshalb, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d zu streichen und in Artikel 8 Absatz 1 das Wort «Waffenzubehör» explizit aufzunehmen. Darum bitte ich Sie, hier dem Antrag der Minderheit II (Borer) zuzustimmen.

Zur Systemfrage: Wie schon von einigen Vorrednern erwähnt, sind hier die Hauptpunkte dieser Vorlage. Die SVP-Fraktion unterstützt die bundesrätliche Lösung. Die Modelle unterscheiden sich wie folgt – ich komme nicht darum herum, sie kurz vorzustellen –: Beim Modell des Bundesrates braucht es einen Erwerbsschein im Handel und beim Waffenwerb unter Privaten nur einen schriftlichen Vertrag. Wenn Sie sich für das Modell des Ständerates entscheiden, braucht es generell einen Waffenwerbsschein. Ausgenommen wären da Schützinnen und Schützen, Jägerinnen und Jäger.

Die Abgrenzung bei den Jägern wäre eindeutig und einfach. Wer das Jägerpatent besitzt, braucht keinen Waffenschein. Bei den Schützen ist die Abgrenzung bedeutend schwieriger. Da stellen sich einige Fragen. Wer kann Mitglied eines Schützenvereins werden? Oder welches sind Gründe, um jemandem das Mitwirken in einem Schützenverein verweigern zu können? Muss jedermann, jede Frau in einem Schützenverein aufgenommen werden? Was braucht es, um Mitglied eines Schützenvereins zu sein? Genügt die Zahlung des Jah-

resbeitrages, oder ist es Pflicht, an Schiessübungen und -anlässen teilzunehmen usw.?

Mitglieder von Schützenvereinen und Jäger wären beim Waffenkauf privilegiert. Es scheint mir sehr wichtig, dass Schützen und Jäger keine Sonderstellung wünschen und also der bundesrätlichen Lösung den Vorrang geben. Zudem braucht das ständerätliche Modell auch eine Sonderregelung für den Erbfall, so dass z. B. eine Witwe, welche vom verstorbenen Ehepartner eine Waffe erbt, keinen Waffenschein braucht.

Der Unterschied der beiden Modelle ist in der Auslegung nicht derart gross, aber in der Auswirkung. Die Vorteile für die bundesrätliche Lösung überwiegen stark. Einen Erwerbsschein braucht nur, wer Waffen im Handel kauft. Beim Waffenverkauf unter Privaten ist nur die einfache Schriftlichkeit verlangt, die in Artikel 10 behandelt wird. Bei der Handänderung von Waffen unter Privaten wird an die Selbstverantwortung des Bürgers und der Bürgerin appelliert. Selbstverantwortung beweisen sie heute schon, indem sie ihre Ordonanzwaffe zu Hause haben. Es gibt keine bevorzugten Gruppen wie Schützen und Jäger, und der Erbgang braucht keine Sonderlösung.

Zu weiteren Vorteilen des Modells des Bundesrates: Die Abgrenzungen sind juristisch und sachlich klar und eindeutig. Es gibt weniger Verwaltungsaufwand und weniger Beamtenwillkür, da nur im Handel ein Waffenwerbsschein gelöst werden muss. Damit ist die Lösung auch bürgerfreundlicher. Aus all diesen Gründen empfiehlt die SVP-Fraktion die Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates und der Kommissionmehrheit in den Artikeln 8, 9 und 10.

Borer Roland (F, SO), Sprecher der Minderheit: Es geht mir darum, dass man in die gleiche Kategorie, wo einläufige und einschüssige Gewehre aufgeführt sind, auch die Repetiergewehre, die Schuss für Schuss durch eine Repetierbewegung nachgeladen werden müssen, aufnimmt. Es ist nicht einzusehen, warum man – ich habe das gestern beim Eintreten gesagt – für den Kauf eines Floberts, das der Bauer braucht, um auf seinem Feld die Vögel zu verjagen, auch noch einen Waffenwerbsschein beziehen muss.

Nochmals, da schiessen wir wirklich mit Kanonen auf Spatzen!

Präsident: Die CVP-Fraktion und die liberale Fraktion lassen mitteilen, dass sie beim Konzept, Artikel 8, 9 und 10, der Kommissionmehrheit und damit dem Bundesrat folgen werden.

Die Fraktion der Freiheits-Partei lässt mitteilen, dass sie bei der Konzeptabstimmung Mehrheit und Bundesrat zustimmt und gleichzeitig die Minderheitsanträge II (Borer) zu den Artikeln 8 und 10 unterstützt.

Die LdU/EVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie Mehrheit und Bundesrat unterstützt, indessen die Minderheitsanträge II (Borer) ablehnt.

Banga Boris (S, SO): Ich kann Ihnen mitteilen, dass die SP-Fraktion geschlossen für den Antrag der Minderheit I stimmen und den Antrag der Minderheit II ablehnen wird.

Wie wir bereits gehört haben – ich mache es kurz –, geht das Modell des Bundesrates in der Frage des Waffenwerbs von der Unterscheidung aus, ob der Waffenwerb im Handel oder unter Privaten erfolgt. Nur wer eine Waffe im Handel erwerben will, muss einen amtlich ausgestellten Waffenwerbsschein vorweisen. Der Waffenwerb unter Privaten stellt hingegen auf die Selbstverantwortung der am Geschäft Beteiligten ab.

Was ist eigentlich übriggeblieben? Bei diesem System muss der Veräusserer nur noch prüfen, ob der Erwerber die in Artikel 8 definierten Voraussetzungen für den im gewerbmässigen Handel notwendigen Waffenwerbsschein erfüllt. Dahinter steckt die nachvollziehbare Überlegung, dass der Waffenverkauf unter Schützinnen, Schützen und Jägerinnen, Jägern ohne Beteiligung des Staates möglich sein sollte.

Was ist nun aber passiert? Das ersehen Sie aus dem Antrag der Minderheit II, und das entnehmen Sie den Ausführungen von Kollege Freund. Im einzelnen klingen diese Veränderun-

gen, die vorgeschlagen werden, ganz vernünftig. Aber das Ganze hat System und kommt einem Irrsinn gleich. Das werde ich gleich beweisen.

Der vom Bundesrat in seinem System anfänglich vorgesehene Waffenpass ist durch den schwammigen, nichtssagenden schriftlichen Vertrag ersetzt worden. Der von der SP-Fraktion favorisierte Beschluss des Ständerates macht keine grundsätzliche Unterscheidung zwischen gewerbsmässigem und privatem Waffenerwerb. Er stipuliert eine generelle Waffenerwerbsscheinplicht. Von dieser Pflicht sieht er, wie bereits Herr Chiffelle sehr ausführlich erläutert hat, personelle Ausnahmen vor, Jägerinnen, Jäger und Schützinnen, Schützen, und vor allem auch sachliche Ausnahmen, alle bei der Jagd und im Schiesssport verwendeten Waffen.

Hinter dieser Lösung steckt die Überlegung, dass das Prinzip der Selbstverantwortung bei gefährlichen Faustfeuerwaffen nicht akzeptiert werden kann. Das scheint mir sehr wichtig. Es ist mir klar, dass zwischen Jägern, Jägerinnen und Schützinnen, Schützinnen ein Unterschied besteht. Es ist einfacher, Mitglied eines Schützenvereins zu werden, als eine kantonale Jagdprüfung zu bestehen.

Ich möchte nur noch darauf hinweisen, dass es mich wundert, dass bei den Schützinnen und Schützen trotz fehlender Prüfung weniger passiert als bei den Jägerinnen und Jägern. Ich zumindest habe noch nie gesehen, dass die Schützen Menschen mit Wildschweinen verwechseln.

Meler Hans (G, ZH): Die Schweiz gilt in Sachen Waffen- und Munitionsbeschaffung als «Selbstbedienungsladen». Dem wollen wir mit einem griffigen Gesetz abhelfen. Deshalb muss der Zugang zu den Waffen schärfer kontrolliert werden. Der Ständerat und die Minderheit I wollen deshalb auch für den Waffenerwerb unter Privaten einen Waffenerwerbsschein.

Der Bundesrat aber will in Sachen Waffenerwerb eine sogenannte «liberale» Haltung einnehmen. Das heisst, der Waffenerwerb unter Privaten soll frei bleiben. Er tut dies aus Angst, das Gesetz könnte sonst in der Volksabstimmung abgelehnt werden.

Angst aber ist ein schlechter Ratgeber. Das Volk will ein Gesetz, das Kriminellen und «Rambo»-Typen den Zugang zu Waffen und Munition möglichst erschwert. Kriminelle aber erwerben ihre Waffen in der Regel unter der Hand. Der private Waffenerwerb ohne Waffenerwerbsschein wird so zu einem Schlupfloch für Kriminelle und «Rambos», die Waffen erwerben wollen.

Die grüne Fraktion ist geschlossen der Meinung, dass offizielle und heimliche Waffenhändler gleich behandelt werden müssen. Wir stimmen deshalb in den Artikeln 8, 9 und 10 dem Entwurf des Ständerates und damit der Minderheit I (Chiffelle) zu.

Fritschi Oscar (R, ZH): Die FDP-Fraktion spricht sich in der Frage des Waffenerwerbsscheins für die bundesrätliche Lösung, also für den Antrag der Mehrheit, aus.

Sie will zwischen dem Waffenerwerb im Handel und dem Erwerb unter Privaten unterscheiden. Dem privaten Verkäufer werden auch nach der bundesrätlichen Version sehr wohl Pflichten überbunden. Er hat zum einen zu prüfen, ob der Käufer die Bedingungen erfüllt, die das Gesetz an den Waffenerwerb knüpft; er hat zum anderen einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, der zehn Jahre aufzubewahren ist. Die Handänderung unter Privaten soll aber ohne staatliche Absegnung in Eigenverantwortung erfolgen dürfen. Dass in unserem Land, in dem Hunderttausende von Armeewaffen privat aufbewahrt werden, diese Eigenverantwortung funktioniert, kann im Ernst nicht bestritten werden.

Der bundesrätliche Vorschlag ist nicht nur aus psychologischen Rücksichten entstanden, weil er das Oppositionspotential gegen die Vorlage reduziert. Die vorgeschlagene Differenzierung zwischen Handel und Privaten ist vielmehr sachlich geboten. Wer gewerbsmässig mit Waffen handelt, ist grundsätzlich daran interessiert, mit allen potentiellen Käufern zu einem Abschluss zu kommen. Das Risiko ist im gewerbsmässigen Bereich also höher als bei der Weiterver-

äusserung von Waffen unter Privaten. Demzufolge ist auch eine strengere Regelung – eben mit Waffenerwerbsschein – gerechtfertigt.

Was nun den Handel unter Privaten anbetrifft, ist vorerst festzustellen, dass er grössenordnungsmässig wenig ins Gewicht fällt. Denn Transaktionen unter Kriminellen dank der Statuierung einer Waffenerwerbsscheinplicht zu erfassen, ist wohl von vornherein eine Illusion. Realistisch gesehen geht es also beim privaten Handel noch um die Weitergabe ehemaliger Armeewaffen und um Handänderungen innerhalb des Kreises von Jägern und Schützen. Es geht also insgesamt doch um ein begrenztes Umfeld, in dem zudem keine Kalaschnikows und keine Pump-Action-Gewehre die Hand wechseln.

Wenn man sich diesen begrenzten Handel praktisch vorstellt und sich vergegenwärtigt, dass nach der Minderheitsversion beispielsweise die Witwe eines Sportschützen dessen Waffe einem seiner ehemaligen Schützenkameraden nur nach Vorlegen eines Erwerbsscheines verkaufen dürfte, dann muss man Verständnis dafür aufbringen, dass eine solche Regelung als schikanös empfunden würde.

Aber nicht nur in den betroffenen Kreisen würde der Waffenerwerbsschein für Transaktionen unter Privaten auf wenig Gegenliebe stossen. Auch zahlreiche Kantone haben gegen die von der Minderheit aus der Vernehmlassung wiederaufgenommene Variante opponiert. Unverhältnismässig grosser administrativer Aufwand, dem kein vernünftiger Nutzen gegenüberstehe, lautete hier die Diagnose.

Als letztes kommt hinzu, dass die von der Minderheit aufgenommene ständerätliche Lösung in sich fragwürdig ist. Um nicht gar unverhältnismässig zu legitimieren, wurden die Schützen und Jäger von der Waffenerwerbsscheinplicht unter Privaten ausgenommen. Damit wird aber eine Privilegierung geschaffen, die vor dem Gebot der Gleichbehandlung kaum standhält.

Als Fazit ergibt sich demnach, dass der Antrag der Minderheit erstens sachlich Unterschiedliches – nämlich den privaten und den gewerbsmässigen Handel – über den gleichen Leisten schlagen will, zweitens unverhältnismässig ist, drittens keinen vernünftigen Nutzen verspricht und viertens rechtlich fragwürdig erscheint.

Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie deshalb, der Mehrheit zuzustimmen.

Oehrl Fritz (V, BE): Ich spreche nur zum Antrag der Minderheit II bei Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a. Die SVP-Fraktion ist für den Antrag der Minderheit II. Wir wollen die Repetiergewehre nicht der Waffenerwerbsscheinplicht unterstellen. Wir bitten Sie, die Sache auch ein bisschen von der Praxis her zu beurteilen. Repetiergewehre sind Karabiner, Langgewehre und auch einige Jagdgewehre, also lange, schwere, unbewegliche, umständliche, aber treffsichere Waffen – Waffen, die von der Verbrecherwelt überhaupt nicht bevorzugt werden. Kein Gangster, der sein lumpiges Handwerk zu verstehen glaubt, wird sich für solche Waffen entscheiden. Natürlich wurde in der Kommission der traurige und tragische Fall von Bremgarten zur Diskussion gebracht. Wir haben hier aber nicht zu untersuchen, ob daran das Waffengeschäft, der Karabiner, der Täter oder sogar eine schlampige Urlaubspraxis für Strafgefängene schuld war. Es ist traurig und tragisch genug, dass das Verbrechen passiert ist.

Nach unserer Auffassung aber sind die Repetiergewehre gerade die Waffen der Schützen und Jäger, die damit sehr wohl verantwortungsbewusst umzugehen wissen. Es ist überhaupt nicht angemessen, die Repetiergewehre der Waffenerwerbsscheinplicht zu unterstellen und damit Zehntausende von Schützen und Jägern zu benachteiligen und zu schikanieren.

Ich bitte Sie, hier der Minderheit II zuzustimmen.

Chiffelle Pierre (S, VD), porte-parole de la minorité: Avant d'en venir à la proposition de la minorité II (Borer) et à la question des fusils à répétition, j'aimerais quand même relever l'une ou l'autre chose hallucinante qu'on entend dans ce débat.

La situation est complètement surréaliste. On a entendu tout à l'heure le représentant de l'UDC nous dire que finalement les tireurs étaient soutenus par l'UDC parce qu'ils ne voulaient pas bénéficier de privilèges, c'est en gros ce qu'on nous a dit, et que le système du Conseil des Etats leur assure des privilèges puisqu'ils n'ont pas besoin, comme je l'expliquais tout à l'heure, de permis d'acquisition lorsqu'ils se vendent ou s'échangent des armes entre eux, qu'ils soient d'ailleurs chasseurs ou tireurs. Expliquez-moi alors pourquoi les tireurs nous bombardent, depuis deux semaines environ, d'un courrier absolument fou pour dire que si cette loi restreint trop leur liberté, ils vont lancer un référendum! Cela montre bien que l'on est en plein débat fantasmagorique et qu'on ne veut pas voir la réalité concrète!

Mon préopinant a parlé tout à l'heure de la pratique. Je répète encore une fois ici que les tireurs qui s'échangent ou s'achètent des armes entre eux n'auront pas besoin de permis d'acquisition. Que demande de plus le peuple?

Le but de la solution du Conseil des Etats, soutenue par la minorité de la commission, c'est d'avoir plus de sécurité dans ce pays. Je crois d'ailleurs que si le peuple a accepté en 1993 cet article constitutionnel, c'est aussi dans l'esprit d'avoir plus de sécurité. Or, il s'agit ici de le répéter, même si on ne peut pas dire que cette salle prête une attention soutenue à un débat dans lequel on a l'impression que tout est joué – d'un côté ceux qui sont pour les tireurs, de l'autre ceux qui sont contre –, le problème est beaucoup plus complexe. En adoptant ce système, vous ne faites pratiquement rien de plus que ce qui existe aujourd'hui, alors que, d'une part, on demande un peu plus de sécurité dans ce domaine, et que, d'autre part, on ne veut pas porter préjudice à ceux qui pratiquent le tir dans des sociétés de tir, ou le tir sportif. Voilà ce qu'il en est pour le concept et les précisions que cela nécessitait.

En développement la proposition de la minorité II, M. Borer essaie de nous faire prendre des vessies pour des lanternes. On dit que c'est finalement des petits ou des grands fusils et que personne ne va jamais les utiliser pour une activité criminelle. Ne vous laissez pas tromper, cette proposition, je n'hésite pas à le dire ici, est pratiquement de nature criminelle. Qu'est-ce que c'est qu'un fusil à répétition? Ça n'est pas seulement le célèbre «Karabiner» auquel a fait allusion M. Borer, c'est le fusil à pompe. Je ne sais pas si vous voyez ce que c'est, mais c'est quelque chose qui est couramment utilisé dans l'activité criminelle en Suisse, c'est le fusil de police calibre 12 qui a le meilleur taux de vente chez nous et qui est très populaire, la «Polizeiilinte» ou le «Vorderschaftsrepetierer»: voilà ce qu'on veut exclure de toute autorisation. A Bremgarten, c'est avec un tel fusil, un mousqueton, que le fameux crime a été commis; et on voudrait que ces armes soient en vente libre, que n'importe qui puisse les acheter! Je me demande où est le sens des responsabilités de M. Borer et des groupes de ce Parlement qui le soutiennent.

Cette proposition de la minorité II, qui ne concernerait, le cas échéant, que la version de la majorité si elle était adoptée après le vote nominatif, est dangereuse et criminelle. Elle vise également les armes de tir d'élite, les fusils à répétition. Est-ce que c'est votre volonté de dire que, dans notre pays, on pourra acheter sans aucune autorisation des armes dont il est absolument connu qu'elles sont plus fréquemment utilisées par les criminels? Je dis que c'est de l'inconscience, et je vous prie de rejeter vigoureusement la proposition de minorité II (Borer).

Günter Paul (S, BE), Berichterstatter: Ich äussere mich zuerst zu den Anträgen der Minderheit II (Borer). Zuerst zu Artikel 8 Absatz 1 betreffend Waffenzubehör wie Schalldämpfer, Nachtsichtzielgeräte, Laserzielgeräte: Man hätte vielleicht über diese Anträge diskutieren können, wenn Sie vorhin nicht die kantonalen Ausnahmen bewilligt hätten. Aber Sie haben bei Artikel 5 sehr grosszügig Ausnahmen bewilligt und haben diese Ausnahmen an die kantonale Hoheit delegiert. Damit ist allen möglichen Härtefällen wirklich Rechnung getragen. Das Missbrauchspotential in diesem Bereich ist ganz offensichtlich vorhanden.

Zu den Zahlen in den USA möchte ich Herrn Borer nur sagen: Wir dürfen die Situation dort und hier auf keinen Fall vergleichen. Ich nenne Ihnen nur einen Unterschied: In den Spitälern und Notfallkliniken der USA werden Patienten in einer Grössenordnung von 20 Prozent wegen Schussverletzungen eingeliefert. Bei uns sind es glücklicherweise weit unter 0,5 Prozent der Eingewiesenen, die Schussverletzungen haben. Aber gerade angesichts dieses Zubehörs ist die Tendenz steigend, und die Legiferierung, die wir machen, ist ja prospektiv, d. h., man will ungünstige Entwicklungen verhindern.

Schliesslich kann man beim Zubehör das Argument der Tradition, das dort, wo der Gesetzentwurf eine Öffnung erfuhr, eine wesentliche Rolle spielte, wohl kaum anführen.

Zum Antrag der Minderheit II (Borer) betreffend Artikel 10 Absatz 1 Litera a, u. a. zu den Repetiergewehren, hat Herr Chiffelle schon einige Ausführungen gemacht. Ich möchte Herrn Oehrli einfach sagen: Der Mord von Bremgarten hat das Zustandekommen und die Behandlung dieser Gesetzesvorlage wesentlich beschleunigt. Ein schreckliches Verbrechen mit einem problemlos gekauften Repetiergewehr hat dazu geführt, dass wir endlich ein Waffengesetz bekommen. Es wäre wirklich paradox, wenn das Gesetz nun ausgerechnet dort verwässert würde. Es besteht gar kein Zweifel, dass der Mord von Bremgarten nicht so hätte geschehen können, wenn der Täter einen Waffenerwerbsschein hätte ausfüllen müssen. Ich bitte Sie also eindringlich, hier der Minderheit II (Borer) nicht zuzustimmen.

Nun zum Konzept des Bundesrates und der Mehrheit bzw. des Ständerates. Die Situation entbehrt tatsächlich nicht einer gewissen Ironie: Die Ratslinke, hier vertreten durch die Minderheit I (Chiffelle), plädiert für ein schlankes, einheitliches, aber vielleicht auch offeneres Gesetz, während die Ratsmehrheit, die Ratsrechte, eine Lösung befürwortet, welche offensichtlich für Jäger und Schützen im Normalfall einen vermehrten Aufwand mit sich bringt und auch Abgrenzungsprobleme aufwirft. Wir haben in der Kommission lange darüber diskutiert: Was ist Handel? Welche Menge verkaufter Waffen pro Jahr gilt als Handel bzw. ist nicht mehr als Privatverkauf anzugeben? Letzteres dürfte die schwierigere Abgrenzung sein. Sie haben auch von der vielzitierten Witwe gehört, deren Beispiel jetzt zweimal angerufen wurde – in der Kommission kam sie noch mehr zum Zuge –, die das Gewehr ihres verstorbenen Mannes laut Konzept des Ständerates nicht mehr einem Schützenkameraden verkaufen darf, ohne dass sie dafür eine Bewilligung hätte. Man kann sich natürlich fragen, ob das angesichts der längeren Lebenserwartung der Frauen nicht tatsächlich ein Problem darstellt; jedenfalls wurde das Beispiel dieser Witwe in der Kommission sehr oft bemüht.

Eine effektive Schwäche beim Konzept des Ständerates scheint mir hingegen zu sein, dass man von diesem Gesetz ausgenommen ist, wenn man Mitglied eines Schützenvereins ist. Und Mitglied eines Schützenvereins zu werden ist nun tatsächlich eine einfache Sache! Bundespräsident Koller hat in der Kommission darauf hingewiesen, dass sich das Problem bei den Jägern viel weniger stellt, weil dort eine Prüfung abgelegt werden muss und der Weg, bis jemand seine Waffe hat, doch länger ist als bei den Schützenvereinen. Mir scheint, dass hier die tatsächliche Schwäche des ständerätlichen Konzepts liegt. Jedenfalls ist die Mehrheit zur Überzeugung gekommen, dass das Konzept des Bundesrates vielversprechender ist.

Eggly Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: Je vous ai expliqué tout à l'heure la différence entre les deux systèmes, je n'y reviens pas. Je crois que le choix que nous devons faire est maintenant bien compris.

Vous me permettez juste une remarque personnelle. Je crois encore une fois qu'en pratique, pour ceux qui sont les plus émus et touchés par ce débat, c'est-à-dire les tireurs, les deux concepts ne font vraiment pas de différence importante dans leur application pratique. Mais je représente ici la majorité de la commission, même si, à titre personnel, je voterai pour la minorité. Il est alors clair que pour la majorité de la

commission, il y a cette idée que les tireurs ne doivent pas avoir de privilèges. Il y a aussi cette idée ancrée au cœur d'une tradition helvétique que les tireurs sont en quelque sorte le peuple avec sa liberté, le peuple avec sa liberté de porter des armes. Par conséquent, c'est là qu'il y a une différence que je qualifierais d'émotionnelle, presque d'identitaire.

C'est la raison pour laquelle il y a une telle pression pour que l'on choisisse le système du Conseil fédéral, car c'est alors le particulier, qu'il soit tireur confirmé ou tireur potentiel qui, dans sa liberté et sa responsabilité, doit ensuite pouvoir transmettre son arme sans qu'on fasse une différence entre les cas tout à fait spécifiques et privilégiés des tireurs et puis tout un chacun, citoyen, vous et moi. C'est donc cette solution-là que la majorité de la commission a acceptée, alors que le Conseil des Etats avait trouvé plus logique, vous l'avez compris, qu'il y ait une autorisation pour tous les cas, avec des exceptions.

La majorité de la commission vous propose donc d'en rester au système du Conseil fédéral, qui a l'avantage surtout psychologique de ne pas braquer en quelque sorte les milieux qui se sont émus de cette obligation générale de permis lorsqu'il y a transfert d'une arme.

Donc, la majorité de la commission vous propose le système du Conseil fédéral, et non celui du Conseil des Etats.

En ce qui concerne la proposition de la minorité II (Borer) à l'article 8 alinéa 1er, la commission vous propose de la repousser. C'est toujours le problème d'obtenir un permis d'acquisition aussi pour les accessoires d'armes. En fait, en votant, vous allez déterminer aussi bien l'article 5 alinéa 1er lettre d en ce qui concerne les interdictions, qu'ici l'article 8 alinéa 1er en ce qui concerne les autorisations. Est-ce que, aussi bien pour les interdictions que pour les autorisations, vous voulez, avec la minorité II, inclure les accessoires d'armes ou est-ce que vous ne le voulez pas? C'est donc le vote auquel vous allez procéder.

Maintenant, peut-être plus émotionnel, l'article 10: la proposition de la minorité II veut à cet article libérer de l'obligation d'un permis d'acquisition en cas d'achat auprès d'un commerçant, dans le cas où vous restez dans le système de la majorité de la commission, les fusils à répétition et les armes d'ordonnance. La commission vous propose le rejet de la proposition de la minorité II. Elle est d'avis que ces armes d'ordonnance, ces fusils à répétition peuvent être des armes dangereuses qui doivent être sous contrôle. Tombent naturellement sous la qualification de la disposition proposée par la minorité II les mousquetons, les fusils à pompe, les armes d'ordonnance, les armes de tireur d'élite. Un tireur d'élite peut parfaitement commettre un crime avec l'arme définie dans la proposition de la minorité II, qui serait donc soustraite au régime d'autorisation.

On a évoqué le crime de Bremgarten qui a beaucoup ému le peuple suisse. Je crois qu'il faut être honnête, Monsieur Borer – et je le suis avec vous –, c'est clair que cette affaire pose une première question, c'est-à-dire le problème des permissions accordées à un meurtrier détenu en prison. La deuxième est naturellement celle de l'utilisation de l'arme par ledit détenu en permission. Mais, cela étant, la majorité de la commission estime qu'il n'y a pas de raison, contrairement à ce que pense la minorité II, de soustraire au régime de l'autorisation ce genre d'arme.

Nous vous proposons donc de repousser les deux propositions de la minorité II aux articles 8 et 10 et de choisir celles de la majorité de la commission.

Koller Arnold, Bundespräsident: Eine generelle Waffenerwerbsscheinpflcht für jeden Erwerb einer Waffe – das war dem Bundesrat eigentlich von Anfang an klar – wäre eine unverhältnismässige gesetzliche Ordnung. Wir wussten, dass wir für Schützen und Jäger in bezug auf den Waffenerwerb Sonderregelungen vorsehen mussten, denn es leuchtete ein, dass es unverhältnismässig wäre, wenn jeder Schütze und jeder Jäger, der einem Freund oder einem Angehörigen eines Jagd- oder Schiessvereins eine Waffe verkauft, zunächst zum Amt gehen müsste und ein entsprechender Waffener-

werbsschein die Voraussetzung für den Erwerb einer solchen Waffe wäre.

Die Frage, die sich dann vor allem in legislatorischer Hinsicht stellte, war die: Wie erreichen wir vor allem für die Schützen und die Jäger eine vernünftige, eine verhältnismässige Sonderregelung? Der Bundesrat schlug eine Zweiteilung vor: Erwerb unter Privaten und Erwerb im gewerbsmässigen Handel.

Beim Erwerb unter Privatpersonen stellt der Bundesrat ganz bewusst auf die Eigenverantwortung des Erwerbers und des Verkäufers ab. Der Verkäufer muss sich vergewissern, dass die Voraussetzungen für einen Waffenerwerb gemäss Artikel 8 des Gesetzes erfüllt sind, dass also vor allem keine Hinderungsgründe vorliegen. Wenn er diese Sorgfaltspflicht nicht erfüllt, wird er nach den Strafbestimmungen des Gesetzes strafbar.

Demgegenüber sieht der Bundesrat im gewerbsmässigen Handel eine generelle Erwerbsscheinpflcht vor. Wir sind der Meinung, dass wir mit diesem Modell, das klar zwischen Erwerb unter Privaten einerseits und Erwerb im Handel andererseits unterscheidet, eine angemessene Lösung gefunden haben; übrigens eine Lösung – und das muss ich gegenüber Herrn Chiffelle doch festhalten –, die gegenüber dem geltenden Recht einen klaren Fortschritt bringt, weil das geltende Konkordat nur beim handelsmässigen Erwerb von Faustfeuerwaffen eine Erwerbsscheinpflcht vorsieht. Wir sehen sie beim Erwerb von allen Waffen – der im Handel erfolgt, vor.

Demgegenüber hat der Ständerat ein anderes Modell gewählt. Er geht gesetzgebungstechnisch von einer generellen Erwerbsscheinpflcht aus, macht dann aber für Schützen und Jäger Ausnahmen. Das ist der personelle Ausnahmehereich. Diesen personellen Ausnahmehereich hat der Ständerat dann noch sachlich konkretisiert. Die Ausnahmen gelten nur für Waffen, die im ausserordentlichen Schiesswesen und bei der Jagd üblich sind.

Jedes dieser Modelle hat natürlich gewisse Vor- und Nachteile. Der grösste Nachteil des ständerätlichen Modells besteht – neben dem berühmten Fall der Offizierswitwe, die eine Pistole ihres Mannes einem Freund nicht veräussern kann, ohne zum Amt zu gehen und für den Freund einen Erwerbsschein zu verlangen – vor allem darin, dass zwar das Abstellen auf die Qualität als Jäger sehr sachgerecht ist, denn Sie wissen, dass Jäger in allen Kantonen entsprechende Prüfungen bestehen müssen, bis sie die Jagd ausüben können. Demgegenüber ist eben die Mitgliedschaft in einem Schützenverein kein sachgerechtes Kriterium, denn es ist, wie Herr Freund ausgeführt hat, sehr leicht, Mitglied eines Schützenvereins zu werden. Dafür müssen Sie keinerlei qualifizierte Voraussetzungen erfüllen; deshalb ist das auch unter dem Gesichtspunkt von Artikel 4 der Bundesverfassung – Rechtsgleichheit – zweifellos ein problematisches Kriterium für die Privilegierung von Mitgliedern anerkannter Schützenvereine. Deshalb war die Mehrheit Ihrer Kommission sicher gut beraten, wenn sie wieder auf das bundesrätliche Modell zurückgekommen ist.

Nun noch einige Bemerkungen zu den Anträgen der Minderheit II (Borer). Die Minderheit II möchte, dass Waffenzubehör, also Schalldämpfer, Laser- und Nachtsichtzielgeräte nicht dem Verbot unterstehen. Wir haben dieses Waffenzubehör ganz bewusst dem Verbot unterstellt, weil es hier um ein eminentes Missbrauchspotential geht. Zwar haben wir – ich muss das zugeben, Herr Borer – keine verlässlichen Zahlen, aber es leuchtet jedermann ein, dass man mit einer Schusswaffe mit Schalldämpfer viel leichter zum Ziel kommt als mit einer Schusswaffe ohne Schalldämpfer, wenn man Tötungsabsichten hat; das gleiche gilt auch für die Nachtsichtzielgeräte. Im übrigen, das ist von den Referenten zu Recht angeführt worden, haben Sie soeben beschlossen, dass in begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilt werden können.

Herr Borer, ich möchte in bezug auf Ihre Ausführungen nur noch folgendes klarstellen: Stationäre Schalldämpferanlagen werden nicht verboten; um Lärmschutzvorschriften einzuhalten, können also weiter Neuentwicklungen gemacht werden. Verboten werden lediglich tragbare Schalldämpfer. Auch hier

besteht, wie gesagt, in begründeten Fällen die Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen. Das scheint eine angemessene und verhältnismässige Lösung zu sein.

Zum Antrag der Minderheit II (Borer) betreffend Artikel 10, wonach die Repetiergewehre von der Waffenerwerbsscheinpfllicht generell auszunehmen wären. Dieser Antrag schiesst nicht nur wegen des Falls Bremgarten über das Ziel hinaus, denn Repetiergewehre, also Karabiner beispielsweise, zeichnen sich bekanntlich dadurch aus, dass sie Magazine haben. Demgegenüber müssen Einzellader jedesmal mit neuen Patronen geladen werden.

Repetiergewehre – Herr Chiffelle hat das zu Recht gesagt – sind vor allem die modernen Pump-Action-Gewehre; wir wissen, dass diese modernen Pump-Action-Gewehre, diese Polizeiflinten, wie man sie auch nennt, gerade unter Kriminellen sehr beliebt sind. Es ginge daher zweifellos viel zu weit, wenn Sie Repetiergewehre generell von der Waffenerwerbsscheinpfllicht ausnehmen würden.

Repetiergewehre, Herr Oehrli, sind auch nicht immer schwer, lang und unhandlich; die modernen Pump-Action-Gewehre sind der Beweis des Gegenteils.

Ich bitte Sie, die Anträge der Minderheit II (Borer) abzulehnen.

1. Abschnitt Titel, Art. 8–10 – Section 1 titre, art. 8–10

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 0327)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Bircher, Blaser, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bossard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Columberg, Couchepin, David, Dettling, Dormann, Dreher, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Friderici, Fritschi, Gadiant, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Keller, Kofmel, Kühne, Kunz, Lauper, Leu, Leuba, Loeb, Loretan Otto, Lötscher, Maître, Maurer, Meier Samuel, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Nabholz, Nebiker, Oehrli, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer, Schläuer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Straumann, Stucky, Theiler, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss, Zapfl (109)

Für den Antrag der Minderheit I stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité I:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Berberat, Borel, Bühmann, Carobbio, Chiffelle, Christen, Comby, de Dardel, Deiss, Diener, Ducrot, Eggly, Fankhauser, Fasel, Fässler, Filliez, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Lachat, Ledergerber, Leemann, Leuenberger, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Ostermann, Pini, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruffy, Semadeni, Simon, Spielmann, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler (76)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Béguelin, Bodenmann, Caccia, Cavalli, Egerszegi, Fischer-Häggingen, Frey Walter, Langenberger, Maspoli, Meyer Theo, Pelli, Suter, Zwygart (14)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:

Stamm Judith

(1)

Art. 8 Abs. 1 – Art. 8 al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

122 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II

60 Stimmen

PräsidentIn: Damit ist Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d in der Fassung der Mehrheit angenommen.

Art. 10 Abs. 1 – Art. 10 al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit

116 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II

69 Stimmen

Art. 10bis (neu)

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

Für jede Übertragung einer Waffe nach den Artikeln 9 und 10 ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Jede Vertragspartei hat den Vertrag mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

Abs. 2

Der schriftliche Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe überträgt;
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Unterschrift der Person, welche die Waffe erwirbt;
- Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Waffennummer; Datum und Ort der Übertragung.

Minderheit

(Chiffelle, Alder, Banga, Carobbio, Eggly, Günter, Haering Binder, Meier Hans)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Art. 10bis (nouveau)

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

Chaque aliénation d'une arme au sens des articles 9 et 10 doit être consignée dans un contrat écrit. Ce contrat sera conservé par chaque partie pendant au moins 10 ans.

Al. 2

Le contrat écrit doit être contenir les indications suivantes:

- le nom, le prénom, la date de naissance, l'adresse du domicile ainsi que la signature de la personne qui aliène l'arme;
- le nom, le prénom, la date de naissance, l'adresse du domicile ainsi que la signature de la personne qui acquiert l'arme;
- le type, le fabricant, la désignation, le numéro de l'arme ainsi que la date et le lieu de l'établissement du contrat.

Minorité

(Chiffelle, Alder, Banga, Carobbio, Eggly, Günter, Haering Binder, Meier Hans)

Rejeter la proposition de la majorité

Eggly Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: Dans la proposition de la majorité de la commission, il s'agit de la précaution dont j'ai déjà parlé. Ce contrat lié à la responsabilité du particulier aliénateur remplace avantageusement, aux yeux de la majorité, la carte d'arme prévue par le projet du Conseil fédéral.

Je vous propose de voter en faveur de la proposition de la majorité de la commission.

Alder Fredi (S, SG), Sprecher der Minderheit: Die Kommissionmehrheit beantragt für die Waffenübertragung nach den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes einen schriftlichen Vertrag. Dieser Weg der einfachen Schriftlichkeit ist keine gangbare

Lösung. Mit diesem Vertrag kommt jetzt einfach der im Vernehmlassungsentwurf zur Diskussion gestellte Waffenpass in einem neuen Kleid daher. Nachdem der Rat nun aber der bundesrätlichen Lösung zugestimmt hat, ziehen wir den Minderheitsantrag zurück.

Präsidentin: Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

2. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Section 2 titre

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Alder, Banga, Carobbio, Chiffelle, Günter, Haering Binder, Meier Hans, Pini)

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2, 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 11

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Alder, Banga, Carobbio, Chiffelle, Günter, Haering Binder, Meier Hans, Pini)

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2, 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Alder Fredi (S, SG), Sprecher der Minderheit: Die SP-Fraktion lehnt den Vorschlag der Kommissionsmehrheit und des Ständerates, der eine Gleichstellung der Auslandschweizer mit den Inlandschweizern anstrebt, grundsätzlich ab. Es ist festzuhalten, dass zu viele Ausnahmen ein Gesetz durchlöchern und das Rechtsgleichheitsgebot verletzen. Es besteht daher die Gefahr, dass Ausnahmeregelungen willkürlich sind. Mit Ausnahmeregelungen im Inland können oder müssen allenfalls bestehende Bräuche und Traditionen berücksichtigt werden, was bei Auslandschweizern nicht angezeigt sein kann, stellen sie doch eine sehr heterogene Gruppe dar. Mag sein, dass gewisse Kreise geltend machen, dass immer wieder eine Schar Aufrechter aus Kalifornien oder Südafrika inländische Schützenfeste besucht. Diese Auslandschweizer stellen aber doch eine verschwindend kleine Minderheit dar, welche gewissermassen ihr folkloristisches Erbe pflegt und kein Privileg nötig hat.

Wir dürfen nicht vergessen, dass viele Auslandschweizer, selbst wenn sie dem Schiesssport frönen, keine andere Beziehung mehr zu unserem Land pflegen, oftmals nicht einmal mehr unsere eigene Sprache sprechen. Die einzige Verbindung ist nicht selten das verbliebene Erst- oder Zweitbürgerrecht. Ihnen allein deswegen ein Privileg einzuräumen, scheint mir sehr problematisch, zumal das Bürgerrecht bekanntlich vererbt wird.

Insbesondere sprechen rechtliche Erwägungen gegen die Lösung des Ständerates und der Kommissionsmehrheit. Die

in der Schweiz lebenden Ausländer ohne Aufenthaltsbewilligung, eine zahlenmässig ebenso grosse Gruppe wie die Auslandschweizer, würden diskriminiert. Um dies zu verhindern, sollten die Auslandschweizer unserer Ansicht nach wie die Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung – Grenzgänger, Saisoniers und Jahresaufenthalter – behandelt und generell einer Waffenerwerbsscheinpflicht unterstellt werden.

Die SP-Fraktion unterstützt nach wie vor den Vorschlag des Bundesrates, insbesondere deshalb, weil damit einem Verstoß gegen bestehende Niederlassungsverträge vorgebeugt wird, wo verschiedentlich das Gebot der Gleichbehandlung festgeschrieben wird. Würden gemäss Fassung Ständerat und Kommissionsmehrheit die Schweizer ohne Wohnsitz im Inland gegenüber den Saisoniers und Jahresaufenthaltern, die ebenfalls keinen inländischen Wohnsitz haben, sondern lediglich Aufenthalt begründen, privilegiert, so wäre dieser Grundsatz verletzt.

Der Ständerat hat nun eine Lösung vorgeschlagen, wohl um die Akzeptanz dieses Gesetzes im Rat zu erhöhen. Damit vernachlässigt er aber die schlechten Erfahrungen, die wir insbesondere mit der Lex Friedrich gemacht haben. Sie erinnern sich: Nach der Ablehnung der Lex Friedrich durch das Schweizervolk protestierte Italien nicht zuletzt mit Retorsionsmassnahmen, d. h. der Diskriminierung der in Italien lebenden Schweizer. Damit wurde damals sehr viel Druck ausgeübt, der, wie Bundesrat Koller in der Kommission ausführte, zu einem eher peniblen Vergleich führte, bei dem die Schweiz schliesslich eine Lösung akzeptieren musste, die teilweise der Lex Friedrich widersprach.

Gerade in der heutigen Zeit sollte sich die Schweiz nach meinem Dafürhalten ein Ausscheren aus internationalen Verträgen wie eben den Niederlassungsverträgen nicht mehr leisten. Angesichts der letztlich wirklich kleinen Gruppe, die von der vorgeschlagenen Gleichstellung profitieren würde, lohnt es sich nicht, eine Verletzung internationalen Rechts in Kauf zu nehmen. Denn bei nüchterner Betrachtung müssen wir doch sehen, dass die praktische Bedeutung dieses Problems minim ist. Auch bei der ständerätlichen Lösung müsste nämlich die grosse Mehrheit der Auslandschweizer, die in unserem Land eine Waffe erwerben möchten, einen Erwerbsschein lösen, nämlich all jene, die nicht über ein schweizerisches Jagdpatent verfügen oder Mitglied eines schweizerischen Schützenvereins sind. Für die wenigen Betroffenen lohnt es sich nicht, Staatsverträge zu brechen und sich internationalen Ärger einzuhandeln.

Unsere Meinung nach ist die bundesrätliche Lösung besser, sie ist rechtlich besser abgestützt, sie diskriminiert nicht. Die SP-Fraktion, der das Gebot der Nichtdiskriminierung auch in anderen Zusammenhängen stets ein Anliegen war, stellt sich daher hinter die bundesrätliche Lösung und lehnt die ständerätliche und die von der Kommissionsmehrheit vertretene ab.

Ich habe zum Schluss noch eine Frage: Ist es richtig, Herr Bundesrat, dass sich die Auslandschweizer im Vernehmlassungsverfahren nicht vernehmen liessen? Es ist mir auch nicht bekannt, dass sich die Auslandschweizervereinigungen entsetzt gezeigt hätten, weil sie mit ihren Mitbürgern in der alten Heimat in bezug auf den Waffenerwerb nicht gleichgestellt worden sind. Der Vereinigung der Auslandschweizer ist es, so meine ich, völlig gleich.

Präsidentin: Die CVP-Fraktion, die SVP-Fraktion und die FDP-Fraktion teilen mit, dass sie die Mehrheit unterstützen.

Chiffelle Pierre (S, VD): Il y a une certaine logique à avoir, je crois, dans nos délibérations. La majorité d'entre vous a opté tout l'heure pour le projet du Conseil fédéral. Et maintenant, on voudrait tout à coup, à l'article 11, en revenir à la décision du Conseil des Etats, parce qu'elle laisse planer un doute sur la soumission des Suisses de l'étranger à la procédure d'autorisation et aux règles prévues quant au contrat écrit. Nous voulons bien admettre le jeu démocratique, mais encore faut-il qu'il se fasse sur toute sa largeur; et notre but, tant de la minorité que du groupe socialiste, c'est de faire en sorte que tout le monde soit soumis au régime que vous avez dé-

cidé de mettre en vigueur dans cette nouvelle loi, qu'il soit Suisse en Suisse, qu'il soit Suisse de l'étranger, qu'il soit étranger avec permis d'établissement. C'est pourquoi il nous paraît important de revenir à la version du Conseil fédéral, qui précise expressément dans le texte de la loi, et non pas seulement dans le titre des sections, que tout le monde est bien soumis au système que nous avons décidé de mettre sur pied.

Günter Paul (S, BE), Berichterstatter: Es stehen sich unbestrittenemassen zwei Konzepte gegenüber: einerseits der Entwurf des Bundesrates, der sich auf den Standpunkt stellt: Pacta sunt servanda, Verträge sind zu erfüllen, auch wenn es nicht so lustig ist; andererseits der patriotische Opportunismus – so möchte ich es nennen – der Mehrheit der Kommission.

Es wird von niemandem bestritten, dass die Lösung, die Ihnen die Mehrheit beantragt, völkerrechtswidrig ist, zumindest theoretisch, und dass sie zu Retorsionsmassnahmen gegenüber Schweizern, z. B. in Italien, führen könnte. Andere Staaten könnten natürlich ähnliche Regelungen beschliessen, die unsere Landsleute in diesen Staaten benachteiligen.

Die Kommissionmehrheit hat das gegeneinander abgewogen. Der Zusammenhalt mit den Auslandschweizern, die hier schiessen und Waffen erwerben möchten, war der Kommissionmehrheit das theoretische Risiko wert, von Retorsionsmassnahmen betroffen und allenfalls des Vertragsbruchs bezichtigt zu werden – dies trotz eines mahnenden Votums von Bundesrat Koller. Es ist wahrscheinlich intellektuell ein interessantes Thema, von politischem Gewicht ist es vermutlich nicht.

Die Kommissionmehrheit beantragt Ihnen, hier nicht mit dem Bundesrat, sondern mit dem Ständerat zu stimmen.

Eggy Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: C'est vrai que le projet du Conseil fédéral serait plus logique étant donné le système que nous avons choisi. J'imagine que c'est vrai aussi, Monsieur le Président de la Confédération, qu'il y a un problème de compatibilité avec l'Union européenne; peut-être que vous allez nous en parler. Mais enfin, c'est de nouveau une affaire politico-psychologique.

Au fond, la majorité de la commission s'est référée à la volonté d'ailleurs exprimée par le constituant d'intégrer la Cinquième Suisse et donc de ne pas faire de différence entre les Suisses en Suisse et les Suisses de l'étranger, de les mettre sur pied d'égalité.

C'est la raison pour laquelle la commission, par 11 voix contre 9, ne veut pas soumettre les Suisses de l'étranger à un régime différent des Suisses de Suisse. La majorité vous propose donc d'accepter sa proposition.

Koller Arnold, Bundespräsident: Ich möchte fast sagen: «Zwei Seelen fühl' ich, ach, in meiner Brust.» Was Ihnen der Bundesrat vorgeschlagen hat und was jetzt die Minderheit Alder wiederaufnimmt, ist zweifellos die rechtlich einwandfreie, korrekte Lösung. Sie diskriminiert niemanden, sie behandelt Schweizer und Ausländer gleich, und es wird heute allgemein anerkannt, dass ein solches allgemeines Diskriminierungsverbot besteht.

Auf der anderen Seite wissen wir eben, dass uns diese rechtlich korrekte Lösung bei der Lex Friedrich viel Opposition eingebracht hat, weil es, wie die Referenten zu Recht sagen, vor allem die Auslandschweizer als eine Zurücksetzung empfinden, wenn sie hier nicht gleich wie die Inländer behandelt werden. Es waren diese politischen, psychologischen Überlegungen, die offenbar die Mehrheit dazu führten, dem Ständerat und nicht dem Bundesrat zuzustimmen.

Als Justizminister muss ich Sie aber bitten, die korrekte, einwandfreie Lösung zu wählen.

Ich bitte Sie, dem Bundesrat und der Minderheit der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	82 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	51 Stimmen

Art. 12–19

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
Streichen

Antrag Leu

Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Chiffelle

Abs. 2
Die Zentralstelle kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 20

Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
Biffer

Proposition Leu

Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Chiffelle

Al. 2
L'office central peut autoriser des exceptions.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Präsidentin: Die Berichterstatter und Herr Chiffelle sind einverstanden, dass Artikel 20 gemäss dem Resultat der Abstimmung zu Artikel 5 Absatz 3 schon entschieden ist.

Angenommen gemäss Antrag Leu
Adopté selon la proposition Leu

Art. 21–25

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

6. Kapitel Titel

Antrag der Kommission
.... Tragen, Mitführen von Waffen

Chapitre 6 titre

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Art. 26

Antrag der Kommission
Abs. 1
Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Leu**Abs. 1**

.... und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter

Art. 26**Proposition de la commission****Al. 1**

Les armes, les éléments essentiels d'armes, les accessoires d'armes, les munitions et les éléments de munitions doivent être conservés avec prudence et ne pas être accessibles à des tiers.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Leu**Al. 1**

.... accessibles à des tiers non autorisés.

Abs. 1 – Al. 1

Leu Josef (C, LU): In meinem Antrag wird beim Wortpaar «Zugriff Dritter» der Begriff «unberechtigter» eingefügt. Das ist nicht nur eine redaktionelle Angelegenheit. Dieser Einschub hat eine ganz praktische Bedeutung. Es ist eine Tatsache, dass Waffen innerhalb einer Familie oft gemeinsam benutzt werden. Ohne diesen Einschub des Begriffs «unberechtigt» könnte ein Vater allenfalls verpflichtet werden, die Waffe vor dem Zugriff seines Sohnes, der in einem Schiessverein aktiv ist, zu schützen. Das kann doch nicht im Sinne dieses Gesetzes sein, das ja Missbräuche bekämpfen will. Ich bitte Sie also, diesem Antrag auch aus rein praktischen Überlegungen zuzustimmen.

Günter Paul (S, BE), Berichterstatter: Das Anliegen ist unbestritten. Sie sehen, die Kommission hat einen relativ eleganten Zwischenweg zwischen der offenen Lösung des Bundesrates und der komplizierten und detailreichen Variante des Ständerates gefunden. Herr Leu hat diesen Zwischenweg noch mit einem Zusatz ergänzt, der nach unserer Ansicht seine Berechtigung hat. Wir haben keine Einwände dagegen.

Eggly Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: La proposition Leu est dans l'esprit de ce que la commission a décidé et cela ne devrait pas soulever de discussions. En tant que rapporteurs, nous vous proposons de l'accepter.

Koller Arnold, Bundespräsident: Der Antrag Leu bringt tatsächlich eine erwünschte Präzisierung des Gesetzestextes, denn es ist tatsächlich so, dass häufig Waffen innerhalb der Familie gemeinsam genutzt werden. Es macht keinen Sinn, das eine Familienmitglied zu verpflichten, die Waffe vor dem Zugriff des anderen Familienmitgliedes zu schützen. Ich möchte Sie ersuchen, diesem Antrag zuzustimmen.

Angenommen gemäss Antrag Leu**Adopté selon la proposition Leu****Abs. 2 – Al. 2****Angenommen – Adopté****Art. 27****Antrag der Kommission****Abs. 1**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2**Mehrheit**

....

d. (neu) über eine genügende Haftpflichtversicherung verfügt.

Minderheit I

(Leu, Eggly, Grossenbacher, Pini)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit II

(Fritschi, Bonny, Borer, Eberhard, Engelberger, Freund, Müller Erich, Oehri, Vetterli)

Keine Waffenbewilligung erhält, wer:

- die Voraussetzungen für die Erteilung des Waffenerwerbsscheins nicht erfüllt (Art. 8 Abs. 2);
- aufgrund seines Leumundes keine Gewähr für sorgfältiges Waffentragen bietet;
- die vom zuständigen Departement festzusetzenden Prüfungsanforderungen nicht erfüllt;
- (neu) nicht über eine genügende Haftpflichtversicherung verfügt.

Abs. 3–5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 27**Proposition de la commission****Al. 1**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2**Majorité**

....

d. (nouvelle) dispose d'une couverture suffisante de l'assurance responsabilité civile.

Minorité I

(Leu, Eggly, Grossenbacher, Pini)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité II

(Fritschi, Bonny, Borer, Eberhard, Engelberger, Freund, Müller Erich, Oehri, Vetterli)

Le permis de port d'armes est refusé:

- si la personne ne remplit pas les conditions d'octroi du permis d'acquisition d'armes (art. 8 al. 2);
- si la réputation de la personne ne permet pas d'affirmer qu'elle ne fera pas un usage abusif de son permis de port d'armes;
- si la personne échoue à l'examen que le département compétent a prévu pour vérifier que la personne satisfait aux exigences;
- (nouvelle) si la personne n'est pas couverte par une assurance responsabilité civile suffisante.

Al. 3–5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Günter Paul (S, BE), Berichterstatter: Artikel 27 ist wahrscheinlich der Schicksalsartikel dieses Gesetzes. Die Kommission hat sich im grossen und ganzen der bundesrätlichen Fassung angeschlossen, die vom Ständerat hinsichtlich der abzulegenden Prüfung noch präzisiert worden ist. Grundsätzlich ist der Artikel gemäss Antrag der Mehrheit und der Minderheit I (Leu) positiv formuliert; er regelt, wer eine Waffe tragen darf.

Das umgekehrte Prinzip verfolgt die Minderheit II (Fritschi), welche definieren möchte, wer allenfalls keine Bewilligung zum Tragen einer Waffe erhält.

Der Streit betrifft vor allem den Bedürfnisnachweis nach Absatz 2 Litera b. 12 Kantone kennen diesen Bedürfnisnachweis. Es dürfte schwierig sein, den Bürgerinnen und Bürgern dieser Kantone zu erklären, warum die Abschaffung dieses Bedürfnisnachweises, also eine wesentliche Erleichterung des Waffentragens, ausgerechnet in diesem Gesetz erfolgen soll und inwiefern diese Erleichterung des Waffenerwerbs zur besseren Sicherheit dieser Bürgerinnen und Bürger beitragen soll. Denn die bessere Sicherheit war der Grund – wir erinnern uns –, weshalb wir diesen Gesetzentwurf überhaupt diskutieren. Der Verzicht auf den Bedürfnisnachweis wäre daher ein gewaltiger Schritt zurück.

Ein spezieller Punkt ist besonders wichtig: Mit dem Bedürfnisnachweis hat die Polizei anlässlich von Razzien in kriminellem oder gewaltbereitem Milieu die Möglichkeit, aktiv zu werden, und zwar präventiv; das wäre ja eigentlich das Wichtige. In den meisten Fällen dürfte die entsprechende Bewilli-

gung in diesen Kreisen fehlen. Die Erfahrungen der Polizei zeigen, dass bei derartigen Razzien häufig und zunehmend alle möglichen Waffen gefunden werden; in der Kommission konnten wir uns von einer Sammlung dieser abartigen Varianten überzeugen.

Es leuchtet ohne weiteres ein, dass Verbrechen wirksam vorgebeugt und der Gewalteinsatz von Waffen reduziert werden kann, wenn die Polizei in diesen Fällen präventiv die gefährlichen Waffen beschlagnahmen kann. Gerade diese Handlungsgrundlage würde ihr aber mit dem Verzicht auf den Bedürfnisnachweis weitgehend entzogen. Die Auskünfte von kompetenter Polizeiseite liessen diesbezüglich an Deutlichkeit gar nichts zu wünschen übrig. Auch der Bundesrat betrachtet den Bedürfnisnachweis als eines der zweckmässigsten und tauglichsten Mittel zur Bekämpfung des missbräuchlichen Tragens und vor allem Verwendens von Waffen.

Denken wir daran, dass sich relativ häufig Situationen mit Gewalteinsatz von Waffen ergeben, die nicht vorhergesehen wurden. Es wurde vorhin immer nur von geplantem Mord gesprochen. Lesen Sie die Zeitung! Wenn Sie dort von Messerstechereien und Schiessereien lesen, dann ist es häufig so, dass Leute aus einem nichtigen Anlass aneinander geraten. Wenn dann die Waffe «auf dem Mann» ist – denn es ist meistens ein Mann –, wird sie gebraucht, vor allem dann, wenn der andere auch eine Waffe trägt, die auch gebraucht wird. Es gilt also, hier die Spirale der Gewalt zu stoppen. Ein gutes Mittel ist, wenn die Kontrahenten eben keine Waffe bei sich haben. Es zeigt sich ja auch, dass Leute, die den Bedürfnisnachweis erbringen können, das meistens aus einem begründeten Sicherheitsbedürfnis tun. Dort ist die Gefahr der Gewalteskalation sehr viel kleiner.

In der Kommission wurde von Votanten, die den Bedürfnisnachweis fallenlassen wollen, darauf hingewiesen, dass ja noch eine Prüfung abgelegt werden müsse. Aber die Leute, vor denen ich beispielsweise am meisten Angst habe, haben sicher keine Probleme mit einer Waffenprüfung; sie haben Freude an Waffen. Das sind Waffennarren, das sind «Rambos», gewaltbereite Kreise. Sie kennen ihre Waffe, das ist nicht das Problem. Das Problem ist nicht die Waffe, also das Instrument, sondern der Träger und dessen Psyche! Wir müssen doch in unserem Gesetz etwas vorsehen, das diesen entscheidenden Faktor mit berücksichtigt.

Die Kommissionmehrheit befürwortet daher ganz klar diesen Bedürfnisnachweis.

Eggy Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: Les rapporteurs de la commission ont voulu faire une intervention d'entrée avant que le débat, qui sera très vif, se développe, car il s'agit ici de l'article le plus important. A mes yeux, c'est beaucoup plus important que l'article 8 et le choix que nous avons fait. A l'article 27, vous avez ensemble la majorité de la commission, le Conseil des Etats et le Conseil fédéral. En effet, c'est le deuxième gros point de cette loi. Le principe du permis de port d'armes n'est pas contesté, mais toute la controverse porte sur l'alinéa 2. Pour la minorité II (Fritschi), ce permis doit être automatiquement accordé, simple formalité, sauf pour des cas de refus qui seraient limitativement prévus par la loi. Il y aurait donc un droit au permis de port d'armes, à la liberté de porter une arme, dès lors qu'on l'a acquise.

Au contraire, la majorité de la commission, comme le Conseil fédéral et comme le Conseil des Etats, définissent strictement, de manière précise, les conditions d'autorisation. Le point-clé est la lettre b de l'alinéa 2, soit ce que l'on appelle la clause du besoin. Il faut que la personne qui veut avoir un permis de port d'armes, et pouvoir donc se promener avec elle, rende vraisemblable qu'elle a besoin d'une arme pour se protéger ou pour protéger des tiers ou des choses contre un danger tangible. Précisons qu'au vu des nombreuses lettres de pression que vous avez reçues que cela, encore une fois, ne concerne pas les quelque 500 000 tireurs et chasseurs qui se rendent sur les lieux de leur plaisir.

Mais, en dehors de cela, la majorité de la commission estime qu'il n'est pas normal aujourd'hui, même si c'est dans cette tradition du citoyen armé, de pouvoir ipso facto se promener

avec une arme que l'on a eu le droit d'acquérir. Même s'il ne s'agit pas des armes les plus dangereuses, dont l'acquisition est interdite, cela n'est pas normal. Cela n'est pas normal, que ce soit afin de ne pas stimuler l'agressivité ou bien afin de ne pas compliquer les contrôles de police dans les lieux publics. On nous a expliqué en commission que pour la police qui doit, au fond, faire des contrôles dans des buts de sécurité, s'il y a liberté de port d'armes, la tâche devient extrêmement difficile. Il faut absolument que la police puisse considérer, quand elle va dans un lieu public, par exemple une discothèque ou un bar, que ceux qui portent une arme sont en état d'infraction ou en tout cas n'ont pas un droit à porter cette arme. Sinon, vous compliquez véritablement la tâche de la police. Vouloir imposer la clause du besoin pour ce permis de port d'armes n'est nullement, aux yeux de la majorité de la commission, une atteinte intolérable à la liberté. Ce n'est nullement, dans un tel domaine, une atteinte intolérable à la liberté que d'exiger la démonstration d'un besoin pour ce port d'armes.

Et puis, je tiens à attirer votre attention sur un point très important. Il y a aujourd'hui douze cantons qui connaissent déjà cette exigence de la clause du besoin pour le permis de port d'armes. Certes, ce sont les cantons urbains, les cantons que l'on pourrait qualifier les plus à risques, mais leurs autorités responsables ont estimé qu'il était indispensable de justifier d'un besoin pour être autorisé à porter une arme. Dès lors qu'une loi fédérale, selon la proposition de la minorité II, considérerait qu'il n'y a plus besoin de justifier de ce besoin du permis de port d'armes, vous obligeriez ces douze cantons à revenir en arrière et à ne plus exiger cette clause du besoin. C'est par exemple le cas du canton de Genève. Je trouverais ça absolument intolérable que, dans une ville, et notamment dans un canton frontière comme celui de Genève – c'est la même chose pour les deux Bâle –, on complique la tâche de la police, on aggrave les problèmes de sécurité et qu'on empêche ces cantons de contrôler le port d'armes.

C'est la raison pour laquelle – cette fois-ci avec évidemment beaucoup de conviction – la commission vous proposera tout à l'heure de suivre la proposition de sa majorité et d'imposer le besoin justifiant le permis de port d'armes. Il s'agit véritablement ici d'un article absolument central de la loi.

Leu Josef (C, LU), Sprecher der Minderheit: Als Sprecher der CVP-Fraktion habe ich gestern im Eintretensvotum signalisiert, dass wir uns vorbehalten, zwischen den Anträgen der Minderheit I und der Minderheit II eine Lösung herbeizuführen. Eingehende Gespräche von gestern Abend haben mich nun aber bewogen, auf der Linie der Minderheit I, die ich anführe, zu bleiben, auch wenn ich nicht die ganze CVP-Fraktion hinter mir weiss. Demzufolge spreche ich nur als Anführer der Minderheit I und in meinem persönlichen Namen.

In der bisherigen Debatte habe ich bewiesen, dass ich gegen eine unverhältnismässige Verschärfung der Waffengesetzgebung bin und Respekt für unser traditionelles Waffenrecht empfinde. In der Frage des Bedürfnisnachweises bin ich nun in einen Wissenskonflikt geraten. Ich bin mir bewusst, dass es hier eine sachliche und eine emotionale Argumentationslinie gibt. In vielen Diskussionen musste ich je länger, je mehr feststellen, dass namhafte Vertreter aus Schützenkreisen längst eingesehen haben, dass der Bedürfnisnachweis für das Waffentragen kein Problem der Schützen und Jäger ist. Ich sage das mit allem Nachdruck. Denn die Schützen und Jäger sind in ihrer Tätigkeit durch das neue Waffengesetz in keiner Art und Weise eingeschränkt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die entsprechenden Bestimmungen in Artikel 28 dieses Gesetzes.

Es ist für mich nicht einsichtig, wieso die Schützen bzw. gewisse Exponenten dermassen gegen diesen Bedürfnisnachweis auftreten, wenn doch ihre Interessen erfüllt sind. Es stellt sich die Frage, ob gewisse Sprecher der Schützenvereine überhaupt richtig informiert sind oder ob sie nicht einfach Missverständnissen unterliegen. Ich darf in diesem Zusammenhang erwähnen, dass mein Luzerner Kollege – Ständerat Franz Wicki, ein Befürworter des Bedürfnisnachweises – gerade zu der Zeit, als dieses Geschäft im Ständerat behan-

delt wurde, das OK-Präsidium des Luzerner Kantonschützenfestes innehatte. Ich weiss von ihm, dass er in dieser Zeit des intensiven Kontaktes mit Schützenkreisen auch nicht einmal auf seine Haltung und Beweggründe angesprochen wurde.

Wenn dem doch so ist und wenn die Interessen von Schützen, Jägern und Sammlern erklärermassen berücksichtigt sind, für wen lassen sich ihre Exponenten denn einspannen? Sind es die rechtschaffenen Bürgerinnen und Bürger, die für ihre persönliche Sicherheit, für ihren persönlichen Schutz eine Waffe benötigen? Wohl kaum. Sie kommen über den Bedürfnisnachweis ohne weiteres zu ihrer Waffe.

Sie können mir entgegenhalten, mit dem Bedürfnisnachweis sei Beamtenwillkür verbunden. Es mag Einzelfälle geben, wo das zutrifft. Solche sind mir auch bekannt. Ich denke, dass sich gerade in diesem Bereich mit einer Bundeslösung einheitliche Kriterien etablieren können und allfällige Beamtenwillkür in die Schranken verwiesen werden kann.

Zudem stamme ich als Luzerner aus einem der Kantone, welche den Bedürfnisnachweis seit Jahren praktizieren, mit ihm – gerade auch im Sinne der Prävention – gute Erfahrungen machen und ihn daher unbedingt im zur Diskussion stehenden Bundesgesetz verwirklichen möchten. Für all jene Kantone würde etwas anderes einen Rückschritt bedeuten.

Wenn es also die rechtschaffenen Bürgerinnen und Bürger nicht sein können, für welche gewisse Schützen- und Waffenkreise eine Lanze brechen wollen, wer ist es denn? Ich möchte den Schützen und Waffenliebhabern nicht unterstellen, dass sie sich blauäugig von «Rambos», Skinheads oder anderen Extremisten vor den Karren spannen lassen. Ich, aus meiner Sicht, kann nicht die Verantwortung dafür übernehmen, dass sich rechtschaffene Bürgerinnen und Bürger vermehrt ängstigen müssen, dass sie um ihre Sicherheit bangen müssen, wenn solchen Entwicklungen freier Lauf gelassen wird.

Sie haben festgestellt, dass laut Minderheitsantrag die Passage wegfällt, in der es um die Haftpflichtversicherung geht. Ich meine – damit unterscheide ich mich von der Mehrheit –, dass mit dieser Haftpflichtversicherung das Fuder überladen wird. Es ist dann vermögendere Kreise vorbehalten, relativ teure Prämien zu berappen. Weniger bemittelte Kreise können sich einem zusätzlichen Hindernis gegenübersehen. Ich habe eigentlich wenig Verständnis dafür, dass gerade die SP-Fraktion, die ja u. a. auch weniger bemittelte Kreise vertritt, einer solchen Fassung zustimmen kann.

Zudem kann man diese Haftpflichtversicherung, die ja mit einer Verschuldensfrage zu tun hat, auch nicht mit der Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge vergleichen. Dort geht es um eine Kausalhaftung, hier um eine Verschuldensfrage. Ich bestreite aber nicht, dass diesem Aspekt vielleicht noch vermehrt Beachtung geschenkt werden muss; aber nicht jetzt in diesem Gesetz, sonst wird das Gesetz zusätzlich belastet.

Ich bitte Sie also, der Minderheit I zu folgen.

Fritschi Oscar (R, ZH), Sprecher der Minderheit: Von den beiden Berichterstattern ist betont worden und in der Eintretensdebatte gestern ist von sehr unterschiedlichen Positionen aus gesagt worden, dass Artikel 27 eine oder allenfalls die entscheidende Schlüsselstelle des Gesetzes bilde. Das gilt von der sachlichen Bedeutung her, vielleicht aber noch mehr auch vom Gesetzesverständnis her. Hier geht es eben nicht um Schützeninteressen oder «nur» um Schützeninteressen. Hier geht es um «Hic Rhodus, hic salta» – nämlich darum, ob die verbalen Deklarationen, man gedenke sich an den Rahmen der Missbrauchsbekämpfung zu halten, wirklich von entsprechenden Taten gefolgt werden.

Der Antrag der Mehrheit und der Antrag der Minderheit II stimmen darin überein, dass das Waffentragen eine Bewilligung voraussetzt. Ich betone das, weil mir diese Tatsache während des Eintretensvotums von Herrn Bundespräsident Koller gestern fast etwas unterzugehen schien. Auch die Minderheit II verlangt eine Bewilligung. Umstritten sind die Kriterien, welche für die Bewilligung erfüllt sein müssen bzw. zur Ablehnung der Bewilligung führen. Bei diesen Kriterien

geht es insbesondere um eines: um den sogenannten Bedürfnisnachweis.

Bei diesem Bedürfnisnachweis hat eine Behörde zu entscheiden, ob der Gesuchsteller eine Gefährdung glaubhaft machen kann, vor der er sich schützen muss. Schon der Begriff «glaubhaft machen» – zwar nicht gerade beweisen, aber auch nicht nur behaupten – zeigt: Da ist Platz für sehr viel Gummi, subjektives Ermessen und unterschiedliche Massstäbe. Der Kanton Zürich kennt diesen Bedürfnisnachweis. Darum kann ich aus eigener Erfahrung sagen, dass jeder der zwölf zuständigen Bezirksstatthalter die Messlatte wieder anders ansetzt. Nur schon vom Standpunkt der Rechtssicherheit aus gesehen ist dieser Bedürfnisnachweis also ein fragwürdiges Instrument.

Das ist der Grund, warum die Minderheit II – sie war übrigens nach der Abstimmung in der ersten Lesung in der Kommission noch die Mehrheit, sie ist also nicht nur eine exotische Gruppe – einen Negativkatalog objektiver, messbarer Kriterien vorschlägt. Wenn eines der Kriterien unerfüllt bleibt, ist die Waffentragbewilligung ausgeschlossen.

Vorerst werden nach diesem Katalog die vier Hürden gesetzt, welche zu überspringen nötig ist, um zu einem Waffenwerbsschein zu gelangen. Das ist nicht etwa eine Doublette, denn es gibt auch Leute, welche ihre Waffe nicht im Handel – also ohnewerbsschein – bezogen haben. Sodann werden die Kriterien des guten Leumundes, der bestandenen Prüfung und des Vorhandenseins einer Haftpflichtversicherung genannt.

Diese Kriterien sind durchaus griffig und bedeuten insbesondere auch für die Kantone, die bisher den Bedürfnisnachweis gekannt haben, keinen Rückschritt.

Ich darf hier eine Zwischenbemerkung zu Herrn Eggly machen: Er hat mit sehr viel Überzeugung gesagt, den urbanen Kantonen sei nicht zuzumuten, auf diesen Bedürfnisnachweis zu verzichten, und hat dabei Basel erwähnt. Der Überzeugung entspricht einfach die Faktenkenntnis nicht ganz. Der «städtischste» Kanton der Schweiz, Basel, kennt keinen Bedürfnisnachweis und hat sich in der Vernehmlassung ausdrücklich gegen die Einführung eines Bedürfnisnachweises gewehrt.

Warum aber diese Regelung, die wir vorschlagen, durchaus griffig ist: Das Erfordernis der Prüfung ist neu, und es wird für einige eine durchaus höhere Hürde darstellen als ein nach subjektiven Kriterien zu erhaltendes Papier.

Dass die Minderheit II auf den Bedürfnisnachweis verzichten will, hat ein Kommissionsmitglied zum besorgten Ausruf veranlasst, dann entzündeten ja in der Schweiz Zustände wie im Wilden Westen. Solchen Befürchtungen ist allerdings zu entgegen, dass für 53 Prozent der Bevölkerung der Schweiz schon heute eine Regelung ohne Bedürfnisnachweis gilt und dass von Zuständen wie im Wilden Westen auch in diesen Kantonen keine Rede sein kann.

Diese Feststellung führt nun genau zum springenden Punkt. Der Bedürfnisnachweis ist unbestritten eine zusätzliche Einschränkung, und dafür bräuchte es in einer Missbrauchsgesetzgebung eine spezifische Begründung, etwa dahingehend, dass in Kantonen mit Bedürfnisnachweis die Kriminalitätsrate, was den Gebrauch von Schusswaffen anbetrifft, signifikant tiefer liegen würde. Von einem solchen Nachweis kann aber nicht die Rede sein. Statistisch lassen sich keine Unterschiede zwischen Kantonen mit und ohne Bedürfnisnachweis ausmachen. Das heisst aber nichts anderes, als dass für einen Bedürfnisnachweis im Rahmen einer Missbrauchsgesetzgebung kein Platz ist.

Mit dem Bedürfnisnachweis wird allein dem gesetzestreuem Bürger eine zusätzliche – rechtlich wenig befriedigende, weil nicht nach objektiven Kriterien fassbare – Auflage gemacht. Oder glaubt jemand im Ernst, dass sich eine Person, die in böser Absicht eine Waffe mit sich führt, vorgängig um eine Tragbewilligung bemühen wird? Um ein Beispiel zu geben: Herr Bundespräsident Koller hat mehrmals den Mordfall in Bremgarten als Argumentationshilfe benutzt. Dass der fragliche Täter nicht mehr bei einem Waffenhändler ein Gewehr erstehen könnte, haben wir jetzt in Artikel 8 geregelt. Aber angenommen der Fall, der Täter hätte sich irgendwie doch in

den Besitz einer Waffe bringen können: Hat irgend jemand hier im Saal die Hoffnung, das in der Tat aufwühlende Verbrechen hätte verhindert werden können, weil der psychisch gestörte Täter vorgängig um eine Tragbewilligung nachgesehen hätte und diese wegen mangelnden Bedürfnisnachweises von den Behörden abgelehnt worden wäre?

Oder ein weiteres Beispiel: In der Kommission hat die Verwaltung angegeben, dass 1995, also im vorletzten Jahr, 60 Prozent der ermittelten Täter bei Tötungsdelikten Ausländer waren. Da drängt sich – ohne jedes Ausländerressentiment – doch die Frage auf, um wie viele Prozente dieser Anteil nach Ansicht der Verwaltung wohl hätte gesenkt werden können, wenn der von ihr geforderte Bedürfnisnachweis für das ganze Land schon in Kraft stehen würde.

Ich bitte ohnehin um Nachsicht, wenn ich mich des Eindruckes nicht ganz erwehren konnte, bei einigen der in der Eintretensdebatte vorgebrachten Argumente sei es vor allem um die polemische Wirkung gegangen. Skinheads und «Ram-bos» sind als Waffenträger auch bei Annahme des Antrages der Minderheit II ausgeschlossen. Sie scheitern entweder an der Voraussetzung des Leumundes – Artikel 27 Absatz 2 Litera b gemäss unserem Minderheitsantrag – oder daran, dass sie zur Annahme Anlass geben, Dritte mit einer Waffe zu gefährden: Artikel 8 Absatz 2 Litera c.

Der Hinweis auf die Waffenmassierung in der ehemaligen «Letten»-Szene ist ohnehin ein schlechtes Beispiel, denn der Kanton Zürich gehört just zu den Kantonen, welche einen Bedürfnisnachweis kennen, ohne dass er damit die Situation am «Letten» hätte verhindern können. Auch wenn ich selbstverständlich – das möchte ich der Fairness halber sagen – zugebe, dass am «Letten» nicht nur Zürcher verkehrt haben. Ohne in Gegenpolemik zu machen: Müsste eigentlich nicht zu denken geben, dass der in den Amtsstuben im Bundeshaus so liebevoll gehätschelte Bedürfnisnachweis genau – sehr im Gegensatz zu dem, was Herr Günter, leider ohne Quellenangabe, gesagt hat – von den Praktikern an der Front abgelehnt wird? Der Verband Schweizerischer Polizeibeamter lehnt diesen Bedürfnisnachweis ab, und der ehemalige Chef der Stadtzürcher Kriminalpolizei und heutige Erste Staatsanwalt in Basel – also ein wirklicher Kenner der urbanen Verhältnisse – hat in einem «NZZ»-Artikel vom 14. November 1996 den Bedürfnisnachweis als untauglich verworfen – als Papiertiger, geeignet einzig zur Mehrung des administrativen Aufwandes.

Ich komme zur Bilanz:

1. Eine Tragbewilligung ist zweifellos vonnöten; sie ist unbestritten.
2. Diese Bewilligung muss aber auf objektiven Kriterien fus-sen.
3. Der Bedürfnisnachweis ist sowohl rechtlich als auch in seiner Wirkung ein fragwürdiges Instrument; er ist abzulehnen. Der Antrag der Minderheit II – nach der ersten Lesung in der Kommission noch Mehrheitsantrag, wie gesagt – zieht die Konsequenzen aus diesem Fazit. Ich bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Banga Boris (S, SO): Artikel 27 ist die zentrale Bestimmung im bundesrätlichen Konzept, welche vom Ständerat auch so akzeptiert wurde. In der vorberatenden Kommission gab es, zugestandenermassen, äusserst knappe Abstimmungsergebnisse, aber ich betone doch, dass nicht nur eine Mehrheit, sondern auch die Vernunft gesiegt hat.

Der Bedürfnisnachweis ist nicht das Allheilmittel, aber es ist doch eines der zweckmässigsten und tauglichsten Mittel, um das missbräuchliche Tragen und Verwenden von Waffen zu bekämpfen.

Mit der Zustimmung zum Antrag der Minderheit II ginge man ein wirklich inakzeptables Risiko ein. Im Klartext hiess diese Gesetzesbestimmung nämlich, dass praktisch alle Personen, die eine Waffe erwerben, diese auch auf sich tragen dürfen. Der Verzicht auf den Bedürfnisnachweis bedeutete ausserdem einen grossen Rückschritt für 12 Kantone, die diesen bereits kennen und sicher nicht auf ihren seinerzeitigen Ent-scheid zurückkommen wollen.

Lassen Sie mich nun den Minderheitsantrag II beurteilen.

Keine Waffentragbewilligung erhält nach diesem Negativkatalog, wer die Voraussetzungen für die Erteilung des Waffenerwerbsscheins nicht erfüllt. Was heisst das konkret?

1. Der Erwerber muss achtzehnjährig sein. Das ist kein Problem, auch wenn achtzehnjährige meistens noch nicht reif sind.

2. Er darf keinen Anlass zur Annahme geben, dass er sich selber oder Dritte gefährdet. Mein Gott, wie kann man das beurteilen? Vielleicht eben nur, wenn jemand schon ein Delikt begangen hat!

3. Er darf keinen bestehenden Eintrag im Strafregister wegen eines wiederholt begangenen Verbrechens oder Vergehens haben. Das ist eine Selbstverständlichkeit, worüber wir gar nicht diskutieren müssen.

Zu Buchstabe b – «aufgrund seines Leumundes keine Gewähr für sorgfältiges Waffentragen bietet» –: Ich weiss nicht, ob Sie wissen, wie ein Leumundsbericht ausgestellt wird; ich weiss es persönlich: Der Leumundsbericht ist so viel wert wie das Papier – wenn nicht sogar weniger –, worauf er geschrieben steht. Sie können sich einmal bei der Polizei erkundigen. Buchstabe c: Er muss Prüfungsanforderungen erfüllen. Ja, auch hier, der wirkliche Waffennarr, der «Rambo», der wird diese Prüfungen ohne Probleme erfüllen. Sie werden ihn nicht davon abhalten. Ich möchte Kollege Fritschi entgegenen, dass damit natürlich nicht ausgeschlossen ist, dass Skinheads zu solchen Waffentragbewilligungen kommen.

Jetzt stellen Sie sich einmal eine Polizeirazzia oder nur eine Kontrolle in einem Skinheadlokal vor: Jeder hebt seinen Kittel oder das Hosenbein hoch – oder wo sonst die Waffe versteckt ist –, lacht den Polizisten an und sagt, er habe einen Waffentragschein.

Summa summarum möchte ich Sie dringend ersuchen, der Mehrheit zuzustimmen und die Minderheiten I und II abzulehnen. Früher gab es in der Schweiz Schlägereien. Da gab es blaue Augen, vielleicht herausgeschlagene Zähne. Wenn das Waffentragen so erleichtert wird, müssen wir mit Verletzungen und Tötungen rechnen.

Chiffelle Pierre (S, VD): Tout à l'heure, vous avez déjà fait un pas en arrière assez significatif dans le domaine de la circulation des armes, puisque vous avez interdit aux six cantons qui soumettaient à autorisation l'acquisition d'armes entre privés de le faire, en vertu du système que vous avez adopté. Aujourd'hui, je vous exhorte à soutenir la majorité de la commission et le Conseil fédéral en maintenant la clause qui est décisive dans cet article, c'est-à-dire la clause du besoin. Elle existe dans douze cantons: Genève, Lucerne, Neuchâtel, Obwald, Saint-Gall, Schaffhouse, Soleure, Schwytz, Tessin, Zoug, Zurich et Appenzell Rhodes-Intérieures, soit 3,4 millions de personnes parmi la population suisse, qui aujourd'hui, parce que leur gouvernement l'ont jugé nécessaire, se sentent un tout petit peu plus en sécurité parce qu'elles savent qu'on ne peut pas se promener avec une arme en public sans avoir démontré de manière tangible que l'on était exposé à un certain danger, soi-même ou ses biens. Cela me paraît juste et équitable. Il faut absolument éviter que toute personne qui a une arme, ou étant collectionneur ou tireur ou chasseur, puisse se promener n'importe où en public quand cela n'a pas de rapport avec la raison pour laquelle elle possède cette arme.

On comprend mal également l'opposition des milieux de tireurs à cette disposition puisqu'elle ne les concerne pas, je le répète, dans la mesure où la seule obligation qui leur est faite, leur est faite par l'article 28 qui les oblige à transporter les munitions et les armes de manière clairement séparée. Voilà l'enjeu aujourd'hui. On demande juste, parce qu'on n'est pas très exigeant, que l'on rende vraisemblable – sans quoi la population, qui a accepté l'article constitutionnel, verrait une loi qui fait un pas en arrière absolument gigantesque dans le domaine de la sécurité publique puisqu'elle autorise le port d'armes sans qu'il soit nécessaire de justifier d'un quelconque besoin – la raison pour laquelle on veut porter une arme.

Si vous adoptiez la solution de la minorité II (Fritschi), il suffirait de démontrer qu'on a pu acquérir une arme, et c'est évi-

demment le cas, ensuite qu'on a une bonne réputation – je m'excuse, il n'y a pas de critère plus subjectif que celui-là – et ensuite que l'on a fait un examen démontrant que l'on sait manier une arme. Je crois que, véritablement, la population, qu'elle soit urbaine ou campagnarde – d'ailleurs, vous voyez la diversité des cantons qui connaissent aujourd'hui cette clause du besoin –, ne comprendrait simplement pas. Et cela d'autant plus que cette clause du besoin ne touche en rien les collectionneurs qui collectionnent les armes chez eux, les tireurs qui ont le droit de transporter leur arme, et les chasseurs qui ont aussi le droit, sans qu'ils soient soumis à cette disposition, de transporter leur arme pour aller chasser. Restons raisonnables et essayons d'assurer un minimum de sécurité. Il est clair, et je dois donner acte à M. Fritschi, parce que nous devons avoir un débat correct, que cette réglementation-là, effectivement, n'aurait pas empêché le meurtre de Bremgarten. Mais elle empêchera tous ceux qui veulent rouler les mécaniques, impressionner les copains, jouer les petits «Rambo», tout d'un coup de perdre les pédales parce qu'une bagarre éclate dans un bar et qu'ils se sont crus autorisés, si vous votiez la proposition de la minorité II, à se promener avec une arme pour faire les malins. C'est cela que la majorité de la commission et que le Conseil fédéral veulent éviter.

Eberhard Anton (C, SZ): Bei Artikel 27 Absatz 2 ist die CVP-Fraktion gespalten. Sie haben die Meinung von Kollega Leu gehört. Ich stimmte mit einer starken Gruppe der CVP-Fraktion der Minderheit II zu.

Auch für mich ist es unbestritten, dass es eine Waffentragbewilligung braucht. Der Bedürfnisnachweis ist aber fragwürdig. Er wird zur reinen Ermenssfrage des ausstellenden Beamten. Die Kriterien des Glaubhaftmachens oder der tatsächlichen Gefährdung sind schwierig zu interpretieren und werden unterschiedlich gehandhabt. Der Antrag der Minderheit II zu Absatz 2 lautet: «Keine Waffentragbewilligung erhält, wer: a. die Voraussetzungen für die Erteilung des Waffenerwerbsscheins nicht erfüllt (Art. 8 Abs. 2); b. aufgrund seines Leumundes keine Gewähr für sorgfältiges Waffentragen bietet; c. die Prüfungsanforderungen nicht erfüllt; d. nicht über eine genügende Haftpflichtversicherung verfügt.» Diese Anforderungen sind klar und einfach zu handhaben und eine genügend hohe Hürde zum Erteilen einer Waffentragbewilligung. In Kantonen, die bisher keinen Bedürfnisnachweis kannten, wurden nicht mehr Waffen getragen als in anderen, und es kam auch zu keinem grösseren Missbrauch. Für die CVP-Fraktion ist es auch wichtig, eine Differenz zum Ständerat zu schaffen, damit wir diese heikle Frage nochmals, auch mit den Schützenverbänden, diskutieren können.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit II zuzustimmen.

Meler Hans (G, ZH): Die grüne Fraktion will, dass das Waffentragen an Bedingungen geknüpft wird. Ein grundsätzliches Recht auf eine Waffentragbewilligung, allerdings mit einigen Ausschlussgründen, wie es die Minderheit II verlangt, darf es nicht geben. Nur wer ein Schutzbedürfnis nachweisen kann, soll eine Waffentragbewilligung erhalten. Die Einwohner unseres Landes haben doch ein Recht darauf, auszugehen, ohne ständig Bewaffneten begegnen zu müssen. Sogar die Soldaten gehen unbewaffnet in den Ausgang. Bereits in 12 Kantonen ist ein Bedürfnisnachweis für das Waffentragen vorgeschrieben. So haben sich denn auch die Vertreter der Kantonspolizeien von Genf und Zürich engagiert für einen Bedürfnisnachweis ausgesprochen. Herr Fritschi, wollen Sie – Sie als Zürcher! – wirklich die Zürcher Behörden zwingen, das Waffentragen an der Langstrasse oder im Niederdorf zu gestatten?

Als langjähriger Pistolenschütze bedauere ich ausserordentlich, dass sich Jäger und Schützen hinter die Extrempositionen einer «Pro Tell» stellen. Niemand macht den Schützen und Jägern ihr Recht auf Waffenbesitz und Waffengebrauch streitig. Das Recht auf Waffentragen bedeutet aber, dass eine Person berechtigt ist, zu jeder Zeit eine geladene – eine geladene! – Waffe auf dem Körper zu tragen und einsatzbe-

reit zu halten. Jeder, der dieses Recht in der Öffentlichkeit beansprucht, bedeutet eine erhöhte Gefahr für sich und seine Umgebung. Diese Gefahr kann darin bestehen, dass der Waffenträger gewisse Situationen falsch einschätzt, dass er zur Waffe greift, weil er sich provozieren lässt, dass er mit der Waffe blufft und herumspielt, dass er die Waffe verliert oder dass sie ihm gestohlen wird.

Die grüne Fraktion ist deshalb der Meinung, dass nur derjenige, der ein Schutzbedürfnis nachweisen kann, eine Waffentragbewilligung erhalten soll. Wir sind auch der Meinung, dass zum Erhalt einer Waffentragbewilligung der Nachweis einer genügenden Haftpflichtversicherung nötig ist. Wir stimmen deshalb geschlossen dem Antrag der Mehrheit der Kommission und damit des Bundesrates zu. Den Antrag der Minderheit I und den Antrag der Minderheit II lehnen wir ab.

Vetterli Werner (V, ZH): Eine Vorbemerkung: Mir stehen die Haare zu Berge, wenn ich höre, wie gewisse Kollegen unseren Minderheitsantrag II verdrehen, bewusst lügen.

1. Kriminelle werden nie einen Waffenerwerbsschein holen, werden sich nie um eine Waffentragbewilligung bewerben. Sie werden Waffen tragen und missbrauchen. Kriminelle werden sich nicht um unser Gesetz kümmern.

2. Die SVP-Fraktion ist für eine Waffentragbewilligung. Wir sind für den Grundsatz in Absatz 1. Herr Chiffelle: Jeder, der eine Waffentragbewilligung hat, muss sie vorweisen können. Sie tun so, als müsste er das nicht. Dafür sind wir absolut. Zur Razzia: Das spielt doch keine Rolle. Diejenigen, die in der berüchtigten Bar die Waffe tragen, haben sowieso keine Waffentragbewilligung.

Ich versuche nun, Sie mit zehn Argumenten für die Minderheit II zu gewinnen.

1. Der Antrag der knappen Kommissionsmehrheit basiert auf den Gummibegriffen «glaubhaft machen» und «tatsächliche Gefährdung». «Glaubhaft machen» und «tatsächliche Gefährdung» sind aber subjektive Begriffe, Gummibegriffe. Gemäss «Brockhaus» heisst bekanntlich «subjektiv»: unsächlich, voreingenommen, persönlich.

2. Diese unklaren, unpräzisen Kriterien öffnen Tür und Tor für Beamtenwillkür. Ich gebe Ihnen Beispiele aus dem Kanton Zürich. Der Kanton Zürich kennt den Bedürfnisnachweis. Ein erstes Beispiel: Büchsenmacher müssen sich bekanntlich vor Überfällen schützen. Gleichlautende Waffentraggesuche von Büchsenmachern wurden und werden im Kanton Zürich, je nach dem zuständigen Beamten, willkürlich bewilligt oder abgelehnt.

Ein anderes Beispiel: Ein Schichtarbeiter, der nachts auf dem Heimweg dreimal überfallen wurde, beantragte eine Waffentragbewilligung. Entscheid des Beamten: Nein, er solle doch ein Taxi nehmen oder sich einen Pfefferspray kaufen.

Die Folge dieser Willkürentscheide war: Der Schichtarbeiter und die Büchsenmacher tragen nun verbotenerweise Waffen auf sich. Unbescholtene Bürger müssen sich der eigenen Sicherheit zuliebe also kriminalisieren.

3. Bis anhin konnte mehr als die Hälfte unserer Bevölkerung – 53 Prozent, Herr Fritschi hat es gesagt – ohne Waffentragbewilligung und ohne Bedürfnisnachweis wenn nötig – nur wenn nötig – Waffen auf sich tragen. Gemäss der Mehrheit würden 14 Kantone neu erstmals einer Bewilligungspflicht unterworfen, einer zusätzlichen Reglementierung mit Bedürfnisnachweis. Der auch in der Vernehmlassung kritisierte Bedürfnisnachweis, diese subjektive Methode, würde die Akzeptanz des neuen Waffengesetzes gefährden.

4. Die Minderheit II will anstelle der Gummibegriffe «glaubhaft machen» und «tatsächliche Gefährdung» objektivere Kriterien für die Bewilligung. Sie operiert mit der indirekten, negativen Form: Wer die Voraussetzungen für die Erteilung eines Waffenerwerbsscheines gemäss Artikel 8 Absatz 2 nicht erfüllt, soll keine Waffentragbewilligung erhalten.

5. Zusätzlich verlangen wir die Berücksichtigung des Leumundes, eine genügende Haftpflichtversicherung und das Ablegen von Prüfungen. Wir denken an Waffenkenntnis, an korrekte Handhabung von Waffen und an Kenntnisse des Notwehrrechtes. Ich sage nochmals, Herr Bundespräsident

Koller, den «Letten» gibt es nicht mehr, und wenn jemand dort angehalten wird, muss er nicht beweisen, dass er eine Prüfung bestanden, sondern dass er eine Waffentragbewilligung hat.

6. All diese Anforderungen sind nützliche Hemmschwellen, es sind Barrieren und Hürden bereits gegen missbräuchliche Waffentraggesuche und vor allem gegen Bewilligungen, die nicht nötig sind. Das Absolvieren von Ausbildungskursen und das Bestehen von Prüfungen sind objektivere, fairere Bewilligungskriterien als willkürliche, subjektive Bedürfnisnachweise.

7. Waffentragbewilligung heisst übrigens nicht – wie das hier erzählt wurde –, dass jemand automatisch und bei jeder Gelegenheit eine Waffe auf sich trägt. Büchsenmacher, Sicherheitsdienstleute, Geldtransporteure usw. schützen sich logischerweise nur zeitweise mit Waffen, dann, wenn es eben dringend nötig ist.

8. Die Gefahr des Referendums wurde bereits erwähnt. Das ist wichtig: Nach unserem Beschluss über die Repetiergewehre ist das Referendum bereits in ferner Sicht. Wenn auch noch der Bedürfnisnachweis käme, der in der Kommission nur mit 12 zu 10 Stimmen – knapp – durchgegangen ist, dann hätte ich Angst, dass die Inkraftsetzung des Waffengesetzes unnötigerweise durch ein Referendum verzögert würde.

Die Referendumsdrohung, Herr Chiffelle, kommt übrigens nicht einfach nur von einer kleinen Gruppe von Fundamentalisten rund um die Gesellschaft für freiheitliches Waffenrecht, «Pro Tell». Im Komitee sind die 18 wichtigsten Schützen-, Jäger-, Sammler- und Berufsverbände mit Hunderttausenden von Mitgliedern zusammengeschlossen.

9. Dieser Schlüssel- und Schicksalsartikel 27 hat für uns alle aber noch einen anderen, sehr wichtigen Stellenwert. Man hat 1993 im Abstimmungskampf über den Verfassungsartikel 40bis immer wieder versprochen, dass man nur den Missbrauch von Waffen bekämpfen werde, dass das Waffengesetz die Schützen, Jäger und Waffensammler weder diskriminieren noch schikanieren werde.

10. Jetzt gilt es Wort zu halten. Es geht um unsere Glaubwürdigkeit. Schaffen wir ein Waffenmissbrauchsgesetz, das auch von den Hauptbetroffenen – den Schützen, Jägern und Sammlern – akzeptiert und damit in der Praxis auch respektiert wird.

Ich bitte Sie dringend, dem Antrag der Minderheit II zuzustimmen.

Präsidentin: Wir haben eine Premiere. Herr Chiffelle möchte Herrn Vetterli eine Zwischenfrage stellen. Herr Vetterli, sind Sie einverstanden?

Vetterli (Werner (V, ZH): Nein, Herr Chiffelle hat schon 90 Prozent der Redezeit beansprucht. (*Unruhe, Heiterkeit*)

Engelberger (Edi (R, NW): Wie schon mehrmals erwähnt, scheint es wirklich so zu sein, dass Artikel 27 als Schlüsselartikel bezeichnet werden kann; er könnte, muss aber nicht, auch zum Schicksalsartikel werden. Herr Bundespräsident, ich halte persönlich nichts von Referendumsdrohungen, aber trotzdem: Wenn ich die Liste der Verbände und Organisationen des Komitees gegen ein bürgerfeindliches Waffengesetz durchgehe, erachte auch ich Ihre Aussage in der nationalrätlichen Kommission als zu gewagt. Ich glaube, auch hier müsste der Bundesrat in seiner Lagebeurteilung noch einmal über die Bücher gehen, denn wir wollen ja alle in Kürze ein griffiges Gesetz in Kraft setzen.

In Absatz 2 wird die Waffentragbewilligung von einem Bedürfnisnachweis abhängig gemacht. Das erachten wir von der FDP-Fraktion im Sinne der Minderheit II als nicht zwingend notwendig und gleichzeitig als eine Überregulierung auch im Sinne der Zielsetzungen der Missbrauchsbekämpfung. Wir befürworten eine Fassung, welche klare Voraussetzungen formuliert, die für eine Waffentragbewilligung nötig sind, die aber auf einen stets im subjektiven Ermessen bleibenden Nachweis des Bedürfnisses verzichtet.

Wir befürworten also, dass es eine Bewilligung braucht und dass eine zusätzliche Prüfung abgelegt werden muss. Wir

sind einhellig der Meinung, dass damit die Anforderungen an eine Missbrauchsgesetzgebung vollends erfüllt sind.

Ich will noch auf zwei Punkte der Begründung des Bundesrates eingehen, die mich nicht überzeugen, und ein Beispiel aus der kantonalen Praxis als Kontrapunkt aufzeigen.

Herr Bundespräsident, es hat mich überrascht, wenigstens mit meinem Demokratieverständnis, wenn Sie sagen, der Verzicht auf die Bedürfnisklausel sei ein Rückschritt, vor allem dann – das musste ich jetzt sehr oft hören –, wenn 12 Kantone diese Bedürfnisklausel kennen, vor allem dann, wenn man weiss, dass bis heute die Mehrheit der Kantone – 14 Kantone – den Bedürfnisnachweis in dieser gesetzlichen Form nicht kennen.

Herr Günter, es wird auch für mich schwierig sein, den 3,710668 Millionen Einwohnern in diesen 14 Kantonen – einmal mehr – glaubhaft zu machen, dass die Minderheit der Mehrheit vorgezogen wurde. Dazu kommt, dass nicht auszumachen und zu begründen ist, dass in den Kantonen mit Bedürfnisnachweis die Kriminalität kleiner ist als in den anderen Kantonen oder, anders gesagt, dass der Bedürfnisnachweis etwas zur Verbrechensverminderung beiträgt. Das bestätigen die Aussagen aus dem Kanton Basel-Stadt, und das kann ich als ehemaliger Polizeidirektor eines ländlichen Kantons bestätigen. So erscheint uns die Wirksamkeit eines Bedürfnisnachweises auch so zweifelhaft.

Was mir noch zu schaffen macht, ist eine weitere Aussage aus dem Protokoll der Sicherheitspolitischen Kommission: «Der Bedürfnisnachweis zielt in erster Linie auf junge Personen ab, die Freude am Waffentragen haben und die aufgrund einer Prüfung, die sie sowieso bestehen werden, ständig eine Waffe tragen dürfen.» Dabei fragte ich mich einerseits, ob Sie, Herr Bundespräsident, von dieser Prüfung nicht mehr ganz überzeugt sind. Ich glaube es zwar nicht. Für uns ist dies der wesentlichste Bestandteil der Erschwerung – neben der einheitlichen Einführung der Waffentragscheinpflicht, die wir auch begrüßen. Andererseits war diese Aussage für die Jugend nicht gerade schmeichelhaft. Wir haben nicht nur «Rambos», sondern wir haben verantwortungsbewusste junge Menschen.

Ich hätte mir auch ein Vorgehen zusammen mit der Bewilligung vorstellen können, das ähnlich wäre wie jenes in einzelnen Kantonen. Denn ich komme aus einem Kanton, der den Bedürfnisnachweis nicht kennt und ihn aufgrund der Vernehmlassung ohne Zwang nicht einzuführen beabsichtigt. Wir haben mit der bisherigen Handhabung durch die Polizeiorgane sehr gute Erfahrungen gemacht und konnten eine sehr strenge und restriktive Handhabung vor Ort durchziehen, und zwar deshalb, weil jedes Gesuch für eine Waffentragbewilligung ausführlich begründet sein musste. Daraus war das Bedürfnis gegeben oder eben nicht gegeben. Dies ohne zusätzliche gesetzliche Vorschriften.

Was mich schliesslich auch beeindruckt hat und vielsagend war, ist die Tatsache, dass der Polizeibeamtenverband zum Schluss gekommen ist, dass diese gesetzliche Regelung so nicht realisierbar ist, wie sie Artikel 27 Absatz 2 gemäss Antrag der Mehrheit vorsieht. Ich bin überzeugt, dass dieses Gesetz auch ohne einen solchen Artikel 27 Absatz 2 nicht so ein Rückschritt ist, dass es den verfassungsmässigen Auftrag nicht mehr erfüllen würde. Deshalb unterstützen wir von der FDP-Fraktion die Minderheit II. Dann haben wir in Kürze ein Gesetz mit noch genügend Würze.

Herr Leu, die Aussage im Zusammenhang mit den Schützen und Jägern ist meines Erachtens ein wenig zu weit gegriffen; ich könnte nicht in allen Teilen zu einer solchen Pauschalierung stehen. Wir haben in dieser Hinsicht ganz andere Signale. Aber ich glaube, es wäre falsch, zwei Signale gegeneinander auszuspielen. Denn es ist nicht ein Problem der Schützen und Jäger – wie es Herr Fritschi betont hat –, sondern ein Problem des Grundsatzes.

Zusammengefasst: Wir, die FDP-Fraktion, appellieren in allererster Linie an die Eigenverantwortung und sind einhellig der Meinung, dass man mit der Einführung der Waffentragscheinpflicht, mit der Bewilligung und der Prüfung im Rahmen einer Missbrauchsgesetzgebung den präventiven Bedürfnissen vollumfänglich nachgelebt hat.

Ich beantrage Ihnen im Namen der FDP-Fraktion, den Antrag der Minderheit II zu unterstützen und zusätzliche, erschwerende und die Verwaltung belastende Massnahmen, wie es der Bedürfnisnachweis eine ist, abzulehnen.

Günter Paul (S, BE), Berichterstatter: Ich äussere mich zuerst zum Antrag die Haftpflichtversicherung betreffend. Dort besteht eine Differenz.

Die Kommission hat neu eine Haftpflichtversicherung eingeführt, und dort, Herr Fritschi, sind wir noch gleicher Meinung. Bundesrat Koller hat in der Kommission diesbezüglich Bedenken geäussert, ich will das nicht verhehlen. Auf der anderen Seite sind diese Bedenken so geäussert worden, dass sie von mir aus gesehen eigentlich das beste Argument für die Versicherung sind, das ich bis jetzt gehört habe. Bundesrat Koller hat damals gesagt: «Es müsste nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz für diese Versicherung ein Maximalbetrag festgesetzt werden, andernfalls könnte kaum ein Versicherter gefunden werden. Beim Einsatz von Schusswaffen – darum kann kaum ein Versicherter gefunden werden – kann das Risiko äusserst gross werden, weshalb eine Haftbegrenzung notwendig wäre.»

Heute trägt in der Regel ein Unschuldiger, eine Unschuldige das Risiko. Verursacher ist die Waffe bzw. der Waffenträger. Gerade weil der Schaden so gross ist und der Verursacher ihn sowieso nie bezahlen kann, drängt sich der Versicherungsschutz zwingend auf. Ich bin überzeugt, dass unsere Versicherer genügend gewandt sind, die technischen Probleme, welche sicher bestehen, zu lösen. Auf der anderen Seite sind aber die aussermilitärischen Schussverletzungen auch wieder nicht so häufig, dass die Prämien wirklich hoch würden. Wann machen wir eine Versicherung? Wir machen eine Versicherung, wenn das Risiko für den einzelnen untragbar wird, ein Unglück aber nicht allzu häufig eintritt. Das ist die beste Situation, und dort macht eine allgemeine Versicherung am meisten Sinn. Genau diese Situation ist hier gegeben. Denken Sie an den Schiessunfall vom letzten September im Unterwallis, in La Muraz, als beim Jahresschiessen unbeabsichtigt zwei Kinder verletzt wurden. Ein Schütze hatte wahrscheinlich eine Patrone im Gewehr vergessen. Es ist mir klar, dass die Versicherung das Unglück nicht rückgängig machen kann, aber zumindest der finanziell feststellbare Schaden kann vergütet werden; soviel zum Problem der Versicherung. Zum Hauptproblem, zum Problem des Bedürfnisnachweises: Herr Fritschi, der «Leumund» taugt nicht viel, das haben wir gehört. Er ist sicher nicht objektivierbar, so, wie Sie das gerne hätten. Auf der anderen Seite ist die Gefährdung objektivierbar. Ich möchte Sie an folgendes erinnern: Die Gefährdung, die glaubhaft gemacht werden muss, betrifft nicht nur einen selbst, sie betrifft auch andere, und sie betrifft Sachen. Ich meine, man kann das durchaus prüfen und glaubhaft machen, wenn auch nicht beweisen, aber das wird ja nicht verlangt. Herr Fritschi, Sie haben gesagt, es bestehe zwischen dem Kanton Zürich, der den Bedürfnisnachweis kennt, und anderen Kantonen kein Unterschied in der Kriminalstatistik. Ich kann das nicht nachprüfen und gehe davon aus, dass Sie recht haben. Ich bitte Sie aber zu bedenken, dass Zürich die grösste Stadt unseres Landes ist. Wir alle wissen, dass in diesem Umfeld die Kriminalität höher sein müsste als sonstwo. Vorausgesetzt, Ihre Behauptung stimmt, wäre sie also eher in der Richtung zu interpretieren, dass der Bedürfnisnachweis vielleicht doch etwas nützt – eben weil die Situation in Zürich nicht schlimmer ist als anderswo.

Der Bedürfnisnachweis genügt natürlich nicht – Herr Vetterli –, jemanden, der kriminell werden will, davon abzuhalten. Aber das hat hier im Gegensatz zu dem, was Sie gesagt haben, auch niemand behauptet. Es geht um die Wirkung im gewaltbereiten Milieu – was etwas ganz anderes ist. Es geht um die Demimonde. Ich kann einfach sagen, dass ich durch ein eigenes Erlebnis geprägt bin: Wir mussten vom Spital ausrücken, um zwei Sterbende zu holen. Der Täter war ein Gewerbetreibender, ein angesehener Mann, der aber gerne eine Waffe mit sich führte. In ange-trunkenem Zustand hat er mit der Waffe herumgeblufft, wollte einer Dame Eindruck machen, hat ihr die Waffe an

den Kopf gehalten und abgedrückt. In der Waffe war ein Schuss. Dann hat er gesagt: «Itz han I se erschosse.»

Das waren seine letzten Worte, weil er sich selbst dann auch noch erschossen hat. Herr Fritschi, sehen Sie, dieser Mann hat keinen glaubwürdigen Grund gehabt, eine Waffe auf sich zu tragen; er war auch kein Krimineller, in keiner Art und Weise. Um dieses Umfeld geht es. Wenn Sie heute die Situation betrachten, dann sehen Sie, dass diese Art von Gewalt – nicht nur bei den Jungen, aber auch – im Zunehmen begriffen ist. Ich möchte darauf hinweisen – es wurde noch nicht getan –, dass der Ständerat die Bedürfnisklausel mit 27 zu 5 Stimmen beschlossen hat. Ich hoffe, dass wir uns ihm anschliessen. Sollte das nicht der Fall sein, würde eine Differenz entstehen. Ich nehme nicht an, dass der Ständerat, nachdem er den Bedürfnisnachweis mit so klarem Mehr beschlossen hat, darauf zurückkommen wird. In unserer Kommission war die Situation tatsächlich etwas schwieriger; die Mehrheiten haben gewechselt.

Ich möchte noch ein Wort zum Referendum sagen, das jetzt «in den Raum» gestellt wird. Es ist zuzugeben, dass die Jäger und Schützen gut organisiert und recht einflussreich sind. Ich meine aber, vor der Volksabstimmung wird es vielen Jägern und Schützen dämmern, dass hier nicht ihre Interessen auf dem Spiel stehen, sondern dass sie benützt werden, um Interessen von anderen zu decken. Es gibt sicher eine grosse Zahl von Männern, auch unter den Jägern und Schützen, die zu diesem Gesetz mit einem Bedürfnisnachweis stehen können. Daneben gibt es eine grosse Mehrheit von Frauen, die es begrüssen, wenn sie nicht mehr durch leicht erwerbende Waffen, durch Waffennarren und «Rambos», gefährdet werden.

Die Stimmung im Volk wird zudem vollends umschlagen, wenn Sie mit Ihrem Referendum kommen und es den Leuten dann dämmert, dass die Jugoslawen-Verordnung wahrscheinlich hinfällig wird.

Ich bin Herrn Bundespräsident Koller sehr dankbar, dass er diese Befürchtung gestern bestätigt hat. Man hat darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht mehrfach gesagt hat, man könne nicht immer mit Notverordnungen weiterregieren. Wenn ein Referendum zustande und das Gesetz zu Fall käme, wie Sie das möchten, dann würde das Bundesgericht nicht umhin kommen, das als Willen zu interpretieren, dass das Volk eine Regelung eben nicht will. Dann würden dem Waffenverkauf für Ausländer ohne Aufenthaltsbewilligung Tür und Tor geöffnet sein.

Auf diesen Abstimmungskampf freue ich mich nicht, aber ich bin überzeugt: Wenn die Situation den Leuten klar wird, ist diese Abstimmung mit Sicherheit zu gewinnen.

Ich bitte Sie, sich durch die Referendumsdrohung nicht beeindrucken zu lassen und dem Bedürfnisnachweis, der nun wirklich einem Bedürfnis entspricht, zuzustimmen.

Eggy Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: D'abord un mot sur la proposition de la minorité I (Leu), à la lettre d: biffer. Cette proposition s'inscrit dans les deux versions puisque, au fond, la minorité II (Fritschi) a aussi établi comme facteur de refus que la personne ne soit pas couverte par une assurance responsabilité civile suffisante. Mais la proposition de la minorité I, en fait, s'inscrit plus particulièrement dans la perspective d'une décision en faveur de la majorité de la commission, c'est-à-dire celle où on établit les conditions, au fond, pour l'octroi d'une autorisation de port d'armes. La majorité de la commission estime qu'au vu des conséquences, et notamment des conséquences financières pour les victimes et pour les familles des victimes, il est important qu'il y ait une couverture suffisante de l'assurance responsabilité civile.

Je vous engage, au nom de la majorité de la commission, à refuser la proposition de la minorité I, c'est-à-dire à ne pas biffer la lettre d. A titre personnel, je voterai la proposition de la minorité I.

Maintenant, si vous le permettez, un mot sur le débat principal qui oppose la proposition de la majorité de la commission à celle de la minorité II. Comme tout à l'heure, emporté peut-être par un excès de lyrisme, j'ai laissé planer une certaine confusion, j'aimerais que les choses soient bien claires: na-

tuellement, de toute façon, personne ne conteste qu'il faut pour porter une arme un permis de port d'armes. Cela est très clair: ni le Conseil fédéral, ni le Conseil des Etats, ni la majorité de la commission, ni la minorité II, c'est vrai, ne contestent ce point-là. Mais, Messieurs Fritschi, Vetterli et autres membres de la minorité II, vous ne pourrez pas contester que vos conditions de refus de l'autorisation de port d'armes sont extrêmement minces et réduites, notamment celle concernant la personne qui échoue à l'examen que le département compétent a prévu pour vérifier qu'elle satisfait aux exigences. Dès lors qu'une personne a acquis une arme, il y a tout lieu de supposer qu'elle fera facilement la démonstration de compétence et de capacité technique de manier une arme. La question véritablement n'est pas là. En réalité, la minorité II, c'est, si vous me permettez cette expression, le quasi-automatisme, pour des personnes normales, de la délivrance du permis de port d'armes.

Par conséquent, c'est la clause du besoin qui est déterminante, c'est-à-dire la lettre b dans la version de la majorité de la commission: la personne n'aura pas de permis de port d'armes si elle ne rend pas vraisemblable qu'elle a besoin d'une arme pour se protéger ou pour protéger des tiers ou des choses contre un danger tangible. C'est véritablement une fois de plus deux conceptions: ou bien l'on considère que dans notre société civile il est quasi normal, facile de pouvoir porter une arme et que cela fait partie de la liberté, ou bien l'on considère que dans notre société civile il n'est pas normal de porter une arme et que le fait de porter une arme doit faire l'objet d'une autorisation spéciale répondant à un besoin. C'est vraiment le choix devant lequel nous sommes, et la majorité de la commission considère que ça n'est pas normal.

Il y a déjà douze cantons, des cantons urbains, qui ont conclu dans ce sens. Ils considèrent que ça n'est pas normal et qu'à des fins de contrôle, il faut qu'il y ait une clause du besoin et qu'il ne peut pas y avoir une facilité de port d'armes. Encore une fois, si bien sûr vous allez amener des cantons qui n'ont pas cette clause du besoin à l'admettre, à la subir en quelque sorte, si vous votez la majorité de la commission, considérez que si vous votez la proposition de la minorité II, ce sont les cantons qui ont considéré en toute conscience politique qu'il y avait un risque que vous obligerez à un recul insupportable. Dès lors que toute l'idée de la loi, sur la base de l'article constitutionnel, est d'amener plus de sécurité, ce serait quand même invraisemblable que la loi amène moins de sécurité ambiante dans les cantons qui appliquent déjà cette clause. Je ne peux pas imaginer que vous puissiez vouloir cette conclusion-là.

Maintenant, j'aimerais dire à MM. Vetterli, Fritschi et autres: en quoi est-ce que les tireurs sont concernés par la version de la majorité? En quoi est-ce que leur activité – à part, comme on l'a dit, à l'article 28, l'obligation de transporter de manière séparée les munitions et l'arme, ce qui n'est quand même pas une grande contrainte – se trouverait-elle entravée par la proposition de la majorité? En quoi les mettrait-elle dans une situation qui les obligerait à lancer le référendum à cause de cet article 27? Je dois dire que c'est un peu surréaliste, Monsieur Fritschi, de penser que c'est vraiment quelque chose de tellement important que si la version de la majorité, donc du Conseil des Etats, l'emporte, ce serait inadmissible et qu'il faudrait lancer le référendum. Ça n'est vraiment pas une question de référendum et j'ai du mal à comprendre comment les auteurs d'un référendum pourraient argumenter ensuite lors de la campagne populaire. Il me semble que ce serait assez facile de les contrer et j'espère qu'avant de lancer le référendum, ils réfléchiront à deux fois. De toute façon, nous ne sommes pas ici pour voter dans la peur d'un référendum. Nous sommes ici pour voter en toute conscience de ce que nous considérons comme nécessaire.

Alors, naturellement – je crois que c'est M. Vetterli qui l'a dit –, de toute façon les délinquants, les gens qui veulent commettre des délits, en effet ne vont pas s'occuper de ça. Mais, Monsieur Vetterli, j'aurais tendance à vous dire que de toute façon, ils n'ont pas besoin non plus de permis d'acquisition d'armes. De toute façon, les vrais délinquants se procureront des armes au marché noir. Les vrais délinquants

les porteront quoi qu'il arrive. Ça n'est pas pour eux, pour ces cas extrêmes, et je dirais incoercibles, qu'on ne peut que réprimer après coup, que nous légiférons. Nous légiférons pour tout de même amener plus de sécurité, pour éviter quand même trop de risques, pour éviter les abus.

Je dois vous dire, Messieurs Vetterli et Fritschi, que je crois à l'aggravation des risques, de même que, dit-on, si un conducteur conduit à trop grande vitesse – je suis de ceux qui sont parfois tentés par cela –, il augmente les risques. De même, avec une personne au départ normale – je pense à un jeune notamment dans un bar ou bien dans une discothèque –, si l'ambiance, à un moment donné en fin de soirée est peut-être à une sorte d'affrontement par excitation, ça n'est pas la même chose si elle a une arme ou si elle n'en a pas. Les contrôles de police, encore une fois, sont beaucoup plus difficiles si vous avez cette large possibilité de porter une arme. Par conséquent, pour l'autorisation de port d'armes, qui, en effet, j'y insiste, est de toute façon requise, je crois qu'il faut cette exigence de la clause du besoin. Cette clause est centrale, c'est ce qu'a pensé la majorité de la commission.

Un dernier mot: c'est vrai, Messieurs Vetterli et Fritschi, que la commission a beaucoup hésité, c'est vrai qu'en première délibération, c'est la version de la proposition de la minorité II qui l'avait emporté; c'est vrai que, finalement, c'est à une faible majorité que nous vous proposons la version de la majorité de la commission. Mais je crois qu'il serait inutile de créer une divergence avec le Conseil des Etats, car ce dernier a été extrêmement clair et ferme: il ne cédera pas.

Je crois que nous devons en somme conclure ce débat aujourd'hui et je vous engage, au nom de la majorité de la commission, à voter sa version et à refuser la proposition de la minorité II (Fritschi).

Vetterli Werner (V, ZH): Ich möchte mich ganz kurz zur Erklärung des Berichterstatters deutscher Sprache äussern. Er hat gesagt, es sei nicht anzunehmen, dass der Ständerat auf seinen eindeutigen Entscheid zurückkommen werde, der mit 27 zu 5 Stimmen getroffen worden ist. Der Ständerat hat mit 27 zu 5 Stimmen seine Abänderung gegenüber der bundesrätlichen Version beschlossen. Der Ständerat kennt den Kompromissvorschlag, die Variante der Minderheit II, gar nicht. Geben wir doch dem Ständerat die Gelegenheit, über diesen Schicksalsartikel zu befinden und zu entscheiden, und zwar zwischen seiner Version und dem Kompromissvorschlag der Minderheit II.

Koller Arnold, Bundespräsident: Neben der Regelung des Waffenerwerbs ist zweifellos die Frage der Waffentragbewilligung der entscheidende Punkt in diesem Gesetz. Während der Bundesrat bei der Frage des Waffenerwerbs bewusst eine liberale Lösung getroffen hat, ist er der Meinung, dass bei der Frage des Waffentragens eine strenge Lösung Platz greifen muss. Denn das Sicherheitsrisiko ist natürlich ein total anderes, ob Sie ein Recht haben, eine Waffe zu erwerben, oder ob Sie mit der Waffentragbewilligung das Recht erhalten, ständig eine geladene Waffe auf sich zu tragen. Darum geht es: Eine Waffentragbewilligung bedeutet, dass Sie das Recht haben, ständig eine geladene Waffe auf sich zu tragen. Deshalb verlangen wir für diese Waffentragbewilligung drei Dinge: Es müssen die Voraussetzungen für den Waffenerwerb erfüllt sein, es muss ein Bedürfnisnachweis vorliegen, und es muss eine Prüfung bestanden werden. Daher ist der Bundesrat der Meinung, dass das, was jetzt die Mehrheit Ihrer Kommission und auch die Minderheit II vorschlagen – es sei eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorzusehen –, keine zweckmässige Lösung ist.

Obligatorische Haftpflichtversicherungen sind vor allem im Bereich der Kausalhaftungen gerechtfertigt. Das bekannteste Beispiel ist die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Hingegen ist es sonst dem Haftpflichtrecht fremd, für irgendwelche bestehenden Risiken eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorzusehen. Nicht einmal für die Tierhalterhaftpflicht schreiben wir eine obligatorische Haftpflichtversicherung vor; deshalb scheint uns das eine ungeeignete zusätzli-

che Auflage zu sein. Der Bundesrat lehnt sie ab. Wir sind dagegen entschieden der Meinung, dass der Bedürfnisnachweis eine zweckmässige und nötige Voraussetzung für die Waffentragbewilligung – das Recht, ständig eine geladene Waffe auf sich zu tragen – ist. Was ist nun in der Diskussion dagegen vorgebracht worden? Wenn ich es richtig verstanden habe, wurden drei Argumente gegen diesen Bedürfnisnachweis vorgetragen:

1. Das erste Argument ist die Beamtenwillkür. Natürlich kann man Beamtenwillkür nie von vornherein ausschalten, aber dafür sieht ein Rechtsstaat die nötigen Rechtsmittel vor. Mir ist jedenfalls aus jenen 12 Kantonen, die den Bedürfnisnachweis schon heute haben, kein einziger Fall bekannt, wo mit einer Willkürbeschwerde beim Bundesgericht Beamtenwillkür geltend gemacht worden wäre. Wir gehen künftig im Gesetz noch bedeutend weiter, indem nicht nur die staatsrechtliche Beschwerde, sondern auch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorgesehen ist, und aufgrund dieser bundesgerichtlichen Praxis werden wir die Beamtenwillkür auf diesem Gebiet weitestgehend ausschalten können.

2. Es wurde gegen den Bedürfnisnachweis eingewendet, wir könnten den Beweis nicht liefern, dass die Kriminalität in jenen Kantonen, die heute schon einen Bedürfnisnachweis kennen, geringer sei als in den Kantonen ohne. Diesen Beweis können wir wirklich nicht liefern. Angesichts der grossen interkantonalen Mobilität ist das natürlich unmöglich. Denn die Kriminalitäten in der Stadt Zürich werden natürlich auch von Leuten verübt, die aus anderen Kantonen kommen, und umgekehrt. Hier bürden Sie uns einen unmöglich zu führenden Beweis auf.

3. Sie sagen – das hat vor allem Herr Vetterli gesagt –, ein Krimineller werde sich ohnehin nicht um eine Waffentragbewilligung bemühen. Natürlich stimmt das. Ein entschiedener Krimineller wird das nicht tun. Aber wir wissen alle: Gelegenheit macht Diebe. Und Waffen auf sich zu tragen führt dann eben bei Gelegenheit, wie wir aus x Erfahrungen wissen, zu Messerstechereien und auch zum Einsatz von Schusswaffen. Das ist das Risiko, das der Bundesrat nicht eingehen will. Schliesslich noch etwas anderes: Wir haben diesen Bedürfnisnachweis schon in 12 Kantonen. Im Vernehmlassungsverfahren haben 14 Kantone diesen Bedürfnisnachweis verlangt. Wie wollen wir denn dem Volk erklären, dass wir jetzt ein neues eidgenössisches Waffengesetz machen, wichtige Lücken schliessen und gleichzeitig in der halben Schweiz einen ganz klaren Rückschritt realisieren – angesichts dieses ungeheuren Risikos, dass künftig jedermann, der achtzehn Jahre alt ist, der nicht entmündigt und nicht gemeingefährlich ist und eine rein waffentechnische Prüfung besteht, eine geladene Waffe auf sich tragen kann? Das kann doch nicht Ihr Wille sein.

Auch von mir noch ein Wort an die Adresse der Schützen: Wir haben die legitimen Interessen der Schützen und Jäger in diesem Gesetz wirklich berücksichtigt. Aber bei der Frage des Bedürfnisnachweises müssen sich die Schützen wirklich fragen lassen, wessen Interessen sie eigentlich vertreten. Ihre eigenen Interessen vertreten hier die Jäger und Schützen nicht, denn für ihren Sport brauchen sie keine Waffentragbewilligung.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie dringend bitten, der Minderheit I, angeführt von Herrn Leu, zuzustimmen und die anderen Anträge abzulehnen.

Abs. 1, 3–5 – Al. 1, 3–5
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Namentliche Eventualabstimmung
Vote préliminaire, nominatif
(Ref.: 0331)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:
Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Berberat, Bircher, Blaser, Bodenmann,

Borel, Bühlmann, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Columberg, David, de Dardel, Deiss, Diener, Dormann, Ducrot, Dünki, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engler, Epiney, Fankhauser, Fasel, Fässler, Filliez, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herzog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Kühne, Lachat, Lauper, Ledergerber, Leemann, Leu, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Ostermann, Pini, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Sandoz Suzette, Scherrer Werner, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden, Ziegler (101)

Für den Antrag der Minderheit II stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité II:
Aregger, Baumann Alexander, Baumberger, Bezzola, Binder, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Comby, Couchepin, Dettling, Dreher, Dupraz, Durrer, Eberhard, Engelberger, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Friderici, Fritsch, Gadiant, Gusset, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Imhof, Keller, Kofmel, Kunz, Leuba, Loeb, Loretan Otto, Maurer, Meier Samuel, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Oehrlí, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scherrer Jürg, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner, Straumann, Stucky, Suter, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (77)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Bangerter, Béguelin, Caccia, Eymann, Fischer-Häggingen, Frey Walter, Giezendanner, Grossenbacher, Gysin Hans Rudolf, Langenberger, Leuenberger, Lötscher, Maspoli, Meyer Theo, Nabholz, Nebiker, Pelli, Randegger, Ratti, Ruf, Zwygart (21)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:
Stamm Judith (1)

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Mehrheit 106 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I 67 Stimmen

Art. 28

Antrag der Kommission

Abs. 1

Entladene Waffen können frei

Abs. 2

.... Mitführen darf sich in Magazinen keine Munition befinden.

Art. 28

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Al. 2

.... transport, aucune munition ne doit se trouver dans le chargeur.

Angenommen – Adopté

Art. 29–31

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 32*Antrag der Kommission*

Der Bundesrat legt die Gebühren fest.

(Rest des Artikels streichen)

Art. 32*Proposition de la commission*

Le Conseil fédéral fixe les émoluments applicables.

(Biffer le reste de l'article)

*Angenommen – Adopté***Art. 33***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 34***Antrag der Kommission*

Abs. 1

....

c. nach Artikel 10bis nicht nachkommt oder auf dem Vertrag falsche oder unvollständige Angaben macht;

....

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 34*Proposition de la commission*

Al. 1

....

c. de l'article 10bis ou aura incomplètes sur le contrat;

....

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 35, 36***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 37***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 38–43***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté**Namentliche Gesamtabstimmung**Vote sur l'ensemble, nominatif*

(Ref.: 0316)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguét, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Berberat, Bircher, Bodenmann, Borel, Bühlmann, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Christen, Comby, David, de Dardel, Deiss, Diener, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly,

Ehrler, Engler, Epiney, Fankhauser, Fasel, Fässler, Filliez, Frey Claude, Goll, Gonth, Grendelmeier, Grobet, Gross Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubacher, Hubmann, Imhof, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Kofmel, Kühne, Lachat, Lauper, Ledergerber, Leemann, Leu, Leuba, Loretan Otto, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Philipona, Pini, Raggenbass, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Scherrer Werner, Scheurer, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Luzi, Steinegger, Strahm, Straumann, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschopp, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, Weber Agnes, Widmer, Widrig, Zapfl, Zbinden (113)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Aregger, Baumann Alexander, Bezzola, Binder, Blaser, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Dettling, Dreher, Engelberger, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Friderici, Fritschi, Gussler, Hasler Ernst, Heberlein, Hess Otto, Keller, Kunz, Maurer, Meier Samuel, Moser, Mühlmann, Müller Erich, Oehrli, Rychen, Schenk, Scherrer Jürg, Schläpfer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Weigelt, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss (53)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Baumberger, Gadiant, Loeb, Pidoux (4)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Bangerter, Béguelin, Blocher, Caccia, Columberg, Couchepin, Eymann, Fischer-Häggingen, Frey Walter, Giezendanner, Gysin Hans Rudolf, Hegetschweiler, Langenberger, Leuenberger, Lötscher, Maspoli, Meyer Theo, Nebiker, Pelli, Randegger, Ratti, Ruf, Ruffy, Schmid Odilo, Tschäppät, von Felten, Wiederkehr, Ziegler, Zwygart (29)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:

Stamm Judith (1)

*Abschreibung – Classement**Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

*Angenommen – Adopté**An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 3. Juni 1997

Mardi 3 juin 1997

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Delalay Edouard (C, VS)

Le président: Je vous souhaite le bonjour à l'ouverture de cette deuxième séance de notre session.

Comme vous le constatez, malgré tous les efforts des Services du Parlement, nous sommes toujours en panne avec le système d'amplification. Je pense que ça sera résolu ce matin, mais nous travaillons sans filet et sans assurance.

96.007

**Waffen, Waffenzubehör
und Munition. Bundesgesetz
Armes, accessoires d'armes
et munitions. Loi fédérale**

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1996, Seite 516 – Voir année 1996, page 516

Beschluss des Nationalrates vom 4. März 1997

Décision du Conseil national du 4 mars 1997

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition**Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions**

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Der Rat nimmt heute die Differenzbereinigung zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition in Angriff. Er hat sich mit elf Differenzen zu befassen.

In der zentralen Frage des Bedürfnisnachweises für das Tragen von Handfeuerwaffen sind sich Nationalrat und Ständerat einig. Wer ständig oder auch nur zeitweise eine Waffe zum persönlichen oder zum Schutze anderer Personen und von Sachgütern auf sich tragen will, muss dies mit stichhaltigen Argumenten begründen können. Das ist sicher richtig so. Eine allzu grosse Liberalisierung in diesem sensiblen Bereich hätte u. a. auch ungünstige Folgen für die Aufgabenerfüllung unserer Sicherheitsorgane, und die Schweiz kann sich im Zusammenhang mit der europäischen Praxis keine Sonderregelung erlauben.

Die Hauptdifferenz besteht in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b. Sie betrifft den Hauptbereich, den individuellen Waffenbesitz, mit dem man – das konnte man schon im Vorfeld der Beratungen und auch in der zweiten Kommissionsberatung sowie anhand von zahlreichen Zuschriften feststellen – starke Emotionen wecken kann. Das ist zwar in unserem Lande nicht erstaunlich, denn Milizarmee, Schützentradition und Jagdwesen sind in der Bevölkerung nach wie vor derart verwurzelt, dass jeder gesetzliche Eingriff von den Betroffenen als ungerechtfertigte Beschneidung historisch gewachsener Freiheiten aufgefasst wird. Es gilt somit, zwischen den Sicherheitsbedürfnissen der Öffentlichkeit auf der einen Seite und den Anliegen von Schützen und Jägern auf der anderen einen konsensfähigen Mittelweg zu finden.

Das Modell unseres Rates sah für jeden Waffenerwerb, sei es im Handel oder unter Privaten, einen Waffenerwerbsschein vor. Ausnahmen sind u. a. für Jäger und Mitglieder von Schiessvereinen vorgesehen. Das Modell des Nationalrates

sieht für den Erwerb im Handel einen Waffenerwerbsschein vor, wogegen für den Erwerb unter Privatpersonen kein Erwerbsschein, sondern der Abschluss eines schriftlichen Kaufvertrags erforderlich ist, also einfache Schriftlichkeit.

Nach Auffassung der SiK-SR gibt es zwischen den beiden Modellen faktisch keinen Unterschied. Sie beantragt Ihnen, sich der Variante anzuschliessen, die im Nationalrat angenommen wurde.

Eine weitere Differenz besteht darin, dass eine Kommissionsmehrheit, entgegen den Beratungsergebnissen im Nationalrat, die in Schiessvereinen verwendeten Repetiergewehre von der Erwerbsscheinpflicht ausnehmen will.

Eine Kommissionsminderheit war der Ansicht, dass mit dieser Bestimmung eine Bresche ins künftige Gesetz geschlagen würde. Heute liegt allerdings kein Minderheitsantrag, sondern eine modifizierte Fassung als Antrag Bieri vor.

Die Kommission ist weiter der Meinung, dass der Bundesrat Ausnahmen vorzusehen hat, so dass in gewissen Fällen der Erwerbsschein für den Erwerb mehrerer Waffen verwendet werden kann; dies aus der Perspektive der Sammler. Dagegen verzichtet die Kommission darauf, die Erteilung einer Waffentragbewilligung von einer Haftpflichtversicherung abhängig zu machen. Ferner ist sie der Meinung, dass die Vorschrift, wonach beim Mitführen von Waffen keine Munition in den Magazinen sein darf, nicht der üblichen Praxis entspricht. Die Sicherheit wird dadurch gewährleistet, dass die Magazine und die Waffen getrennt transportiert werden.

Das ist ein Ausblick auf die wesentlichen Komponenten unserer heutigen Differenzbereinigung. Ich ersuche den Rat, in diesem Sinne zu beschliessen.

Art. 4 Abs. 1 Bst. c**Antrag der Kommission**

c. Auslösermechanismen;

(Rest des Buchstabens streichen)

Art. 4 al. 1 let. c**Proposition de la commission**

c. d'une seule main;

(Biffer le reste de la lettre)

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Zur Definition, was alles als Waffe gilt: In Absatz 1 Buchstabe c ist grundsätzlich festgehalten, dass Dolche und Messer mit einhändig bedienbaren Schwenk-, Klapp-, Fall-, Spring- oder anderen Auslösermechanismen zu solchen Waffen gehören.

Im Zusammenhang mit verschiedenen Anhörungen hat man aber festgestellt und zur Kenntnis nehmen müssen, dass es verschiedene Bereiche gibt, so z. B. auch behinderte Menschen, die auf solche Geräte angewiesen sind, um notwendige Arbeiten verrichten zu können. Es braucht hier deshalb eine Ausnahmebestimmung.

Die Redaktionskommission hat allerdings zu Recht festgestellt, dass man diese Ausnahmen nicht hier im Begriff festschreiben sollte, sondern im Anwendungsbereich, bei den Verboten und bei den Ausnahmen von diesen Verboten, also in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe abis (neu) und in Artikel 5 Absatz 3bis. Materiell ändert sich dadurch nichts.

Es ist noch zu sagen, dass der Nationalrat in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d noch Hochleistungsschleudern beigefügt hat. Wenn der Rat diesem «Begriffstransfer» – ich nenne das nun so – auch zustimmen kann, wäre Artikel 4 in diesem Sinne zu bereinigen.

*Angenommen – Adopté***Art. 4 Abs. 1 Bst. d****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 4 al. 1 let. d**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 5 Abs. 1 Bst. abis (neu)*Antrag der Kommission*

abis. Waffen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c;

Art. 5 al. 1 let. abis (nouvelle)*Proposition de la commission*

abis. des armes mentionnées à l'article 4 alinéa 1er lettre c;

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: In Artikel 5 Absatz 1 beantragt nun die Kommission einen Buchstaben abis (neu). Es ist sozusagen eine formelle Differenz, wie ich schon erwähnte; d. h., Dolche und Messer mit einhändig bedienbarem Schwenk-, Klapp-, Spring- und anderen Vorrichtungen sollen an dieser Stelle verboten werden. Sie sind in Artikel 4 – wie ich bereits erwähnte – als Waffen definiert worden.

In Artikel 5 Absatz 3bis soll es dann heissen «nach Absatz 1 Buchstabe abis verbotenen»; das bezieht sich dann auf die verbotenen Waffen. Die Referenz muss sich also neu auf Absatz 1 Buchstabe abis beziehen.

*Angenommen – Adopté***Art. 5 Abs. 3bis***Antrag der Kommission*

.... nach Absatz 1 Buchstabe abis verbotenen

Art. 5 al. 3bis*Proposition de la commission*

.... selon l'alinéa 1er lettre abis. Il prévoit

*Angenommen – Adopté***Art. 5 Abs. 4; 1. Abschnitt Titel***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 5 al. 4; section 1 titre*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté***Art. 8 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Gentil

Festhalten

Art. 8 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Gentil

Maintenir

Gentil Pierre-Alain (S, JU): J'aimerais tout d'abord présenter mes excuses à mes collègues de la commission ainsi qu'à M. le président de la Confédération parce que, dans le fond, cette proposition aurait dû être une proposition de minorité. Nous avons abordé la question dans notre commission, nous avons abondamment discuté de l'opportunité de maintenir l'esprit dans lequel le Conseil des Etats avait adopté cette loi en première délibération ou de nous rallier à la décision du Conseil national. J'avoue que, pendant la séance, à la fois les éléments qui ont été apportés par M. le président de la Confédération, qui nous a indiqué qu'il craignait vivement un référendum dans le cas où le Conseil des Etats maintiendrait sa version, et la netteté du score obtenu par la solution décidée par le Conseil national, m'ont fait pencher pour l'idée qu'il ne fallait peut-être pas insister et ne pas maintenir la décision de notre Conseil.

Je dois vous dire cependant qu'en y repensant et en préparant ce débat, j'ai changé d'avis et que j'estime qu'il est im-

portant que nous ayons dans ce Conseil, encore une fois, le débat de fond sur les deux versions. Je ne partage pas l'avis du président de notre commission qui a dit tout à l'heure que, dans le fond, les deux solutions étaient dans la pratique assez équivalentes, et je pense au contraire qu'il y a entre les deux versions une distinction de fond sur laquelle je souhaiterais revenir.

Je suis convaincu que la systématique adoptée par notre Conseil en première délibération est la bonne, parce qu'elle répond à la fois à la lettre et à l'esprit du mandat constitutionnel qui nous a été confié par le peuple à une très large majorité. Cette systématique que nous avons adoptée consistait, je vous le rappelle, dans un premier temps, à fixer des règles extrêmement strictes pour la détention et le port d'armes et, dans un second temps, à assouplir ces règles strictes en faveur de certaines catégories de détenteurs, notamment les tireurs sportifs et les chasseurs faisant partie de sociétés reconnues, dans la mesure où il est incontestable – et les statistiques de la criminalité le prouvent – que les armes de tir sportif et les armes de chasse ne sont qu'extrêmement rarement employées pour des actes répréhensibles.

En adoptant cette systématique, nous donnons à la fois une réponse appropriée au mandat constitutionnel qui exige un renforcement de la sévérité pour la vente d'armes, et nous répondons également aux soucis légitimes des chasseurs et des tireurs sportifs qui évoquent à juste titre le fait qu'on ne saurait sans autre les assimiler à des délinquants potentiels. Malheureusement, le Conseil national a mis à mal cette conception, en reprenant à son compte le projet du Conseil fédéral qui prévoyait une logique inverse, c'est-à-dire une réglementation relativement souple pour l'ensemble des personnes qui sont intéressées à l'acquisition et à la possession d'armes, de crainte de voir la loi attaquée par voie référendaire.

Il est incontestable que la solution choisie par le Conseil national répond à la lettre de la constitution. De mon point de vue cependant, elle en oublie l'esprit et le but initial. Nous vivons en effet depuis des années sur la base d'une solution concordataire intercantonale boiteuse qui a fait de notre pays un centre d'approvisionnement pour amateurs d'armes, et nous avons le devoir de donner un signal fort, de montrer une volonté restrictive, tout en reconnaissant qu'il existe des traditions et des situations particulières. J'ai évoqué le cas du tir sportif et de la chasse.

Je vous prie donc de ne pas vous laisser intimider par les menaces référendaires réitérées qui ont été exprimées, dans notre Conseil, au Conseil national ou par les innombrables lettres et courriers que vous avez reçus, qui émanent de milieux qui confondent la liberté individuelle avec le droit de porter une arme, comme si nous vivions encore à l'époque «glorieuse» du Far West. Aujourd'hui, on ne répond pas aux dangers de la société en s'armant, mais, au contraire, en désarmant ceux qui manipulent sans raison des engins dangereux, qui leur donnent une fausse impression de sécurité. Les résultats de notre première délibération avaient été salués par tous les milieux qui sont préoccupés par la diffusion excessive d'armes, et notamment par les responsables des polices des grandes villes qui s'inquiètent de ce phénomène.

Je ne reviendrai naturellement pas, au cas où je serais battu sur tous les autres articles, mais je vous invite, à titre de principe, sur cet article 8 alinéa 1er, à maintenir notre décision initiale et à donner à cette loi un caractère plus restrictif que celui décidé par le Conseil national.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Wie Herr Gentil gesagt hat, ist dieser Antrag in der Kommission in diesem Sinne nicht behandelt worden. Aber im Grunde genommen geht es hier um die Systemwahl. Ich habe Ihnen ja bei der Einleitung gesagt, dass wir nun in der Kommission beschlossen haben und Ihnen dies auch vorschlagen, auf das System einzuschwenken, wie es der Nationalrat beschlossen hat. Ich möchte dem Rat beliebt machen, an der vorgeschlagenen Lösung festzuhalten und den Antrag Gentil abzulehnen. Bei der Beratung im Erstrat hat man sich nämlich auch gefragt – der Herr Bundespräsident kann mich ergänzen oder,

wenn ich das falsch interpretiert habe, auch korrigieren –, ob diese Privilegierung mit Artikel 4 der Bundesverfassung überhaupt vereinbar sei. Man hat das aber nicht mehr tiefer geprüft, weil ein anderes System gewählt wurde und diese Privilegierung in diesem Sinne nicht ins Gesetz aufgenommen worden ist. Ich glaube bzw. bin davon überzeugt, dass die Schützen und die Jäger dies auch gar nicht in dieser Art wollen.

Ich fasse das so zusammen: Ihre Kommission ist mit dem Beschluss des Nationalrates einverstanden. Der Beschluss ist auf das Prinzip der Eigenverantwortung Privater abgestützt, abgesichert durch die einfache Schriftlichkeit.

Ich mache dem Rat beliebt, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundespräsident: Beim Antrag Gentil, der Ihnen vorschlägt, beim Modell Ihres Rates zu bleiben, geht es tatsächlich um diese Modellwahl. Sie erinnern sich: Bei der Beratung des Verfassungsartikels haben wir klar gesagt, wir müssten im Rahmen dieser Missbrauchsgesetzgebung – nur dazu sind wir aufgrund der Verfassung kompetent – die alten Traditionen der Schützen und Jäger in unserem Land berücksichtigen.

Nun gibt es dafür zwei Modelle: Das Modell des Bundesrates und des Nationalrates besteht darin, dass man sagt, bei jedem Waffenerwerb im Handel brauche es einen Waffenerwerbsschein. Dagegen ist der Handel unter Privaten nicht erwerbsscheinpflichtig, sondern da braucht es bei der Weiterveräußerung einer Waffe nur einen schriftlichen Vertrag. Das ist das Modell des Bundesrates und des Nationalrates. Damit haben wir natürlich das politische Hauptanliegen der Schützen und Jäger berücksichtigt. Diese haben ja immer argumentiert, es sei einfach unverhältnismässig, dass man zunächst einen Waffenerwerbsschein brauche, wenn man unter Jäger- und Schützenfreunden eine Waffe veräussern wolle.

Ihr Rat hatte in der ersten Lesung ein anderes Modell gewählt, das aber per saldo bzw. im Effekt fast auf das gleiche herauskommt. Ich will nachher vielleicht noch auf einige Unterschiede hinweisen. Ihr Rat hatte gesagt: Wir stellen als Regel auf, dass jeder Waffenerwerb erwerbsscheinpflichtig ist. Das ist die Regel, und wir unterscheiden nicht zwischen Erwerb im Handel und Erwerb unter Privaten. Dafür haben Sie in Artikel 9 Absatz 2bis eine generelle Ausnahme für alle Jäger und Schützen gemacht. Kauf und Verkauf unter Jägern und Schützen wären nach Ihrem Modell nicht erwerbsscheinpflichtig.

Nun habe ich immer gesagt, an sich könne der Bundesrat mit beiden Modellen leben, weil sie im Effekt auf etwas sehr Ähnliches hinauslaufen. Aber wir haben schon bei der ersten Lesung feststellen müssen, dass hinter dieser Ausnahmeregelung für die Jäger ein sachliches Kriterium steht, denn Jäger müssen bekanntlich eine beachtliche Ausbildung absolvieren, bis sie das Patent erhalten. Daher stand hinter dieser Privilegierung der Jäger ein sachliches Unterscheidungskriterium. Demgegenüber haben wir damals schon festgestellt, dass man Mitglied eines Schützenvereins werden kann, indem man sich einfach bei den Schützenvereinen anmeldet. Jedermann kann also ohne jegliche Prüfung oder Ausweisung von Kenntnissen Mitglied eines Schützenvereins werden.

Deshalb hat sich natürlich die Frage gestellt, ob eine solche Lösung tatsächlich vor dem Rechtsgleichheitsgebot gemäss Artikel 4 der Bundesverfassung bestehen kann, denn Artikel 4 verlangt, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt wird. Ein Bürger, der nicht in einem Schützenverein ist, könnte argumentieren: Ich werde hier diskriminiert, denn um Mitglied eines Schützenvereins zu werden, braucht es nur die Anmeldung und die Bereitschaft, den Mitgliederbeitrag zu zahlen. Es liegt keinerlei sachliches Kriterium hinter dieser Privilegierung.

Nun kam noch ein sehr gewichtiges politisches Element dazu: Die Schützen und Jäger, die man eigentlich mit diesem Absatz 2bis in Artikel 9 beglücken wollte, haben dieses Geschenk abgelehnt. Sie haben gesagt: Wir möchten keine der-

artige Privilegierung, sondern uns ist das bundesrätliche Modell mit dieser Unterscheidung von Erwerb unter Privaten und im Handel lieber. Da hat man jetzt offenbar auch in Ihrer Kommission gesagt, es sei doch problematisch, die Schützen mit etwas beglücken zu wollen, das sie selber ablehnten. Das war der Hintergrund des Entscheides, wonach sich Ihre Kommission jetzt auch ganz klar für das Modell des Bundesrates und des Nationalrates entschieden hat.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	29 Stimmen
Für den Antrag Gentil	9 Stimmen

Art. 8 Abs. 3, 4

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 8 al. 3, 4

Proposition de la commission
Maintenir

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Bei Artikel 8 Absatz 3 soll am Beschluss unseres Rates festgehalten werden, sonst würde die Bewilligungsinstanz für die Erteilung eines Waffenerwerbsscheines an Auslandschweizer fehlen. Also bei Artikel 8 Absatz 3 soll am Beschluss unseres Rates festgehalten werden.

Dasselbe gilt für Artikel 8 Absatz 4: «Der Bundesrat sieht Ausnahmen vor» Auch hier soll an unserem Beschluss festgehalten werden.

Angenommen – Adopté

Art. 9; 10 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9; 10 al. 1 let. a

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 10 Abs. 1 Bst. b

Antrag der Kommission
b. Repetiergewehren, die bei der Jagd sowie im ausserdienstlichen und sportlichen Schiesswesen der gemäss Militärgesetz anerkannten Schiessvereine üblicherweise verwendet werden.

Antrag Bieri

b. vom Bundesrat bezeichneten Repetiergewehren, die im ausserdienstlichen und sportlichen Schiesswesen der gemäss Militärgesetz anerkannten Schiessvereine sowie für Jagdzwecke im Inland üblicherweise verwendet werden.

Art. 10 al. 1 let. b

Proposition de la commission
b. des fusils à répétition tels qu'ils sont utilisés habituellement pour la chasse ou pour le tir sportif effectué en dehors du service, et organisé par des sociétés de tir reconnues au sens de la loi militaire.

Proposition Bieri

b. des fusils à répétition défini par le Conseil fédéral utilisés habituellement pour le tir sportif effectué en dehors du service par les sociétés de tir reconnues au sens de la loi militaire ainsi que pour la chasse à l'intérieur du pays.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Le président de la Confédération nous a expliqué tout à l'heure, et avec beaucoup de conviction, puisqu'il a emporté la vôtre, que les tireurs et les chasseurs ne souhaitent pas avoir de privilèges, et que le système que nous avons adopté précédemment au Conseil des Etats ne leur convenait pas parce qu'ils voulaient être traités

comme tout le monde. On peut donc dire qu'ils sont sortis par la porte, mais on voit alors, à cette lettre b, qu'ils reviennent par la fenêtre, parce que là, pour ce qui concerne les fusils à répétition, ils ne veulent pas être traités comme les autres gens, ils demandent à avoir un statut particulier, notamment dans les sociétés de tir qui sont reconnues.

Il faut être cohérent: ou bien, comme vous l'avez fait tout à l'heure, vous acceptez la décision du Conseil national, selon le projet du Conseil fédéral, qui veut que tout le monde soit traité de la même manière et qu'il n'y ait pas d'exception; ou alors vous en revenez à la logique inverse, mais vous venez de la rejeter.

Les privilèges que les tireurs et les chasseurs ont refusés ou prétendent refuser à l'article 8, ils les demandent à l'article 10, raison pour laquelle il me semblerait utile d'en rester au projet du Conseil fédéral.

Bieri Peter (C, ZG): Ich habe nach unserer Kommissions-sitzung einen Antrag eingebracht, welchen Sie nun vor sich haben. Ich bitte aber festzuhalten, dass sich dort ein kleiner Fehler eingeschlichen hat: Sie müssen bei den Repetiergewehren ein «n» ergänzen, und auch das Relativpronomen «die» ist vergessen gegangen. Nur so ist der Antrag schliesslich auch verständlich.

Der Antrag zur Aufnahme einer Bestimmung für die Befreiung der Repetiergewehre von der Erwerbsscheinpflicht wurde in der Differenzbereinigung in unserer Kommission neu eingebracht. Bereits vorher hatten die an Waffen interessierten Kreise unter massivem und geradezu bösartigem Druck gedroht, das Referendum zu ergreifen, wenn wir hier nicht eine Lockerung vornehmen würden.

Der zuständige Sachbearbeiter der Verwaltung war glücklicherweise fähig, uns über Mittag die entsprechenden Waffen zu organisieren, damit wir uns eine Vorstellung machen konnten, worauf wir uns «einschiessen» würden, wenn wir es zulassen, dass sämtliche Repetiergewehre ohne Waffenerwerbsscheinpflicht erworben werden könnten. Es war geradezu erschreckend, festzustellen, welche hochgefährliche Waffen da ohne Erwerbsschein im Handel hätten gekauft werden können.

In Anbetracht dieser Ausgangslage formulierte die Kommission dann «aus dem Stegreif» relativ schnell eine Bestimmung, die sich auf Repetiergewehre beschränkt, die bei der Jagd sowie im ausserdienstlichen und sportlichen Schiesswesen der gemäss Militärgesetz anerkannten Schiessvereine üblicherweise verwendet werden. Die Kommission stimmte dieser Bestimmung damals mit 6 zu 4 Stimmen zu, ohne sich im Detail bewusst zu sein, worauf sie sich letztlich einliess.

Ich habe mir im nachhinein die Mühe genommen, diesen Antrag der Kommission mit Spezialisten der Kantonspolizei meines Kantons und einem Waffenspezialisten der Kantonspolizei Zürich zu besprechen. Das ist denn auch der Grund, weshalb ich diesen Antrag nicht bereits in der Kommission eingebracht habe; ich wollte mich vorerst vergewissern, worum es sich letztlich in dieser Sache handeln würde. Da wir nun von unserem System, das auch in Abwägung der verfassungsmässigen Schwierigkeit mit dem Gleichheitsartikel an sich eine gute Lösung gewesen wäre, auf das Erfordernis eines einfachen schriftlichen Vertrages umgestiegen sind, müssen wir um so mehr Sorgfalt ausüben, wenn eine Waffe neu in den Umlauf kommt. Hier wird zum ersten und oft wohl auch zum letzten Mal wirklich sorgfältig geprüft, wohin eine Waffe geht; also muss hier eine möglichst gute und konsistente Kontrolle möglich sein. Es darf keine Waffe vom Handel in den privaten Verkehr und Gebrauch gelangen, ohne dass der Erwerber auf Hinderungsgründe geprüft wurde.

Ich habe andererseits aber auch Verständnis für all die Jäger und Schützen, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit als rechenschaftsberechtigten Bürgerinnen und Bürger ein typisches und klassisches Gewehr erwerben und sich deswegen nicht einer aufwendigen amtlichen Kontrolle unterziehen wollen. Es ist deshalb sinnvoll und letztlich auch verantwortlich, dass diese Personen sich ohne allzu grosse Einschränkungen ihren Karabiner, ihr Standardgewehr, ihre Jagdrepetierflinte oder ihr

Jagdrepetiergewehr oder ihre Kleinkalibergewehre ohne ungebührlichen Aufwand im Handel kaufen können.

Ich habe jetzt ganz gezielt und bewusst einzelne Typen aufgezählt. Für mich ist das ausserordentlich wichtig, denn letztlich lässt sich die Sache im Zwiespalt zwischen den Wünschen der Waffenbenützer einerseits und der Sicherheit und der Missbrauchsbekämpfung andererseits nur lösen, wenn wir den Bundesrat in der Verordnung abschliessend aufzählen lassen, welche Waffentypen im Handel ohne Erwerbsscheinpflicht gekauft werden können.

Die von unserer Kommission vorgeschlagene Lösung lässt nämlich aufgrund meiner Auskunftseinholung bei den Fachleuten allzu viele Tore und Schlupflöcher für gefährliche Waffen offen. Wir müssen deshalb, wenn wir für die Schützen und Jäger eine Lösung finden wollen, eine abschliessende Aufzählung in der Verordnung verlangen. Die Schützen haben uns klar signalisiert, dass sie nur die klassischen, in Sportverbänden verwendeten Waffen ohne Erwerbsschein im Handel kaufen möchten. Das gleiche gilt für Jäger, wenn gleich die Definition hier etwas schwieriger zu umschreiben ist. Ich habe deshalb auch in meinem Antrag die Jagd im Inland speziell erwähnt; im Ausland werden zum Teil «üble Flinten» verwendet. Ist die Annahme berechtigt, dass die Gefahr besteht, dass einzelne dieser Waffen missbräuchlich zu kriminellen Taten verwendet werden können, so steht es dem Bundesrat zu, solche Waffen der Erwerbsscheinpflicht zu unterstellen. Dass mit einem Standardgewehr eine kriminelle Tat begangen werden kann, ist letztlich etwa so wenig zu erwarten wie die Möglichkeit, dass auch ein Küchenmesser als Tatwaffe missbraucht werden kann.

Mit diesem nach langen Überlegungen und zähem Ringen ausgeheckten Vermittlungsantrag glaube ich, den von mir verstandenen Anliegen der Jäger und Schützen entgegenzukommen, ohne dass wir dabei unverantwortliche Risiken auf uns nehmen.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Loretan Willy (R, AG): Ich möchte Kollege Bieri zunächst für sein Votum und auch für seinen Beitrag zu einer Kompromisslösung danken, wie er sie formuliert hat und wie sie jetzt in Form seines Antrages auf dem Tisch dieses Hohen Hauses liegt. Immerhin darf ich zuhänden des Protokolls und der Geschichte – wie Herr Bundesrat Ogi jeweils zu bemerken pflegt – festhalten, dass der Antrag, wie er als Gerüst konzipiert wurde, von mir in der Kommission eingebracht und akzeptiert worden ist. Ich habe ihn dann im Verlauf der Diskussion ergänzt mit dem Begriff der von den «gemäss Militärgesetz anerkannten» Schiessvereinen üblicherweise verwendeten Waffen.

Wir haben schon in der Kommission darüber diskutiert, ob der Bundesrat ausdrücklich ermächtigt werden sollte, die in Frage kommenden Waffen, die ohne Waffenerwerbsschein erworben werden können, in seiner Verordnung zu umschreiben. Herr Bundespräsident Koller hat dazu bemerkt, dass sei nicht nötig, da er ohnehin die Verordnungskompetenz habe. Ich habe aber nichts dagegen, vermutlich auch der Kommissionspräsident nicht – er wird sich ja am Schluss unserer Debatte auch noch äussern –, dass wir den Kommissionsantrag in den Antrag Bieri überführen, welcher hier gestern noch «ausgeknöbelt» worden ist.

Nun zur Sache: Wie der Kommissionspräsident gesagt hat, weckt das Waffengesetz auch Emotionen. Wir stehen bei dieser Differenz wieder einmal vor einem Grundproblem der dornenvollen Arbeit am neuen Waffengesetz. Sie ist eine Gratwanderung zwischen Missbrauchsbekämpfung gemäss Verfassungsauftrag (Art. 40bis der Bundesverfassung) einerseits und dem Drang zur durchgehenden Reglementierung des Erwerbes, Besitzes und Tragens von Waffen andererseits, wie sie von gewissen Polizeikreisen angestrebt wird. Es gibt aber, Herr Gentil, nebst den Polizeikreisen, die im übrigen auch nicht geschlossen einer Meinung sind, noch andere interessierte Kreise – eben die Schützen, die Jäger und die anständige Bürgerschaft!

Herr Bundespräsident Koller hat es bei der Beratung des Verfassungsartikels in diesem Rat am 9. März 1993 so formu-

liert: «... es wird keine leichte gesetzgeberische Aufgabe sein, hier eben zwischen dem traditionellen Waffenrecht in unserer Eidgenossenschaft und dieser notwendigen Missbrauchsgesetzgebung die gute Mitte zu finden.» (AB 1993 S 84) An dieser «guten Mitte» arbeiten wir immer noch, wobei sie nicht für alle am selben Ort liegt.

Es wurden 1993 auch von unserem damaligen Kommissionspräsidenten, Herrn Küchler, an die Adresse der Schützen, der Jäger und der Bürgerschaft Versprechungen in bezug auf die liberale Handhabung, in Achtung der Traditionen dieses Landes, gemacht. Insbesondere hat Herr Küchler darauf hingewiesen, dass sich schon wegen des Milizsystems in unserer Armee über 1 Million ehemalige Ordonnanzwaffen – z. B. Karabiner – in unseren Haushaltungen befinden. Im Vertrauen auf diese Zusicherungen in den Debatten der Räte haben dann die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im September 1993 mit einem sehr hohen Jastimmenanteil dem Verfassungsartikel zugestimmt, den wir jetzt zu vollziehen haben. Die Mehrheit der Bürger vertraute darauf, dass sie dereinst nicht mit Bewilligungsverfahren überflüssiger Art, mit Kontrollen, amtlichen Bewilligungen, Registrierungen und Gebühren behelligt würde.

Vom neuen Gesetz wurde und wird die Gewährleistung von drei zentralen Eckpunkten erwartet:

1. keine Waffenerwerbsscheinpflicht für Ordonnanzwaffen, typische Sportschützen- und Jagdgewehre;
2. keine Registrierung bei Handänderungen von Waffen unter Privaten;
3. kein Bedürfnisnachweis für das Waffentragen, d. h. das Tragen einer geladenen Waffe in der Öffentlichkeit.

Diese drei Säulen wurden als entscheidend für die Tragfähigkeit des neuen Gesetzes in einer allfälligen Volksabstimmung bezeichnet – womit ich keineswegs mit einem Referendum drohe. Im Gegenteil: Es ist mir ein persönliches, grosses Anliegen, ein Referendum wenn immer möglich zu vermeiden. Dies trifft sich mit der Grundlinie des Schweizerischen Schützenverbandes (SSV), der grössten Schützenorganisation der Schweiz.

Wo stehen wir heute in bezug auf die Tragfähigkeit eines neuen Waffengesetzes, wie es sich nun allmählich in seinen Konturen definitiv abzeichnen beginnt? Mit der Zustimmung zur Lösung des Nationalrates und des Bundesrates für den Waffenerwerb unter Privaten – Eigenverantwortlichkeit gekoppelt mit einfacher Schriftlichkeit, sprich Quittung – ist eines der drei zentralen Anliegen der Schützen, der Jäger und der liberal denkenden Bürgerschaft erfüllt. Das wird heute hier mit Dank und Anerkennung vermerkt, auch an die Adresse des Nationalrates.

Viele Schützinnen und Schützen haben in ihrer Eigenschaft als Staatsbürgerinnen und -bürger mit Bedauern davon Kenntnis genommen, dass beide Räte den Bedürfnisnachweis für das Tragen von geladenen Waffen bereits beschlossen haben; hier besteht keine Differenz mehr. Den Anhängern eines auf reine Missbrauchsbekämpfung beschränkten, freiheitlichen Waffengesetzes ist damit die «schwarze Nullerkelle» gezeigt worden; wir nehmen das zur Kenntnis.

Über das dritte, noch offene Anliegen diskutieren wir jetzt. Ich habe mich mit dem Zentralpräsidenten des SSV, Herrn David Glatz, darüber eingehend unterhalten. Er hat sich auch mit Herrn Bundespräsident Koller damit auseinandergesetzt. Wir wissen seither, Herr Bundespräsident, dass sich der SSV bei Zustimmung der Räte zum vorliegenden Kommissionsantrag – modifiziert durch den Antrag Bieri – dafür einsetzen wird, dass von einem Referendum abgesehen wird. Er wird ein Referendum nicht mittragen und es schon gar nicht selber ergreifen. Die kürzliche Delegiertenversammlung des SSV hat die Kompetenz zum Entscheid «Referendum, ja oder nein?» der Konferenz der Kantonalverbandspräsidenten delegiert. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass sich der Vorstand des schweizerischen Verbandes mit seiner Haltung durchsetzen wird und sich die Erklärungen der Schweizer Schützen nicht als leere Versprechungen erweisen werden. Jetzt muss ich Ihnen noch erklären, wer dieser SSV eigentlich ist, weil er immer wieder mit anderen Organisationen wie «Pro Tell» usw. durcheinandergebracht wird. Ist denn dieser

SSV die Waffenlobby des Landes schlechthin? Ist er eine Vereinigung von Rambos und Waffenfanatikern? Beileibe nicht! Der SSV führt als Dachorganisation der gemäss Militärgesetzgebung anerkannten Schiessvereine neben dem Obligatorischen auch das Feldschiessen durch. Auch dieses Jahr haben gegen 200 000 Schützinnen und Schützen mit vorbildlicher Disziplin und mit Verantwortungsbewusstsein, ohne jeden Unfall oder Zwischenfall, daran teilgenommen. Sie können versichert sein, dass diese Mitbürgerinnen und Mitbürger kein Verständnis dafür hätten, wenn sie für den Erwerb ihrer Waffe eine amtliche Bewilligung, d. h. einen Waffenerwerbsschein, benötigten, verbunden mit der entsprechenden Registrierung – und noch mit einer Gebühr «überpflastert». Sie haben keine Freude, wenn sie mit allen denkbaren Umtrieben und unnötigen amtlichen Bewilligungen beglückt werden sollen. Denn diese Schützinnen und Schützen, Jägerinnen und Jäger sind eben nicht Leute, die ihre Waffen an potentielle Kriminelle verhöckern, wie das unlängst – dazu noch von einem Professor – in der «NZZ» zu lesen stand. Es sind keine Waffendealer, und sie stellen auch keine Waffenlobby dar; das auch an die Adresse gerade dieser Zeitung. Solche Qualifikationen sind nichts anderes als unter der Gürtellinie liegend.

Was «Pro Tell» vertritt, ist nicht genau das, was in dieser Frage die Schweizer Schützen – organisiert im SSV – vertreten; ich weiss, dass SSV-Zentralpräsident Glatz gegenüber Herrn Bundespräsident Koller sein Bedauern über den Artikel betreffend die Delegiertenversammlung von «Pro Tell» in der «Schweizerischen Schützenzeitung» vom 23. Mai 1997 ausgedrückt hat. Hätte Herr Glatz davon gewusst – er ist allerdings nicht «Zensurbehörde» des Chefredaktors –, hätte er das Erscheinen dieses Artikels so unterbunden. Übrigens erschien in derselben Nummer der «Schweizerischen Schützenzeitung» das Referat von Herrn Brönnimann vom Bundesamt für Polizeiwesen, quasi als Kontrapunkt zu «Pro Tell».

Ich komme noch kurz zum Antrag der Kommission, modifiziert durch den Antrag Bieri. Dieser Antrag will typische Ordonnanz-, Sportschützen- und Jagdwaffen, soweit es Repetierwaffen sind – wie Karabiner, Langgewehre, vor allem aber das neue Standardgewehr, die typische Sportschützenwaffe, Floberts, Kleinkaliberwaffen und Jagdrepetierer –, von der Erwerbsscheinpflicht ausnehmen. Bei dieser Ausnahme sind klarerweise die beim sogenannten Combatschiessen verwendeten Waffen – kurzläufige Repetierer wie Riot Guns, Pump Actions usw. – nicht dabei. Es besteht dann aber keine Formlosigkeit; ich glaube, es ist wichtig, das jetzt hier hervorzuheben. Denn gemäss Absatz 2 von Artikel 10 hat der Verkäufer eine Prüfpflicht; das trifft auch den Waffenhändler in seinem Geschäft, der ja seinerseits über eine Handelsbewilligung verfügen muss; es besteht dazu das Formerfordernis der «einfachen Schriftlichkeit» gemäss dem neuen Artikel 10bis. Absatz 2 von Artikel 10 ist, wenn Sie dem neuen Buchstaben b in Absatz 1 zustimmen, zu ergänzen, indem hier in Absatz 2 nicht nur auf Buchstabe a verwiesen wird, sondern auch auf Buchstabe b. Also kann auch eine Repetierwaffe nicht einfach so ohne weiteres erworben werden, wenn Sie dem Antrag der Kommission/Bieri zustimmen.

Ich fasse zusammen: Die vom Kommissionspräsidenten noch zu erwähnenden Repetiergewehre – Herr Bieri hat sie bereits, wie ich auch, aufgezählt – sind keine Waffen von Kriminellen. Ich habe dies übrigens in der Kommission mit der Vorführung eines neuen Standardgewehres, einer typischen Sportschützenwaffe auf 300 Meter Distanz, ad oculos aller demonstrieren können.

Ich bitte Sie, im Interesse eines guten, die Traditionen des Landes achtenden, liberalen Waffengesetzes, dem Antrag der Kommission in der modifizierten Fassung gemäss Antrag Bieri zuzustimmen. Dieser Antrag enthält die nötigen Leitplanken, damit wirklich missbrauchsanfällige Waffen einem strengen Regime unterstellt werden können, und damit solche, die nicht missbrauchsanfällig sind, hingegen einer liberalen Ordnung unterstellt werden können.

Ich bin im übrigen der Meinung, auch der Zweitrat sollte sich zu dieser Frage noch äussern können. Schon deshalb

braucht es heute unsere Zustimmung zum Antrag der Kommission, modifiziert durch den Antrag Bieri.

Danioth Hans (C, UR): Bei der Behandlung des Waffengesetzes habe ich mich bisher im Wissen darum zurückgehalten, dass Kommissionsmitglieder und wirklich kompetente Fachleute, wir haben es auch heute gehört, nach tragfähigen Lösungen suchen. Ich habe mich zurückgehalten, obgleich ich als ehemaliger Einheitskommandant und Träger des Schützenabzeichens mit dem Schiesswesen stark verbunden war und weiterhin bin.

Die vom Bundesrat in Ausführung des deutlich angenommenen Verfassungsartikels vorgelegte Gesetzesvorlage wurde von beiden Parlamentskammern – ich glaube sagen zu dürfen: merklich – in Richtung einer stärkeren Liberalisierung bzw. einer Missbrauchsgesetzgebung modifiziert, was mir im Grundsatz richtig erscheint. Dass dies aber nicht unproblematisch ist, belegt ein kürzlich in der «NZZ» erschienener Zeitungsartikel von Professor Martin Killias. Man kann sich ab und zu fragen, welches Rechtsgut im Einzelfall stärker gewichtet worden ist: auf der einen Seite das sicherlich unbestrittene, traditionelle und im Volk tief verankerte und verwurzelte Recht des Schweizer, als Jäger und Schütze die Wehrhaftigkeit mit der Waffe zum Ausdruck zu bringen, und auf der anderen Seite das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit wegen Gewaltverbrechen. Dass dieses Sicherheitsbedürfnis angesichts brutalster Verbrechen der jüngsten Zeit auch in der Schweiz nicht geringer einzustufen ist, dürfte unbestritten sein.

Ich meine, dass gerade die grundsoliden Schützenkreise doch kein Interesse daran haben können, wenn sich dubiose Elemente allzu grosse Freiheiten zunutze machen und diese für ihre Taten und Geschäfte missbrauchen. Ich meine, die Schützen dürften mit dem bisher Erreichten wahrlich zufrieden sein. Nicht umsonst hat uns der Schweizerische Schützenverband in einem dieser Tage zugestellten Schreiben ausdrücklich die Berücksichtigung der wichtigsten Anliegen attestiert. Um so unverständlicher und für jeden anständigen Schützen inakzeptabel ist die Tatsache, Herr Loretan hat es erwähnt, dass die «Schweizerische Schützenzeitung», offizielles Organ des Schützenverbandes, in der vorletzten Ausgabe, und zwar im redaktionellen Teil, einen ganzseitigen Hetzartikel – ich muss ihn so bezeichnen – der Vereinigung «Pro Tell» wiedergibt. Darin wird jeder, der nicht auf der Linie dieser extremen Vereinigung liegt, sondern bestrebt ist, die Verantwortung wahrzunehmen, verunglimpft. Die betreffenden Ständeratsmitglieder werden namentlich als Lakaien bezeichnet, die ihre Direktiven von der Verwaltung oder vom Justizminister bezögen. Das ist natürlich auch dem Justizminister gegenüber höchst unkorrekt.

Wenn diese Organisation sich obendrein auf den Namen Tell beruft, dann betreibt sie Etikettenschwindel, denn Tell steht für Freiheit, auch für das freie Wort. Die Aktivitäten dieser Vereinigung zeichnen sich durch Intoleranz und sehr oft durch ganz und gar unschweizerischen Gesinnungsterror aus. So geht es nicht. Wir dürfen uns auch von Referendumsdrohungen nicht beirren lassen, sondern müssen unsere Verantwortung wahrnehmen.

Diese neue Bestimmung, welche nun die Kommission einfügen will und welche durch den Antrag Bieri immerhin verbessert wird, muss ganz seriös hinterfragt werden. Sie ist sicher in der von der Kommission beantragten Form nicht akzeptabel, wie das Herr Bieri dargelegt hat.

Brauchen wir sie überhaupt? Ich habe mich überzeugen lassen, dass sie in der Fassung von Kollege Bieri akzeptabel erscheinen kann, und zwar deshalb, weil, wie das auch der Geschäftsführer des Schweizerischen Schützenverbandes in der gestrigen «NZZ» dargelegt hat, das Problem ja darin besteht, dass ein Wehrmann – während er die Waffe mit der Munition zu Hause haben kann, also der Wehrpflicht und damit auch dem Militärgesetz untersteht – keiner Bewilligung bedarf; das ist ja ein elementarer Ausdruck unserer Milizarmee. Dem gleichen Wehrmann sollte nun zugemutet werden, für den Erwerb der gleichen Ordonnanzwaffe beim Händler das ganze amtliche Verfahren zu durchlaufen. Dieses Misstrauen dem Wehrmann und dem Schützen gegenüber ist

nicht gerechtfertigt. Wieweit hier Einschränkungen bei den Jägern notwendig sind, kann ich nicht beurteilen. Ich glaube aber immerhin, dass mit dem Zusatz «im Inland verwendbare Jagdwaffen» dem grössten Missbrauch ein Riegel vorgeschoben werden kann.

Ich bin der Meinung, dass hier ein gewisser Handlungsbedarf besteht und wir dem Antrag Bieri zustimmen können. Dem Antrag der Kommission könnte ich nicht zustimmen, dies nicht allein wegen der weiteren Möglichkeiten, die die Kommissionslösung offenbart, sondern ich glaube, dass der Bundesrat nun endgültig und verbindlich festlegen können muss, welche Waffen zu den Repetiergewehren gehören, damit auch das ewige Feilschen gewisser Kreise ein Ende nimmt. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag der Kommission abzulehnen und dem Antrag Bieri zuzustimmen.

Schiesser Fritz (R, GL): Die letzte Bemerkung von Kollege Danioth hat mich veranlasst, noch kurz das Wort zu ergreifen. Der Antrag Loretan Willy wurde in der Kommission so verstanden, dass der Bundesrat eine Verordnungskompetenz haben sollte. Das wurde dem Bundesrat ausdrücklich angeboten.

Es war also nicht so, dass man dem Bundesrat aufgrund dieser Formulierung keine einschränkende Gesetzgebungsmöglichkeit geben wollte. Der Bundesrat hat damals erklärt, eine solche Kompetenz sei nicht notwendig, weil sich der Bundesrat auf die allgemeine Vollzugskompetenz abstützen könne. Ich zweifle daran, ob das genügt hätte. Darüber müssen wir heute aber nicht mehr diskutieren, weil im Antrag Bieri eine entsprechende Kompetenz für den Bundesrat vorgesehen ist. Es war also nicht so, dass die Kommission dem Bundesrat hier nicht zusätzliche, einschränkende Befugnisse geben wollte.

Ich kann als Kommissionsmitglied, das dem Antrag zugestimmt hat, hier auf die Linie von Herrn Bieri einschwenken. Der Antrag Bieri scheint mir eine sinnvolle Mittellösung zu bringen, und ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen. Es gibt in diesem Gesetz wichtigere Bestimmungen, für die wir uns einsetzen müssen. Für mich ist z. B. der Bedürfnisnachweis eine viel wichtigere Bestimmung. Diese entscheidende Grundlage sollten wir nicht mit einer Frage gefährden, die von zweitrangiger Bedeutung ist. Wenn wir hier einen Schritt entgegenkommen können, so glaube ich, steht dieses Gesetz auf einer soliden Grundlage, und wir werden rasch ein griffiges Gesetz haben, das auch durchgesetzt werden kann. In diesem Sinne bitte ich Sie, eine Gesamtschau vorzunehmen und dem Antrag Bieri zuzustimmen.

Loretan Willy (R, AG): Ich möchte Kollege Danioth nicht etwa kritisieren, beileibe nicht! Es steht mir auch nicht zu – generell nicht.

Zu seinem Votum in bezug auf die «Schweizerische Schützenzeitung»: Er hat recht, und er hat daher auch die Kritik – wir haben gestern schon unter vier Augen darüber gesprochen – massvoll formuliert. Ich halte nochmals fest: Dem Vorstand des Schweizerischen Schützenverbandes steht gegenüber dem Chefredaktor kein Weisungsrecht in bezug auf die Gestaltung der «Schweizerischen Schützenzeitung» zu. Eine kleine Korrektur, Herr Kollege Danioth: Die Berichterstattung – ich habe die entsprechende Seite hier – über die 19. ordentliche Generalversammlung der «Pro Tell», der Gesellschaft für freiheitliches Waffenrecht, war nicht im redaktionellen Teil, sondern auf Seite 4 unter der Rubrik «Pro Tell» nach der Vorschau auf das Feldschüssen auf Seite 3. Auf Seite 5, ebenso prominent, war das Referat von Herrn Brönnimann. Trotzdem: So darf man nicht Bericht erstatten lassen. Das bleibt unbestritten.

Zum Unterschied Antrag Kommission/Antrag Bieri: Auch für mich stellt der Antrag Bieri eine Verbesserung des Kommissionsantrages dar, und ich gehe davon aus, dass der Kommissionspräsident diese Meinung teilt. Es sind zwei Unterschiede: Herr Bieri sagt erstens «für Jagdzwecke im Inland»; das ist richtig, weil in den kantonalen Jagdgesetzen ja auch die zugelassenen Waffen definiert werden. Zweitens sagt er, dass nur die vom Bundesrat bezeichneten Repetiergewehre

von der Waffenerwerbsscheinpflicht ausgenommen sind. Das ist die bereits von Herrn Schiesser erwähnte und in der Kommission auch offerierte spezielle bundesrätliche Verordnungskompetenz.

Im übrigen entspricht der Antrag Bieri dem Antrag der Kommission, wie ich ihn seinerzeit initiiert habe. Aber mir geht es nicht um die «Ursprungsregelung», sondern um den Durchbruch einer guten, tragfähigen Lösung, wie ich das in meinem ersten Votum dargelegt habe.

Rochat Eric (L, VD): La proposition d'amendement Bieri clarifie de façon indispensable l'amendement de la commission. Je crois que, tel que formulé, l'amendement de la commission n'est pas acceptable, car il ouvre la voie à des dérapages que nous n'avons pas voulus.

Nous devons tout de même nous demander une chose. En relisant cette lettre b de l'alinéa 1er de l'article 10, cela signifie bien, Monsieur le Président de la Confédération, que toute personne pourra aller dans une armurerie acheter un fusil standard, un fusil 90, un mousqueton ou un fusil 57, sans permis d'achat. Nous devons être très clairs sur ce point. Un des objectifs de l'article 40bis de la constitution est clairement d'éviter l'usage abusif d'armes. Nous savons que la Confédération a dû, il y a quelques années, limiter déjà la vente d'armes en raison de la guerre en Yougoslavie. Nous courons le risque, avec cette lettre b, réellement, de présenter la Suisse comme un supermarché pour ce genre d'armes qui, si elles sont utilisées chez nous dans le tir sportif, le sont à de tout autres fins dans des pays qui nous environnent. Je ne crois pas que la Suisse soit plus vertueuse qu'un autre et qu'il n'y ait pas chez nous des gens qui soient tentés, sous couvert de la liberté que nous leur donnons, de fournir le marché étranger avec des armes achetées dans nos armureries.

J'attends les déclarations du président de la Confédération et son interprétation de ce point pour forger mon idée de vote.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Ich habe eingangs erwähnt, dass wir einen Weg zwischen den verankerten und verwurzelten Traditionen in unserem Land auf der einen Seite und dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis unserer Bevölkerung auf der anderen Seite finden müssen. Ich bin der vollendeten Überzeugung, dass wir dieses Gesetz nun so rasch wie möglich – vor allem aus den Überlegungen bezüglich der Sicherheitsbedürfnisse in der Bevölkerung – zu Ende beraten wollen und müssen und es auch so ausgestalten, dass es einem eventuellen Referendum standhält. So, wie das bis heute modifiziert ist – das ist meine persönliche Auffassung –, habe ich diesbezüglich keine Bedenken.

Nun ist das aber einer der Schicksalsartikel. Als Berichterstatter kann ich ja nicht die Meinung der Kommission in bezug auf den modifizierten Artikel wiedergeben, da er ihr nicht vorlag. Aber aufgrund der Äusserungen der Kollegen Schiesser, Daniöth, Loretan und Bieri – meine Meinung hören Sie sogleich – kann ich mich der modifizierten Fassung so, wie Herr Bieri sie eingebracht hat, anschliessen.

Wenn ich «modifizierte Fassung» sage, dann will ich damit ausdrücken, dass das, was auf der Fahne steht, nach langem Ringen in der Kommission aus der Diskussion über einen Antrag Loretan Willy entstanden ist.

Als Präsident der Kommission habe ich das Bedürfnis, den verschiedenen Kollegen, die sich in dieser anspruchsvollen und heiklen Materie, die wir jetzt behandeln, fachkompetent geäußert haben und uns auch entsprechend beraten konnten – zusammen mit den Fachleuten aus dem Bundesamt für Polizeiwesen –, herzlich zu danken. Wir sind bei dieser sensiblen Materie darauf angewiesen, das Wesentliche ins Gesetz einzubringen. Mit dem Zusatz «Waffen im Inland» sind die Fussangeln, wie ich meine, behoben oder weitgehend beseitigt.

Ich empfehle dem Rat, diese modifizierte Fassung anzunehmen.

Sofern das zum Beschluss erhoben wird, ist dann – ich sage das jetzt, damit ich diesbezüglich nicht noch einmal das Wort verlangen muss – Artikel 10 Absatz 2 noch in diesem Sinne zu ergänzen («eine Waffe nach Abs. 1 Bst. a und b»).

Also nicht im Namen der Kommission, aber aus Überzeugung, dass das nun der gesuchte Konsens ist, empfehle ich Ihnen, dem modifizierten Antrag Bieri zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundespräsident: Lassen Sie mich diese wichtigste Differenz doch auch in einen grösseren Rahmen stellen. Vor der Differenzvereinbarung in diesem Rat ist das Waffengesetz ja von zwei Seiten her unter Beschuss gekommen. Einmal von dieser berühmt-berüchtigten Organisation «Pro Tell». Sie wirft uns vor, dass wir die Versprechen nicht einhalten würden, die wir anlässlich der Abstimmung über den Verfassungsartikel abgegeben hätten. Dort haben wir erklärt, dass wir auf die Traditionen der Schützen und Jäger Rücksicht nehmen würden.

Diesen Vorwurf muss ich hier im Namen des Bundesrates ganz klar zurückweisen: Denken Sie daran, dass wir in bezug auf die Schützen die Ordonnanzwaffen überhaupt praktisch vom Gesetz ausgenommen haben – nicht juristisch, aber praktisch. Ein Schütze, der mit den Ordonnanzwaffen schießt, hat mit diesem Gesetz überhaupt keinerlei Probleme, weil wir ganz klar sagen, wir hätten grundsätzlich ein Verbot der Seriefeuerwaffen, aber umgebaute Ordonnanzfeuerwaffen würden nicht unter dieses Verbot fallen.

Wir haben auch in bezug auf das Waffentragen durch den Artikel über den Waffentransport eine klare Ausnahmeordnung geschaffen, hinter der der Bundesrat voll steht. Zudem haben wir auf die Schützen und Jäger Rücksicht genommen, indem wir eben den Erwerb unter Privaten nicht als erwerbsscheinpflichtig erklären. Das war auch eine Reverenz gegenüber den Schützen und Jägern; da kann man natürlich nicht sagen, wir hätten unsere Versprechen anlässlich der Abstimmung über den Verfassungsartikel nicht eingehalten.

Aber auch die andere Seite übertreibt. Wenn jetzt gewisse Polizeiangehörige oder eben Herr Professor Killias sagen, dieses Gesetz sei keinen Pfifferling wert, es bringe überhaupt keinen Fortschritt, dann schießt natürlich auch dieser Vorwurf weit übers Ziel hinaus. Wenn Sie bedenken, dass nach dem geltenden Waffenkonkordat beispielsweise nur Faustfeuerwaffen erwerbsscheinpflichtig sind und man zurzeit in mehreren Kantonen ohne jeglichen Erwerbsschein Kalaschnikows und andere für Kriminelle sehr taugliche Waffen erwerben kann, dann sehen Sie schon hier, dass mit dem neuen Gesetz ein ganz entscheidender Durchbruch erfolgt.

Im übrigen möchte ich auch zu bedenken geben, dass heute nur in etwa der Hälfte der Kantone eine Waffentragbewilligung nötig ist. Wir verlangen das jetzt in der ganzen Schweiz. Wir verlangen auch in der ganzen Schweiz den Bedürfnisnachweis, obwohl dieser Bedürfnisnachweis bis heute nur in der Hälfte der Kantone vorgesehen ist. Dann kann man natürlich nicht sagen, dieses neue Waffengesetz sei keinen Pfifferling wert. Beide Seiten übertreiben.

Nun zu diesem neuen Vorschlag. Mit Herrn Rochat muss auch ich sagen: Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, dann nehmen Sie ein gewisses zusätzliches Risiko in Kauf. Das ist ganz offensichtlich. Sie weichen auch etwas vom Modell ab, weil Sie hier nun eben auch im Waffenhandel gewisse Waffen als nicht erwerbsscheinpflichtig erklären.

Nun sagt man zu Recht, der Bundesrat habe das in der Litera a bei den einschüssigen Vorderladern und bei den einschüssigen Gewehren ja schon vorgesehen. Aber diese konnten wir dort eben ausnehmen, weil sie ganz klar ungefährlich sind. Ein Krimineller wird heute nie mit einem Vorderlader zu Werk gehen. Das war eben der Grund für diese Bestimmung.

Nun zur Entwicklung dieser neuen Bestimmung: Herr Loretan hat das zweifellos sehr geschickt gemacht. Er kam mit einer modernen Sportwaffe in die Kommissionssitzung. Da gestehe ich ihm ohne weiteres zu: Kein «vernünftiger» Krimineller, wenn ich das so sagen kann, wird eine solche Sportwaffe erwerben, um seine kriminelle Tat zu begehen.

Insofern war das Demonstrationsobjekt sehr gut gewählt, und als Bundesrat hätte ich keine Mühe, eine solche Waffe für nicht erwerbsscheinpflichtig zu erklären. Die Formulierung, die Sie hier nun vorschlagen, geht allerdings weiter. Es ist zwar nicht so, wie Herr Rochat sagte, dass sogar Sturm-

gewehre darunter fallen würden, denn Sturmgewehre sind glücklicherweise keine Repetiergewehre. Repetiergewehre zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein Magazin haben und nach jedem Schuss wieder nachgeladen werden müssen. Insofern wäre wenigstens diese Gefahr von Sturmgewehren hier ganz klar ausgeschlossen. Aber Sie kennen den Fall von Bremgarten, da kam das Tötungsdelikt mit einem Karabiner zustande. Ich würde Ihnen Sand in die Augen streuen, wenn ich es nicht klar sagen würde: Sie nehmen ein gewisses zusätzliches Risiko in Kauf, wenn Sie hier zustimmen.

Ich persönlich habe etwas Mühe mit diesem Wort «üblicherweise». Denn Sie wissen: Das Jagd- und das Schiesswesen entwickeln sich. Meines Erachtens müsste man im Differenzbereinigungsverfahren noch einmal gründlich prüfen, ob man dieses «üblicherweise» herausstreichen soll, damit der Bundesrat die Möglichkeit hat, diese Repetiergewehre auszunehmen, vor allem im Hinblick auf ihre potentielle Verwendung im kriminellen Bereich. Das müsste eigentlich das entscheidende Kriterium sein.

Herr Rochat, noch ein Wort wegen den Ausländern: Hier gibt es eine Eingrenzung der Gefährdung oder des Risikos, das Sie eingehen, wenn Sie dieser Bestimmung zustimmen. Wenn jetzt wegen irgendeines Bürgerkrieges oder eines Krieges im Ausland solche Repetiergewehre – was eher unwahrscheinlich ist, das gebe ich zu, die Sturmgewehre fallen nicht darunter –, beispielsweise massenhaft Karabiner, eingekauft würden, dann hätten wir die Möglichkeit, aufgrund von Artikel 7 «Ausländerverbote» ad hoc zu erlassen; und das Problem wäre unter Kontrolle. Es bleibt offen, wie das beim Verbrechen in Bremgarten der Fall war, dass irgendeiner in ein Waffengeschäft geht, einen Karabiner kauft und ein Tötungsdelikt begeht. Das ist das Risiko, das Herr Rochat nannte. Es bleibt im Raum stehen, und Sie müssen beides gegeneinander abwägen.

Le président: M. Rhyner a retiré la proposition de la commission au profit de la proposition Bieri.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Bieri	31 Stimmen
Für den Antrag Gentil	5 Stimmen

Art. 10 Abs. 2

Antrag der Kommission

Eine Waffe nach Absatz 1 Buchstaben a und b darf

Art. 10 al. 2

Proposition de la commission

Une arme au sens de l'alinéa 1er lettres a et b ne peut

Angenommen – Adopté

Art. 10 Abs. 2bis, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10 al. 2bis, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 10bis

Antrag der Kommission

Titel (neu)

Schriftlicher Vertrag

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10bis

Proposition de la commission

Titre (nouveau)

Contrat écrit

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Schlussendlich zu Artikel 10bis: Der Antrag der Kommission ist die Folge des gewählten Modells, also Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, mit der entsprechenden Titelbezeichnung im Sinne einer Ergänzung bezüglich der Sachüberschrift «Schriftlicher Vertrag».

Angenommen – Adopté

6. Kapitel Titel; Art. 26 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Chapitre 6 titre; art. 26 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 27 Abs. 2 Bst. d

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen

Minderheit

(Gentil)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 27 al. 2 let. d

Proposition de la commission

Majorité

Biffer

Minorité

(Gentil)

Adhérer à la décision du Conseil national

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d betrifft die Haftpflicht.

Diese Bedingung ist nach Ansicht der Mehrheit der Kommission überflüssig. Der Gesetzentwurf enthält eine Bedürfnisklausel und verlangt «eine Prüfung über Waffenhandhabung und über die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs»; das genügt. Wer diese Voraussetzung erfüllt, muss die Möglichkeit haben, tatsächlich Waffen zu tragen. Die Erteilung einer Waffentragbewilligung muss nicht zusätzlich von einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden. Der Antrag lautet auf Streichen.

Der Antrag der Minderheit Gentil lautet auf Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Gentil Pierre-Alain (S, JU), porte-parole de la minorité: La proposition de minorité reprend en fait le texte du Conseil national qui a estimé, à juste titre, que le droit non seulement de posséder, mais de porter une arme en public, impliquait un certain nombre de devoirs, dans la mesure où on se trouve ainsi en position de menacer la santé ou la vie d'autrui. Il paraît normal et même nécessaire qu'une personne qui dispose de ce droit de porter une arme en public donne la garantie qu'elle maîtrise cette arme, mais aussi qu'elle est à même de réparer d'éventuels dommages qu'elle pourrait causer. Peut-être bien, comme le dit le président de la commission, que la chose va de soi, mais du point de vue du Conseil national que je vous propose de suivre en l'occurrence, elle va encore-mieux en le disant.

Koller Arnold, Bundespräsident: Ich empfehle Ihnen, Ihrer Kommission und damit dem Bundesrat zuzustimmen. Im Nationalrat ist diese Bestimmung eher aus einer unheiligen Allianz zwischen jenen entstanden, die keinen Bedürfnisnachweis für das Waffentragen wollen und dafür diese obligatorische Haftpflichtversicherung vorsehen, und – auf der anderen Seite – denjenigen, die ein sehr restriktives Gesetz befürworten.

Eine obligatorische Haftpflichtversicherung wäre hier aber auch rechtlich-thematisch eigentlich keine adäquate Lösung. Obligatorische Haftpflichtversicherungen, im Unterschied zu

freiwilligen Haftpflichtversicherungen, die erwünscht sind und die der vorsichtige Bürger auch eingehen wird, sind vor allem im Bereich von Kausalhaftungen zu finden, also z. B. für Halter eines Motorfahrzeuges. Hier wäre das ein Fremdkörper, hier haben wir keine Kausalhaftung. Wir müssten vernünftigerweise übrigens auch eine Obergrenze für diese obligatorische Haftpflicht vorsehen. All das zeigt, dass dieser Gedanke auch nicht ausgereift ist. Ich möchte Sie daher bitten, Ihrer Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 23 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 6 Stimmen

Art. 28

Antrag der Kommission

Festhalten

Proposition de la commission

Maintenir

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Die Absätze 1 und 2 betreffen die Sicherheit beim Mitführen von Gewehren. So, wie ich den Beschluss des Nationalrates interpretiere, bedeutet er, dass man mit einer Waffe mit eingesetztem Magazin herumlaufen kann, wenn keine Munition im Magazin ist, und damit sollen die Sicherheitsbestimmungen erfüllt sein. Der Ständerat war anderer Auffassung, und deshalb empfehle ich Ihnen, bei den Absätzen 1 und 2 an unserem früheren Beschluss festzuhalten.

Es ist eine alte und bewährte Tradition und für die Sicherheit beim Waffenmitführen sowie auch bei der Präsenz an Schiessanlässen, auf Schiessplätzen und in Schiessständen unabdinglich, dass Magazin und Waffe getrennt mitgeführt werden. Soviel im Sinne der Zusammenfassung von beiden Absätzen; ich glaube nicht, dass sie im einzelnen noch interpretiert und auseinandergenommen werden müssen. Jeder, der eine Waffe mitführt, weiss das sozusagen seit dem Jungschützenalter.

Angenommen – Adopté

Art. 32

Antrag der Kommission

Der Bundesrat legt die Gebühren fest für:

- a. kantonale Bewilligungen nach diesem Gesetz;
- b. das Aufbewahren beschlagnahmter Waffen.

Art. 32

Proposition de la commission

Le Conseil fédéral fixe les émoluments applicables:

- a. aux autorisations cantonales prévues par la présente loi;
- b. à la conservation des armes mises sous séquestre.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Hier haben wir eine formelle Differenz; eigentlich beantragt die Kommission Zustimmung zum Nationalrat. Es erscheint aber an dieser Stelle eine Differenz, weil die Buchstaben a und b «verlorengegangen» sind. Der Ständerat muss deshalb formell klarmachen, dass er Artikel 32 gemäss Nationalrat beschliesst, die Buchstaben a und b aber beibehalten will.

Angenommen – Adopté

Art. 34 Abs. 1 Bst. c; 37

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 34 al. 1 let. c; 37

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

97.006

**Geschäftsbericht des Bundesrates,
des Bundesgerichtes
und des Eidgenössischen
Versicherungsgerichtes 1996**

**Gestion du Conseil fédéral,
du Tribunal fédéral
et du Tribunal fédéral
des assurances 1996**

Bericht des Bundesrates vom 26. Februar 1997,
des Bundesgerichtes vom 20. Februar 1997 und
des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 31. Dezember 1996
Rapport du Conseil fédéral du 26 février 1997,
du Tribunal fédéral du 20 février 1997 et
du Tribunal fédéral des assurances du 31 décembre 1996

Beschlussentwurf siehe Seite 66 des Berichtes
Projet d'arrêté voir page 66 du rapport

Bezug bei der Eidgenössischen Drucksachen-
und Materialzentrale, 3000 Bern
S'obtient auprès de l'Office central fédéral
des imprimés et du matériel, 3000 Berne

Seller Bernhard (V, SH), Berichterstatter: In Absprache mit den Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte hat der Bundesrat die Geschäftsberichterstattung neu geordnet. Die Neugestaltung verfolgt das Ziel, die Rechenschaftsablage zu straffen und auf das Wesentliche zu beschränken. Sie soll namentlich durch eine Soll-Ist-Berichterstattung sowie eine bessere Koordination der Berichterstattung mit der Beantwortung von Einzelfragen der GPK gewährleistet werden. Als Folge dieser Neuordnung wird auf eine flächendeckende Berichterstattung verzichtet. Damit fällt der fast 300seitige Bericht, früher der «grüne» 2. Teil, mit sehr viel Statistik, aber wenig politischer Aussagekraft, endgültig weg.

In formaler Hinsicht orientiert sich der vorliegende «rote» Geschäftsbericht an den Zielsetzungen und geplanten Massnahmen, wie sie in der Jahresplanung des Bundesrates vom 14. Februar 1996 umrissen sind. Er enthält einen allgemeinen Überblick und geht im besonderen näher auf die Jahres-schwerpunkte ein. Dabei wird jeweils über Zielerfüllung, über Abweichungen und Unvorhergesehenes Auskunft gegeben. Schliesslich enthält der Bericht des Bundesrates auch Antworten auf Fragen politischer Natur der beiden GPK zum Geschäftsjahr 1996.

In einem zweiten, «grünen» Bericht nimmt der Bundesrat zu Schwerpunkten der Verwaltungsführung und zu spezifischen Sachfragen der GPK Stellung.

Ihre GPK beurteilt die neue Form der bundesrätlichen Geschäftsberichterstattung als positiv, auch wenn formell noch einige Verbesserungen angebracht werden können. Wir sind der Meinung, dass insbesondere die Soll-Ist-Beurteilung eine ergiebige Quelle der politischen Gespräche mit unserem Bundesrat abgibt. Der jetzt vorliegende Bericht ist in erster Linie ein Bericht der Departementschefs, während der frühere viel stärker ein Bericht der einzelnen Verwaltungen war. Wir beurteilen diese Entwicklung als vorteilhaft.

Gleichzeitig mit dem Wunsch der GPK nach Änderung des Gerichtswesens richteten wir an den Bundesrat auch die Bitte, dass sich der Bundespräsident im National- oder Ständerat oder – noch besser – vor der Bundesversammlung zur Lage der Nation äussere. 1995 entledigte sich Bundespräsident Villiger dieser Pflicht in der Dezembersession vor dem Ständerat. 1996 sprach Bundespräsident Delamuraz ebenfalls in der Dezembersession zur Lage der Nation. Wir in der GPK sind noch nicht davon überzeugt, Herr Bundespräsident, dass der Bundesrat bzw. der Bundespräsident diese Rede wirklich in dem Sinne vorbereitet und vorträgt, wie wir uns das ursprünglich vorgestellt haben. Wir meinen, diese Rede müsste eine über dem einzelnen Departement liegende Gesamtschau der aktuellen Lage der Nation sein. Sie sollte auch nicht eine Rechenschaftsablage ans Parlament

viele Einbürgerungshürden; das gilt übrigens nicht nur für die Kantone, sondern auch für die Gemeinden. Nachdem wir mit einer Bundeslösung gescheitert sind, ist es doch jetzt nur recht und billig, wenn vor allem die Kantone die kantonalen Hürden abbauen. Glücklicherweise tun sie es auch, sie haben ein Konkordat geschlossen, und vor allem die Kantone mit hoher Bevölkerungsdichte haben wesentliche Hürden abgebaut, was dazu geführt hat, dass die Zahl der Einbürgerungen in den letzten Jahren stark zugenommen hat.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass wir in der neuen Legislatur das dringende Problem der erleichterten Einbürgerung der Ausländer der zweiten und dritten Generation wieder anpacken müssen, und ich bin überzeugt, dass wir durchaus eine Chance haben. Aber Sie haben es gehört: Für diese kleine Vorlage ist das Referendum angedroht worden. Davor muss man zwar keine Angst haben. Aber für einen derartig kleinen Vorteil lohnt sich kein Referendumskampf; das lohnt sich wirklich nicht! Einen Referendumskampf werden wir wieder haben, sobald wir ein grosses Projekt bringen. Aber für diesen kleinen Vorteil einen Referendumskampf zu riskieren und vielleicht noch eine Niederlage, die uns auf Jahre hinaus blockieren würde, das wäre keine kluge Politik!

Deshalb bitte ich Sie, den Antrag der Mehrheit abzulehnen und dem Bundesrat und dem Ständerat zuzustimmen. Es kommt dazu, dass eine Kantonalisierung der «eidgenössischen Wohnsitzfrist» ein Widerspruch in sich ist. Wir haben ein eidgenössisches Einbürgerungsrecht, und deshalb braucht es für das ganze Land eine eidgenössische Frist. Die Kantone legen ihre Wohnsitzfristen fest, die Gemeinden die ihren. Sie sollen diese ändern, und in der nächsten Legislatur kommen wir wiederum mit einem grossen Projekt. Dafür wird es sich lohnen zu kämpfen. Für diesen geringen Vorteil hingegen einen Referendumskampf in Kauf zu nehmen macht doch keinen Sinn. Deshalb bitte ich Sie dringend, dem Ständerat zuzustimmen.

Hubmann Vreni (S, ZH): Herr Bundespräsident Koller, Sie haben soeben gesagt, Sie seien bereit, in der nächsten Legislatur eine neue Vorlage zur erleichterten Einbürgerung von jungen Ausländerinnen und Ausländern zu bringen. Wenn Sie in der letzten Kommissionssitzung der SPK anwesend gewesen wären – leider ist das sehr selten der Fall –, hätten Sie gehört, dass die Kommission mehrheitlich der Ansicht ist, dass diese Vorlage noch in dieser Legislatur kommen muss.

Ich denke: Es geht nicht an, dass wir diese Projekte immer hinausschieben. Am nächsten Wochenende wird im Kanton Zürich über eine Erleichterung der Einbürgerung für junge Ausländerinnen und Ausländer abgestimmt. Ich wette mit Ihnen, Herr Bundespräsident, eine Flasche Champagner – und zwar vom feinsten –, dass der Kanton Zürich zu diesem Projekt ja sagen wird. Ich denke, ein etwas mutigeres Vorgehen würde die Situation deblockieren!

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	76 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	74 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

96.007

Waffen, Waffenzubehör und Munition. Bundesgesetz Armes, accessoires d'armes et munitions. Loi fédérale

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 27 hiervoor – Voir page 27 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 3. Juni 1997
Décision du Conseil des Etats du 3 juin 1997

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions

Günter Paul (S, BE), Berichterstatter: Das Waffengesetz ist mit elf Differenzen vom Ständerat zu uns zurückgekommen. Die Sicherheitspolitische Kommission unseres Rates hat sich vorgestern mit dem Resultat der Beratungen des Ständerates befasst und zu den verbleibenden Differenzen Stellung genommen. Sie hat in ihrer Mehrheit beschlossen, in allen Punkten den Beschlüssen des Ständerates zu folgen.

Zentral war bei diesen Überlegungen der Wunsch, die Gesetzgebungsarbeiten nun rasch abzuschliessen, d. h. zum Beispiel, bevor erneut Gewalttaten geschehen können, welche nicht zuletzt durch die bisherige large Waffenregelung gefördert werden könnten.

Von seiten der Schützenvereine wurde klargemacht, dass sie bei dieser Regelung ein allfälliges Referendum der extremen Waffenlobby «Pro Tell» nicht mehr unterstützen würden. Der Entscheid über das Referendum wurde allerdings der Versammlung der Kantonalpräsidenten der Schützenvereine übertragen.

In der Kommission bestand ein etwas ungutes Gefühl, insbesondere deshalb, weil in der letzten Ausgabe der «Schützenzeitung», vom 23. Mai 1997, «Pro Tell» eine ganze Seite im redaktionellen Teil belegen konnte und die Stellungnahme dort sehr einseitig und demagogisch war; sie gipfelte in der Verunglimpfung der Verwaltung, des Bundesrates sowie von Teilen der vorberatenden Kommission und des Parlamentes. Es schien dem Bundesrat jedoch wichtig, in der Frage der Repetiergewehre nachzugeben, um die Opposition gegen das Gesetz weiter zu marginalisieren.

Mit Interesse haben viele von uns auf der anderen Seite die Philippika von Professor Martin Killias in der «NZZ» vom 29. Mai 1997 gelesen. Dort stand unter dem Titel «Waffen-Selbstbedienungsladen Schweiz» eine lange Liste von verpassten Gelegenheiten, bestehenden Schlupflöchern, bis hin zur Aussage, das Gesetz sei die Legalisierung des Schwarzmarktes für die Waffen in der Schweiz.

Für uns im Parlament ist es wichtig, wenn sich renommierte Fachleute zu Wort melden; klare Stellungnahmen haben Seltenheitswert. Allerdings: Ein minimales Wissen um die Abläufe in der Politik dürfte auch von einem Professor der Jurisprudenz erwartet werden. Was macht es für einen Sinn, einen derartigen Artikel erst dann zu lancieren, wenn wir im Differenzverfahren stehen und alles geregelt ist? Was nützt es, hinterher zu sagen, was dieses Parlament hätte tun sollen? Wichtig wäre dieser Artikel im Februar gewesen; damals hätte er uns hilfreich sein können. Jetzt ist das Gesetz fertig; von Brisanz sind nur noch die Ausnahmeregelung über die Repetiergewehre, zu welcher ein Minderheitsantrag vorliegt, und allenfalls die Frage der Haftpflichtversicherung.

Sechs der noch bestehenden Differenzen sind redaktioneller Art. Die Änderungen kommen von der Redaktionskommission; sie hat bereits jetzt getagt, um das Verfahren zu beschleunigen.

Die Einschränkung des Waffenkaufs für bestimmte Volksgruppen, zuletzt für Algerier, basiert bekanntlich direkt auf

der Bundesverfassung, d. h. dem Auftrag des Bundesrates, für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Das Bundesgericht hat klar darauf hingewiesen, dass eine derartige Regelung ohne direkte gesetzliche Grundlage vom Bundesrat nur auf Zeit erlassen werden darf. Es ist deshalb verständlich, dass der Bundesrat auf einen raschen Abschluss der Beratungen drängt, nicht zuletzt mit dem Hinweis auf die Bruchigkeit der sogenannten Jugoslawen-Verordnung.

Es sind vor allem diese Argumente, welche auch mich überzeugten, dass wir nun mit der Bereinigung allfälliger Differenzen vorwärts machen müssen. Wir sollten uns also dem Ständerat anschliessen. Die Kommission stellt in diesem Sinne Antrag.

Eggy Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: Il y a maintenant cinq divergences qui subsistent. Permettez-moi un mot d'explication: pour la plupart des dispositions, il n'y a pas d'autre proposition que celle de se rallier à la décision du Conseil des Etats.

Pour votre compréhension, à l'article 4, où il s'agit de la définition des armes, votre Conseil avait spécifié à l'alinéa 1er lettre c que, pour les couteaux actionnés d'une seule main, le Conseil fédéral pouvait prévoir des exceptions. Avec la version du Conseil des Etats, on retrouve, cette fois, l'obligation d'exception aux armes interdites, lesquelles armes interdites sont désignées par le Conseil fédéral, et cela vous l'avez à l'article 5 alinéa 3bis. La systématique est meilleure et conforme à la version de la Commission de rédaction. La commission, unanime, vous propose le ralliement aux deux dispositions, donc article 4 et article 5 alinéa 3bis.

A l'article 5 alinéa 1er lettre abis, il s'agit de préciser que les armes mentionnées à l'article 4 alinéa 1er lettre c sont interdites, ce qui renvoie à l'article 5 alinéa 3bis dont j'ai parlé tout à l'heure, où le Conseil fédéral prévoit des exceptions. C'est de nouveau une question rédactionnelle et la commission, unanime, vous propose de vous y rallier.

A l'article 8, vous savez que le Conseil des Etats s'est rallié à la version du Conseil national, c'est-à-dire qu'il n'y a permis d'acquisition, autorisation obligatoire, que lors de l'achat chez un commerçant. A l'article 8 alinéa 3, la commission propose de se rallier à la décision du Conseil des Etats. Il s'agit de mentionner expressément l'autorité suisse qui délivre l'autorisation aux Suisses de l'étranger.

A l'article 8 alinéa 4, la commission propose de se rallier à la décision du Conseil des Etats, c'est-à-dire une forme impérative: «Le Conseil fédéral prévoit des exceptions»

Je passe maintenant rapidement à l'article 27 alinéa 2 lettre d, pour vous dire aussi qu'il n'y a pas de problème. La garantie d'une couverture suffisante de l'assurance responsabilité civile va trop loin aux yeux du Conseil des Etats. Votre commission, unanime, vous propose de l'abandonner et de vous rallier, là aussi, à la décision du Conseil des Etats.

En ce qui concerne l'article 28 alinéa 1er, transport d'armes, ça ne concerne que le texte allemand.

A l'article 28 alinéa 2, il s'agit des conditions pour le transport des armes. Si les munitions sont séparées et si le magasin est vide, le magasin peut très bien être transporté sur l'arme, estime le Conseil des Etats. D'ailleurs, c'est la pratique actuelle, par exemple dans les stands de tir, la garantie est suffisante. Nous avons été trop loin. La commission vous propose de vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

A l'article 32, il s'agit d'une question de rédaction, car le Conseil des Etats s'était rallié. La Commission de rédaction veut que l'on précise partout dans la loi, lorsqu'on l'évoque, l'objet des émoluments.

Voilà les points sur lesquels la commission, unanime, vous propose le ralliement. Il n'y aura pas de discussion et je ne pense pas qu'il y aura de contestation dans ce Conseil.

Toute notre discussion se concentre donc sur l'article 10 alinéa 1er lettre b. Il s'agit ici des armes qui ne nécessitent pas de permis d'acquisition. Notre Conseil, avec sa version de l'article 10 alinéa 1er lettre b, s'était aligné sur le Conseil fédéral, «des armes pour lesquelles des munitions utilisables ne se trouvent plus dans le commerce». Cela est déjà mentionné à l'article 2 alinéa 2 lettre c. La commission reconnaît

avec le Conseil des Etats que c'est donc inutile et, par conséquent, nous pouvons nous rallier à la décision du Conseil des Etats.

En revanche, le Conseil des Etats a introduit à cet article 10 alinéa 1er lettre b une nouvelle définition qui précise que les fusils à répétition, définis par le Conseil fédéral, sont libérés justement de cette obligation d'autorisation pour l'acquisition. A noter que ces fusils à répétition sont les fusils utilisés habituellement par les tireurs. La majorité de la commission vous propose de vous rallier à cette décision. Une partie des raisons de la majorité est évidemment d'ordre politique. La Société suisse des carabiniers, qui comprend à peu près 200 000 membres, a fait savoir qu'elle ne soutiendrait pas un éventuel référendum si le Parlement adopte cette décision du Conseil des Etats, car, pour elle, il s'agit bel et bien, avec ces fusils à répétition, d'armes acquises pour le tir sportif.

Dans notre débat précédent, notre Conseil, d'accord avec le Conseil fédéral, avait considéré que ce pouvait être des armes dangereuses – il avait été fait référence au crime de Bremgarten –, et c'est la raison pour laquelle on avait estimé qu'il fallait une autorisation, mais nous nous sommes rendus compte en commission que cela est ressenti par les tireurs comme une tracasserie et une humiliation. La généralité des cas dans lesquels ces armes sont utilisées, c'est pour le tir sportif. Dès lors, dans un esprit de compréhension à l'égard des tireurs, le Conseil fédéral, en commission cette fois, s'est abstenu de prendre position et, dans l'examen par notre commission de cet objet, la majorité de la commission a considéré qu'il fallait aller dans le sens de l'apaisement et qu'il fallait, en quelque sorte, reconnaître que, pour ces armes qui sont essentiellement destinées aux tireurs, un permis pour l'acquisition n'était pas nécessaire.

D'autre part, en ce qui concerne le caractère dangereux éventuel de ces armes, il a été considéré par la majorité de la commission qu'on ne pouvait pas se référer par exemple à un cas comme celui du crime de Bremgarten, que finalement c'était l'homme qui était dangereux et non pas l'arme, que l'on devait légiférer pour la généralité de l'usage, pour l'usage habituel de ce type d'armes, et que l'usage habituel de ce type d'armes, c'était le tir sportif et que, par conséquent, on devait en tenir compte.

Encore une fois, il y a cette idée que, par cette obligation d'autorisation pour l'acquisition, la législation imposerait quelque chose de largement inutile, quelque chose d'humiliant et qui, finalement, braquerait notamment tous les membres de la Société suisse des carabiniers.

La majorité de la commission vous propose donc cette voie de l'apaisement, considérant que, vu l'usage général de ces armes et vu l'aspect psychologique de l'affaire, il faut se rallier à la décision du Conseil des Etats. Finalement, si nous voulons que cette loi entre en vigueur, nous devons éviter de braquer à tel point les opposants qu'un référendum ait des chances de succès.

Encore un mot: si vous acceptez cette décision du Conseil des Etats, les fusils à répétition concernés devront être définis et précisés par le Conseil fédéral. Il s'agit, pour le tir sportif et hors service, des fusils d'infanterie modèle 11, des mousquetons modèle 11, des mousquetons modèle 31, des mousquetons modèle 1955, des fusils standard et des fusils de match. C'est vrai qu'il s'agit vraiment de fusils, quand on énumère la liste, qui ont un caractère sportif prononcé et qui ne font pas tellement armes de guerre modernes.

En ce qui concerne les armes de chasse à répétition, utilisées en Suisse, elles ne sont actuellement pas déterminées par une réglementation fédérale. Ce sont les cantons qui sont compétents en ce domaine. Les armes de chasse concernées par la décision du Conseil des Etats et qui doivent être reprises dans l'ordonnance nécessiteront une étude plus approfondie.

En résumé, même si moi, à titre personnel, je suis resté fidèle à mon vote et que je suis donc dans la minorité – je m'abstiendrai au vote ici au Conseil national –, j'ai à coeur et à tâche, au nom de la majorité de la commission, de vous dire que pour en terminer avec cette affaire, pour donner à cette loi les plus grandes chances d'entrer en vigueur, il faut vous

rallier à la décision du Conseil des Etats. C'est ce que vous proposez avec résolution la majorité de la commission.

Art. 4 Abs. 1 Bst. c; Art. 5 Abs. 1 Bst. abis, Abs. 3bis; Art. 8 Abs. 3, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 4 al. 1 let. c; art. 5 al. 1 let. abis, al. 3bis; art. 8 al. 3, 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Chiffelle, Alder, Banga, Carobbio, Eggly, Günter, Hubacher, Jaquet)

Abs. 1

Keinen Waffenerwerbsschein benötigen Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, für den Erwerb von einschüssigen und mehrläufigen Gewehren sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern.

Abs. 2

Eine Waffe nach Absatz 1 darf

Art. 10

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Chiffelle, Alder, Banga, Carobbio, Eggly, Günter, Hubacher, Jaquet)

Al. 1

Les personnes âgées de 18 ans révolus n'ont pas besoin de permis pour acquérir des fusils à un coup et à plusieurs canons, ainsi que des copies d'armes à un coup se chargeant par la bouche.

Al. 2

Une arme au sens de l'alinéa 1er ne peut

Chiffelle Pierre (S, VD), porte-parole de la minorité: Les délibérations concernant cette loi m'ont en tout cas appris une chose, c'est que je vais aller prendre des leçons de lobbying auprès des milieux de tireurs de ce pays. C'est en effet sous la pression constante de ces milieux-là que nous avons finalement légiféré et j'ai l'impression tout à fait détestable que ces pressions ont joué un beaucoup trop grand rôle dans les décisions que nous avons prises.

Cela étant, dans la réalité concrète du texte de loi tel qu'il existe aujourd'hui, nous avons déjà fait des concessions tout à fait remarquables aux exigences des milieux de tireurs. Ainsi, nous avons renoncé au système qui était proposé à l'origine par le Conseil des Etats à l'article 8, qui supposait que tout achat d'armes, que ce soit auprès d'un commerçant ou d'un privé, soit soumis à autorisation, première concession aux milieux des tireurs. Nous avons certes maintenu à l'article 27, et le Conseil des Etats nous a suivis, la fameuse clause du besoin qui provoque des cris d'orfraie des milieux de tireurs qui jugent qu'il s'agit là d'une entrave inadmissible à l'exercice de leur passion. Or, ce que réclament en réalité les tireurs en s'en prenant à cet article 27, c'est la suppression dans douze cantons, qui la connaissent actuellement, de la clause du besoin qui n'a tout de même pas été introduite par hasard, mais uniquement pour des raisons de sécurité publique.

Aujourd'hui, s'agissant de cette disposition de l'article 10, cédant hélas! une fois de plus aux pressions des milieux des tireurs, le Conseil des Etats a tout à coup introduit une disposition dont il n'a jamais été question dans la loi auparavant,

que ce soit au niveau du Conseil fédéral ou devant notre Conseil, en permettant au Conseil fédéral d'autoriser certains types de fusils à répétition. Vous avez eu la sagesse, lors du premier débat, de considérer que nous avons également une mission de protection de la sécurité publique, dans la mesure où il s'agissait, par cette loi, de lutter contre les abus. Or, je crois que personne ici ne pourra contester que, notamment dans l'affaire du crime de Bremgarten, l'utilisation d'un mousqueton qui a pu être librement acquis dans le commerce par l'auteur du crime constitue manifestement un abus, le type d'abus contre lequel le législateur a précisé le devoir de lutter.

Le rapporteur de la commission nous a dit tout à l'heure que les tireurs ressentent cette disposition comme chicanière. Ce que nous devons nous demander, c'est ce que ressent la population. Est-ce qu'elle trouve normal que l'on puisse acquérir librement, sans aucune autorisation, comme n'importe quel jouet, une arme de ce genre qui peut provoquer les dégâts que l'on a vus avec le crime de Bremgarten? Je me réjouis d'entendre à cet égard M. Koller, président de la Confédération qui, dans toute la genèse de cette loi, a toujours déclaré qu'il mettrait tout en oeuvre afin qu'un tel crime ne puisse pas se reproduire et qu'il était donc nécessaire de soumettre à autorisation l'achat de ce type d'arme.

Vous devez savoir que, si vous acceptez la version du Conseil des Etats, vous obligerez concrètement le Conseil fédéral à autoriser la vente de telles armes à toute personne âgée de plus de 18 ans, sans qu'il soit nécessaire d'obtenir un permis, que ce soit auprès d'un commerçant ou d'un privé. C'est là la grave question morale et éthique que vous devez vous poser. Sur l'autre plateau de la balance, il y a la crainte des tireurs de devoir obtenir un permis, qu'ils obtiendront d'ailleurs sans problème. Vous devez bien comprendre qu'il n'est pas question d'interdire l'achat de ces armes, il est simplement question de décider que cet achat doit aussi être soumis à autorisation s'il est fait auprès d'un commerçant, soit exactement ce qui s'est passé pour le crime de Bremgarten.

Je crois que nous ne pouvons pas continuer à nous laisser mettre sous pression et oublier la mission qui est la nôtre, soit de défendre toute la société et pas uniquement une partie, laquelle est tout aussi honorable qu'une autre, sans tenir compte des intérêts de la majorité.

C'est la raison pour laquelle je vous prie de bien vouloir vous rallier à la proposition de minorité qui reprend d'ailleurs exactement le texte du Conseil fédéral – M. Koller, président de la Confédération, nous le confirmera probablement – sous réserve de l'adaptation formelle puisque la lettre b n'est plus utile, comme les rapporteurs vous l'ont dit. Le texte qui vous est proposé par la minorité n'est en fait que la version originale du Conseil fédéral.

Leu Josef (C, LU): Anlässlich der Beratungen zum Waffengesetz wurden in der «Schützenzeitung» massive Vorwürfe gegen unsere Fraktion und unsere Partei erhoben. Ich weise diese Vorwürfe in aller Form zurück. Sie sind unqualifiziert. Von den Vorwürfen von «Pro Tell» will ich gar nicht sprechen; sie sind für uns Gesinnungsterror.

Ich möchte festhalten, dass sich unsere Fraktion entscheidend dafür eingesetzt hat, dass heute ein Gesetz vorliegt, welches einerseits den Schützen und Jägern sehr weit entgegenkommt, das andererseits den berechtigten Sicherheitsbedürfnissen unserer Bevölkerung Rechnung trägt. Ich bitte Sie, das zur Kenntnis zu nehmen.

Günter Paul (S, BE), Berichterstatter: Die ständerätliche Kommission hat sich die Sache mit den Repetiergewehren nicht leichtgemacht. Wir hatten ja hier in unserem Rat einen Antrag, die Repetiergewehre vollständig freizugeben, abgelehnt. Die ständerätliche Kommission hat festgestellt, dass sich unter den Repetiergewehren ganz gefährliche Waffen befinden. Sie ist daher auf die Suche gegangen, wie man den Karabiner einerseits freigeben und andererseits gefährliche Repetiergewehre doch einschränken könnte. Das ist der Grund, warum der Artikel relativ lang und schwierig lesbar herausgekommen ist. Es ging darum, die gefährlichsten Waf-

fen herauszufiltern und wirklich nur diejenigen, die für den Sport und das ausserdienstliche Schiesswesen geeignet sind, im Gesetzestext stehenzulassen. Das Problem ist aber damit sicher nicht ganz gelöst; Herr Bundespräsident Koller hat darauf hingewiesen, dass eine gewisse neue Gefahr entsteht.

Ich möchte einfach als deutschsprachiger Berichterstatter noch einmal wiederholen, welche Waffen nach Ansicht der Verwaltung freigegeben werden sollen, d. h., welche Waffen man gemäss Beschluss des Ständerates ab 18 Jahren ohne Bewilligung, einfach so, in einem Geschäft kaufen kann: Das Infanteriegewehr Modell 11, den Karabiner Modelle 11 und 31, dann das Modell 55, das Standardgewehr und das Matchgewehr.

Das noch grössere Problem sind die Jagdrepetierer. Für die in der Schweiz verwendeten Jagdrepetierer gibt es keine eidgenössische Regelung. Heute sind die Kantone für diesen Bereich zuständig. Die vom Beschluss des Ständerates und somit von der Verordnung betroffenen Repetierer benötigen eine vertiefte Abklärung. Hier ist – nach unserem Kenntnisstand – die Sache noch offen, der Bundesrat muss das Problem noch studieren.

Es wurde in der Kommission auch gesagt, dass insbesondere im Ausland sehr gefährliche Jagdrepetierer im Umlauf und im Gebrauch seien. Für die Mehrheit der Kommission ging es darum, abzuwägen, was wichtig ist. Es wurde gesagt, dass das Verbrechen von Bremgarten am Anfang dieses Gesetzes stand und wesentlich zur Beschleunigung des Verfahrens beitrug. Auf der anderen Seite bestand die Befürchtung, dass auch wieder Schaden entstehen könnte, wenn wir das Gesetz nicht bald in Kraft setzen, weil der heutige, unbefriedigende Zustand andauern würde.

In dieser Abwägung hat die Mehrheit der Kommission entschieden, dass sie dem Ständerat trotz allen Bedenken zustimmen wird; vor allem auch deshalb, damit das Gesetz möglichst rasch in Kraft treten kann und nicht noch einmal in eine neue Runde der Differenzbereinigung gehen muss.

Engelberger Edi (R, NW): Nach meiner Beurteilung ist die Einteilung dieses Geschäftes in Kategorie IV angesichts der Situation, wie sie sich hier abspielt, nicht in Ordnung, vor allem nachdem nun schon so lange gesprochen worden ist. Ich bin der Meinung, dass gewisse Äusserungen von Herrn Chiffelle über einen grossen Teil unserer Bürgerinnen und Bürger nicht unwidersprochen und unbeantwortet bleiben dürften. Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zuzustimmen.

Eggy Jacques-Simon (L, GE), rapporteur: Encore juste un mot – je ne reviens donc pas sur l'article précis – pour vous dire ceci: je ne suis pas un fanatique du compromis automatique et il est évident que parfois il faut voter, quelle que soit la menace d'un référendum qui puisse être lancé.

En l'occurrence, la majorité de la commission considère essentiellement ceci: nous sommes en face d'un projet de loi qui, d'une part, répond à une nécessité de sécurité, mais qui, d'autre part, touche à des traditions et à une culture, si je puis dire, typiquement helvétique, ancrée de manière séculaire dans l'histoire de notre pays. Par conséquent, nous devons bien trouver, pense la majorité de la commission, un équilibre. Cet équilibre, dans la décision du Conseil des Etats, est probablement trouvé puisqu'une société aussi importante que la Société suisse des carabiniers est prête à s'y rallier. En revanche, si nous ne suivons pas la proposition de la majorité de la commission et donc la décision du Conseil des Etats, alors nous risquons d'aller vers une votation populaire extrêmement émotionnelle et nous risquons de remettre en cause tous les aspects de la loi qui, en effet, répondent à la nécessité.

Par conséquent, je crois que nous arrivons ici à une pesée, en quelque sorte, psychologique. C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission vous propose ce ralliement, afin que cette loi soit définitivement mise sous toit.

Chiffelle Pierre (S, VD), porte-parole de la minorité: Il s'agit d'une brève «protestation» personnelle.

Ce débat est en catégorie IV. Nous, nous avons joué le jeu et nous n'avons pas de porte-parole de groupe. Or, les groupes démocrate-chrétien et de l'UDC se croient autorisés à intervenir sous forme de brèves déclarations personnelles.

Je vous prie simplement d'accepter une motion d'ordre qui fasse maintenant cesser ces déclarations personnelles qui, à mon avis, ne correspondent d'ailleurs pas au règlement puisqu'elles ne visent ni une motion d'ordre, ni une réponse à quelqu'un qui était intervenu dans le débat.

Toujours en acceptant de jouer le jeu selon les règles, du jeu démocratique et de la sécurité publique, je vous prie de bien vouloir vous rallier à la proposition de minorité.

Koller Arnold, Bundespräsident: In bezug auf diese letzte Differenz, die wir beim Waffengesetz noch haben, nachdem sich der Ständerat ja in bezug auf die Konzeptwahl dem Bundesrat und Ihrem Rat angeschlossen hat, befindet sich ehrlicherweise auch der Bundesrat in einem gewissen Dilemma. Auf der einen Seite brauchen wir dieses neue eidgenössische Waffengesetz dringend, denn wir ringen seit den siebziger Jahren um ein einheitliches Waffenrecht in diesem Land. Sie kennen alle diese Vorwürfe vom «Selbstbedienungsladen», die uns auch international diesbezüglich Probleme aufgegeben haben.

Dieses Gesetz bringt tatsächlich entscheidende Fortschritte: Es wird künftig nicht mehr möglich sein, in irgendeinem Kanton ohne jeglichen Waffenschein Kalaschnikows und andere Waffen zu erwerben. Wir werden künftig in der ganzen Schweiz auch eine obligatorische Waffentragbewilligung haben. Diese wird nur erhältlich sein, nachdem ein Bedürfnis glaubhaft gemacht worden ist. Das sind ganz entscheidende Fortschritte, die dieses Waffengesetz bringt.

Nach unserem Konzept ist der Waffenerwerb im Handel grundsätzlich erwerbsscheinpflichtig. Wir haben allerdings in Artikel 10 Absatz 1 Litera a, beim Erwerb von Vorderladern und einschüssigen und mehrläufigen Gewehren, bereits selber eine Ausnahme vorgeschlagen, weil diese Waffen offensichtlich «nicht gefährlich» sind. Ich habe im Ständerat schon gesagt: Ein «vernünftiger» Krimineller wird nie eine solche Waffe erwerben, um eine kriminelle Tat zu begehen.

Nun bleibt diese neue Litera b, die der Ständerat eingefügt hat. Dort sind wir tatsächlich in einem gewissen Dilemma. In der ständerätlichen Kommission hat man uns Repetiergewehre gezeigt, die vor allem für sportliche Zwecke verwendet werden. Hier muss man wiederum sagen, dass ein einigermaßen «rationaler» Krimineller nie eine solche Waffe erwerben wird, um damit eine kriminelle Tat zu begehen. Das ist zweifellos eine gewisse Rechtfertigung dieser Bestimmung. Andererseits habe ich auch ganz klar gesagt: Wir nehmen mit dieser Konzession, die wir den Schützen gegenüber machen, um das Gesetz durchzubringen, ein gewisses zusätzliches Risiko in Kauf. Das zeigt vor allem dieser bedenkliche Fall von Bremgarten, wo das Tötungsdelikt mit einem Ordonnanzkarabiner begangen worden ist.

Vielleicht noch ein Wort zur Interpretation dieses neuen Beschlusses des Ständerates, der auf einen Vermittlungsvorschlag von Herrn Ständerat Bieri zurückgeht: Wir fassen ihn so auf, dass der Bundesrat auf die Gefährlichkeit dieser Repetiergewehre abstellen darf, wenn er sie in einer Verordnung bezeichnen soll. Für mich ist ganz klar – ich möchte das auch zuhanden der Materialien festgehalten haben –, dass Vorderschaftsrepetierer oder sogenannte Polizeiflinten, die sich tatsächlich auch als kriminelle Tatwaffen eignen würden, unmöglich unter die hier ausgenommenen Repetiergewehre fallen können.

Diese Klarstellung möchte ich vor der entscheidenden Abstimmung auf jeden Fall noch gemacht haben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	96 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	57 Stimmen

Art. 10bis Titel; 27 Abs. 2 Bst. d; 28; 32

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 10bis titre; 27 al. 2 let. d; 28; 32

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

96.007

**Waffen, Waffenzubehör
und Munition. Bundesgesetz**
**Armes, accessoires d'armes
et munitions. Loi fédérale**

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 1018 hiervor – Voir page 1018 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 20. Juni 1997
Décision du Conseil des Etats du 20 juin 1997

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions

Namentliche Abstimmung

Vote nominatif

(Ref.: 0915)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aregger, Bangerter, Baumann Alexander, Baumberger, Bezola, Bircher, Blaser, Bonny, Bortoluzzi, Bosshard, Bühler, Caccia, Cavadini Adriano, Christen, Comby, Deiss, Ducrot, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fasel, Fehr Lisbeth, Filliez, Fischer-Seengen, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Gadiant, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Günter, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Peter, Hochreutener, Imhof, Kofmel, Kühne, Kunz, Lachat, Langenberger, Lauper, Leu, Loeb, Loretan Otto, Lötscher, Meier Hans, Müller Erich, Nabholz, Nebiker, Oehri, Pelli, Philipona, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Ruckstuhl, Ruf, Rychen, Sandoz Marcel, Schenk, Scheurer, Schmid Odilo, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Simon, Speck, Stamm Luzi, Steinegger, Straumann, Stucky, Tschopp, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Vogel, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (90)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:

Aguet, Alder, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Berberat, Binder, Blocher, Brunner Toni, Burgener, Carobbio, Cavalli, Chiffelle, de Dardel, Dreher, Fankhauser, Fässler, Fehr Hans, Friderici, Giezendanner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hubacher, Hubmann, Jans, Jaquet, Jeanprêtre, Keller, Maspoli, Maurer, Maury Pasquier, Müller-Hemmi, Rennwald, Roth, Ruffy, Schlüer, Semadeni, Spielmann, Steffen, Steiner, Stump, Teuscher, Thanei, Vermot, von Felten, Waber, Widmer, Wiederkehr, Zbinden, Ziegler (56)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Aeppli, Banga, Bäumlín, Béguelin, Borel, Borer, Bühlmann, Dettling, Diener, Dormann, Dünki, Fischer-Häggingen, Föhn, Fritschi, Guisan, Gusset, Hollenstein, Jutzet, Ledergerber, Leemann, Leuenberger, Moser, Mühlemann, Ostermann, Rechsteiner Rudolf, Sandoz Suzette, Steinemann, Strahm, Thür, Vollmer, von Allmen, Zapfl, Zwygart (33)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Columberg, Couchepin, David, Dupraz, Ehrler, Gross Jost, Haering Binder, Hess Otto, Leuba, Maitre, Marti Werner, Meier Samuel, Meyer Theo, Ratti, Rechsteiner Paul, Scherrer Jürg, Suter, Theiler, Tschäppät, Weber Agnes (20)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:

Stamm Judith

(1)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

96.007

**Waffen, Waffenzubehör
und Munition. Bundesgesetz
Armes, accessoires d'armes
et munitions. Loi fédérale**

Schlussabstimmung – Vote final

Siehe Seite 439 hiervor – Voir page 439 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 5. Juni 1997

Décision du Conseil national du 5 juin 1997

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Loi fédérale sur les armes, les accessoires d'armes et les munitions

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes

37 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral